Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gesetzblatt

50. Band: 1937-1938

Visual Library

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches

Gesetzblatt

50.

Gesch. IX A
171 a

Landesbibliothek Oldenburg

19 | Ge.
LANDESBIBL.
OLDENBURG
Abt.
Nr.

IX A / 171a

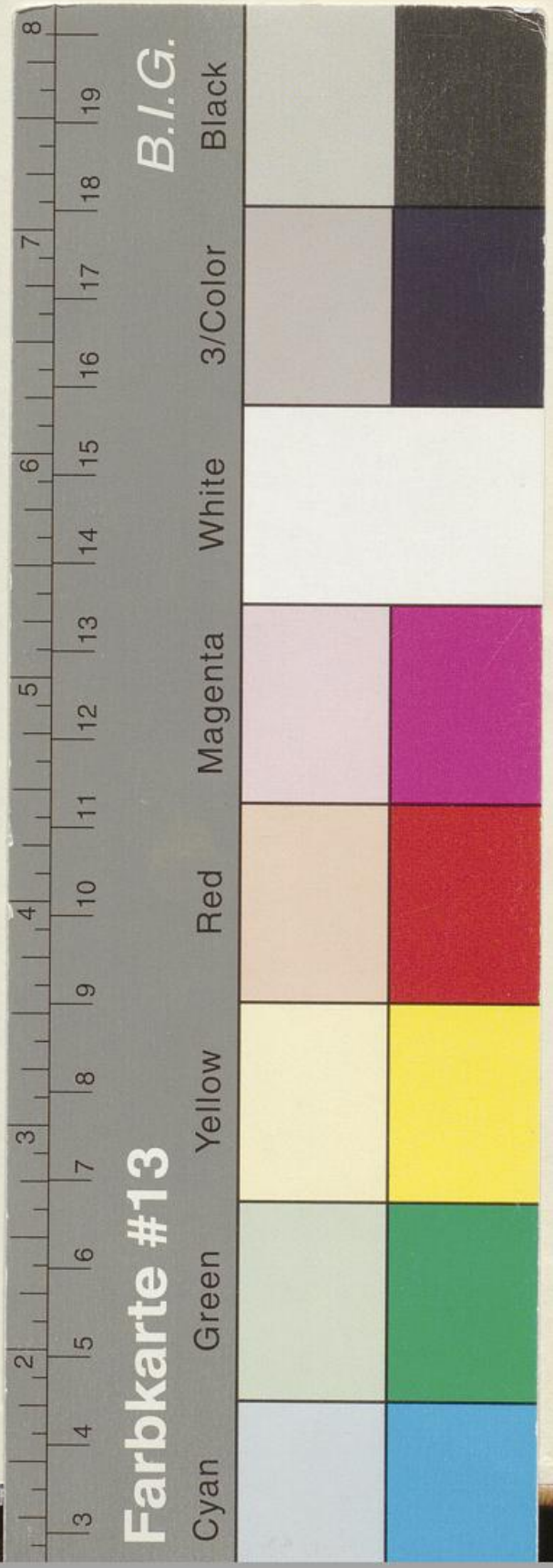

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen
Ausgeschieden! Landesbibliothek OLDENBURG

Oldenburgisches Gesetzblatt

der Jahre 1937 und 1938.

Der Gesetzsammlung fünfzigster Band.

Oldenburg
Schulzesche Hof-Buchdruckerei G. m. b. H.

Landesbibliothek Oldenburg

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG

Abg. Landeskulturfonds
1958

Landesbibliothek Oldenburg

Zeitliche Übersicht.

1937.

1936.		Stück	Seite
Dez.	28. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg	1	1
1937.			
Janr.	4. Gesetz für das Land Oldenburg, betreffend Übernahme von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Zweckverbände auf die Landesverbände, Amtsverbände und Bürgermeistereien	1	2
	14. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens .	2	5
	25. Siebente Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete . .	2	6
	27. Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten im Amte Vechta .	3	10
	29. Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936	3	12

Landesbibliothek Oldenburg

1937.			Stück	Seite
Febr.	2.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924	3	13
	2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935	3	14
	2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937	3	15
	10.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1935 zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566)	4	18
	10.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. März 1934 zur Durchführung des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933	4	19
	17.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld	4	20
	20.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Tipulaplage im Gebiet des Amtes Cloppenburg	5	26
	22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 .	4	22

Landesbibliothek Oldenburg

1937.		Stück	Seite
Febr. 24.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912 über den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg und der dazu erlassenen Abänderungsbekanntmachungen .	5	28
25.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1937 zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937	5	29
März 8.	Polizeiverordnung über die Vorlegung eines ärztlichen Totenscheins	6	31
10.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung	10	46
11.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung eines Rathauses in Cloppenburg	7	35
11.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für Heereszwecke in Damme	7	36
12.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für Heereszwecke in Schlutter	7	37
16.	Verordnung des Staatsministeriums über die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten	8	39
17.	Verordnung des Überleitungskommissars für Wilhelmshaven zur Ausführung der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 11. März 1937 .	9	41

Landesbibliothek Oldenburg

1937.		Stück	Seite
März 18.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau"	10	47
18.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung der Normen DIN 1051 „Berechnungsgrundlagen für Gußeisen im Hochbau", DIN 1053 „Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen", DIN 1055, Blatt 5, „Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslasten — Schneebelastung", DIN 4106 „Richtlinien für Mauerdicken der Wohnungsbauten und statisch ähnlicher Bauten (Mauern aus Vollsteinen)"	10	51
19.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1936 zur Ausführung der Pachtschutzordnung und des Gesetzes über Pächterschutz	11	64
22.	Zweites Gesetz für das Land Oldenburg über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936	10	53
24.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923	12	69
25.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes	11	64
25.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter	11	66

Landesbibliothek Oldenburg

1937.			Stück	Seite
März	25.	Verordnung des Staatsministeriums über die Einrichtung eines Versicherungsamtes für den Stadtkreis Wilhelmshaven . .	11	67
	30.	Verordnung des Staatsministeriums über die Bekämpfung der Tuberkulose	13	73
April	1.	Gesetz über die Polizeiverwaltung . . .	12	70
	5.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Oldenburg und Wiefelstede .	13	75
	21.	Drittes Gesetz für das Land Oldenburg über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936	14	77
	23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen . .	15	91
Mai	4.	Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen . . .	16	93
	5.	Gesetz zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933	16	101
	7.	Bekanntmachung zur Änderung der Vierten Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 20. Mai 1936 über Wohnsiedlungsgebiete	16	107
	20.	Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) vom 22. September 1933	17	109
	26.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Ämtern Oldenburg und Cloppenburg und den Gemeinden Großenkneten und Garrel . . .	18	115
	28.	Gesetz über die Angleichung der Besoldung der Staatsminister an die Besoldung der Reichsbeamten	20	127

Landesbibliothek Oldenburg

1937.			Stück	Seite
Mai	31.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Enteignung eines Grundstücks für die Anlegung eines Langbasisstandes für die Flakabteilung in Oldenburg	18	117
	31.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 und über die Aufnahme von Anleihen	19	119
Juni	2.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 987)	20	129
	5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1906 über die Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (Stadtgemeinde Rüstringen) und der dazu erlassenen Änderungsbekanntmachung	20	130
	15.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck	21	131
	16.	Entscheidung des Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen über die Zusammenlegung der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Lohne-Land	21	133
	23.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933	22	135
	28.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven	22	136
	28.	Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven, vom 28. Juni 1937 . .	22	138

Landesbibliothek Oldenburg

1937.		Stück	Seite
Juli 1.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Heereszwecke in Flur 9 Katasterbezirk Zwischenahn	23	139
2.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) . .	24	141
9.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend Abdeckereiwesen	25	157
10.	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91)	25	158
16.	Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Zwischenahn	26	161
16.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Grundvermögen und der Hauszinssteuer im Bezirk der früheren Stadt Wilhelmshaven	26	162
19.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910, des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, vom 30. November 1933	26	163
27.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 . . .	27	169

Landesbibliothek Oldenburg

1937.			Stück	Seite
Juli	30.	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer . . .	28	175
	30.	Gesetz für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg . . .	29	181
	31.	Verordnung des Staatsministeriums zur Aufhebung der Verordnung vom 20. Februar 1937 zur Bekämpfung der Tipulaplage im Gebiet des Amts Cloppenburg	28	180
Aug.	10.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933	30	185
	16.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Verwaltung des Landesmuseums	31	193
	17.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Enteignung eines Grundstückes zur Erweiterung des Spielplatzes der Schule in Horumersiel	31	194
	24.	Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906	33	199
	26.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Überwegungsrechts auf den an den Reichs- (Militär-) Fiskus abgetretenen Parzellen 170/38 und 171/38 Flur 9, Katasterbezirk Osternburg	32	195
	30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921	32	196
Sept.	1.	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend veterinärpolizeiliche Genehmigung der Einrichtung und des Umbaues von Schlacht- und Viehhöfen, Viehhallen und Schlachtviehmarkteinrichtungen	33	200

Landesbibliothek Oldenburg

1937.			Stück	Seite
Sept.	2.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung	32	197
	8.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1908	34	203
	17.	Gesetz für das Land Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, vom 30. November 1933	34	205
	29.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Enteignung von Grundstücken in Harkebrügge zu Gunsten des Bodenverbesserungswerkes Harkebrügge	35	209
Okt.	11.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. März 1936 und 24. Juni 1936	36	211
Nov.	3.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignungen für die Erweiterung der Hafenanstalt Varel	37	215
	4.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt	37	216
	11.	Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91)	38	217
	19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937	38	226

Landesbibliothek Oldenburg

1937.		Stück	Seite
Nov. 24.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung	39	229
26.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung für die Oldenburgische Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	39	230
29.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze	40	231
29.	Verordnung des Staatsministeriums zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze	40	235
29.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften .	40	240
Dez. 8.	Baupolizeiverordnung für das Land Oldenburg, (mit Ausnahme der Stadtkreise Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst), („Landesbauordnung")	41	243
17.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten	42	317
20.	Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung)	42	318
23.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	45	341
27.	Verordnung für das Land Oldenburg zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs. .	43	331
27.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen	44	339

Landesbibliothek Oldenburg

1938.

1938.			Stück	Seite
Janr.	6.	Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91)	46	345
	6.	Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen	47	347
	10.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten	48	381
	21.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung	49	385
	28.	Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr auf dem Zwischenahner Meer	50	387
Febr.	5.	Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinden Edewecht, Rastede und Apen	51	391
	7.	Bekanntmachung des Ministers des Innern über Impfstoffe und Sera	51	392
	11.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Blutlaus (Schizoneura lanigera Hausm.)	52	395
	15.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zehnte Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände	52	397
	18.	Verordnung des Staatsministeriums zum Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936	53	399
	24.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924	54	403

Landesbibliothek Oldenburg

1938.		Stück	Seite
Febr. 26.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks in Goldenstedt	53	401
28.	Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung über Impfstoffe und Sera vom 7. Februar 1938	54	404
März 3.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven vom 28. Juni 1937 . .	54	405
3.	Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes	54	406
5.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse	55	415
10.	Verordnung des Staatsministeriums über die Mitwirkung der Beamten und Angestellten der Landes- und Kommunalbehörden als ehrenamtliche Zähler bei der am 17. Mai 1938 stattfindenden Volks-, Berufs- und Betriebszählung	55	419
10.	Gesetz über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 vom 31. Mai 1937	56	423
11.	Verordnung des Staatsministeriums für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe	55	421
14.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Sparkassen vom 27. Mai 1933	57	447
14.	Fünfte Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. Mai 1937 (RGBl. I S. 303)	57	452

Landesbibliothek Oldenburg

1938.		Stück	Seite
März 19.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927	59	473
24.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Anlegung eines Sportplatzes für die Schule und zum Bau eines Hitler-Jugend-Heimes in Hohenkirchen	57	453
25.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933	57	453
28.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses . . .	58	455
29.	Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung)	58	458
29.	Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg, vom 30. Juli 1937 . . .	58	461
April 5.	Bekanntmachung des Ministers der Finanzen, betreffend Neufassung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. Mai 1933 über die Sparkassen	59	463
11.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924	62	499
19.	Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz)	60	475
21.	Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung und den Schutz der Gewässer und Anlagen der im Geltungsbereich der Wasserordnung belegenen Wasserverbände . . .	61	481

Landesbibliothek Oldenburg

1938.		Stück	Seite
April	21. Deich- und Sielpolizeiverordnung . . .	61	484
	21. Polizeiverordnung, betreffend das Deichvorland und die Pflichten seiner Eigentümer und Besitzer gegenüber den Deichbänden . .	61	491
	21. Polizeiverordnung über die Abhaltung der Frühjahrs- und der Herbstschau in den 4 Deichbänden	61	496
	23. Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg	62	500
Mai	14. Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Knyphausen	63	503
	30. Polizeiverordnung für das Land Oldenburg zur Durchführung der Reichsmeldeordnung	64	507
Juni	17. Polizeiverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks	65	511
	27. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Verwaltung des Landesmuseums	66	522
	27. Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Aufhebung von Fonds und Stiftungen .	67	529
	29. Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 .	66	522
	30. Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung .	66	523
Juli	1. Verordnung des Staatsministeriums über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven	66	525
	2. Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes	66	526

Landesbibliothek Oldenburg

1938			Stück	Seite
Juli	11.	Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	68	533
	11.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929	68	534
	26.	Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken	69	537
	26.	Polizeiverordnung über den Handel mit Giften	69	538
	26.	Polizeiverordnung über die Überwachung des Handels mit Giften	69	560
Aug.	2.	Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln .	70	563
	6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der vom 16. März 1938 an geltenden Fassung . .	71	565
	20.	Bekanntmachung zur Änderung der Grenzen des Wohnsiedlungsgebietes Wilhelmshaven-Jeverland	72	605
	23.	Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung	72	606
Sept.	1.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Marinewerft Wilhelmshaven in Wilhelmshaven	74	637
	2.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz)	73	609
	2.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 2. September 1938 . .	73	632

Landesbibliothek Oldenburg

1938.			Stück	Seite
Sept.	16.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung für Schulzwecke in der Gemeinde Löningen	74	638
	19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake . .	74	639
	29.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten . .	75	647
Okt.	7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929	75	649
	11.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 .	76	651
	18.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Anleihen . .	77	653
	19.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten des Domänenamts in Oldenburg	77	659
	28.	Verordnung, betreffend Enteignung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Deutschen Arbeitsfront in Oldenburg . .	78	661
	28.	Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln . .	78	662
Nov.	1.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Landwürden . .	78	663
	11.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930	79	665
	21.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Lande Oldenburg	80	667

Landesbibliothek Oldenburg

1938.		Stück	Seite
Nov. 23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 3. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927 . .	80	671
24.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Amt Wesermarsch	80	672
28.	Verordnung des Staatsministeriums für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe	81	675
30.	Verordnung des Staatsministeriums zum Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936	81	677
Dez. 7.	Siebente Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91)	82	683
23.	Erlaß des Reichswirtschaftsministers zur Änderung der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937	83	687

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Sachverzeichnis.

(Nach Seitenzahlen.)

Abkürzungen: A. V. = Ausführungsverordnung, B. d. R. St. = Bekanntmachung des Reichsstatthalters, D. Bst. = Durchführungsbestimmung, D. V. = Durchführungsverordnung, E. V. = Ergänzungsverordnung, G. = Gesetz, M. B. = Ministerialbekanntmachung, P. V. = Polizeiverordnung, St. M. = Staatsministerium, V. = Verordnung.

A.

Abdeckereiwesen, Änderung des G. vom 24. Mai 1909, betreffend das — (M. B. v. 9. Juli 1937) 157.

— s. Gebietsbereinigungen, 217.

Abgabe von Aminobenzolsulfonamid s. Aminobenzolsulfonamid, 537.

Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung s. Verhüttung, 606.

Ablösung der Markanleihen s. Markanleihen, 397.

Aminobenzolsulfonamid, Abgabe von — und seinen Abkömmlingen in den Apotheken (P. V. v. 26. Juli 1938) 537.

Anerkennungsfonds der Landessparkasse, Aufhebung der M. B. vom 24. Dezember 1912 über den — zu Oldenburg und der dazu erlassenen Abänderungsbekanntmachungen (M. B. v. 24. Februar 1937) 28.

Angestelltenversicherungsgesetzes, Durchführung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Angestellte s. Dienst- und Versorgungsbezüge, 39.

Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten s. Besoldung der Landesbeamten, 12, 399, 647, 677.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlegung von Straßen und Plätzen, Anwendbarkeit des G. über die — (oder Veränderung) in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Zwischenahn (V. v. 16. Juli 1937) 161, Gemeinden Edewecht, Rastede und Apen (V. v. 5. Febr. 1938) 391.

— eines Langbasisstandes s. Enteignung, 117.

Anleihen, Aufnahme von — (G. v. 31. Mai 1937) 119, (G. v. 18. Okt. 1938) 653.

Anwärter, Ergänzung der M. B. über die Ausbildung und Prüfung der — des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921 (M. B. v. 30. August 1937) 196.

Arbeiter, Schutz der — s. Eisenbauten, 91.

Arbeitslosenversicherung s. Gebietsbereinigungen, 217.

— s. Arbeitsvermittlung, 667.

Arbeitsvermittlung, Ausführung des G. über — und Arbeitslosenversicherung im Lande Oldenburg (V. v. 21. Nov. 1938) 667.

— s. Gebietsbereinigungen, 217.

Ärztlichen Totenscheins, Vorlegung eines — s. Totenscheins, 31.

Apen (Gemeinde) s. Anlegung von Straßen und Plätzen, 391.

Apotheken s. Aminobenzolsulfonamid, 537.

Aufhebung von Fonds und Stiftungen s. Fonds, 529.

Aufnahme von Anleihen s. Anleihen, 119, 653.

Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten s. Wohnsiedlungsgebiete, 6, 107.

Ausbildung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer s. Fleischbeschauer, 175.

— für das höhere Lehramt s. Pädagogischen Prüfung, 216.

— und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes s. Anwärter, 196.

Ausübung des Friseurhandwerks s. Friseurhandwerks, 511.

B.

Bädereiverordnung, Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bädereiverordnung — (P. V. v. 20. Dez. 1937) 318.

Landesbibliothek Oldenburg

Bakum (Gemeinde) s. Blattsaugern, 421, 675.

Bant (Gemeinde) s. Meldewesen, 5.

Baupolizei, Gebühren der — s. Verwaltungsgebührentarifs, 331.

Baupolizeiordnung s. Landesbauordnung, 243.

Beamte s. Dienst- und Versorgungsbezüge, 39.
— s. Besoldungsrechts, 525.

Bebauten Grundbesitz s. Steuer vom —, 473, 475.

Bekämpfung der Blutlaus s. Blutlaus, 395.
— der Deckinfektion des Rindes s. Deckinfektion, 406.
— der Feldmäuse im Amt Wesermarsch s. Feldmäuse, 672.
— der Ratten s. Ratten, 10, 381.
— der Schwarzarbeit, s. Schwarzarbeit, 533.
— der Tipulaplage s. Tipulaplage, 26, 180.
— der Tuberkulose s. Tuberkulose, 73.
— des Kartoffelkrebses s. Kartoffelkrebses, 455.
— von Blattsaugern s. Blattsaugern, 421, 675.

Belastungsmaßnahmen im Hochbau s. Berechnungsgrundlagen, 51.

Benutzungsgebühren (staatliche) s. Gebietsbereinigungen, 217.

Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau (M. B. v. 18. März 1937) 47.

—, Einführung der Normen DIN 1051 „— für Gußeisen im Hochbau", DIN 1053 „— für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen", DIN 1055, Blatt 5, „Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslasten — Schneebelastung", DIN 4106 „Richtlinien für Mauerdicken der Wohnungsbauten und statisch ähnlicher Bauten (Mauern aus Vollsteinen)" (M. B. v. 18. März 1937) 51.

Berichtigungsgebühren s. Nacheichungs- und — bei den Eichämtern, 20.

Berufsschulgesetzes, Änderung des — für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 (G. v. 5. Mai 1937) 101, (V. v. 23. Juni 1937) 135, (V. v. 25. März 1938) 453, (V. v. 29. Juni 1938) 522, (V. v. 11. Okt. 1938) 651.

Berufszählung s. Volkszählung, 419.

Landesbibliothek Oldenburg

Besoldung der Landesbeamten, Durchführung und Ergänzung des G. für das Land Oldenburg über die Angleichung der — an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 (V. v. 29. Janr. 1937) 12, (V. v. 18. Febr. 1938) 399, (G. v. 29. Sept. 1938) 647, (V. v. 30. Nov. 1938) 677.

— der Reichsbeamten s. Besoldung der Landesbeamten, 12, 399, 647, 677.

— s. Besoldung der Staatsminister, 127.

— der Staatsminister, Angleichung der — an die Besoldung der Reichsbeamten (G. v. 28. Mai 1937) 127.

Besoldungsgesetz der Gemeindeschullehrer s. Besoldungsgesetze, 231.

Besoldungsgesetze, Abänderung der — (G. v. 29. Nov. 1937) 231, (V. v. 29. Nov. 1937) 235.

Besoldungsrechts, Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden — in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (V. v. 1. Juli 1938) 525.

Besteuerung des Wandergewerbes s. Gebietsbereinigungen, 217.

Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes s. Gebietsbereinigungen, 217.

— von Bäckereien s. Bäckereiverordnung, 318.

— von Getränkeschankanlagen s. Getränkeschankanlagen, 93.

— von Konditoreien s. Bäckereiverordnung, 318.

Betriebszählung s. Volkszählung, 419.

Biersteuerordnung s. Gebietsbereinigungen, 41.

Blattsaugern, Bekämpfung von —, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek (V. v. 11. März 1938) 421, (V. v. 28. Nov. 1938) 675.

Blutlaus, Bekämpfung der — (V. v. 11. Febr. 1938) 395.

Brandkasse s. Landesbrandkasse, 163, 205, 415, 565.

Bürgerlichen Gesetzbuchs, Änderung des G. für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des — und des Handelsgesetzbuchs, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1908 (G. v. 8. Sept. 1937) 203.

Landesbibliothek Oldenburg

Bürgermeistereien s. Selbstverwaltungsangelegenheiten, 2.
Bürgersteuergesetzes, Ausführung der V. zur Durchführung des — vom 17. Oktober 1934 — RGBl. I S. 987 — (V. v. 2. Juni 1937) 129.

C.

Cloppenburg (Amt) s. Tipulaplage, 26.
— s. Grenzänderung, 115.
— s. Ratten, 381.
— (Stadt) s. Enteignung, 35.

D.

Damme (Gemeinde) s. Enteignung, 36.
Dedinfektion des Rindes, Bekämpfung der — (M. V. v. 3. März 1938) 406.
Deichbänden, V. betreffend das Deichvorland und die Pflichten seiner Eigentümer und Besitzer gegenüber den — (P. V. v. 21. April 1938) 491.
—, Abhaltung der Frühjahrs- und der Herbstschau in den 4 — (P. V. v. 21. April 1938) 496.
Deich- und Sielpolizeiordnung vom 21. April 1938, 484.
Deutsche Arbeitsfront s. Enteignung, 661.
— Gemeindeordnung s. Gebietsbereinigungen, 217.
Dienst- und Versorgungsbezüge, Auszahlung der — der Beamten und Angestellten (V. v. 16. März 1937) 39.
Diözese Münster s. Kirchengemeindeordnung, 13, 403, 499.
Domänenamt in Oldenburg s. Enteignung, 659.

E.

Eckwarderhörne (Ortschaft) s. Gebietsbereinigungen, 217.
Edewecht (Gemeinde) s. Anlegung von Straßen und Plätzen, 391.
Eichämter s. Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, 20.
Einrichtung von Bäckereien s. Bäckereiverordnung, 318.
— von Getränkeschankanlagen s. Getränkeschankanlagen, 93.
— von Konditoreien s. Bäckereiverordnung, 318.

Landesbibliothek Oldenburg

Eisenbauten, Schutz der Arbeiter bei — mit über 6 m hohen Räumen (M. B. v. 23. April 1937) 91.

Elektrizitätswirtschaft, Zusammenfassung der — im Landesteil Oldenburg s. Gebietsbereinigungen, 217.

Enteignung von Grundstücken zur Errichtung eines Rathauses in Cloppenburg (V. v. 11. März 1937) 35.
— für Heereszwecke in Damme (V. v. 11. März 1937) 36.
— für Heereszwecke in Schlutter (V. v. 12. März 1937) 37.
— eines Grundstücks für die Anlegung eines Langbasisstandes für die Flakabteilung in Oldenburg (V. v. 31. Mai 1937) 117.
— von Grundstücken für Heereszwecke in Flur 9 Katasterbezirk Zwischenahn (V. v. 1. Juli 1937) 139.
— eines Grundstückes zur Erweiterung des Spielplatzes der Schule in Horumersiel (V. v. 17. Aug. 1937) 194.
— eines Überwegungsrechts auf den an den Reichs- (Militär-) Fiskus abgetretenen Parzellen 170/38 und 171/31 Flur 9, Katasterbezirk Osternburg (V. v. 26. Aug. 1937) 195, (Berichtigung) 216.
— von Grundstücken in Harkebrügge zu Gunsten des Bodenverbesserungswerkes Harkebrügge (V. v. 29. Sept. 1937) 209.
— für die Oldenburgische Heil- und Pflegeanstalt Wehnen (V. v. 26. Nov. 1937) 230.
— eines Grundstücks in Goldenstedt (V. v. 26. Febr. 1938) 401.
— eines Grundstücks zur Anlegung eines Sportplatzes für die Schule und zum Bau eines Hitler-Jugend-Heimes in Hohenkirchen (V. v. 24. März 1938) 453.
— von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg (V. v. 23. April 1938) 500.
— von Grundstücken zu Gunsten der Marinewerft Wilhelmshaven in Wilhelmshaven (V. v. 1. Sept. 1933) 637.
— für Schulzwecke in der Gemeinde Löningen (V. v. 16. Sept. 1938) 638.
— von Grundstücken zu Gunsten des Domänenamts in Oldenburg (V. v. 19. Okt. 1938) 659.
— für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Deutschen Arbeitsfront in Oldenburg (V. v. 28. Okt. 1938) 661.
— von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Landwürden (V. v. 1. Nov. 1938) 663.

Enteignungen für die Erweiterung der Hafenanstalt Varel (V. v. 3. Nov. 1937) 215.

Landesbibliothek Oldenburg

Enteignungsrechts, Vorschriften auf dem Gebiete des — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Entscheidung des Reichsstatthalters s. Zusammenlegung der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Lohne-Land, 133.

Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz s. Steuer vom bebauten Grundbesitz, 473, 475.

— einer Steuer vom Grundvermögen s. Steuer vom Grundvermögen, 162.

Errichtung eines Rathauses in Cloppenburg s. Enteignung, 35.

— eines Versicherungsamtes für den Stadtkreis Wilhelmshaven s. Versicherungsamtes, 67.

— eines Verwaltungsgebäudes der Deutschen Arbeitsfront s. Enteignung, 661.

Erziehungswesens, Vorschriften auf dem Gebiete des — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Explosionsgefährlicher Gegenstände, Abgeben — zur Verhüttung s. Verhüttung, 606.

F.

Feldmäuse, Bekämpfung der — im Amt Wesermarsch (V. v. 24. Nov. 1938) 672.

Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren s. Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, 20.

Finanzausgleichsgesetz, Ausführung des G. über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden — Oldenburgisches — — (G. v. 2. Juli 1937) 141, (G. v. 2. Sept. 1938) 609, (V. v. 2. Sept. 1938) 632.

Fischereigesetzes, Ausführung des — für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (M. B. v. 7. Okt. 1938) 649.

Fischereiordnung, Änderung der — für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (M. B. v. 11. Juli 1938) 534.

Flakabteilung in Oldenburg s. Enteignung, 117.

Fleischbeschau s. Schlachtvieh- und Fleischbeschau, 211.

Landesbibliothek Oldenburg

Fleischbeschauer, Ausbildung und Prüfung der — und Trichinenschauer (M. B. v. 30. Juli 1937) 175.

Fonds, Aufhebung von — und Stiftungen (M. B. v. 27. Juni 1938) 529.

Friseurhandwerks, Ausübung des — (P. V. v. 17. Juni 1938) 511.

Frühjahrsschau in den 4 Deichbänden s. Deichbänden, 496.

Fürsorge aus Anlaß polizeilicher Maßnahmen s. Gebietsbereinigungen, 217.

Fürsorgeerziehung s. Gebietsbereinigungen, 217.

Fürsorgepflicht s. Gebietsbereinigungen, 217.

G.

Gaststättengesetzes, Durchführung des § 21 des — (V. v. 29. März 1938) 458.

Garrel (Gemeinde) s. Grenzänderung, 115.

Gebietsbereinigungen, V. des Überleitungskommissars für Wilhelmshaven zur Ausführung der Zweiten D. V. zu dem G. über Groß-Hamburg und andere — vom 11. März 1937 (V. v. 17. März 1937) 41.

—, G. über Groß-Hamburg und andere — vom 26. Januar 1937 — RGBl. I S. 91 — (Zweite A. V. v. 10. Juli 1937) 158, (Dritte A. V. v. 11. Nov. 1937) 217, (Vierte A. V. v. 6. Janr. 1938) 345, (Fünfte V. v. 14. März 1938) 452, (Siebente A. V. v. 7. Dez. 1938) 683, (Berichtigung) 688.

Gebühren der Baupolizei s. Verwaltungsgebührentarifs, 331.

Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake (M. B. v. 19. Sept. 1938) 639, (Berichtigung) 686.

— der Katasterverwaltung, 3. Änderung der — des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927 (M. B. v. 23. Nov. 1938) 671.

Gemeinden s. Selbstverwaltungsangelegenheiten, 2.

Gemeindeordnung, oldenburgische Überleitungsverordnung zur Deutschen — s. Gebietsbereinigungen, 217.

—, Bestimmungen der revidierten — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Landesbibliothek Oldenburg

Gemeindeschullehrer-Besoldungsgesetz s. Besoldungsgesetze, 231.

Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen s. Gebietsbereinigungen, 217.

Genehmigung, veterinärpolizeiliche — der Einrichtung und des Umbaues von Schlacht- und Viehhöfen, Viehhallen und Schlachtviehmarkteinrichtungen s. veterinärpolizeiliche Genehmigung, 200.

Getränkeschankanlagen, Einrichtung und Betrieb von — (P. V. v. 4. Mai 1937) 93.

Gewerbelehrer-Besoldungsgesetz s. Besoldungsgesetze, 231.

Giften, Handel mit — (P. V. v. 26. Juli 1938) 538.

—, Überwachung des Handels mit — (P. V. v. 26. Juli 1938) 560.

Goldenstedt (Gemeinde) s. Enteignung, 401.

Grenzen, Änderung der — des Wohnsiedlungsgebietes Wilhelmshaven-Jeverland s. Wohnsiedlungsgebietes, 605.

Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Oldenburg und Wiefelstede (V. v. 5. April 1937) 75.

— zwischen den Ämtern Oldenburg und Cloppenburg und den Gemeinden Großenkneten und Garrel (V. v. 26. Mai 1937) 115.

— zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen (V. v. 27. Dez. 1937) 339, (V. v. 14. Mai 1938) 503.

Großenkneten (Gemeinde) s. Grenzänderung, 115.

Groß-Hamburg s. Gebietsbereinigungen, 41, 158, 217, 345, 452, 683.

Grundstücken, Ausführung des G. zur Änderung der M. V. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen — vom 26. Januar 1937 (M. V. v. 2. Febr. 1937) 15, (M. V. v. 25. Febr. 1937) 29, (M. V. v. 19. Nov. 1937) 226.

—, Enteignung von — s. Enteignung, 35, 117, 139, 194, 209, 401, 453, 500, 637, 638, 659, 663.

—, Vorschriften über den Verkehr mit landwirtschaftlichen — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Grundvermögen s. Steuer vom —, 162.

Gußeisen im Hochbau s. Berechnungsgrundlagen, 51.

Landesbibliothek Oldenburg

H.

Hafenanstalt Varel s. Enteignungen, 215.
Handel mit Giften s. Giften, 538.
—, Überwachung des — s. Giften, 560.
Handelsgesetzbuch s. Bürgerlichen Gesetzbuchs, 203.
Handelskammer s. Industrie- und Handelskammer, 131.
Handelslehrer-Besoldungsgesetz s. Besoldungsgesetze, 231.
Harkebrügge (Bauerschaft) s. Enteignung, 209.
Hauszinssteuer s. Steuer vom Grundvermögen, 162.
Hauszinssteuergesetz s. Steuer vom bebauten Grundbesitz, 475.
Heereszwecke s. Enteignung für —, 36, 37.
Heil- und Pflegeanstalt Wehnen s. Landesfürsorgeverband, 181, 461.
— s. Enteignung, 230.
Heppens (Gemeinde) s. Meldewesen, 5.
Herbstschau in den 4 Deichbänden s. Deichbänden, 496.
Hochbau, Stahl im — s. Berechnungsgrundlagen, 47.
Hochspannungsleitungen, Genehmigung von — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Hohenkirchen (Gemeinde) s. Enteignung, 453.
Höhere Lehramt s. Pädagogischen Prüfung, 216.
Horumersiel (Ortschaft) s. Enteignung, 194.
Hufbeschlaggewerbes, Betrieb des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Hufbeschlagswesen, Prüfungsstelle für das — s. Gebietsbereinigungen, 217.

J.

Jagdgesetz s. Reichsjagdgesetzes, 14.
Jagdsteuerordnung s. Gebietsbereinigungen, 41.
Impfstoffe und Sera (M. B. v. 7. Febr. 1938) 392, (M. B. v. 28. Febr. 1938) 404.
Industrie- und Handelskammer, Änderung des G., betreffend die Oldenburgische — für die Landesteile Oldenburg und Lübeck (G. v. 15. Juni 1937) 131, (G. v. 23. Dez. 1937) 341.

Landesbibliothek Oldenburg

Jugendlicher, Teilnahme — an Tanzlustbarkeiten s. Tanzlustbarkeiten, 317.

Jugendwohlfahrt s. Gebietsbereinigungen, 217.

K.

Kartoffelkrebses, Bekämpfung des — (V. v. 28. März 1938) 455.

Kirchengemeindeordnung, Ergänzung der — für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (M. B. v. 2. Febr. 1937) 13, (M. B. v. 24. Febr. 1938) 403, (M. B. v. 11. April 1938) 499.

Kirchenwesens, Vorschriften auf dem Gebiete des — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung, Ausführung der — vom 31. Juli 1919 (M. B. v. 22. Febr. 1937) 22.

Kleingartenlandverordnung, Vorschriften über die — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Kleinpachtlandordnung s. Kleingarten- und —, 22.

Kleinpachtlandverordnung s. Gebietsbereinigungen, 217.

Kniphausen (Gemeinde) s. Grenzänderung, 339, 503.

Kost- und Quartiergängern, Aufhebung der M. B. vom 29. Januar 1906 über die Vorschriften für das Halten von — in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (Stadtgemeinde Rüstringen) und der dazu erlassenen Änderungsbekanntmachung (M. B. v. 5. Juni 1937) 130.

Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) s. Staatliche —, 109.

L.

Landesarbeitsanstalt zu Vechta s. Gebietsbereinigungen, 217.

Landesbauordnung, Baupolizeiordnung für das Land Oldenburg (mit Ausnahme der Stadtkreise Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst) vom 8. Dezember 1937 („—"), 243.

Landesbeamten s. Besoldung der —, 12, 399, 647, 677.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbrandkasse, Änderung des G. für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische —, vom 26. April 1910, des G. für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 und des G. für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, vom 30. November 1933 (G. v. 19. Juli 1937) 163, (G. v. 17. Sept. 1937) 205, (G. v. 5. März 1938) 415.

—, Wortlaut des G., betreffend die Oldenburgische —, in der vom 16. März 1938 an geltenden Fassung (M. B. v. 6. Aug. 1938) 565.

Landesfürsorgeverband, Übertragung von Aufgaben auf den — Oldenburg (G. v. 30. Juli 1937) 181, (V. v. 29. März 1938) 461.

Landeshufbeschlagsschule, Anerkennung der — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Landeskulturdienst s. Anwärter des —, 196.

Landesmuseums, Verwaltung des — (M. B. v. 16. Aug. 1937) 193, (M. B. v. 27. Juni 1938) 522.

Landessparkasse s. Anerkennungsfonds der — zu Oldenburg, 28.

— zu Oldenburg, s. Landesbrandkasse, 163, 205, 415.

—, Änderung des G. für den Landesteil Oldenburg, betreffend die — zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 — OGBl. S. 431 — (G. v. 10. Aug. 1937) 185.

Landesverbände s. Selbstverwaltungsangelegenheiten, 2.

Landesversicherungsanstalt s. Enteignung, 500.

Landwirtschaftliche Grundstücke s. Grundstücken, 15, 29, 226.

Landwürden (Gemeinde) s. Enteignung, 663.

Langbasisstandes, Anlegung eines — s. Enteignung, 117.

Lebensversicherungsanstalt, Öffentliche — s. Landesbrandkasse, 163, 205.

Leistungsgebühren (staatliche) s. Gebietsbereinigungen, 217.

Lohne-Land (Gemeinde) s. Zusammenlegung, 133.

Löningen (Gemeinde) s. Enteignung, 638.

Landesbibliothek Oldenburg

M.

Marinewerft Wilhelmshaen s. Enteignung, 637.
Markanleihen, Ablösung der — der Gemeinden und Gemeindeverbände (M. B. v. 15. Febr. 1938) 397.
Mauern aus Vollsteinen s. Berechnungsgrundlagen, 51.
Meldeordnung s. Reichsmeldeordnung, 507.
Meldewesen, Abänderung der M. B. vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche — in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens — Band 33 S. 297 ff. — (M. B. v. 14. Janr. 1937) 5.
Mieteinigungsämter s. Mieterschutz, 66.
— s. Gebietsbereinigungen, 345.
Mieterschutz, Änderung der V. des St. M. vom 27. April 1936 zur Ausführung des G. über — und Mieteinigungsämter (V. v. 25. März 1937) 66.
— s. Gebietsbereinigungen, 345.
Milchgesetzes, Änderung der V. vom 20. November 1931 zur Ausführung des — vom 31. Juli 1930 (V. v. 11. Nov. 1938) 665.
—, Vorschriften zur Ausführung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.

N.

Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, Festsetzung der — bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld (M. B. v. 17. Febr. 1937) 20.
Naturschutzes, Vorschriften auf dem Gebiete des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Neuende (Gemeinde) s. Meldewesen, 5.

O.

Obstbaumschädlingen, Bekämpfung von — s. Blattsaugern, 421, 675.
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt s. Landesbrandkasse, 163, 205.
Öffentlichen Verwaltung s. Vereinfachung und Verbilligung der —, 46, 197, 523.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg (Stadt) s. Grenzänderung, 75.
— (Amt) s. Grenzänderung, 115.
Oldenburgische Landesbrandkasse s. Landesbrandkasse, 163, 205, 415.
Ordnungspolizei, Änderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des G. für den Landesteil Oldenburg über die — vom 16. Juli 1923 (V. v. 24. März 1937) 69, (V. v. 27. Juli 1937) 169.

P.

Pachtschutz, Vorschriften über den — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Pachtschutzordnung, Ergänzung der V. für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1936 zur Ausführung der — und des G. über Pächterschutz (V. v. 19. März 1937) 64.
Pächterschutz s. Pachtschutzordnung, 64.
Pädagogischen Prüfung, Ordnung der — für das höhere Lehramt (M. B. v. 4. Nov. 1937) 216.
Pflegeausschüssen, Bildung von — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Polizeiliches Meldewesen s. Meldewesen, 5.
Polizeiverwaltung (G. v. 1. April 1937) 70.
Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer s. Fleischbeschauer, 175.
Prüfungsgebühren, Ergänzung der M. B. vom 14. Mai 1930, betreffend die — für den Freistaat Oldenburg (M. B. v. 28. Dez. 1936) 1.

Q.

Qurtiergänger s. Kost- und Quartiergängern, 130.

R.

Rastede (Gemeinde) s. Anlegung von Straßen und Plätzen, 391.
Ratten, Bekämpfung der — im Amte Vechta (V. v. 27. Janr. 1937) 10.
—, Bekämpfung der — (V. v. 10. Janr. 1938) 381.

Landesbibliothek Oldenburg

Räude der Rinder, Anzeigepflicht für die — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven s. Sparkassenwesens, 136, 138, 405.
Reichsbeamten, Besoldung der — s. Besoldung der Landesbeamten, 12, 339, 647, 677.
Reichsgewerbeordnung, Ausführung der — (V. v. 21. Janr. 1938) 385.
Reichsheimstättengesetzes, Ausführung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Reichsjagdgesetzes, Durchführung des — vom 3. Juli 1934 und der V. zur Ausführung des — vom 27. März 1935 (M. V. v. 2. Febr. 1937) 14.
—, Vorschriften zur Ausführung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Reichsmeldeordnung, Durchführung der — vom 6. Januar 1938 — RGBl. I S. 13 — (P. V. v. 30. Mai 1938) 507.
Reichsmietengesetzes, Änderung der V. vom 27. April 1936 zur Ausführung des — (V. v. 25. März 1937) 64, (V. v. 2. Juli 1938) 526.
— s. Gebietsbereinigungen, 345.
Reichssiedlungsgesetzes, Vorschriften zur Ausführung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Reichsversicherungsordnung, Durchführung der — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Reichsviehseuchengesetzes, Ausführung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Reisekostenvergütung, Änderung der V. vom 26. März 1934 zur Durchführung des Reichsgesetzes über — der Beamten vom 15. Dezember 1933 (V. v. 10. Febr. 1937) 19.
Religionswesen, Vorschriften auf dem Gebiete des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Rindes, Bekämpfung der Deckinfektion des — s. Deckinfektion des —, 406.
Rüstringen (Stadtgemeinde) s. Kost- und Quartiergängern, 130.

S.

Schiffsbesetzungsordnung, Änderung der V. vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der — (V. v. 24. Nov. 1937) 229.

Landesbibliothek Oldenburg

Schildläusen, Bekämpfung von — s. Blattsaugern, 421.

Schlachthausgesetzes, Änderung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Schlachthäuser, Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Schlachthöfen, Einrichtung und Umbau von — s. veterinärpolizeiliche Genehmigung, 200.

Schlachtviehmarkteinrichtungen, Einrichtung und Umbau von — s. veterinärpolizeiliche Genehmigung, 200.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die — erlassenen M. B. vom 10. März 1903 in der Fassung der M.B. vom 23. März 1936 und 24. Juni 1936 (M. B. v. 11. Okt. 1937) 211.

Schlutter (Bauerschaft) s. Enteignung, 37.

Schneebelastung s. Berechnungsgrundlagen, 51.

Schulwesens, Vorschriften auf dem Gebiete des — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Schutz der Arbeiter s. Eisenbauten, 91.

Schwarzarbeit, Bekämpfung der — (P. V. v. 11. Juli 1938) 533.

Selbstangelegenheiten der Gemeinden, Übernahme von — und Zweckverbände auf die Landesverbände, Amtsverbände und Bürgermeistereien (G. v. 4. Janr. 1937) 2.

Sera, Vorschriften über — s. Impfstoffe, 392, 404.

Sielpolizeiordnung s. Deich- und —, 484.

Sparkassen, Änderung der V. für den Freistaat Oldenburg über die — vom 27. Mai 1933 (V. v. 14. März 1938) 447.

—, Neufassung der V. für den Freistaat Oldenburg vom 27. Mai 1933 über die — (M. B. v. 5. April 1938) 463.

Sparkassenwesens, Regelung des — in der Stadt Wilhelmshaven (V. v. 28. Juni 1937) 136, (V. v. 28. Juni 1937) 138, (V. v. 3. März 1938) 405.

Sperrverordnung s. Gaststättengesetzes, 458.

Staatliche Kreditanstalt, M. B. des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 20. Mai 1937 über die Änderung des G. für den Freistaat Oldenburg, betreffend die — Oldenburg (Staatsbank) vom 22. September 1933 (M. B. v. 26. Mai 1937) 109.

Landesbibliothek Oldenburg

Staatliche Verwaltungsgebühren s. Gebietsbereinigungen, 217.
Staatsbank s. Staatliche Kreditanstalt, 109.
Staatsbanken, Vereinigung der — von Oldenburg und Bremen (M. B. v. 6. Janr. 1938) 347, (Druckfehlerberichtigung) 386, (M. B. v. 23. Dez. 1938) 687.
Staatshaushalt, Änderungen im G. über den — für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936 (Zweites G. v. 22. März 1937) 53, (Drittes G. v. 21. April 1937) 77.
—, G. über den — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 und über die Aufnahme von Anleihen (G. v. 31. Mai 1937) 119, (G. v. 10. März 1938) 423.
—, G. über den — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Anleihen (G. v. 18. Okt. 1938) 653.
Stadtgemeinde Lohne s. Zusammenlegung, 133.
Stadtkreis Wilhelmshaven s. Versicherungsamtes, 67.
Stahl im Hochbau s. Berechnungsgrundlagen, 47.
Steuer vom bebauten Grundbesitz, Abänderung des G. für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer —, in der Fassung der M. B. vom 25. Mai 1927 (G. v. 19. März 1938) 473.
—, Erhebung einer — „Hauszinssteuergesetz" (G. v. 19. April 1938) 475.
— vom Grundvermögen, Veranlagung und Erhebung der — und der Hauszinssteuer im Bezirk der früheren Stadt Wilhelmshaven (M. B. v. 16. Juli 1937) 162.
Stiftungen, Aufhebung von — s. Fonds, 529.

T.

Tanzlustbarkeiten, Änderung der V. vom 6. Dezember 1928, betreffend Teilnahme Jugendlicher an — (V. v. 17. Dez. 1937) 317.
Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten s. Tanzlustbarkeiten, 317.
Tierärzten, die den beamteten und praktischen — in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen s. Gebietsbereinigungen, 217.
Tipulaplage, Bekämpfung der — im Gebiet des Amtes Cloppenburg (V. v. 20. Febr. 1937) 26, (V. v. 31. Juli 1937) 180.

Landesbibliothek Oldenburg

Totenscheins, Vorlegung eines ärztlichen — (P. V. v. 8. März 1937) 31.
Trichinenschauer s. Fleischbeschauer, 175.
Trichomonadenseuche s. Deckinfektion des Rindes, 406.
Tuberkulose, Bekämpfung der — (V. v. 30. März 1937) 73.

U.

Überwachung des Handels mit Giften s. Giften, 560.
Überwegungsrechts, Enteignung eines — s. Enteignung, 195, 216.
Umzugskostenvergütung, Änderung der V. vom 16. August 1935 zur Durchführung des G. über — der Beamten vom 3. Mai 1935 — RGBl. I S. 566 — (V. v. 10. Febr. 1937) 18.

V.

Vechta (Amt) s. Ratten, Bekämpfung der —, 10, 381.
Veranlagung der Steuer vom Grundvermögen s. Steuer vom Grundvermögen, 162.
Veränderung von Straßen und Plätzen s. Anlegung von —, 161, 391.
Verbilligung der öffentlichen Verwaltung s. Vereinfachung und —, 46, 197, 523.
— s. Gebietsbereinigung, 217.
Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, Änderung des G. vom 27. April 1933, betreffend die — (G. v. 10. März 1937) 46, (G. v. 2. Sept. 1937) 197, (G. v. 30. Juni 1938) 523.
Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen s. Staatsbanken, 347, 386.
Verhüttung, Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur — (P. V. v. 23. Aug. 1938) 606.
Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken s. Grundstücken, 15, 29, 226.
Verkehrslasten s. Berechnungsgrundlagen, 51.
Vermessungsdienstes, Anwärter des — s. Anwärter, 196.
Versicherungsamtes, Errichtung eines — für den Stadtkreis Wilhelmshaven (V. v. 25. März 1937) 67.
Versorgungsbezüge s. Dienst- und Versorgungsbezüge, 39.

Landesbibliothek Oldenburg

Versorgungsordnung der Ordnungspolizei s. Ordnungspolizei, 69, 169.
Versorgungsunternehmen, Verwaltung kommunaler — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Versteigerergewerbe, Änderung der V. vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des G. über das — und der Versteigerervorschriften (V. v. 29. Nov. 1937) 240.
Versteigerervorschriften s. Versteigerergewerbe, 240.
Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln s. Waschmitteln, 563, 662.
Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen s. Landesfürsorgeverband, 181, 461.
— des Landesmuseums s. Landesmuseums, 193, 522.
Verwaltungsgebäude der Deutschen Arbeitsfront s. Enteignung, 661.
Verwaltungsgebühren (staatliche) s. Gebietsbereinigungen, 217.
— s. Verwaltungsgebührentarifs, 331.
Verwaltungsgebührentarifs, Änderung des — (V. v. 27. Dez. 1937) 331.
Verwaltungsgerichtsbarkeit, Änderung des G. für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die —, vom 9. Mai 1906 (G. v. 24. Aug. 1937) 199.
Veterinärpolizeiliche Genehmigung der Einrichtung und des Umbaues von Schlacht- und Viehhöfen, Viehhallen und Schlachtviehmarkteinrichtungen (M. B. v. 1. Sept. 1937) 200.
Veterinärwesen s. Gebietsbereinigungen, 217.
Viehhallen, Einrichtung und Umbau von — s. veterinärpolizeiliche Genehmigung, 200.
Viehhöfen, Einrichtung und Umbau von — s. veterinärpolizeiliche Genehmigung, 200.
Visbek (Gemeinde) s. Blattsaugern, Bekämpfung von —, 421, 675.
Volksbildung, Vorschriften auf dem Gebiete der — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Volksschullehrer-Besoldungsgesetz s. Besoldungsgesetze, 231.
Volkszählung, Mitwirkung der Beamten und Angestellten der Landes- und Kommunalbehörden als ehrenamtliche Zähler bei der am 17. Mai 1938 stattfindenden —, Berufs- und Betriebszählung (V. v. 10. März 1938) 419.

Landesbibliothek Oldenburg

Vollsteinen, Mauern aus — s. Berechnungsgrundlagen, 51.
Vorlegung eines ärztlichen Totenscheins s. Totenscheins, 31.

W.

Wandergewerbes, Besteuerung des — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Waschmitteln, Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen — (P. V. v. 2. Aug. 1938) 563, (P. V. v. 28. Okt. 1938) 662.
Wasserordnung, V. betreffend die Benutzung und den Schutz der Gewässer und Anlagen der im Geltungsbereich der — belegenen Wasserverbände (P. V. v. 21. April 1938) 481.
Wasserverbände s. Wasserordnung, 481.
Wertzuwachssteuerordnung s. Gebietsbereinigungen, 41.
Wiefelstede (Gemeinde) s. Grenzänderung, 75.
Wilhelmshaven (Stadtkreis) s. Versicherungsamtes, 67.
— (Stadt) s. Sparkassenwesens, 136, 138, 405.
— s. Steuer vom Grundvermögen, 162.
— s. Gebietsbereinigungen, 217, 345.
— s. Grenzänderung, 339, 503.
— s. Besoldungsrechts, 525.
Wilhelmshaven-Jeverland s. Wohnsiedlungsgebietes, 605.
Wissenschaft, Vorschriften auf dem Gebiete der — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Wohlfahrtsausschüssen, Bildung von — s. Gebietsbereinigungen, 217.
Wohnsiedlungsgebiete, Siebente M. B. über — (M. B. v. 25. Janr. 1937) 6.
—, Änderung der Vierten M. B. vom 20. Mai 1936 über — (M. B. v. 7. Mai 1937) 107.
Wohnsiedlungsgebietes, Änderung der Grenzen des — Wilhelmshaven-Jeverland (M. B. v. 20. Aug. 1938) 605.
Wohnungsunternehmen, Gemeinnützigkeit von — s. Gebietsbereinigungen, 217.

Z.

Zusammenlegung, Entscheidung des Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen vom 16. Juni 1937 über die — der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Lohne-Land, 133.
Zweckverbände s. Selbstverwaltungsangelegenheiten, 2.
Zwischenahn (Katasterbezirk) s. Enteignung, 139.
Zwischenahner Meer, Verkehr auf dem — (P. V. v. 28. Janr. 1938) 387.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1937.) 1. Stück.

Inhalt:

Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1936 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.

Nr. 2. Gesetz für das Land Oldenburg vom 4. Januar 1937, betreffend Übernahme von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Zweckverbände auf die Landesverbände, Amtsverbände und Bürgermeistereien.

Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 28. Dezember 1936.

Absatz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg, wird, wie folgt, ergänzt:

„für die Prüfung von Schülern privater Schulen zur Erlangung des Zwischenzeugnisses für Oberprimaner . . . . . 37,50 *RM*."

Oldenburg, den 28. Dezember 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 2.

Gesetz für das Land Oldenburg, betreffend Übernahme von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Zweckverbände auf die Landesverbände, Amtsverbände und Bürgermeistereien.

Oldenburg, den 4. Januar 1937.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die Landesverbände, Amtsverbände und Bürgermeistereien können mit Genehmigung des Staatsministeriums Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände ihres Bezirks gegenüber allen oder einzelnen Gemeinden oder Zweckverbänden in ihre ausschließliche Zuständigkeit übernehmen, wenn

1. die Übernahme für eine einheitliche Versorgung des Gebiets erforderlich ist, um in einer dem öffentlichen Wohle entsprechenden Weise dem Bedürfnisse der Einwohner zu genügen, oder
2. die Übernahme zur Durchführung der Aufgaben in einer wirtschaftlich zweckmäßigen Weise geboten ist.

(2) Das Staatsministerium hat vor Erteilung der Genehmigung die beteiligten Gemeinden oder Zweckverbände zu hören.

(3) Bei Erteilung der Genehmigung kann das Staatsministerium folgende Anordnungen treffen:

1. Es kann bestimmen, daß Einrichtungen der Gemeinden oder Zweckverbände, die der gleichen Aufgabe dienen, gegen angemessene Entschädigung

Landesbibliothek Oldenburg

auf den Landesverband oder Amtsverband oder die Bürgermeisterei übergehen. Höhe, Art und Durchführung der Entschädigung bestimmt das Staatsministerium nach Anhörung der Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Bestimmung des Staatsministeriums bewirkt den Übergang des Eigentums an diesen Einrichtungen auf den Landesverband oder den Amtsverband oder die Bürgermeisterei.

2. Wird eine Aufgabe nur mit Wirkung gegenüber einzelnen Gemeinden übernommen, so kann das Staatsministerium die Gemeinden, auf die sich die Übernahme nicht erstreckt, von den Kosten, die durch die Übernahme und die Durchführung der Aufgabe entstehen, frei stellen. Es kann auf Antrag einer Gemeinde deren Einbeziehung anordnen, wenn auch für sie das Bedürfnis einer einheitlichen Durchführung durch den Landesverband oder Amtsverband oder die Bürgermeisterei besteht.

(4) Die Anordnungen des Staatsministeriums begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Oldenburg, den 4. Januar 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 4. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1937.) 2. Stück.

Inhalt:

Nr. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1937, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeindan Bant, Neuende und Heppens (Band XXXIII Seite 297 ff.).

Nr. 4. Siebente Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 25. Januar 1937 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (Band XXXIII Seite 297 ff.).

Oldenburg, den 14. Januar 1937.

Die Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden

Landesbibliothek Oldenburg

Bant, Neuende und Heppens (Band XXXIII Seite 297 ff.) wird wie folgt geändert:

Zu § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„Jeder Reichsausländer hat sich ferner innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Zuzug persönlich unter Vorlegung seines Passes bei der Ausländerpolizeistelle zu melden."

Oldenburg, den 14. Januar 1937.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 4.

Siebente Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 25. Januar 1937.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 werden erklärt:

1. das Stadtgebiet Delmenhorst mit Ausnahme des Teils, der südlich folgender Linie liegt: Weg von Schlutter in der Richtung nach Annenheide bis zum Kanal in

Landesbibliothek Oldenburg

der Riede, der Kanal in der Riede bis zur Bahn Delmenhorst-Harpstedt und diese in südöstlicher Richtung bis zur Landesgrenze;

2. von der Gemeinde Hasbergen der Teil, der zwischen der Stadtgrenze von Delmenhorst und der Landesgrenze gegen Bremen liegt und im Norden und Süden wie folgt begrenzt wird: Im Norden von der Landstraße 2. Ordnung von Heidkrug nach Hasbergen bis zum Uhlenbrokerweg, von dem Uhlenbrokerweg und dessen östlicher Verlängerung bis zur Landesgrenze. Im Süden von der Pultern, der Varreler Bäke, der Landstraße 1. Ordnung in Varrel, dem Gemeindeweg Nr. 8, der Landstraße 1. Ordnung in Moordeich, den Genossenschaftswegen Nr. 36 und 37, der Grenze zwischen den Fluren 3 und 6 bis zur Bahn Huchting-, Thedinghausen, der Bahn bis zur Landstraße 1. Ordnung in Stuhr, dieser Landstraße in nordöstlicher Richtung und weiter dem Kladdingerweg bis zum Genossenschaftsweg Nr. 62, dem Genossenschaftsweg Nr. 62 und dessen südöstlicher Verlängerung bis zur Landesgrenze.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Januar 1937.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 9. Februar 1937.) 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 5. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1937 zur Bekämpfung der Ratten im Amte Vechta.

Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1937 zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936.

Nr. 7. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 2. Februar 1937, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1937 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935.

Nr. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Februar 1937 zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 5.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten im Amte Vechta.

Oldenburg, den 27. Januar 1937.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (O. G. Bl. S. 625) und des Abschnittes II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (O. G. Bl. S. 171) ordnet das Staatsministerium für den Amtsbezirk Vechta folgendes an:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Alleinmieter oder sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sämtlicher bebauten oder unbebauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen, Lager- und Schutzplätze, Parkanlagen, Friedhöfe und Schiffsräume, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen sind verpflichtet, die zur Vertilgung der Ratten vorgeschriebenen Maßnahmen auf ihre Kosten zu gestatten.

§ 2.

Der Amtshauptmann bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung — in den Amtlichen Nachrichten und in der Oldenburgischen Volkszeitung — zu gleicher Zeit, an welchen Stellen und mit welchen Mitteln die Ratten zu vertilgen sind und durch welches Institut die fachgemäße Auslegung der Vertilgungsmittel geschehen soll, ebenso erläßt der Amtshauptmann die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln von dem Amtshauptmann Verpflichteten oder deren Beauftragten und Bevollmächtigten sowie den mit der Kontrolle dieser Maßnahme Beauftragten ist das Betreten der Räume und Grundstücke, in denen Rattenbekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

§ 4.

Der Amtshauptmann ist berechtigt, für bestimmte Teile des Bezirks eine von dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. Januar 1937.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Dr. Grube.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936.

Oldenburg, den 29. Januar 1937.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

1. Studiendirektoren an Nichtvollanstalten, die am 31. März 1936 bereits das Endgrundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 a mit einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 600 *RM* bezogen haben, erhalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2 c 1 für ihre Person eine Ausgleichszulage von 200 *RM* jährlich, auf die die Vorschriften des § 3 Abs. 3 bis 5 des Reichsgesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) entsprechend anzuwenden sind.
2. Bei planmäßigen Beamten, die aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 a ohne Stellenzulage in die neue Besoldungsgruppe A 2 c 1 übergeleitet werden, ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als ob die Beamten zunächst in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 übergeleitet und an demselben Tage in die Besoldungsgruppe A 2 c 1 befördert worden wären.
3. Planmäßige Beamte, die aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 9 in die neue Besoldungsgruppe A 8 a übergeleitet werden, erhalten in der Besoldungsgruppe

Landesbibliothek Oldenburg

A 8a ihr um vier Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, günstigstenfalls jedoch ein Besoldungsdienstalter vom 1. April 1922.

4. In Besoldungsgruppen, die vor der Herabsetzung durch Sparvorschriften der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 24. Juni 1932 oder des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, vom 27. April 1933 nach Zahl und Höhe ihrer Dienstaltersstufen mit den entsprechenden Reichsbesoldungsgruppen übereinstimmten, und in denen die Beamten bei der Überleitung in die durch die Sparvorschriften geänderten Grundgehaltssätze ihr Besoldungsdienstalter behalten haben, werden die Beamten mit ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet.

Oldenburg, den 29. Januar 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 7.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 2. Februar 1937.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für

Landesbibliothek Oldenburg

die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 3. Juni 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1937/38 genehmigt.

Oldenburg, den 2. Februar 1937.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935.

Oldenburg, den 2. Februar 1937.

Auf Grund des § 53 Abs. 8 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes bestimmt das Staatsministerium:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1935 erhält den folgenden Zusatz:

„Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 — RGBl. I S. 431 —

Landesbibliothek Oldenburg

ist in den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld der Bürgermeister der Gemeinde bezw. der Oberbürgermeister des Stadtkreises."

Oldenburg, den 2. Februar 1937.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937.

Oldenburg, den 2. Februar 1937.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des Artikels 1 Ziffer VII § 8 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 — RGBl. S. 32 — für den Landesteil Oldenburg:

§ 1.

Die Entscheidung über die Genehmigung für ~~die~~ jede Vereinbarung, die den Gemeinschaftszweck eines Grundstücks zum Gegenstande hat ~~im~~ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken ~~(~~Grundstücksverkehrsbekanntmachung~~)~~ — vom 26. Januar 1937 — RGBl. S. 35 —), ~~bezeichneten Rechtsgeschäfte~~ trifft der Amtshauptmann bezw. der Oberbürgermeister, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 2.

Die Entscheidung über die Genehmigung für alle anderen Rechtsgeschäfte, die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung der Genehmigungspflicht unterliegen, trifft das Siedlungsamt.

§ 3.

Der Minister des Innern entscheidet über die gegen die gemäß §§ 1 und 2 von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen eingelegten Beschwerden endgültig.

Oldenburg, den 2. Februar 1937.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1936.) 4. Stück

Inhalt:

Nr. 10. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1935 zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

Nr. 11. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. März 1934 zur Durchführung des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933.

Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1937, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1937 zur Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 10.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1935 zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

Oldenburg, den 10. Februar 1937.

---

§ 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1935 zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Für das Bemessen der Umzugskostenvergütung der Landesbeamten gilt folgende Stufeneinteilung:

Umzugskostenstufe:

Ib: die Beamten der Besoldungsgruppen B 9 und A 1a der Besoldungsordnung,

II: die Beamten der Besoldungsgruppen A 1b bis 3 und C 2 und 3 der Besoldungsordnung,

III: die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 und C 4 und 5 der Besoldungsordnung,

IV: die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis 7 und C 6 bis 8 der Besoldungsordnung,

V: die Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis 11 und C 9 der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 10. Februar 1937.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 11.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. März 1934 zur Durchführung des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933.

Oldenburg, den 10. Februar 1937.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. März 1934 zur Durchführung des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die Stufeneinteilung des § 4 des Reichsgesetzes findet in folgender Weise Anwendung:

Reisekostenstufe:

Ia: die Staatsminister,
Ib: die Beamten der Besoldungsgruppen B 9 und A 1a,
II: die Beamten der Besoldungsgruppen A 1b bis 3,
III: die Beamten der Besoldungsgruppe A 4,
IV: die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis 7,
V: die Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis 11.

§ 3.

§ 6 Abs. 1a des Reichsgesetzes gilt für das Land in folgender Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

a) der Beamten		höchstens in der
der Stufe Ia		1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe Ib der Stufe II der Stufe III,	soweit sie den Besoldungsgruppen A 4a A 4b 1 und A 4b 2 angehören.	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe III,	soweit sie nicht den Besoldungsgruppen A 4a, A 4b 1 und A 4b 2 angehören,	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse
der Stufe IV und V		

Oldenburg, den 10. Februar 1937.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Bruns.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Oldenburg, den 17. Februar 1937.

Auf Grund des § 42 (2) des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (R. G. Bl. I S. 1499)

Landesbibliothek Oldenburg

wird die Bekanntmachung vom 2. Februar 1933 (Ges. Bl. S. 17 für den Landesteil Oldenburg, S. 390 für den Landesteil Birkenfeld) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die einfache Nacheichung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte $66^2/_3$ v. H. der Neueichungsgebühren.

   Der Berechnung dieser Gebühren sind die in der beiliegenden Gebührentafel ersichtlich gemachten Beträge zugrunde zu legen. Die Abrundungen sind dabei bei den Einzelsätzen erfolgt;

2. für die einfache Nacheichung der
   a) Präzisionsmeßgeräte,
   b) Fässer,
   c) selbsttätigen Waagen,
   d) Waagen für eine Höchstlast von mehr als 3000 kg,
   e) festfundamentierten Waagen,
   f) Waagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert,
   g) Gewichte, die berichtigt werden,

   ebensoviel wie bei der Neueichung;

Landesbibliothek Oldenburg

3. für die verschärfte Nacheichung ebensoviel wie bei der Neueichung.

§ 2.

Der § 2 wird gestrichen.

Oldenburg, den 17. Februar 1937.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919.

Oldenburg, den 22. Februar 1937.

Auf Grund des § 7 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 1371) bestimmt das Staatsministerium:

§ 1.

(1) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Minister des Innern.

(2) Untere Verwaltungsbehörde sind im Landesteil Oldenburg der Amtshauptmann bezw. der Oberbürgermeister, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.

§ 2.

Die Anerkennung gemeinnütziger Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens (§ 5 K. G. O.) wird

Landesbibliothek Oldenburg

nach Anhörung der für ihren Sitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde durch den Minister des Innern ausgesprochen. Die Anerkennung setzt die Rechtsfähigkeit des Unternehmens voraus.

§ 3.

(1) Die Befugnisse aus den §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung werden der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

(2) Wenn der Oberbürgermeister als untere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung einer Streitigkeit auf Grund der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung berufen ist, in der die Gemeinde selbst Partei ist, kann der Minister des Innern auf Antrag eines Beteiligten die Entscheidung über diese Streitigkeit einer anderen unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 4.

(1) Die Beschwerde gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen und zu begründen.

(2) Die lediglich gegen die Festsetzung der Bedingungen des Pachtverhältnisses (§ 5 Abs. 3 Satz 1 K. G. O.) gerichtete Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) In den Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde ist auf das zulässige Rechtsmittel, sowie auf Form und Frist seiner Einlegung hinzuweisen.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Be-

Landesbibliothek Oldenburg

kanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1924 zur Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 außer Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1937.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 27. Februar 1937.) 5. Stück.

Inhalt:

Nr. 14. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1937 zur Bekämpfung der Tipulaplage im Gebiet des Amtes Cloppenburg.

Nr. 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1937, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912 über den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg und der dazu erlassenen Abänderungsbekanntmachungen.

Nr. 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1937 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1937 zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937.

— Druckfehlerberichtigung.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 14.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Tipulaplage im Gebiet des Amtes Cloppenburg.

Oldenburg, den 20. Februar 1937.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldbg. Gesetzbl. S. 325) und des Abschnittes II, Kapitel 1, Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (Oldbg. Gesetzbl. S. 171) ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Das Staatsministerium ordnet für das Gebiet des Amtes Cloppenburg eine einheitliche Bekämpfung der Tipulaplage an. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, auf eigene Kosten Nistkästen für Stare auf seinem in dem Gebiet liegenden Lande anzubringen, und zwar mindestens je 2 Nistkästen für ein ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gelten auch Nießbräucher, Pächter und sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.

§ 2.

Der Amtshauptmann des Amtes Cloppenburg bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für welche Bezirke die Maßnahmen dieser Verordnung durchzuführen sind. Er wird ferner ermächtigt, die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Amtshauptmann ist berechtigt, für bestimmte Teile des Gebiets eine von dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Die Nistkästen müssen folgenden Mindestbedingungen entsprechen:

a) Sie müssen einen Rauminhalt von mindestens 2,500 Kubikzentimetern enthalten.

b) Das Flugloch muß einen Durchmesser von mindestens 5 cm haben.

§ 4.

Die Nistkästen sind in einer Höhe von mindestens 3,5 m vom Erdboden aus gerechnet anzubringen.

§ 5.

Die Nistkästen sind spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres anzubringen bezw. zu erneuern und instand zu setzen.

§ 6.

Die von dem zuständigen Bürgermeister mit der Überwachung dieser Maßnahmen beauftragten Personen haben das Recht, die Grundstücke jeder Zeit zu betreten. Sie sind von dem Bürgermeister mit einem schriftlichen Ausweis zu versehen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die vom Amtshauptmann gemäß § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden gemäß § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Februar 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Bruns.

Nr. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912 über den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg und der dazu erlassenen Abänderungsbekanntmachungen.

Oldenburg, den 24. Februar 1937.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg, vom 24. Dezember 1912 (O. G. Bl. S. 323) nebst den dazu erlassenen Abänderungsbekanntmachungen wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1936 aufgehoben. Das Vermögen des Anerkennungsfonds fällt mit dem 31. Dezember 1936 an die Landessparkasse in Oldenburg.

Oldenburg, den 24. Februar 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1937 zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937.

Oldenburg, den 25. Februar 1937.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des Artikels 1 Ziffer VII § 8 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 — RGBl. S. 32 — für den Landesteil Oldenburg:

Einziger Artikel.

Der § 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Februar 1937 zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 — O. G Bl. S. 15 — wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Entscheidung über die Genehmigung für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstande hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken — Grundstücksverkehrsbekanntmachung — vom 26. Januar 1937 — RGBl. S. 35 —), trifft der Amtshauptmann bezw. der Oberbürgermeister, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt."

Oldenburg, den 25. Februar 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg — Landesteil Oldenburg — L. Band, 4. Stück, Seite 17, muß es statt „Ausgegeben den 25. Februar 1936" richtiger heißen: „Ausgegeben den 25. Februar 1937."

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 12. März 1937.) 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 17. Polizeiverordnung vom 8. März 1937 über die Vorlegung eines ärztlichen Totenscheins.

Nr. 17.

Polizeiverordnung über die Vorlegung eines ärztlichen Totenscheins.

Oldenburg, den 8. März 1937.

Auf Grund des § 14 Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf Grund eines vom Standesbeamten ausgestellten Beerdigungsscheines erfolgen.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Beerdigungsschein ist dem Geistlichen oder dem Friedhofsverwalter vorzulegen.

§ 2.

Zur Erteilung des Beerdigungsscheines haben die gemäß §§ 57 und 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten dem Standesamt einen Totenschein einzureichen. Der Totenschein muß von einem in Deutschland approbierten Arzt über den Sterbefall nach einem vom Minister des Innern vorgeschriebenen Muster ausgestellt sein.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage ab wird die Ministerialbekanntmachung vom 10. Dezember 1900, betreffend die Ermittlung der Todesursache durch die Standesämter (O. G. Bl. Bd. XXXIII S. 785 f.) aufgehoben.

Oldenburg, den 8. März 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Beerdigungsschein.

Der am . . . . . erfolgte Tod des . . . . . in . . . . . ist heute unter Vorlegung eines ordnungsmäßigen Totenscheines angemeldet und unter Nr. . . . . in das Sterberegister Jahrgang . . . der Gemeinde . . . . . eingetragen worden.

Die Bestattung der Leiche kann erfolgen.

. . . . . ., den . . . . . .

Der Standesbeamte:

. . . . . .

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 16. März 1937.) 7. Stück.

Inhalt:

Nr. 18. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 11. März 1937, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung eines Rathauses in Cloppenburg.

Nr. 19. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 11. März 1937, betreffend Enteignung für Heereszwecke in Damme.

Nr. 20. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. März 1937, betreffend Enteignung für Heereszwecke in Schlutter.

№ 18.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung eines Rathauses in Cloppenburg.

Oldenburg, den 11. März 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Landesbibliothek Oldenburg

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines neuen Rathauses in Cloppenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 11. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 19.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für Heereszwecke in Damme.

Oldenburg, den 11. März 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen für Heereszwecke in Damme.

Entschädigungsverpflichtet ist der Reichsfiskus (Luftfahrt).

Landesbibliothek Oldenburg

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Vechta bestellt.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 20.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für Heereszwecke in Schlutter.

Oldenburg, den 12. März 1937.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen für Heereszwecke in Schlutter.

Entschädigungsverpflichtet ist der Reichsfiskus (Wehrkreisverwaltung X).

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Oldenburg bestellt.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Dr. Grube.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 18. März 1937.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 21. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. März 1937 über die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten.

Nr. 21.

Verordnung des Staatsministeriums über die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten.

Oldenburg, den 16. März 1937.

Auf Grund des § 3 der Sechsten Durchführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen vom 3. März 1937 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

1. Das Gesetz für das Land Oldenburg, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, vom 10. Dezember 1934 (Gesetzblatt Band 48 Seite 970) ist vom 1. April 1937 bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Vom 1. April 1937 ab werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts am letzten Werktag, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist, in einer Summe monatlich im voraus gezahlt.

3. Vom 1. April 1937 ab werden die Dienstbezüge der Angestellten wieder gemäß § 50 Abs. 1 des Oldenburgischen Angestellten-Tarifvertrages am 15. jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

Oldenburg, den 16. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 19. März 1937.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 22. Verordnung des Überleitungskommissars für Wilhelmshaven vom 17. März 1937 zur Ausführung der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 11. März 1937.

№ 22.

Verordnung des Überleitungskommissars für Wilhelmshaven zur Ausführung der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 11. März 1937.

Oldenburg, den 17. März 1937.

Auf Grund des § 9 der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 301) bestimme ich folgendes:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

(1) Folgende in dem bisherigen Stadtkreis Rüstringen geltenden, vom Minister des Innern aufgestellten Steuersatzungen, nämlich

1. Wertzuwachssteuerordnung, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 13. Juni 1934,
2. Biersteuerordnung, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Mai 1933, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1933,
3. Jagdsteuerordnung, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 29. Juli 1936,

gelten mit Wirkung vom 1. April 1937 für den neuen Stadtkreis Wilhelmshaven.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden in dem bisherigen Stadtkreis Wilhelmshaven geltenden Satzungen außer Kraft.

(3) Im Übrigen bleiben die in den bisherigen Stadtkreisen geltenden Satzungen auch nach dem 1. April 1937 für die Bezirke, in denen sie bisher galten, in Kraft. Sie sind bis zum 1. Oktober 1937 durch einheitliche Satzungen für den neuen Stadtkreis Wilhelmshaven zu ersetzen.

§ 2.

Soweit nach § 1 Abs. 3 Satzungen des bisherigen Stadtkreises Wilhelmshaven Geltung behalten, treten an die Stelle der nach den Satzungen bisher zuständigen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden diejenigen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, die

Landesbibliothek Oldenburg

zuständig sein würden, wenn die Satzungen von der neuen Stadt Wilhelmshaven erlassen sein würden. Für das Verfahren gilt das Entsprechende. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister des Innern die zuständige Behörde und das Verfahren.

Oldenburg, den 17. März 1937.

Der Überleitungskommissar für Wilhelmshaven.

(Siegel.) Joel.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 25. März 1937.) 10. Stück.

Inhalt:

Nr. 23. Gesetz vom 10. März 1937 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung.

Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1937, betreffend die „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau".

Nr. 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1937, betreffend Einführung der Normen DIN 1051 „Berechnungsgrundlagen für Gußeisen im Hochbau", DIN 1053 „Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen", DIN 1055, Blatt 5, „Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslasten — Schneebelastung", DIN 4106 „Richtlinien für Mauerdicken der Wohnungsbauten und statisch ähnlicher Bauten (Mauern aus Vollsteinen)".

Nr. 26. Zweites Gesetz für das Land Oldenburg vom 22. März 1937 über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 23.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung.

Oldenburg, den 10. März 1937.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Abschnitt III Kapitel 9 Teil 1 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, werden § 2 und § 3 gestrichen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau".

Oldenburg, den 18. März 1937.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Berechnung von Stahlbauteilen von Kranen und Kranbahnen wird das vom Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen (ETB) ausgearbeitete Normblatt, DIN 120, Blatt 1, als maßgebende Konstruktionsvorschrift eingeführt. Auf Blatt 2 (Grundsätze für die bauliche Durchbildung) und das Beiblatt (Erläuterungen) wird besonders hingewiesen.

Die Blätter können vom Beuth-Verlag GmbH., Berlin SW 19, Dresdener Straße 97, bezogen werden.

§ 2.

Nach § 9 des Normblattes DIN 120 Blatt 1 sollen St 0012 und Handelsbaustahl für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen möglichst nicht verwendet werden. Für den Fall, daß dies aus irgend einem Grunde doch geschieht, sind im § 13 Tafel 9 in Spalte 4 und 5 für diese Stahlsorten niedrigere zulässige Spannungen festgesetzt als in DIN 1050 „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau" (§ 7 Tafel 2 Spalte 4 und 5). Bauteile, die außer den Kranlasten, der ständigen Last von Kranbahnen, ihrem Eigengewicht und der auf diese Bauteile entfallenden Windbelastung noch wesentliche andere Lasten zu tragen

Landesbibliothek Oldenburg

haben (z. B. Hallenstützen, die Dach und Kranbahn tragen), dürfen jedoch für die in den DIN 1050 „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau" festgesetzten zulässigen Spannungen bemessen werden. Die aus der Belastung durch einen oder mehrere Krane herrührenden Spannungen dieser Bauteile sind jedoch stets nach den Bestimmungen von DIN 120 zu ermitteln, also z. B. unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Stoßzahlen (§§ 5 und 6).

§ 3.

Die Anwendung der höheren Spannungen in Spalte 5—9 der Tafel 9 (IV, § 13) wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

Am Anfang der statischen Berechnung und auf den in Betracht kommenden Zeichnungen ist deutlich hervorzuheben, für welche Positionen oder Bauteile ein in den Spalten 5—9 genannter Baustoff verwendet werden soll.

Die Werte der Spalte 5 dürfen nur zugrunde gelegt werden, wenn vor dem Einbau oder der Aufstellung der betreffenden Bauteile glaubhaft nachgewiesen wird, daß es sich bei dem zu verwendenden Stahl tatsächlich um „Handelsbaustahl" mit den gewährleisteten Eigenschaften nach Fußnote 2 zu Tafel 2 handelt. Dieser Nachweis kann je nach den vorliegenden Verhältnissen in verschiedener Form erbracht werden, z. B. durch Vorlage von Bescheinigungen des Walzwerkes, durch Lieferscheine usw., in Ausnahmefällen auch durch Einsichtnahme in die Bücher des Stahlbauwerkes oder des Händlers. Besonders strenge Prüfung ist am Platze bei Lieferungen aus Lagern von Stahlhandlungen und wenn der Stahl bereits durch mehrere Hände (Händler) gegangen ist. Wird der Nachweis nicht zweifelsfrei erbracht, so

Landesbibliothek Oldenburg

dürfen nur die Werte der Spalte 4 zugrunde gelegt werden.

Von der Beibringung eines Nachweises kann abgesehen werden bei

1. Formstahl, d. h. I- und U-Stahl von 80 mm Höhe und mehr und Belagstahl;
2. Winkelstahl, bei dem die Schenkelsumme 140 mm oder mehr beträgt;
3. ⊥-Stahl mit einer Höhe oder Breite von 80 mm und mehr, da die Eisenhüttenwerke bei Bestellung in Handelsgüte St 0012 diese Walzerzeugnisse mit den Werten für „Handelsbaustahl" liefern werden.

Die Werte der Spalten 6—9 dürfen nur angewandt werden, wenn vor dem Einbau oder der Aufstellung Abnahmezeugnisse über den für den betreffenden Bau verwendeten Stahl vorgelegt werden. Im allgemeinen können als Abnahmezeugnisse die Werkatteste der Walzwerke anerkannt werden. Die Übereinstimmung des verwendeten und des geprüften Stahls muß durch geeignete Maßnahmen kenntlich gemacht werden.

In Zweifelsfällen können die Baugenehmigungs- und die Baupolizeibehörden bei wichtigen Bauteilen von dem Ausführenden verlangen, daß er die Eigenschaft des verwendeten Baustahls an Proben nachweist, die nach ihren Angaben zu entnehmen sind.

§ 4.

Die Einführung von Normblatt DIN 120 bedingt in den Normblättern DIN 1050 „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau" (Old. Gesetzbl. Nr. 52 vom. 20. Juni 1935) und DIN 1055, Blatt 3, „Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslasten" (Old. Gesetzbl. Nr. 308 vom 31. Oktober 1934) folgende Änderungen:

Landesbibliothek Oldenburg

In DIN 1050 § 1 Abs. 1 Zeile 3 müssen die Worte „für Kranbahnen und" gestrichen werden. Die viertletzte Zeile muß folgenden Wortlaut erhalten:

„Für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen".

In DIN 1050 § 5 ist bei Ziffer a anzufügen:

„bei Belastungen mit Kranen nach DIN 120 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —".

In DIN 1050 § 7 muß der letzte Absatz unter „Belastungsfall 1 (Hauptkräfte)" folgende Fassung erhalten:

„Zur „Verkehrslast" zählen auch Schrägzugkräfte von Kranen, ferner Riemenzug und dergleichen".

Unter „Belastungsfall 2 (Haupt- und Zusatzkräfte)" sind die Worte

„Bremskräften oder Schrägzug von mehr als einem Kran"

zu ersetzen durch:

„Waagerechten Seitenkräften und Bremskräften, die von einem oder mehreren Kranen herrühren".

In DIN 1055 Blatt 3 „Verkehrslasten" fällt in § 3 Ziffer 11 der zweite Absatz fort. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„12) Für die Belastungsannahmen bei Kranen sind die Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen (DIN 120) maßgebend."

Landesbibliothek Oldenburg

In DIN 1055 § 4 ist hinter dem 1. Absatz ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut einzuschalten:

„Bei Belastung von Bauteilen mit Kranen sind Ausgleichs- und Stoßzahlen entsprechend den Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen (DIN 120) zu berücksichtigen."

§ 5.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bis 6 Wochen bestraft.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 18. März 1937.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung der Normen DIN 1051 „Berechnungsgrundlagen für Gußeisen im Hochbau", DIN 1053 „Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen", DIN 1055, Blatt 5, „Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslasten — Schneebelastung", DIN 4106 „Richtlinien für Mauerdicken der Wohnungsbauten und statisch ähnlicher Bauten (Mauern aus Vollsteinen)".

Oldenburg, den 18. März 1937.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Die vom Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen (ETB) am 25. und 26. September 1936 in Weimar aufgestellten Normen werden als Baupolizeibestimmungen eingeführt, und zwar:

Normblatt: DIN 1051 „Berechnungsgrundlagen für Gußeisen im Hochbau",
DIN 1053 „Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen",
DIN 1055, Blatt 5 „Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslasten — Schneebelastung",
DIN 4106 „Richtlinien für Mauerdicken der Wohnungsbauten und statisch ähnlicher Bauten (Mauern aus Vollsteinen)".

Diese Normblätter können vom Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19, Dresdener Straße 97, bezogen werden.

§ 2.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 18. März 1937.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 26.

Zweites Gesetz für das Land Oldenburg über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.

Oldenburg, den 22. März 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Die Haushaltspläne der Landesteile Lübeck und Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1936 werden, wie folgt, geändert:

Haushalt des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1936.

Abschnitt	Kap	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Ordentlicher Haushalt				
			I. Einnahme.				
II	1	—	**Gebühren.**				
		1	Gebühren der Regierung . . . . . (Vgl. Ausg. Kap. I 3, III 2a, IV 3 und IV 7 Tit. 14).	25 000	30 000	5 000	—
IV	1	—	**Einnahmen aus dem Staatsgut.**				
		4	Verpachtete Grundstücke und Gebäude . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV 7 Tit. 14, IV E 11 Tit. 1).	139 000	160 000	21 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	weniger RM
IV	3	—	**Gebühren.**				
		1	Katasteramts-, Vermessungs- u. Fortschreibungsgebühsren . . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 11 Tit. 1).	15 000	25 000	10 000	—
IV	4	—	**Landessteuern.**				
		1	Grund- und Gebäudesteuer	180 000	190 000	10 000	—
		3	Stempelsteuer (einschl. Reichsurkundensteuer)	12 000	17 000	5 000	—
		4	Gewerbesteuer . . .	30 000	50 000	20 000	—
		6	Steuer vom bebauten Grundbesitz . . .	240 000	260 000	20 000	—
		8	Wohnungsnutzungssteuer . . . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 11 Tit. 1 u. 2).	105 000	161 150	56 150	—
IV	5	—	**Anteile an den Reichssteuern.**				
		5	Grunderwerbssteuer .	35 000	45 000	10 000	—
		7	Schlachtsteuer . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 11 Tit. 2).	67 000	100 000	33 000	—
IV	6	—	**Erträge von ausgegebenen Darlehen.**				
		1	Zinsen. . . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 11 Tit. 2).	26 500	36 500	10 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	6 d (neu)	—	**Überschuß des Rechnungsjahres 1935 zum Teil** . . . . . (Vgl. Ausg. Kap. II 5 Tit. 21, II E 15 Tit. 1, IV E 11 Tit. 2).	—	60 000	60 000	—
			II. Ausgabe.				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
I	3	—	**Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung** . . . . (Vgl. Einn. Kap. II 1 Tit. 1.).	4 000	6 100	2 100	—
II	5	—	**Weg- und Wasserbauwesen.**				
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		21	Unterhaltung d. Landstraßen I. Ordnung (Vgl. Einn. Kap. IV 6 d).	41 000	77 000	36 000	—
II	E15	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		1	Aufwendungen zum Umbau von Landstraßen I. Ordnung . (Vgl. Einn. Kap. IV 6 d).	34 000	48 000	14 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
III	2a (neu)	—	**Anteil an den Kosten der Unterhaltung und des Betriebes einer Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg.** (Vgl. Einn. Kap. II 1 Tit. 1).	—	600	600	—
IV	3	—	**Beitrag zur Zentralkasse des Landes. . .** (Vgl. Einn. Kap. II 1 Tit. 1).	88 480	89 850	1 370	—
IV	7	—	**Kataster- und Vermessungswesen. Sächliche Verwaltungsausgaben.**				
		14 (neu)	**Beitragsleistung zu den Kosten der Landesvermessungsarbeiten. . .** (Vgl. Einn. Kap. II 1 Tit. 1, IV 1 Tit. 4).	—	6 080	6 080	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	E 11	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		1	Einmalige Aufwendungen zur Instandsetzung und Verbesserung von Staatsgebäuden. . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 4, IV 3 Tit. 1, IV 4 Tit. 1, 3 und 4).	5 000	55 000	50 000	—
		2 (neu)	**Zuschuß an den Landesverband Lübeck zum Ausbau der Straße Pönitz-Scharbeutz.** (Vgl. Einn. Kap. IV 4 Tit. 4, 6 und 8, IV 5 Tit. 5 und 7, IV 6 Tit. 1 und IV 6 d.).	—	150 000	150 000	—

Abschluß.

Einnahmen mehr 260 150 RM
Ausgaben mehr 260 150 RM

Landesbibliothek Oldenburg

Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1936.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Ordentlicher Haushalt				
			I. Einnahme.				
IV	3	—	**Landessteuern.**				
		1	Grund- und Gebäudesteuer	95000	114 000	19 000	—
		3	Stempelsteuer (einschl. Reichsurkundensteuer)	7000	11 000	4 000	—
		4	Gewerbesteuer . . .	40000	60 000	20 000	—
		5	Steuer vom bebauten Grundbesitz.	168 000	217 000	49 000	—
		7	Wohnungsnutzungssteuer. . . . . (Vgl. Ausg. Kap. III 2a, IV 3, IV 7a Tit. 14, IV E 10 Tit. 1).	50000	59 230	9 230	—
IV	4	—	**Anteile an den Reichssteuern.**				
			Grunderwerbssteuer . (Vgl. Ausg. Kap. IV 8a).	20000	25 000	5 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	7a (neu)	—	**Überschuß des Rechnungsjahres 1935** . . (Vgl. Ausg. Kap. II 7 Tit. 21, IV E 10 Tit. 1).	—	233 500	233 500	—
			II. Ausgabe.				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
II	7	—	**Bauwesen. Allgemeine Haushaltsausgaben.**				
		21	Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung. . (Vgl. Einn. Kap. IV 7 a).	47 500	147 500	100 000	—
III	2a (neu)	—	**Anteil an den Kosten der Unterhaltung und des Betriebes einer Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg** (Vgl. Einn. Kap. IV 3 Tit. 1).	—	300	300	—
IV	3	—	**Beitrag zur Zentralkasse des Landes** . . (Vgl. Einn. Kap. IV 3 Tit. 1).	66 360	67 390	1 030	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	7a	—	**Katasterwesen.** **Sämtliche Verwaltungsausgaben.**				
		14 (neu)	**Beitragsleistung zu den Kosten der Landvermessungsarbeiten** . . (Vgl. Einn. Kap. IV 3 Tit. 1).	—	3 400	3 400	—
IV	8a (neu)	—	**Zuschuß an das Edelsteinforschungsinstitut in Idar-Oberstein.** . (Vgl. Einn. Kap. IV 4 Tit. 6).	—	5 000	5 000	—
IV	E 10 (neu)	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		1	**Zuschuß an die Stadt Birkenfeld** . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 7 a, IV 3 Tit. 1, 3, 4, 5 und 7).	—	230 000	230 000	—

Abschluß.

Einnahmen mehr 339 730 RM
Ausgaben mehr 339 730 RM

2.

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 22. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. März 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 31. März 1937.) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. März 1937 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1936 zur Ausführung der Pachtschutzordnung und des Gesetzes über Pächterschutz.

Nr. 28. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Nr. 29. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Nr. 30. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1937 über die Errichtung eines Versicherungsamtes für den Stadtkreis Wilhelmshaven.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1936 zur Ausführung der Pachtschutzordnung und des Gesetzes über Pächterschutz.

Oldenburg, den 19. März 1937.

Auf Grund des Reichsgesetzes über Weitergeltung des Pachtnotrechts vom 30. September 1936 (RGBl. S. 851) verordnet das Staatsministerium:

In der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1936 zur Ausführung der Pachtschutzordnung und des Gesetzes über Pächterschutz — O. G. Bl. S. 499/500 — wird auf Seite 500 nach den Worten „sowie der dazu erlassenen Verordnungen des Staatsministeriums vom" als neue Zeile eingefügt:

„21. Juli 1932 — O. G. Bl. S. 882,".

Oldenburg, den 19. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Bruns.

Nr. 28.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Oldenburg, den 25. März 1937.

Auf Grund der §§ 21, 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 über

Landesbibliothek Oldenburg

die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes (Reichsgesetzblatt 1936 I Seite 378) und auf Grund der §§ 5 und 6 der Ausführungsverordnung des Reichs vom 20. April 1936 zum Reichsmietengesetz (Reichsgesetzblatt 1936 I Seite 383) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 49 Seite 369) gelten in dem Stadtkreis Wilhelmshaven nicht

1. für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete 700 Mark oder mehr beträgt,
2. für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen 700 Mark oder mehr beträgt.

(2) In § 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes erhält Nr. 2. a) folgende Fassung:

„a) 700 Mark oder mehr in dem Stadtkreis Wilhelmshaven,".

§ 2.

Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist bei Räumen, für die das Reichsmietengesetz neu Anwendung findet, erst von der nächsten Neuvermietung ab zulässig.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 25. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Ballin.

Nr. 29.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Oldenburg, den 25. März 1937.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes (Reichsgesetzblatt 1936 I Seite 378) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 49 Seite 376) gelten in dem Stadtkreis Wilhelmshaven nicht

1. für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete 700 Mark oder mehr beträgt,

Landesbibliothek Oldenburg

2. für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen 700 Mark oder mehr beträgt.

(2) In § 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter erhält Nr. 2. a) folgende Fassung:

„a) 700 Mark oder mehr in dem Stadtkreis Wilhelmshaven,".

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 25. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Ballin.

Nr. 30.

Verordnung des Staatsministeriums über die Errichtung eines Versicherungsamtes für den Stadtkreis Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 25. März 1937.

Auf Grund des § 36 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Zum 1. April 1937 wird für den neuen Stadtkreis Wilhelmshaven bei dessen Stadtverwaltung ein Versicherungsamt errichtet.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Für die vor den bisherigen Versicherungsämtern der Städte Wilhelmshaven und Rüstringen anhängigen Streitsachen wird am 1. April 1937 das für den neuen Stadtkreis Wilhelmshaven errichtete Versicherungsamt zuständig.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 25. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Ballin.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 1. April 1937.) 12. Stück.

Inhalt:

Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. März 1937 zur Änderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Nr. 32. Gesetz vom 1. April 1937 über die Polizeiverwaltung.

Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Oldenburg, den 24. März 1937.

Die Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

§ 1.

1. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Versorgung, die nur auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift beim Minister des Innern zu beantragen."

Landesbibliothek Oldenburg

2. In §§ 57 und 58 werden die Worte „das Kommando der Ordnungspolizei" ersetzt durch die Worte „der Minister des Innern".

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 24. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Grube.

Nr. 32.

Gesetz über die Polizeiverwaltung.

Oldenburg, den 1. April 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium kann in den Stadtkreisen die Verwaltung der Polizei ganz oder teilweise besonderen staatlichen Polizeibehörden übertragen. Die staatlichen Polizeibehörden haben orts- und kreispolizeiliche Befugnisse.

§ 2.

(1) In Stadtkreisen, in denen die Verwaltung der Polizei ganz oder teilweise besonderen staatlichen Behörden übertragen ist, übernimmt der Staat die durch die staatliche Verwaltung und die Verwendung staatlicher Beamter

Landesbibliothek Oldenburg

entstehenden Personal- und Sachkosten (unmittelbare Polizeikosten) und erhebt alle Einnahmen, die aus den von ihm zu erledigenden polizeilichen Aufgaben entstehen nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325).

(2) Die Stadtkreise haben zu den Polizeikosten einen Beitrag zu leisten, der alljährlich vom Reichsministerium des Innern festgesetzt wird. Sie sind ferner verpflichtet, die Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Geräte und sonstigen Einrichtungen, die schon zuvor polizeilichen Zwecken gedient haben, auf Anfordern dem Staat gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte, die bisher den Zwecken der staatlichen Polizei unentgeltlich dienten, sind auch ferner für die Dauer des Bedarfs der staatlichen Polizeiverwaltung für diese Zwecke unentgeltlich zu belassen. Die damit verbundenen laufenden Ausgaben übernimmt sodann der Staat.

(3) Für die Übernahme von Gemeindepolizeibeamten in den staatlichen Polizeidienst müssen die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) angewendet werden.

§ 3.

Die bisherige Verpflichtung des Staates, den Gemeinden zur Wahrnehmung der Polizei staatliche Polizeibeamte zu stellen, entfällt.

§ 4.

Das Staatsministerium kann sämtliche Gemeinden zu den staatlichen Polizeikosten heranziehen und die Polizeikosten der Gemeinden untereinander ausgleichen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. April 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 1. April 1937.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

L. Band. (Ausgegeben den 10. April 1937.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 33. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. März 1937 über die Bekämpfung der Tuberkulose.

Nr. 34. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. April 1937, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Oldenburg und Wiefelstede.

Nr. 33.

Verordnung des Staatsministeriums über die Bekämpfung der Tuberkulose.

Oldenburg, den 30. März 1937.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei Erkrankungen an Lungen- oder Kehlkopftuberkulose oder bei Tuberkulose anderer Organe ist die Absonderung des Erkrankten zulässig, wenn die Erkrankung ansteckungsfähig ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Absonderung ist nach Möglichkeit in der Wohnung des Erkrankten durchzuführen. Soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, ist zunächst auf gütlichem Wege anzustreben, daß sich der Erkrankte freiwillig in ein Krankenhaus oder eine Heilanstalt begibt.

§ 3.

Besteht keine Gewähr dafür, daß die Absonderung in der Wohnung des Erkrankten durchgeführt wird, oder ist nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes eine Absonderung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht möglich, und lehnt der Erkrankte es ab, sich freiwillig in ein Krankenhaus oder eine Heilanstalt zu begeben, so kann die Polizeibehörde die zwangsweise Überführung des Erkrankten in ein Krankenhaus oder in eine sonst geeignete Anstalt oder einen anderen Unterkunftsraum anordnen, wenn das Gesundheitsamt die Absonderung für unerläßlich und ohne Schaden für den Kranken für durchführbar hält.

§ 4.

Zuständig für eine Anordnung nach § 3 ist in den Landkreisen der Amtshauptmann, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

§ 5.

Die Kosten der Absonderung sind von dem Erkrankten bezw. den ihm gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteten zu tragen.

Oldenburg, den 30. März 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Grube.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 34.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Oldenburg und Wiefelstede.

Oldenburg, den 5. April 1937.

Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) verordnet das Staatsministerium nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Oldenburg und Wiefelstede:

§ 1.

Die neue Grenze beginnt an der Westecke der Parzelle 89 der Flur 40 von Wiefelstede und verläuft in nordöstlicher Richtung an der Nordwestseite der Parzellen 89 und 274/75 der Flur 40 bis an die Grenze der Flur 41 von Wiefelstede und auf dieser in südöstlicher Richtung in die bisherige Grenze zwischen Oldenburg und Wiefelstede.

§ 2.

Eine Auseinandersetzung wegen der Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 5. April 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 26. April 1937. 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 35. Drittes Gesetz für das Land Oldenburg vom 21. April 1937 über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.

Nr. 35.

Drittes Gesetz für das Land Oldenburg über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.

Oldenburg, den 21. April 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Haushaltspläne der Zentralkasse des Landes Oldenburg und des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936 werden, wie folgt, geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

Haushalt
der Zentralkasse des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
		Ordentlicher Haushalt				
		I. Einnahme.				
4	1/3	**Beiträge der drei Landesteile . . . .** (Vgl. Ausg. Kap. 7 a).	737 360	748 760	11 400	—
		II. Ausgabe.				
		a) Fortdauernde Ausgaben.				
7 a (neu)	—	**Rechnungsamt.**				
		Persönliche Verwaltungsausgaben.				
	1	Besoldungen.				
		Aufsteigende Gehälter: Gruppe A 4 b (neu A 4 c 2):				
		5 Ministerialinspektoren	—	10 400	10 400	—

Landesbibliothek Oldenburg

Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
		2 Ministerialinspektoren der Gruppe A 4 b (neu A 4 c 2) sind von Ausg. Kap. I 1 Tit. 1 des Haushalts des Landesteils Oldenburg hierher übertragen. (Vgl. Einn. Kap. 4).				
	2/7	Frei.				
	8/20	**Sächliche Verwaltungsausgaben** . . . . (Vgl. Einn. Kap. 4).	—	1 000	1 000	—
		Summe Kapitel 7 a .	—	11 400	11 400	—

Abschluß.

Einnahmen mehr 11 400 RM.
Ausgaben mehr 11 400 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Haushalt
des Landesteils Oldenburg
für das Rechnungsjahr 1936.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Ordentlicher Haushalt				
			I. Einnahme.				
I	3	—	**Vermischte Einnahmen.**				
		1	Erstattung von Dienstbezügen und Geschäftskosten aus anderen Kassen . . (Vgl. Ausg. Kap. I 1 a).	53 750	65 150	11 400	—
II	4	—	**Peter = Friedrich = Ludwigs=Hospital, Elisabeth = Kinderkrankenhaus, Landesfrauenklinik Oldenburg.**				
			c) Sonstige Einnahmen.				
		16 (neu)	**Aus eigenem Vermögen** (Vgl. Ausg. Kap. II 7 Tit. 15).	—	54 000	54 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
III	1a (neu)	—	**Erstattung der anteilmäßigen Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg durch die Landesteile Lübeck und Birkenfeld** . . . . (Vgl. Ausg. Kap. III 2a der Nachtragshaushalte Lübeck und Birkenfeld).	—	900	900	—
IV	1	—	**Einnahmen aus dem Staatsgut.**				
		2	Verpachtete Gebäude und Grundstücke . (Vgl. Ausg. Kap. II E 26 Tit. 2).	867 000	899 000	32 000	—
IV	6	—	**Landessteuern.**				
		5	Gewerbesteuer . . . (Vgl. Ausg. Kap. I 1 Tit. 9, II 25 Tit. 7, III 1a, III 7, IV 3, IV 5 Tit. 21 und 22, IV 7 Tit. 35, IV E 12 Tit. 7).	330 000	501 180	171 180	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	9e (neu)	—	**Überschuß des Rechnungsjahres 1935 zum Teil . . . .** (Vgl. Ausg. Kap. II 23 Tit. 21).	—	500 000	500 000	—
	9f (neu)	—	**Aus der Staatsgutskapitalienkasse . .** (Vgl. Ausg. Kap. II 23 Tit. 21).	—	400 000	400 000	—
IV	9g (neu)	—	**Aus dem voraussichtlichen Überschuß des laufenden Rechnungsjahres bis zu . .** (Vgl. Ausg. Kap. IV 10).	—	400 000	400 000	—
IV	10	—	**Vermischte Einnahmen.**				
		3	Sonstiges . . . . (Vgl. Ausg. Kap. II E 26 Tit. 2).	19 320	39 320	20 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
I	1	—	**Staatsministerium.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		1	Besoldungen . . .	516 730	512 530	—	4 200
			Infolge Übertragung nach Kap. 7a des Haushalts der Zentralkasse für 1936 sind abzusetzen: Gruppe A 4 b: 2 Ministerialinspektoren. (Vgl. Ausg. Kap. I 1 Tit. 9).				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . . (Vgl. Ausg. Kap. I 1 Tit. 1 und Einn. Kap. IV 6 Tit. 5).	3 000	33 000	30 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
I	1a	—	**Staatskommissar für die Staatlichen Finanzanstalten.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		1	Besoldungen. Gruppe A 2a: 1 Oberfinanzrat. Der Oberfinanzrat erhält eine Stellenzulage von 1200 RM und eine widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Bankzulage von 4800 RM (Vgl. Einn. Kap. I 3 Tit. 1).	—	10 900	10 900	—
		2/7	Frei.				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		8/12	Frei.				
		13	Reisekosten und Tagegelder . . . . . (Vgl. Einn. Kap. I 3 Tit. 1).	—	500	500	—
		14/20	Frei.				
			Summe Kapitel 1a .	—	11 400	11 400	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
II	7	—	**Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, Elisabeth-Kinderkrankenhaus, Landesfrauenklinik Oldenburg.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		15	Unterhaltung der Gebäude und Anlagen. (Vgl. Einn. Kap. II 4 Tit. 16).	45 600	99 600	54 000	—
II	21	—	**Wasserbau und Meliorationswasserbau.**				
		8	Förderung von Arbeiten öffentlich-rechtlicher Wasserbaugenossenschaften. (Vgl. Ausg. Kap. IV E 12 Tit. 7).	45 000	42 000	—	3 000
II	23	—	**Verwaltung der Reichs- und Landstraßen 1. Ordnung.**				
			Allgemeine Haushalts-Ausgaben.				
		21	Landstraßen 1. Ordnung . . . . . — Die Mittel sind übertragbar. — (Vgl. Einn. Kap. IV 9e und 9f).	352 060	1 252 060	900 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
		22	Zuschüsse zu Straßenbauten der Amtsverbände und Gemeinden . . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 12 Tit. 7).	120 000	100 000	—	20 000
II	25	—	**Vermischte Ausgaben.**				
		7 (neu)	**Staatsanteil für die Landesplanungsgemeinschaft Oldenburg-Bremen** . . (Vgl. Einn. Kap. IV 6 Tit. 5).	—	5 600	5 600	—
II	E26	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		2 (neu)	**Umbau des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals.** (Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 2 und IV 10 Tit. 3).	—	52 000	52 000	—
III	1a (neu)	—	**Anteil an den Kosten der Unterhaltung der Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg** . . . . (Vgl. Einn. Kap. III 1a und IV 6 Tit. 5).	—	20 000	20 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
III	5	—	**Berufs- und Fachschulwesen.**				
		2	Zuschuß zu den Kosten der bäuerlichen Werkschulen . . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 12 Tit. 7).	35 000	32 000	—	3 000
III	6	—	**Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens.**				
		1	a) Schulgelderlaß an Gemeinden . . .	7 000	5 000	—	2 000
			c) Studienbeihilfen . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 12 Tit. 7).	12 300	10 300	—	2 000
III	7	—	**Förderung der Jugenderziehung und Jugendpflege . . .** (Vgl. Einn. Kap. IV 6 Tit. 5).	20 000	25 000	5 000	—
	9	—	**Museen.**				
			I. Landesmuseum in Oldenburg.				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		14	Neuaufstellung, Einbauten, Ankäufe . (Vgl. Ausg. Kap. IV E 12 Tit. 7).	9 000	4 000	—	5 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	3	—	**Beitrag zur Zentralkasse des Landes** . (Vgl. Einn. Kap. IV des Haushalts der Zentralkasse und Einn. Kap. IV 6 Tit. 5).	582 520	591 520	9 000	—
IV	5	—	**Hochbauwesen.**				
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		21	Unterhaltung der Staatsgebäude . . (Vgl. Einn. Kap. IV 6 Tit. 5).	121 800	146 800	25 000	—
		22	Erneuerungen und Ergänzungen . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 6 Tit. 5).	68 200	108 380	40 180	—
IV	7	—	**Forstwesen.**				
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		35 (neu)	**Zuschüsse zur Einführung von Holzgasgeneratoren.** (Vgl. Einn. Kap. IV 6 Tit. 5).	—	1 500	1 500	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	10	—	**Rücklagefonds für außerordentliche Maßnahmen bis zu . .** (Vgl. Einn. Kap. IV 9 g).	—	400 000	400 000	—
IV	E12	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		7	Neubau des Amtsdienstgebäudes in Jever . . . . . — Die Mittel sind übertragbar. — (Vgl. Einn. Kap. IV 6 Tit. 5, Ausg. Kap. II 21 Tit. 8, II 23 Tit. 22, III 5 Tit. 2, III 6 Tit. 1a und 1c, III 9 I Tit. 14).	220 000	295 000	75 000	—

Abschluß.

Einnahmen mehr 1 589 480 RM.
Ausgaben mehr 1 589 480 RM.

Oldenburg, den 21. April 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 21. April 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 8. Mai 1937. 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1937, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Oldenburg, den 23. April 1937.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, vom 27. April 1933 (Gesetzbl. S. 171) wird folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen, vom 2. Juli 1919 (Gesetzbl. S. 443) wird aufgehoben, nachdem mit den Unfall-

Landesbibliothek Oldenburg

verhütungsvorschriften der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für die Montage von Stahlbauten die erforderlichen Schutzbestimmungen gegeben sind.

Oldenburg, den 23. April 1937.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Mai 1937. 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Polizeiverordnung vom 4. Mai 1937 über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen.

Nr. 38. Gesetz vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 39. Bekanntmachung vom 7. Mai 1937 zur Änderung der Vierten Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 20. Mai 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 37.

Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen.

Oldenburg, den 4. Mai 1937.

Auf Grund des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Gesetzbl. Bd. 48 S. 171), und des Überwachungs-

Landesbibliothek Oldenburg

kostengesetzes vom 6. Januar 1914 (Gesetzbl. Bd. 39 S. 39) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle Anlagen, die zum gewerblichen Ausschank von Getränken benutzt werden. Auf die zum Ausschank der Getränke benutzten Druckbehälter für Kohlensäure finden die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die ortsbewegweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 10. Dezember 1936 (Gesetzbl. Bd. 49 S. 547) soweit Anwendung, als in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt wird.

§ 2.

Die Getränkeschankanlagen müssen in bezug auf Werkstoff, Abmessungen und Sicherheitsanforderungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und Hygiene errichtet, betrieben und unterhalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlichten und mit der Veröffentlichung in Kraft getretenen Technischen Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen.

§ 3.

1. Der Polizeipflichtige hat vor der erstmaligen Einrichtung von Getränkeschankanlagen und vor wesentlichen Veränderungen bestehender Anlagen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten unter Beifügung von Unterlagen, welche die zum Ausschank kommenden Getränke und die wesentlichen Anlageteile nach Art und

Landesbibliothek Oldenburg

Lage eindeutig erkennen lassen. Die Erlaubnis zur Benutzung oder Weiterbenutzung der Anlage wird von der Ortspolizeibehörde nach Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Anlage schriftlich erteilt. Jeden Wechsel in der Person des Polizeipflichtigen hat der Betriebsnachfolger der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Bei den für vorübergehende Benutzung bei Volks-, Wiesenfesten, Kirmessen u. dergl. bestimmten Getränkeschankanlagen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht, sofern vor der Inbetriebnahme eine schriftliche Anzeige mit Angaben über die Art der zum Ausschank vorgesehenen Getränke und über die Art und den Umfang der Getränkeschankanlagen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde so rechtzeitig eingereicht wird, daß eine polizeiliche Prüfung der Anlage vor der Benutzung noch möglich ist.

§ 4.

1. Zu den Getränkeschankanlagen gehören alle Lager- und Schankräume und Einrichtungen, die dem Getränkeausschank unmittelbar oder mittelbar dienen. Auch Vorrichtungen zum Füllen von Syphons, Bierkrügen und Flaschen gelten als Teile der Getränkeschankanlage, dagegen nicht Flaschen, in denen oder aus denen den Gästen Getränke verabreicht werden.

2. Getränke im Sinne dieser Verordnung sind Bier, Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden, Tafelwässer, Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Traubensüßmost, Obstmost, Obstsüßmost, Verdünnungen aus Traubensüßmost, Traubendicksaft und dergleichen.

3. Als wesentliche Veränderungen in Getränkeschankanlagen gelten insbesondere:

Landesbibliothek Oldenburg

a) der Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen und Leitungsabzweigungen,
b) die Ortsveränderung der Getränkeschankanlage,
c) der Ersatz oder der Umtausch von Druckminderventilen oder Sicherheitsventilen,
d) der Ersatz von Prüfvorrichtungen durch solche gleicher oder anderer Bauart.

§ 5.

Getränkeschankanlagen dürfen nur mit Druckmittel betrieben werden, wenn die unter Druck kommenden Anlageteile gegen gefährliche Beanspruchung durch zuverlässig wirkende Sicherheitsvorrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil) gesichert und mit mindestens einem richtig anzeigenden Druckmesser (Manometer) ausgerüstet sind.

§ 6.

1. Als Druckmittel zur Förderung der Getränke darf nur Kohlensäure verwendet werden.

2. Jedes Zurückbefördern der Getränkeflüssigkeit aus der Leitung in das Faß oder in einen anderen Vorratsbehälter zum Zwecke der Wiederverwendung zum Ausschank ist verboten.

§ 7.

Die Getränkeschankanlagen sind so aufzustellen, daß sie in allen ihren Teilen allseitig leicht zugänglich sind und besichtigt werden können. Die Anlagen und ihre Aufstellungsräume sind stets sauberzuhalten. In den Anlageräumen, in deren unmittelbarer Nähe und in den Getränkelagerräumen dürfen Gegenstände und Stoffe, die auf die lagernden Getränke nachteilig wirken können, nicht aufbewahrt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Die Art der Reinigung von Einrichtungen, die dem Ausschank oder dem Schankbetrieb dienen, ist dem Polizeipflichtigen überlassen, sofern nicht auf Grund dieser Polizeiverordnung anderes bestimmt wird. Die Anwendung von gesundheitlich bedenklichen Reinigungsverfahren und Reinigungsmitteln ist verboten. Über die erfolgte Reinigung der Getränkeleitungen und ihrer Zubehörteile ist vom Polizeipflichtigen ein schriftlicher Nachweis zu führen, der dem Prüfungsbuch beizuheften ist. Die erforderlichen schriftlichen Eintragungen sind sofort nach jeder Reinigung vorzunehmen, sie müssen Angaben über Jahr und Tag, Art der Reinigung, Anzahl und Bezeichnung der gereinigten Getränkeleitungen und Anlageteile sowie die Unterschrift des Ausführenden enthalten.

§ 9.

1. Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Druckminderventile, Druckmesser) und Ausrüstungsteile (Getränkefänger, Rückschlagventile und dergleichen), Reinigungsmittel, Reinigungsvorrichtungen und Reinigungsverfahren können auf Antrag bei einer oder mehreren vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preußischen Innenminister zu bestimmenden Stellen auf ihre Zuverlässigkeit, Eignung und Unbedenklichkeit geprüft werden.

2. Die mit dem Antrage und der Prüfung verbundenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 10.

1. Die erste Abnahme und die laufende Untersuchung der Getränkeschankanlagen erfolgt durch die zuständige

Landesbibliothek Oldenburg

Ortspolizeibehörde, die sich der Mitwirkung von Sachverständigen bedienen kann.

2. Der jeweilige Untersuchungsbefund wird von dem amtlich hierzu Beauftragten in ein vom Polizeipflichtigen für jede Schankstelle besonders zu beschaffendes Prüfungsbuch eingetragen. Dieses Buch ist mit der Erlaubnis zur Benutzung der Getränkeschankanlage (§ 3) und mit den sonstigen auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweisen in der Nähe der Anlage zur Einsichtnahme für die amtlich befugten Personen bereit zu halten.

3. Die Anlagebesitzer haben die Prüfung und Überwachung ihrer Getränkeanlagen durch die Polizei oder deren Beauftragte jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen, die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfung und Überwachung zu tragen.

4. Die Kosten werden nach der anliegenden Gebührenordnung erhoben.

§ 11.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können auf Antrag für einzelne Anlagen von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Die Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen und der Erlaubnisurkunde beizuheften. Allgemein geltende Ausnahmen werden von dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister zugelassen.

§ 12.

Für bestehende Anlagen ist die nach § 3 vorgeschriebene polizeiliche Zulassung bis zum 1. Juli 1937 unter Beifügung von Unterlagen, aus denen die Anlage

Landesbibliothek Oldenburg

in ihren wesentlichen Punkten erkennbar ist, zu beantragen. Änderungen auf Grund von Vorschriften dieser Verordnung, die über bisher geltende Bestimmungen hinausgehen, können für bestehende Anlagen nur gefordert werden, wenn bei Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu besorgen sind.

§ 13.

Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Amtshauptmann und der Oberbürgermeister, für Wilhelmshaven der staatliche Polizeiverwalter.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 15.

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1937 in Kraft, gleichzeitig werden alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Mai 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Gebührenordnung

zur Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen.

Für die auf Grund der Polizeiverordnung durchzuführenden Maßnahmen sind folgende Gebühren zu erheben.

1. Erstmalige Abnahme und Erlaubniserteilung zur Benutzung von Neuanlagen gemäß § 3 a. a. O.
   für 1 bis 3 Leitungen 5,— RM
   für jede weitere Leitung 2,— RM
2. Abnahme einzelner zusätzlich eingebauter Getränkeleitungen und Leitungsabschnitte gemäß § 4 Ziffer 3a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 2,— RM
3. Abnahme nach Ortsveränderung der Getränkeschankanlage gemäß § 4 Ziffer 3b in Verbindung mit § 3 Abs. 1 1,— RM
4. Abnahme nach Ersatz oder Umtausch von Sicherheits- oder Prüfvorrichtungen gemäß § 4 Ziffer 3c und d in Verbindung mit § 3 Abs. 1 1,— RM
5. Prüfung der Anlage zur Zweitausfertigung eines Prüfungsbuches nach Verlust der Erstausfertigung 5,— RM
6. Prüfung von Reinigungsmitteln, Reinigungsvorrichtungen, Reinigungsverfahren, Prüfung von Sicherheitseinrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil) und Ausrüstungsteilen (Getränkefänger, Rückschlagventil, Leitungsabzweigungen usw.)

Mindestsatz	Regelsatz	Höchstsatz
5,— RM	25,— RM	35,— RM

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 38.

Gesetz zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 5. Mai 1937.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 1 wird als Ziffer 6 nachgefügt:
   „6. die sonstigen für die Erfüllung der Schulpflicht nach Beendigung der Volksschulpflicht errichteten, der beruflichen Fortbildung dienenden öffentlichen Schulen, die keine Fachschulen sind."
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „für sie zuständigen" durch die Worte „ihrer beruflichen Ausbildung entsprechenden" ersetzt und wird vor Abs. 2, der Abs. 3 wird, folgende Bestimmung als Abs. 2 nachgefügt:
   „2. Der Minister der Kirchen und Schulen entscheidet in Zweifelsfällen, welche Berufsschule der beruflichen Ausbildung eines Schulpflichtigen entspricht. Solange für einen Beruf noch keine entsprechende Berufsschule errichtet ist, kann der Minister der Kirchen und Schulen die in der Ausbildung für diesen Beruf befindlichen Schulpflichtigen einer Berufsschule für andere Berufe zuweisen."
3. In §§ 4, 6 Ziffer 1, § 7 Ziffer 1, § 11 Abs. 3, §§ 19, 23, 25 werden die Worte „des Innern" durch die Worte „der Kirchen und Schulen" ersetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

4. In § 4, § 16 Abs. 1, in der Überschrift des Abschnitts V, in § 18 Abs. 1, 3 und 4, § 20 Ziffer 1 wird das Wort „Arbeitgeber" durch das Wort „Unternehmer" ersetzt.
5. In § 8 werden die Worte „Schulvorstand kann" durch die Worte „Leiter des Schulträgers kann nach Anhörung der Schulbeiräte" und in den §§ 9 und 10 das Wort „Schulvorstand" durch die Worte „Leiter des Schulträgers nach Anhörung der Schulbeiräte" ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gemeindeordnung" das Wort „Deutschen" eingefügt.
7. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„§ 13.

(1) Die Verwaltung einer Berufsschule führt der Leiter des Schulträgers.

(2) Ihm liegt außer den im Gesetz besonders aufgeführten Aufgaben ob, nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den besonderen Anordnungen des Ministers der Kirchen und Schulen

a) den Haushaltsplan für die Berufsschule aufzustellen,
b) die für die Schule zur Verfügung stehenden Mittel bestimmungsgemäß zu verwenden,
c) die Aufsicht über das Schulgebäude zu führen,
d) die Unterrichtszeit festzusetzen.

§ 14.

(1) Zur ständigen Beratung des Leiters des Schulträgers werden Schulbeiräte berufen.

(2) Als Schulbeiräte für Berufsschulen werden vom Leiter des Schulträgers berufen:

Landesbibliothek Oldenburg

a) ein oder mehrere Gemeinderäte; bei den von einem Gemeindeverband unterhaltenen Berufsschulen Mitglieder der Verbandsvertretung,

b) für gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen:

zur Hälfte im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer und zur Hälfte im Benehmen mit der Handwerkskammer bestimmte Bürger, die den am Berufsschulwesen vorwiegend beteiligten Gruppen des wirtschaftlichen Lebens angehören,

für ländliche Berufsschulen:

zwei im Benehmen mit dem Landesbauernführer bestimmte Bauern,

c) eine im Benehmen mit der NS.-Frauenschaft zu bestimmende, auf dem Gebiete der Hauswirtschaft erfahrene Bürgerin (Bäuerin),

d) ein oder zwei im Benehmen mit dem örtlichen Leiter der Deutschen Arbeitsfront zu bestimmende Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront,

e) ein Bürger als Vertrauensmann der Hitler-Jugend,

f) der Leiter der Berufsschule. Bei mehreren Schulen des Schulträgers bestimmt der Leiter des Schulträgers einen oder mehrere Schulleiter mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde,

g) ein oder mehrere mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Lehrer der Berufsschule. Unter mehreren hat sich eine Lehrerin zu befinden, soweit hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Außerplanmäßige Lehrer (Lehrerinnen) dürfen nur berufen werden, wenn planmäßige Lehrer (Lehrerinnen) nicht vorhanden sind.

(3) Wer Bürger im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, richtet sich nach den Vorschriften des

Landesbibliothek Oldenburg

Vierten Teiles der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Wer Bauer ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1935. Auch der Bauer muß die Voraussetzungen des § 19 der Deutschen Gemeindeordnung erfüllen.

(4) Mit Genehmigung des Ministers der Kirchen und Schulen kann der Leiter des Schulträgers aus örtlichen Gründen von der Berufung der in Abs. 2 c), d) und e) vorgesehenen Schulbeiräte absehen.

(5) Die Schulbeiräte werden in der Regel auf 6 Jahre berufen. Soweit die Ausübung eines Amtes, die Mitgliedschaft in einer Gliederung oder in einem angeschlossenen Verbande der NSDAP. oder eine bestimmte Tätigkeit Voraussetzung der Zugehörigkeit zu den Schulbeiräten ist, erfolgt die Berufung längstens auf deren Dauer. Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Schulbeiräte werden für den Rest der Amtszeit der übrigen Schulbeiräte berufen.

(6) Das Amt eines Schulbeirates ist ein Ehrenamt. Hinsichtlich der Verpflichtung zu seiner Führung und der mit der Führung verbundenen Pflichten finden die Vorschriften der §§ 23—27 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Der Minister der Kirchen und Schulen kann nach Anhörung der bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen.

(7) Die Schulbeiräte treten unter dem Vorsitz des Leiters oder eines Beigeordneten des Schulträgers zusammen. Der Leiter des Schulträgers kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, an den Beratungen teilnehmen. Er führt dann den Vorsitz.

Landesbibliothek Oldenburg

(8) Der Vorsitzende ist befugt, zu einzelnen Beratungen Beamte und Angestellte des Schulträgers hinzuzuziehen.

(9) Der Minister der Kirchen und Schulen kann an den Beratungen der Schulbeiräte teilnehmen. Er ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er und seine Beauftragten können in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht."

8. Als § 14a wird folgende Bestimmung eingefügt: „Die innere Leitung einer Berufsschule liegt dem Schulleiter ob. Er stellt im Einvernehmen mit dem Leiter des Schulträgers die Lehrpläne und die Stunden- und Stundenverteilungspläne auf; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers der Kirchen und Schulen."

9. In § 16 werden in Abs. 2 die Worte „auf Vorschlag des Schulvorstandes durch Beschluß der Gemeindevertretung des Schulträgers" durch die Worte „nach Anhörung der Schulbeiräte durch den Leiter des Schulträgers", in Abs. 3 die Worte „Aufsichtsbehörde des Schulträgers" durch die Worte „Minister der Kirchen und Schulen" und in Abs. 5 das Wort „Schulvorstand" durch die Worte „Leiter des Schulträgers" ersetzt.

10. In § 18 Abs. 1 werden unter Buchstabe a) die Worte „ihre zum Besuch verpflichteten Lehrlinge" durch die Worte „die von ihnen beschäftigten Schulpflichtigen" und das Wort „Lehrverhältnis" durch das Wort „Arbeitsverhältnis" und unter Buchstabe b) das Wort „Lehrlingen" durch das Wort „Schulpflichtigen" ersetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

11. In § 20 Ziffer 3 wird das Wort „Schulvorstandes" durch das Wort „Schulleiters" ersetzt.

12. In § 22 werden die Worte „Ämtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse" durch die Worte „Amtshauptmännern und Oberbürgermeistern" ersetzt.

13. Der § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrkräfte an den Berufsschulen werden vom Leiter des Schulträgers nach Anhörung der Schulbeiräte eingestellt, angestellt und entlassen. Die Einstellung, Anstellung und Entlassung bedarf der Bestätigung, bei Leitern (Leiterinnen) des Staatsministeriums, bei den übrigen Lehrpersonen des Ministers der Kirchen und Schulen.

(2) Das Staatsministerium kann die Einstellung, Anstellung und Entlassung eines Leiters (einer Leiterin), der Minister der Kirchen und Schulen die einer anderen Lehrperson auch anordnen. Der Minister der Kirchen und Schulen kann ausnahmsweise eine Lehrperson auch gegen ihren Willen in eine freie Stelle an einer anderen Berufsschule desselben oder eines anderen Schulträgers versetzen. Die Schulträger sind in solchen Fällen vorher zu hören.

(3) § 14 Abs. 1 des Gewerbe- und Handelsschullehrerbesoldungsgesetzes vom 6. Juni 1929 wird aufgehoben. Im übrigen gelten für die Lehrkräfte an den Berufsschulen dieses Gesetz und die weiter erlassenen Bestimmungen."

Artikel II.

Soweit auf dem Gebiete des Berufsschulwesens in anderen gesetzlichen Bestimmungen, in Verordnungen, Anordnungen oder dergleichen Schulvorstände genannt werden, treten an deren Stelle die Schulbeiräte. Wo jedoch

Landesbibliothek Oldenburg

dem Schulvorstand ein Beschlußrecht eingeräumt ist, tritt an dessen Stelle die Entscheidung des Leiters des Schulträgers nach Anhörung der Schulbeiräte.

Artikel III.

Der Minister der Kirchen und Schulen erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Mai 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 5. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Röver.

Nr. 39.

Bekanntmachung zur Änderung der Vierten Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 20. Mai 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 7. Mai 1937.

Landesbibliothek Oldenburg

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 — Reichsgesetzblatt I S. 659 — und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes wird die Vierte Bekanntmachung über Wohnsiedlungsgebiete vom 20. Mai 1936 — Gesetzblatt Bd. 49 S. 392 — mit Wirkung vom 1. Juni 1937 wie folgt geändert:

Im § 1 Zeile 4 werden die Worte „die Stadtgemeinde Rüstringen" durch die Worte „die Stadt Wilhelmshaven" und im § 2 Zeile 2 wird das Wort „Rüstringen" durch das Wort „Wilhelmshaven" ersetzt.

Oldenburg, den 7. Mai 1937.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. Mai 1937. 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 40. Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 20. Mai 1937 über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) vom 22. September 1933.

Nr. 40.

Im Auftrage des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers wird nachstehend die am 20. Mai 1937 erlassene Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank), vom 22. September 1933 veröffentlicht.

Oldenburg, den 26. Mai 1937.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Bekanntmachung

über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank).

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1247) wird das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank), vom 22. September 1933 durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1.

Im § 2 wird hinter „Freistaat Oldenburg" eingefügt: „(Landesteil Oldenburg)."

2.

Der § 3 erhält folgende neue Absätze:

Abs. 2: „Den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld gegenüber haftet im Innenverhältnis für die Verbindlichkeiten der Staatlichen Kreditanstalt der Landesteil Oldenburg."

Abs. 3: „Im Falle der Auflösung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg fällt ihr Vermögen an den Landesteil Oldenburg."

3.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Kreditanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Reichswirtschaftsminister bestimmt wird. Sie sind Beamte der Kreditanstalt (Körperschaftsbeamte)."

Landesbibliothek Oldenburg

4.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über die Verwaltung übt der Reichswirtschaftsminister aus. Er kann zur Ausübung dieser Aufsicht einen Reichskommissar bestellen. Der Reichskommissar ist zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er hat ferner das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei allen Sitzungen ist ihm auf Antrag jederzeit das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde oder der Reichskommissar sind berechtigt, die Prüfungsaufträge zu erteilen. Die durch diese Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Anstalt. Hierzu gehören insbesondere die Kosten einer angeordneten Prüfung und die Auslagen und Vergütungen des Reichskommissars."

5.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder ernennt der Reichswirtschaftsminister. Im Verwaltungsrat sollen tunlichst der Reichsnährstand, Industrie oder Handel, Handwerk und Arbeitnehmer vertreten sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Inhaber oder Teilhaber von Bankgeschäften, Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungs- oder Aufsichtsrats und ähnlicher Organe von Banken und anderen Kreditinstituten sein. Ausnahmen kann der Reichswirtschaftsminister zulassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-

Landesbibliothek Oldenburg

manns zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Der Reichskommissar hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrats Einspruch einzulegen. Erhebt er Einspruch, so entscheidet endgültig der Reichswirtschaftsminister.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, ob und in welchem Umfange den Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Teilnahme an Sitzungen Entschädigungen gewährt werden. Diese Entschädigungen können auch in einer Pauschalvergütung festgesetzt werden."

6.

a) Anstelle des § 11 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt. Sie sind Beamte der Kreditanstalt (Körperschaftsbeamte).

Die Beamten der Staatsbank unterliegen den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften mit der Einschränkung, daß für sie die landesrechtlichen Dienststrafgesetze bis zum Inkrafttreten der Reichsdienststrafordnung vom 1. Juli 1937 weiter gelten.

Der Reichswirtschaftsminister ernennt und entläßt den Vorsitzenden des Vorstandes der Kreditanstalt und die Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreditanstalt ernennt und entläßt die sonstigen Beamten. Vor der Anstellung von Beamten ist das Einverständnis des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreditanstalt ist der Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten der Kreditanstalt. Er wird vom stellvertretenden Vor-

Landesbibliothek Oldenburg

sitzenden des Vorstandes der Kreditanstalt und bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die bei der Kreditanstalt tätigen Beamten werden in die Reichsbesoldungsgruppen unter Zugrundelegung des vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Besoldungsplans überführt. Dieser Besoldungsplan bildet auch die besoldungsrechtliche Grundlage für die Bezahlung der Bezüge, die gesetzlich nicht festgelegt sind.

Freiwerdende Beamtenstellen sind in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Kreditanstalt werden durch eine vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats zu erlassende und vom Reichswirtschaftsminister zu genehmigende Dienstordnung geregelt."

b) Der vorletzte Absatz des § 11 wird gestrichen.

7.

Im § 17 Abs. 4 werden die Worte: „und dem Landtag" gestrichen.

8.

Der § 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Der aus der Gewinn- und Verlustrechnung sich ergebende Geschäftsüberschuß ist zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage zu verwenden, bis diese ein Tausendstel der ausstehenden Darlehen erreicht hat. Von dem hiernach verbleibenden Überschuß ist ein Drittel der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, bis diese den Betrag des Stammkapitals erreicht hat. Die weiteren Überschüsse sind an die Landeskasse des Landesteils Oldenburg abzuführen, soweit sie nicht zur Erhöhung des Stamm-

Landesbibliothek Oldenburg

kapitals oder der Allgemeinen Rücklage Verwendung finden."

9.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von der Darlehnsrücklage zu tragen.

Sonstige Fehlbeträge werden aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat Oldenburg die Deckung zu übernehmen."

10.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1936 in Kraft mit Ausnahme der Ziffern 4 und 5, die erst mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Berlin, den 20. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Im Auftrag

gez. Schniewind.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. Juni 1937. 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 41. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1937, betreffend Grenzänderung zwischen den Ämtern Oldenburg und Cloppenburg und den Gemeinden Großenkneten und Garrel.

Nr. 42. Verordnung für das Land Oldenburg vom 31. Mai 1937, betreffend die Enteignung eines Grundstücks für die Anlegung eines Langbasisstandes für die Flakabteilung in Oldenburg.

Nr. 41.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Ämtern Oldenburg und Cloppenburg und den Gemeinden Großenkneten und Garrel.

Oldenburg, den 26. Mai 1937.

Auf Grund des Artikels 13 § 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg (OGBl. XXV S. 53) in Verbindung mit § 15 der Deutschen Gemeindeordnung

Landesbibliothek Oldenburg

vom 13. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und § 36 Abs. 2 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) verordnet das Staatsministerium nachstehende Grenzänderung zwischen den Ämtern Oldenburg und Cloppenburg und damit zugleich zwischen den Gemeinden Großenkneten und Garrel:

§ 1.

Im Anschluß an die II. Letheregulierung wird die Grenze zwischen den Ämtern Oldenburg und Cloppenburg und damit zugleich zwischen den Gemeinden Großenkneten und Garrel von der Botheschen Wassermühle bis zur Gemeindegrenze gegen Wardenburg in die Mitte des neuen Lethelaufes verlegt.

§ 2.

Eine Auseinandersetzung wegen der Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 42.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Enteignung eines Grundstücks für die Anlegung eines Langbasisstandes für die Flakabteilung in Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Mai 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung für die Anlegung eines Langbasisstandes für die Flakabteilung auf der Parzelle 238/11 Flur 30 Artikel 164 der Gemeinde Ohmstede.

Entschädigungsverpflichtet ist das Deutsche Reich (Reichsfiskus Luftfahrt).

Oldenburg, den 31. Mai 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. Juni 1937. 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 43. Gesetz vom 31. Mai 1937 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 43.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 31. Mai 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 wird in Einnahme und Ausgabe auf 22 266 615 *RM* festgestellt.

§ 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe

Landesbibliothek Oldenburg

etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben, sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und den allgemeinen Haushaltsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Für die Grund- und Gebäudesteuer des Rechnungsjahres 1937 wird folgendes bestimmt:

Im Lande Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (OGBl. Bd. 43 Seite 374) bis zum 31. März 1938 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 160 v. H. und die Gebäudesteuer mit 125 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben. Diese Bestimmungen gelten nicht für den auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1937 über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen (RGBl. I Seite 91) von Preußen auf das Land Oldenburg übernommenen Stadtkreis Wil-

Landesbibliothek Oldenburg

helmshaven; in diesem wird die preußische Grundvermögenssteuer nach den am 31. März 1937 geltenden preußischen Bestimmungen weitererhoben.

2. Soweit die Grund- und Gebäudesteuer auf die Landwirtschaft (§ 3 Satz 2 des Abschnitts II des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933) entfällt, wird sie um 73 v. H. gesenkt.

§ 5.

Im früheren preußischen Stadtkreis Wilhelmshaven wird die Hauszinssteuer nach den im Lande Preußen vom 1. April 1937 ab geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Landeshauptkasse erhoben.

§ 6.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1937 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit vom Reich
   a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge,
   b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Anleihe.

§ 7.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu 2 Millionen *RM* im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 8.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 2 835 618 *RM* und
2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 933 000 *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 9.

Auf Grund des Anleihegesetzes für das Land Oldenburg vom 1. April 1936 (OGBl. Seite 349 ff.) dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Oldenburg, den 31. Mai 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 31. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan
des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937.

Gesamtplan.

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
	Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen.	
I	Allgemeine Verwaltung	111 230
II.A	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	2 228 150
II.B	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) .	2 972 830
III	Ministerium der Kirchen und Schulen .	728 520
IV	Finanzministerium	16 225 885
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	22 266 615
	II. Ausgaben.	
	a) **Fortdauernde Ausgaben.**	
I	Allgemeine Verwaltung	973 680
II.A	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	5 188 910
II.B	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) .	2 928 250
III	Ministerium der Kirchen und Schulen .	4 164 960
IV	Finanzministerium	8 237 315
	Summe der fortdauernden Ausgaben	21 493 115

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
	b) **Einmalige Ausgaben.**	
II.A	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	6 500
II.B	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) .	12 000
III	Ministerium der Kirchen und Schulen .	645 000
IV	Finanzministerium	110 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	773 500
	Hierzu:	
	Summe der fortdauernden Ausgaben	21 493 115
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	22 266 615

Abschluß.

Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts 22 266 615 *RM.*

Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts 22 266 615 *RM.*

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 12. Juni 1937. 20. Stück.

Inhalt:

Nr. 44. Gesetz vom 28. Mai 1937 über die Angleichung der Besoldung der Staatsminister an die Besoldung der Reichsbeamten.

Nr. 45. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Juni 1937 zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 987).

Nr. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1937, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1906 über die Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (Stadtgemeinde Rüstringen) und der dazu erlassenen Änderungsbekanntmachung.

Nr. 44.

Gesetz über die Angleichung der Besoldung der Staatsminister an die Besoldung der Reichsbeamten.

Oldenburg, den 28. Mai 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel I.

Die Mitglieder des Staatsministeriums, die am 1. April 1937 im Amte waren oder fernerhin ernannt werden, erhalten an Stelle der im § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1930 (GBl. Bd. 46 S. 537) bekanntgegebenen und durch Artikel I § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1932 zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden (GBl. Bd. 47 S. 844) geänderten Fassung bestimmten Dienstbezüge die Dienstbezüge (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge) nach der Besoldungsgruppe B 5 der Reichsbesoldungsordnung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1937.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 45.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 987).

Oldenburg, den 2. Juni 1937.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 987) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1241) ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Bei Steuerzuwiderhandlungen finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juni 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1906 über die Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (Stadtgemeinde Rüstringen) und der dazu erlassenen Änderungsbekanntmachung.

Oldenburg, den 5. Juni 1937.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1906, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (OGBl. Bd. 35, S. 474) und die dazu erlassene Änderungsbekanntmachung vom 10. Juni 1931 (OGBl. Bd. 47, S. 385) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 5. Juni 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 24. Juni 1937. 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 47. Gesetz vom 15. Juni 1937 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Nr. 48. Entscheidung des Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen vom 16. Juni 1937 über die Zusammenlegung der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Lohne-Land.

Nr. 47.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Oldenburg, den 15. Juni 1937.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. August 1924, 13. September 1926 und 18. November 1927 wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Auf Grund der Reichsverordnung über die Einführung des Industrie- und Handelskammerrechts in den auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen abgetretenen Landesteilen vom 22. März 1937 (RGBl. I S. 334) werden die die Zweigstelle Eutin betreffenden Bestimmungen des Oldenburgischen Handelskammergesetzes gestrichen. Der Name „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck" wird abgeändert in „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer".

2. Hinter § 30 wird folgender § 30 a eingeschaltet:

„§ 30 a.

Die Industrie- und Handelskammer kann von den Gewerbetreibenden, die weder ins Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen sind, einen einheitlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrage von 6,— *RM* erheben."

Oldenburg, den 15. Juni 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 15. Juni 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 48.

Entscheidung des Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen über die Zusammenlegung der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Lohne-Land.

Oldenburg, den 16. Juni 1937.

Nachstehend gebe ich eine Entscheidung des Herrn Reichsstatthalters über die Zusammenlegung der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Lohne-Land bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1937.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

Oldenburg, den 16. Juni 1937.

Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung bestimme ich folgendes:

1.

Die Stadtgemeinde Lohne und die Gemeinde Lohne-Land werden zum 1. Oktober 1937 aufgelöst und zu einer neuen Stadtgemeinde Lohne vereinigt.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Die Gemeinde Lohne tritt als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden ein. Die Beamten und Angestellten der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Lohne-Land treten mit dem 1. Oktober 1937 in den Dienst der Gemeinde Lohne. Der Minister des Innern in Oldenburg wird ermächtigt, die Dienstverhältnisse der Beamten unter Beachtung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) zu regeln.

3.

Die Amtszeit der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden endet mit dem 1. Oktober 1937. Der Minister des Innern in Oldenburg wird ermächtigt, die für die Berufung der Gemeinderäte der neuen Gemeinde Lohne erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Das Ortsrecht in der neuen Gemeinde Lohne ist bis zum 1. April 1938 neu zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die z. Zt. bestehenden Satzungen für die Gebiete, in denen sie jetzt Geltung haben, in Kraft.

gez. Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Juni 1937. 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Verordnung vom 23. Juni 1937 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.
Nr. 50. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1937, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven.
Nr. 51. Verordnung vom 28. Juni 1937 zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven, vom 28. Juni 1937 (OGBl. S. 136).

Nr. 49.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 23. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 11 und 6 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

Jeder Träger einer gewerblichen oder gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule hat zum 1. April 1938 für den Bezirk seiner gewerblichen (gewerblichen und kaufmännischen) Berufsschule für alle in der Landwirtschaft beschäftigten Berufsschulpflichtigen eine ländliche Berufsschule zu errichten.

Oldenburg, den 23. Juni 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Rabe.

Nr. 50.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 28. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S 1242) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1126) erläßt das Staatsministerium folgende Verordnung:

§ 1.

(1) Die Zweigstellen der Landessparkasse in der Stadt Wilhelmshaven werden mit Wirkung vom 1. April 1937 als Zweigstellen der Landessparkasse aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Mit dem Tage der Aufhebung gehen diese Zweigstellen mit den Aktiven und Passiven als ganzes gegen angemessene Entschädigung auf die Sparkasse der Stadt Wilhelmshaven über.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Entschädigung bestimmt das Staatsministerium.

§ 2.

Die bei den Zweigstellen der Landessparkasse in Wilhelmshaven beschäftigten Beamten der Landessparkasse werden als Beamte der Sparkasse der Stadt Wilhelmshaven von der Stadt Wilhelmshaven übernommen. Hinsichtlich der Angestellten tritt die Stadt Wilhelmshaven in die bestehenden Verträge ein.

§ 3.

Die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juni 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 51.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven, vom 28. Juni 1937 (OGBl. S. 136).

Oldenburg, den 28. Juni 1937.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven vom 28. Juni 1937 (OGBl. S. 136) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Amtszeit des derzeitigen Vorstandes der Sparkasse der Stadt Wilhelmshaven endet am 30. Juni 1937. Zum 1. Juli 1937 ist ein neuer Sparkassenvorstand zu bestellen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juni 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. Juli 1937. 23. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Verordnung vom 1. Juli 1937, betreffend Enteignung von Grundstücken für Heereszwecke in Flur 9 Katasterbezirk Zwischenahn.

Nr. 52.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Heereszwecke in Flur 9 Katasterbezirk Zwischenahn.

Oldenburg, den 1. Juli 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung für den Ausbau eines Flugplatzes auf den Parzellen 1008/230, 1018/229, 945/230, 1047/229 Flur 9 des Katasterbezirks Zwischenahn.

Entschädigungsverpflichtet ist das Deutsche Reich, Reichsfiskus (Luftfahrt).

Oldenburg, den 1. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 13. Juli 1937. 24. Stück.

Inhalt:

Nr. 53. Gesetz vom 2. Juli 1937 für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 53.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 2. Juli 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer werden für die Landeskasse vereinnahmt.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Von der Einkommensteuer erhalten die Landeskasse vier Siebentel, die Gemeinden drei Siebentel; von der Körperschaftssteuer erhalten die Landeskasse drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnis der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt. Für die Verteilung der Gemeindeanteile werden die Einkommen- und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile der Gemeinden, bei denen Grenzberichtigungen vorgenommen sind, nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl dem Rechnungsanteil der Gemeinden hinzugerechnet, denen infolge Grenzberichtigung Gemeindeteile zugelegt sind.

(3) Von dem Gemeindeanteil sind zwei Fünftel vorweg abzuziehen und hiervon 880 000 *RM* an die Landeskasse abzuführen. Der Rest ist als Ergänzungsanteil (§ 5) zu behandeln.

§ 2.

Das nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskasse vereinnahmt und den Amtsverbänden (Stadtkreisen) zur Hälfte zugeführt. Die Amtsverbände (Stadtkreise) haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

§ 3.

Die dem Lande Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer, der Reichskraftfahrzeugsteuer, der Rennwettsteuer und der Biersteuer sind an die Landeskasse abzuführen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel der Landeskasse, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Minister des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten die Amtsverbände ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 5.

Von dem Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes erhalten die Landeskasse drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel.

§ 6.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer zu erheben, und zwar

zur Grundsteuer bis zu 300 v. H.
zur Gebäudesteuer bis zu 120 v. H.

der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1937 vorgenommene Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und Gebäudesteuer kommt für die Berechnung der Zuschläge nicht in Betracht.

§ 7.

Der Stadtkreis Wilhelmshaven ist berechtigt, für den früher preußischen Teil der Stadt nach den dort am 31. März 1937 geltenden Bestimmungen einen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer zu erheben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

(1) Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

(2) Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 9.

Wenn eine Gemeinde anstelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz erhebt, so gelten die in dem § 6 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuern oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zur Höhe von 100 v. H. der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuersätze zu erheben.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldver-

Landesbibliothek Oldenburg

pflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden anteilmäßig zu kürzen.

§ 11.

In dem früher preußischen Teil des Stadtkreises Wilhelmshaven wird die Hauszinssteuer nach dem im Lande Preußen vom 1. April 1937 ab geltenden Bestimmungen für die Landeshauptkasse gehoben.

§ 12.

Die Bestimmungen des § 10 finden keine Anwendung auf den früher preußischen Teil des Stadtkreises Wilhelmshaven.

§ 13.

Die Amtsverbände (Stadtkreise) sind verpflichtet, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund einer Steuerordnung eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 14.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegunterhaltung eine durch Satzung einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände für ihre Wege dieselbe Berechtigung.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Steuer ist nach den Bestimmungen der Wegeordnung über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen, jedoch treten an die Stelle der Gesamtsteuer die Grundsteuer und die Gebäudesteuer. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

(3) Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

(4) Die Gemeinden sind auf Verlangen der Amtsverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

§ 15.

(1) Die Gemeinden und Amtsverbände, die eine Wegesteuer nach § 14 eingeführt haben, sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministers des Innern Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 14 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

(2) Tritt die Steuerpflicht sowohl nach Abs. 1 wie nach § 14 Abs. 1 bis 3 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 14 Abs. 2 heranzuziehen ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

(1) Die Amtsverbände (Stadtkreise) sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Amtsverbände haben ihre Gemeinden mit der Hälfte des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 17.

(1) Die Amtsverbände (Stadtkreise) sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des 2. Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung des § 15 Kapitel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 115) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Die Amtsverbände haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit der Hälfte des Aufkommens zu beteiligen; die Städte werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuer unentgeltlich mitzuwirken.

(2) Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält auch weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 18.

Die Amtsverbände (Stadtkreise) sind berechtigt, eine Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein (Schankerlaubnissteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Soweit Gemeinden bereits eine Schankerlaubnissteuerordnung eingeführt haben, tritt diese mit der Einführung der Steuer durch den Amtsverband außer Kraft.

§ 19.

Die Amtsverbände (Stadtkreise) haben auf die Ausübung der Jagd eine Steuer auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält weiterhin Geltung. Änderungen der Steuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 20.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Amtsverbände (Stadtkreise) können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband (Stadtkreis) unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Olden-

Landesbibliothek Oldenburg

teil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Satzung regeln.

§ 21.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Amtsverband auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung der Amtsverbände über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 22.

(1) Die Ausgaben der Amtsverbände sind durch eigene Einnahmen, durch ihre Anteile an Reichs- oder Landessteuern sowie durch ihre eigenen Steuern und Abgaben zu decken.

(2) Ist mit den Einnahmen aus Abs. 1 ein Ausgleich des Haushalts nicht zu erzielen, so ist der Fehlbetrag als Umlage auf die Gemeinden in Hundertsätzen bis zu höchstens 15 v. H. des Gesamtbetrages des Umlagemaßstabes gemäß Abs. 3 zu verteilen.

(3) Als Maßstab der Verteilung dienen:

a) Die Höhe des Istaufkommens der den einzelnen Gemeinden im vorhergehenden Rechnungsjahre zugewie-

Landesbibliothek Oldenburg

senen Anteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.

b) 250 v. H. Zuschlag zur Grundsteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 100 v. H. Zuschlag zur Gebäudesteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 60 v. H. des der staatlichen Gewerbeertragssteuer zugrundeliegenden Steuermeßbetrages des Vorjahres. § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

c) 100 v. H. Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im Vorjahre zur Hebung gelangten staatlichen Steuersätzen.

d) Die Bürgersteuer in Höhe von 1,— *RM* je Kopf der Wohnbevölkerung nach der amtlichen Volkszählung des Jahres 1933.

§ 23.

(1) Ist ein Amtsverband (Stadtkreis) trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat der Amtsverband (Stadtkreis) gegen den Landesfürsorgeverband (Landesausgleichsverband) einen Anspruch auf Beihilfe. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 24.

(1) Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes (Landesausgleichsverband) sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Amtsverbände (Stadtkreise) aufzubringen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Umsatzsteuer der Gemeinde- und der Amtsverbandsanteil zusammenzurechnen sind.

(2) Auf die von dem Stadtkreis Wilhelmshaven aufzubringende Umlage findet für den früher preußischen Teil des Stadtkreises § 22 Abs. 3 Buchstabe b) und c) in folgender Fassung Anwendung:

b) 250 v. H. Zuschlag zur preußischen Grundvermögenssteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres und die zur Hebung gestellte Gewerbesteuer des Vorjahres,

c) ein Drittel der im Vorjahr vom Land Preußen zur Hebung gestellten staatlichen Hauszinssteuer.

§ 25.

Dem Landesfürsorgeverband (Landesausgleichsverband) werden zur Deckung seiner Ausgaben zugewiesen:

a) die noch verbliebenen Reserven aus den bisherigen Notstöcken,

b) 10 v. H. der vom Reich zur Überweisung kommenden Wohlfahrtshilfe.

§ 26.

(1) Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Lehrkräfte an den Volksschulen, Hilfsschulen und Volksschulerweiterungsklassen werden den Gemeinden Beihilfen aus der Landeskasse gewährt. Die Beihilfen werden nach dem Verhältnis der Summen der Diensteinkommen,

Landesbibliothek Oldenburg

die auf jede Gemeinde entfallen und anrechnungsfähig sind, auf die Gemeinden verteilt.

(2) Für die Anrechnungsfähigkeit gelten folgende Grundsätze:

1. Berücksichtigt wird das Diensteinkommen der Zahl von Volksschullehrerstellen, die erforderlich sind, wenn auf 60 Kinder eine Lehrkraft entfällt. Anstelle der Zahl 60 tritt für Stellen von Hilfsschullehrern die Zahl 30, für Stellen von Lehrern an Volksschulerweiterungsklassen die Zahl 45.

   Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl und für die Berechnung der Diensteinkommen der Lehrkräfte ist der 15. Mai des Rechnungsjahres.

2. Schulkinder einer Gemeinde, die eine Volksschule, eine Hilfsschule oder Volksschulerweiterungsklassen einer anderen Gemeinde oder eine gemeinsame Schule besuchen, werden bei der Berechnung nach Ziffer 1 der Aufnahmegemeinde oder der Gemeinde zugerechnet, in der die gemeinsame Schule liegt.

3. Ist die Zahl der Kinder der Volksschulen einer Gemeinde durch 60 nicht teilbar, so wird angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Kindern vorhanden wäre. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Sind in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so sind die erforderlichen Lehrerstellen für die Schulen jedes Bekenntnisses gesondert zu berechnen.

5. Die gesonderte Berechnung nach Ziffer 4 gilt entsprechend für Landgemeinden und Stadtgebiete, die wegen räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen mehrere Schulen desselben Bekenntnisses unterhalten müssen.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Stellen und Diensteinkommen von Lehrern, die an Schulen mehrerer Gemeinden beschäftigt sind, sind den Gemeinden anteilmäßig anzurechnen.
7. Durch Beschluß des Staatsministeriums können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise unter Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen weitere Lehrkräfte angerechnet werden. Als Stichtag gilt der 15. Mai des Rechnungsjahres.
8. Von dem gesamten Diensteinkommen der Volksschullehrer jeder Gemeinde bleibt der nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Lehrerstellen zu der Zahl der nicht anrechnungsfähigen Lehrerstellen zu berechnende Teil unberücksichtigt. Dies gilt für das Diensteinkommen der Hilfsschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen entsprechend.
9. Das Diensteinkommen der technischen Lehrkräfte wird berücksichtigt, soweit sie vom Minister der Kirchen und Schulen nach dem Stande vom 15. Mai des Rechnungsjahres als notwendig anerkannt werden.

(3) Aus den für staatliche Beihilfen zu den Diensteinkommen der Volksschullehrer im Haushalt der Landeskasse zur Verfügung gestellten Summen können jungen Lehrkräften vorweg Unterhaltszuschüsse nach Richtlinien gewährt werden, die vom Minister der Kirchen und Schulen aufgestellt werden.

§ 27.

In den Haushalt der Landeskasse sind zum Lastenausgleich wegen der Kosten der für einen Staatszuschuß anerkannten höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und Volksschulhausbauten sowie der höheren technischen Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Oldenburg, der Berufsschulen,

Landesbibliothek Oldenburg

mittleren und höheren Handelsschulen, Handelsaufbauschulen und Haushaltungsschulen der Gemeinden und Amtsverbände und der Landwirtschaftsschulen des Reichsnährstandes Beträge unter Berücksichtigung der für die Ermittlung des Staatszuschusses aufzustellenden Grundsätze einzusetzen.

§ 28.

(1) Zum Ausgleich für die Volksschullasten wird ein Ausgleichsstock gebildet, aus welchem die Ausgaben der Gemeinden für persönliche, nach § 26 Abs. 1 und 2 anrechnungsfähige Volksschullasten, die ihren Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen werden, zu decken sind.

(2) Der Ausgleichsstock wird auf 85 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer nicht gedeckten Aufwandes begrenzt.

(3) In den Ausgleichsstock fließen:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes und der nach § 1 Abs. 3 Satz 2 als Ergänzungsanteil zu behandelnde Betrag,
2. ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(4) Etwaige für den Ausgleichsstock nach Abs. 1 und 2 nicht benötigte Beträge werden gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes auf die Gemeinden verteilt.

§ 29.

§ 49 des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 erhält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

„Die Einnahmen, die dem Staat im vorausgegangenen Jahr auf Grund des § 5 oder des § 48 zugeflossen sind, sind mit Ausnahme des den Betrag von 60 000 *RM* (einschließlich Feldesabgaben) übersteigenden Förderzinses den Amtsverbänden und Stadtkreisen zu 1/2 nach ihrer Flächengröße und zu 1/2 nach der Größe des innerhalb ihres Bezirks liegenden Feldes, aus dem die Einnahmen herrühren, zu überweisen. Wenn das Feld sich über den Bezirk mehrerer Amtsverbände oder Stadtkreise erstreckt, so sind die zu überweisenden Beträge insoweit unter die beteiligten Amtsverbände und Stadtkreise entsprechend der Größe des innerhalb ihres Bezirks belegenen Feldesteils zu verteilen."

§ 30.

(1) In den Steuersatzungen kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 31.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft. Das Oldenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 6. Juni 1936 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Amtsverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 2. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 2. Juli 1937.

Der Reichsstatthalter

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Juli 1937. 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1937 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend Abdeckereiwesen.

Nr. 55. Zweite Ausführungsverordnung vom 10. Juli 1937 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91).

Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 9. Juli 1937.

I.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen (OGBl. S. 762), wird, soweit sie die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Abdeckereigesetzes für die Amtsbezirke Ammerland, Cloppenburg und Vechta außer Wirksamkeit gesetzt hat, aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 9. Juli 1937.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Nr. 55.

Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91).

Oldenburg, den 10. Juli 1937.

Auf Grund des § 6 der dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 303) verordnet das Staatsministerium:

§ 1.

In dem auf Oldenburg übergegangenen Bezirk der früheren Stadt Wilhelmshaven treten die in der bisherigen Stadt Rüstringen geltenden oldenburgischen Bestimmungen über die allgemeine Landesverwaltung sowie über das Verfahren und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden an Stelle der entsprechenden preußischen in Wirksamkeit. Das Gleiche gilt für den Wohnplatz Eckwarderhörne, hinsichtlich der

Landesbibliothek Oldenburg

für die Gemeinde Butjadingen geltenden oldenburgischen Bestimmungen. Soweit den preußischen entsprechende Behörden nicht vorhanden sind, sowie in allen Zweifelsfällen bestimmt das Staatsministerium die Behörden und das Verfahren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 30. Juli 1937. 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 56. Verordnung vom 16. Juli 1937, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Zwischenahn.

Nr. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Juli 1937 über die Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Grundvermögen und der Hauszinssteuer im Bezirk der früheren Stadt Wilhelmshaven.

Nr. 58. Gesetz vom 19. Juli 1937 für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910, des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, vom 30. November 1933.

Nr. 56.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Zwischenahn.

Oldenburg, den 16. Juli 1937.

Landesbibliothek Oldenburg

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:

„Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Gemeinde Zwischenahn."

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 16. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Grundvermögen und der Hauszinssteuer im Bezirk der früheren Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 16. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 10. Juli 1937 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (OGBl. Bd. 50 S. 158) wird zur Durchführung des preußischen Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen einschließlich des staatlichen Zuschlages zu dieser Steuer sowie der preußischen Hauszinssteuerverordnung mit Wirkung vom 1. April 1937 ab bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

„Für den Bezirk der früheren Stadt Wilhelmshaven werden die dem Steuerausschuß und dessen Vorsitzenden übertragenen Aufgaben vom Katasteramt Wilhelmshaven, die dem Berufungsausschuß und dessen Vorsitzenden übertragenen Aufgaben vom Minister der Finanzen in Oldenburg wahrgenommen."

Oldenburg, den 16. Juli 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 58.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910, des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, vom 30. November 1933.

Oldenburg, den 19. Juli 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910 in der Fassung der Gesetze vom 13. April 1920, 27. April 1933 und 22. September 1933 wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Landesbrandkasse besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Sie sind Beamte der Landesbrandkasse. Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und der Angestellten wird durch einen von dem Verwaltungsrat aufgestellten und von dem Minister der Finanzen genehmigten Stellenplan bestimmt. Die Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) der Landesbrandkasse. Die Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Staatsministerium ernannt. Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Angestellten werden vom Vorstand eingestellt und entlassen."

§ 2.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Landessparkasse besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren

Landesbibliothek Oldenburg

Zahl vom Staatsministerium bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Sie sind Beamte der Landessparkasse . Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und der Angestellten wird durch einen von dem Verwaltungsrat aufgestellten und von dem Minister der Finanzen genehmigten Stellenplan bestimmt. Die Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) der Landessparkasse. Die Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Staatsministerium ernannt. Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Angestellten werden vom Vorstand eingestellt und entlassen."

§ 3.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, vom 30. November 1933 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Sie sind Beamte der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt. Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

2. In § 10 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und der Angestellten wird durch einen von dem Verwaltungsrat aufgestellten und von dem Minister der Finanzen genehmigten Stellenplan bestimmt. Die Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt. Die Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Staatsministerium ernannt. Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Angestellten werden vom Vorstand eingestellt und entlassen."

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 19. Juli 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. August 1937. 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 59. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1937, betreffend Änderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Nr. 59.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Oldenburg, den 27. Juli 1937.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Gesetzblatt Band 42 Seite 473) wird die Versorgungsordnung zur Ausführung dieses Gesetzes (Gesetzblatt Band 42 Seite 485), wie folgt, geändert:

1. § 34 Abs. 1 und 2 werden, wie folgt, gefaßt:

Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach mindestens zwölfjähriger Gesamtdienstzeit oder auf Grund von Polizeidienstunfähigkeit nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit ausscheiden und innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung (§ 1 Nr. 12) nach den für Versetzte des

Landesbibliothek Oldenburg

gleichen Dienstgrads geltenden Bestimmungen gewährt. Die Gewährung von Zuschüssen zu den einmaligen Umzugsentschädigungen nach § 7 des Umzugskostengesetzes ist in allen Fällen ausgeschlossen.

2. § 40 wird, wie folgt, gefaßt:

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 6) oder der Übergangsgebührnisse (§ 12) ruht bei einer Verwendung des Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienste nach Maßgabe der für die sonstigen staatlichen Versorgungsberechtigten jeweils geltenden Vorschriften.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 13) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

3. Hinter § 40 wird ein neuer § 40 a eingefügt:

§ 40 a.

Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 12) ruht, wenn ein Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (§§ 8, 9), der nicht in einer der im § 9 genannten Stellen Probedienst leistet, außerplanmäßig beschäftigt oder eingestellt ist, die Einberufung in eine Beamtenstelle, für die er vorgemerkt ist, ablehnt, oder sich nicht innerhalb der ihm im Einberufungsschreiben gesetzten Frist erklärt.

Die Übergangsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn der für die Regelung zuständigen Behörde (§ 57) von einem Inhaber des Polizeiversorgungsscheins ein zwingender Grund für die Ablehnung der Einberufung oder für die Unterlassung einer Erklärung

Landesbibliothek Oldenburg

nachgewiesen wird. Ein zwingender Grund ist nur anzunehmen, wenn ein Inhaber des Polizeiversorgungsscheins

a) durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einer Einberufung zu folgen oder sich fristgemäß zu erklären, oder

b) in dem Zeitpunkte, zu dem er einberufen ist, sich in einer Fachschul- oder Sonderausbildung befindet, durch die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird. Die Ausbildung muß Voraussetzung für die Anstellung in einer den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamtenstelle (§ 9) sein, für die er vorgemerkt ist.

4. § 41 wird, wie folgt, gefaßt:

Hat ein Ruhegehaltsempfänger aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienste ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben das Ruhegehalt nach § 6 dieses Gesetzes nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich nach dem Reichsbeamtengesetz unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Polizeidiensteinkommen ergibt. Unter Gesamtdienstzeit ist die Polizei- und sonstige Dienstzeit im öffentlichen Dienste zu verstehen.

Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Polizeiruhegehalt (§ 15), so ist neben dem Wartegelde, dem Ruhegehalt oder der ruhegehaltsähnlichen Versorgung von dem Polizeiruhegehalte so viel zu zahlen, daß der Betrag des Polizeiruhegehalts erreicht wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Der an den Ruhegehaltsberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der verabschiedenden Behörde erstattet, wenn bei Bemessung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes die Polizeidienstzeit nach dem Reichsbeamtengesetz oder doch mindestens so weit angerechnet worden ist, als die sonstige Dienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Hat ein Angehöriger der Ordnungspolizei, dem Übergangsgebührnisse (§ 12) zustehen, aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienste ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben von den Übergangsgebührnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 13) ruht neben dem Bezug eines Wartegeldes oder eines Ruhegehalts aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienste.

Im übrigen gilt § 40 Abs. 1 entsprechend.

5. § 42 wird gestrichen.

6. Im § 55 sind nach dem Abs. 1 folgende Absätze einzufügen:

Als Bevollmächtigte und Beistände dürfen nur zugelassen werden: Vertreter der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung und des Kameradschaftsbundes deutscher Polizeibeamten im Reichsbund der deutschen Beamten, Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte sowie geschäftsfähige Angehörige und zwar der Ehegatte des Antragstellers sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade ver-

Landesbibliothek Oldenburg

wandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Der Minister des Innern kann andere Personen als Bevollmächtigte zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

Personen, die nach Abs. 2 nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden dürfen, sind zurückzuweisen. Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Vorschrift des Abs. 2 mitzuteilen. Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden.

7. Im § 60 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.

8. Im § 61 Abs. 2 ist im letzten Satz anstatt „3" zu setzen „sechs".

9. § 62 wird, wie folgt, gefaßt:

Gegen die Bescheide der Feststellungsbehörden (§ 53), in denen über Ansprüche aus dem Gesetz über die Ordnungspolizei und aus dieser Versorgungsordnung oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse entschieden wird, sowie gegen die Bescheide der Regelungsbehörden (§ 57) ist die Berufung zulässig.

Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig, wenn es sich um die Erteilung der Zeugnisse nach § 11, um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebührnisse nach §§ 12, 13, 32, 33, 34, 44, 50, 52 und um die Regelung der Übergangsgebührnisse nach § 40 a handelt. Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht.

Landesbibliothek Oldenburg

10. § 74 wird, wie folgt gefaßt:

Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die zur Durchführung des Gesetzes über die Ordnungspolizei und dieser Versorgungsordnung erforderlich werden.

11. § 75 wird, wie folgt, gefaßt:

Für das Verfahren nach §§ 2, 2a, 3, 5, 48 Abs. 3 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird), § 49 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetze.

12. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. August 1937. 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 60. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Juli 1937, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Nr. 61. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1937 zur Aufhebung der Verordnung vom 20. Februar 1937 zur Bekämpfung der Tipulaplage im Gebiet des Amts Cloppenburg.

Nr. 60.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Oldenburg, den 30. Juli 1937.

Auf Grund von § 4 und 6 der Verordnung vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und mit Beziehung auf § 4 der denselben Gegenstand behandelnden Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1903 wird wegen Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer folgendes bestimmt.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 10. März 1903 (Oldbg. Ges. Bl. S. 557) wird aufgehoben und durch folgende Bekanntmachung ersetzt.

A. Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer für die Untersuchung des im Inlande geschlachteten Schweinefleisches.

1. Die Ausbildung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer erfolgt auf dem Schlachthof in Oldenburg oder Wilhelmshaven. Die Bezeichnung weiterer öffentlicher Schlachthöfe bleibt vorbehalten.

2. Der Unterricht wird von dem tierärztlichen Schlachthofdirektor unter Aufsicht des Landestierarztes erteilt.

3. Gesuche um Zulassung zum Unterricht sind an den Amtshauptmann bezw. den Oberbürgermeister des Wohnortes des Antragstellers zu richten. Die Behörden haben die Gesuche dem Minister des Innern mit Bericht vorzulegen.

4. In der Regel werden nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig zu einem Ausbildungskursus zugelassen.

5. Für die Erteilung des Unterrichts in der Fleischbeschau und Trichinenschau hat jeder Zugelassene vor Beginn desselben an den Schlachthofdirektor eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird.

6. Nach Beendigung des Unterrichts, der sich auch auf die Trichinenschau zu erstrecken hat, ist dem Teilnehmer eine Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung von dem Schlachthofdirektor auszustellen.

Landesbibliothek Oldenburg

7. Für die Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, welche auf dem Schlachthof in Oldenburg oder Wilhelmshaven abzuhalten ist, wird eine Prüfungskommission für Fleischbeschauer eingesetzt, bestehend aus:

1. dem Landestierarzt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. einem Amtstierarzt und zwar für den Schlachthof in Oldenburg: dem Amtstierarzt für das Amt Oldenburg, für den Schlachthof in Wilhelmshaven: dem Amtstierarzt für das Amt Friesland, oder deren Stellvertreter,
3. dem zuständigen Schlachthofdirektor.

8. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzureichen unter Anschluß

a) einer Geburtsurkunde,
b) eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Tauglichkeit,
c) einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (Ziffer 6),
d) eines kurzen selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
e) eines amtlichen Führungszeugnisses.

Zugleich mit der Anmeldung ist die fällige Prüfungsgebühr zu entrichten (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betr. die Prüfungsgebühren, Oldbg. Ges. Bl. S. 486).

9. Wer der Einberufung zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung keine Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr verlustig.

10. Im Anschluß an die Prüfung in der Fleischbeschau findet eine theoretische und praktische Sonder-

Landesbibliothek Oldenburg

prüfung in der Trichinenschau statt. Wer die Sonderprüfung besteht, erhält auch hierüber einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszufertigenden Befähigungsausweis. Für diese Prüfung wird eine Gebühr nicht erhoben.

11. Beschwerden über die Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere auch gegen die Versagung der Zulassung zur Prüfung sind bei Strafe des Ausschlusses binnen 7 Tagen, von der Zustellung oder Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Minister des Innern anzubringen und innerhalb weiterer 14 Tage zu begründen. Der Minister des Innern entscheidet endgültig.

12. Zur Vornahme der vorgeschriebenen Nachprüfungen, welche in einem der nach Ziffer 1 zugelassenen Schlachthöfe abzuhalten sind, ist der Landestierarzt oder dessen zu diesem Zwecke vom Minister des Innern bestellter Vertreter zuständig. Der Schlachthofdirektor wirkt bei der Nachprüfung mit.

Der Termin zur Nachprüfung wird angesetzt, sobald eine genügende Anzahl von Anmeldungen zur Nachprüfung vorliegt. Über das Ergebnis der Nachprüfung ist an den Minister des Innern zu berichten.

13. Vor der Nachprüfung haben die Fleischbeschauer und Trichinenschauer einen eintägigen vom Schlachthofdirektor abzuhaltenden Wiederholungslehrgang auf dem Schlachthofe mitzumachen. Der Schlachthofdirektor erhält für die Abhaltung dieses Lehrgangs eine Gebühr aus der Ergänzungsbeschaukasse, deren Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird.

Soweit die Fleischbeschauer und Trichinenschauer auf Grund der §§ 9 der Ausführungsbestimmungen B und E zum Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 26. Juni

Landesbibliothek Oldenburg

1933 von der Nachprüfung befreit sind, haben sie alle 3 Jahre nach Vereinbarung mit dem Schlachthofdirektor einen eintägigen Wiederholungslehrgang auf einem der bezeichneten Schlachthöfe mitzumachen und dem Minister des Innern eine Bescheinigung des Schlachthofdirektors über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang einzureichen.

B. Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

1. Als tierärztliche Amtsstelle, vor der gemäß § 2 der vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer (Ausführungsbestimmungen E des Bundesrats) die Prüfung abzulegen ist, wird die Prüfungskommission für Fleischbeschauer bestimmt.

2. Die Prüfungen finden auf dem Schlachthofe in Oldenburg oder Wilhelmshaven statt.

3. Die Gesuche um Zulassung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der im § 3 der Ausführungsbestimmungen E des Bundesrats vorgeschriebenen Bescheinigungen schriftlich zu richten.

4. Die unter A getroffenen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Einzahlung der vom Bundesrat festgesetzten Prüfungsgebühren, über den Verlust der Gebühren im Falle des unentschuldigten Ausbleibens und über das Beschwerdeverfahren finden entsprechende Anwendung.

C. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Juli 1937.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 61.

Verordnung des Staatsministeriums zur Aufhebung der Verordnung vom 20. Februar 1937 zur Bekämpfung der Tipulaplage im Gebiet des Amts Cloppenburg.

Oldenburg, den 31. Juli 1937.

Auf Grund einer gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 — RGBl. I S. 271 — vom Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft erteilten Ermächtigung ordnet das Staatsministerium folgendes an:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1937 zur Bekämpfung der Tipulaplage im Gebiet des Amts Cloppenburg — OGBl. S. 26 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 31. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 13. August 1937. 29. Stück.

Inhalt:

Nr. 62. Gesetz für das Land Oldenburg vom 30. Juli 1937, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg.

Nr. 62.

Gesetz für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg.

Oldenburg, den 30. Juli 1937.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für das Land Oldenburg folgendes Gesetz beschlossen:

I. Übertragung der Aufgaben der Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg.

§ 1.

Die Aufgaben der Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen werden dem Landesfürsorgeverband Oldenburg übertragen.

§ 2.

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes des Landesfürsorgeverbandes führt die laufenden Geschäfte der dem

Landesbibliothek Oldenburg

Landesfürsorgeverbande durch § 1 übertragenen Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen. Er vertritt die von ihm verwalteten rechtsfähigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorsitzende wird durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes des Landesfürsorgeverbandes vertreten.

§ 3.

Im Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), vom 27. April 1933 werden in Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 191) die Bestimmungen des § 16 aufgehoben.

II. Übertragung der Oldenburgischen Heil- und Pflegeanstalt Wehnen vom Staat auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg.

§ 4.

Der Betrieb der Oldenburgischen Heil- und Pflegeanstalt Wehnen geht auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg über.

§ 5.

Der Landesfürsorgeverband hat den Betrieb entsprechend seiner bisherigen Zweckbestimmung fortzuführen. Eine Einstellung, eine wesentliche Einschränkung des Betriebes und eine Änderung der Zweckbestimmung der Anstalt darf er nur mit Genehmigung des Staatsministeriums vornehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Die dem Betriebe der Oldenburgischen Heil- und Pflegeanstalt Wehnen dienenden Grundstücke des Staates und deren Zubehör gehen mit allen Lasten und Verbindlichkeiten unentgeltlich vom Staat auf den Landesfürsorgeverband über.

zu vergl. W.O. v. 29.3.38 S. 461

§ 7.

Der Landesfürsorgeverband hat dem Staat gegenüber dessen sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die auf die Zeit nach dem Übergang des Betriebes entfallen und mit dem Betriebe der Oldenburgischen Heil- und Pflegeanstalt Wehnen, mit dessen Nebenbetrieben oder mit dem Eigentum an den nach § 6 übergehenden Grundstücken in Zusammenhang stehen. In Zweifelsfällen hat das Staatsministerium zu entscheiden.

III. Fortfall der Zuschüsse des Staates an den Landesfürsorgeverband.

§ 8.

Im Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), vom 27. April 1933 wird in Abschnitt III Kapitel 7 Teil 1 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 244) der dritte Absatz des § 14 gestrichen.

IV. Die Rechtsstellung der Beamten des Landesfürsorgeverbandes.

§ 9.

Auf die Beamten des Landesfürsorgeverbandes und ihre Hinterbliebenen finden die für die unmittelbaren

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbeamten geltenden beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

V. Übergangs- und Schluß-bestimmungen.

§ 10.

Das Staatsministerium kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 11.

(1) Es treten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 am 1. September 1937, die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 und des § 9 am 1. April 1938 und die Bestimmung des § 8 rückwirkend am 1. April 1937 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Befugnis zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Grund des § 10 tritt das Gesetz mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Juli 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 30. Juli 1937.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. August 1937. 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 63. Gesetz vom 10. August 1937, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 (OGBl. S. 431).

Nr. 63.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 (OGBl. S. 431).

Oldenburg, den 10. August 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Bildung eines Sparkassenzweckverbandes Oldenburg.

§ 1.

Die Amtsverbände Oldenburg, Ammerland, Friesland, Wesermarsch, Vechta und Cloppenburg und die

Landesbibliothek Oldenburg

Stadtkreise Oldenburg und Delmenhorst werden zu einem Zweckverband zusamengeschlossen. Der Zweckverband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Oldenburg" und hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

§ 2.

Aufgabe des Zweckverbandes ist der Fortbetrieb der „Landessparkasse zu Oldenburg" nach Maßgabe des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 (OGBl. S. 431) in der Fassung des Gesetzes gemäß Artikel II und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 3.

Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsglieder bestimmt das Staatsministerium unter Ausschluß des Rechtsweges. Es kann vom Staatsministerium jeweils nach Ablauf von fünf Jahren neu festgesetzt werden.

Überschüsse des Zweckverbandes sind nach dem gemäß Abs. 1 vom Staatsministerium festgesetzten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsglieder zu verteilen. Nach dem gleichen Verhältnis sind Fehlbeträge des Zweckverbandes von den Verbandsgliedern aufzubringen.

§ 4.

Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes durch eine Satzung geregelt, die erstmalig vom Staatsministerium festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel II.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 (OGBl. S. 431) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1937 (OGBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „Landessparkasse zu Oldenburg". Ihr Vermögen geht mit Wirkung vom 1. September 1937 als ganzes auf den gemäß Artikel I gebildeten Zweckverband gegen eine von diesem an die Landeshauptkasse zu zahlende Entschädigung von einer Million Reichsmark über. Sie ist eine Anstalt des Zweckverbandes mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg. Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Landessparkasse zu Oldenburg". Ihr kann die Führung eines Wappens gestattet werden."

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Landesteil Oldenburg" durch die Worte „der Zweckverband als Gewährverband" ersetzt. Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Landessparkasse kann im Bezirk des Zweckverbandes Zweigstellen errichten. Die bestehenden Zweiganstalten, Geschäftsstellen und Annahmestellen der Landessparkasse bleiben erhalten."

Landesbibliothek Oldenburg

4. In § 6 wird zu Abs. 1 als Satz 3 hinzugefügt:

„Für den Staatskommissar ist vom Staatsministerium ein Stellvertreter zu bestellen." In Abs. 2 Satz 1 ist hinter dem Wort „Staatskommissar" ein Punkt zu setzen. Der Rest des Satzes wird gestrichen.

5. § 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat, dessen Amtsdauer drei Jahre beträgt, besteht:

1. aus dem gemäß § 6 Abs. 1 vom Staatsministerium zu ernennenden Staatskommissar oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,

2. aus sechs weiteren Mitgliedern, von denen drei vom Ausschuß des Zweckverbandes gewählt und drei vom Staatsministerium ernannt werden. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Von den vom Verbandsausschuß gewählten Mitgliedern müssen zwei Leiter eines Amtsverbandes und der dritte Leiter oder Beigeordneter eines Stadtkreises sein. Das Gleiche gilt für die vom Verbandsausschuß zu berufenden Stellvertreter.

(3) Die vom Staatsministerium zu ernennenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Anhörung der Landesbauernschaft, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer aus dem Kreis der Angehörigen der von diesen Stellen zu betreuenden Berufsgruppen ernannt. Beamte oder Angestellte der Landesbauernschaft oder der beiden Kammern dürfen nicht ernannt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des Staatskommissars und seines Stellvertreters dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Angestellte oder Beamte an Unternehmungen beteiligt oder darin tätig sein, die Sparkassen-, Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben. Für den Staatskommissar und seinen Stellvertreter kann das Staatsministerium im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(5) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Staatskommissar kann Beschlüsse, die gegen seine Stimme gefaßt worden sind, beanstanden. Er hat alsdann die betreffende Angelegenheit dem Minister der Finanzen vorzulegen, der endgültig entscheidet.

(6) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Landessparkasse.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Minister der Finanzen durch Handschlag verpflichtet."

6. § 8 Abs. 4 und 5 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Vorstandsmitglieder, Beamten und Angestellten vertreten die Landessparkasse im Schriftverkehr durch ihre einem Anstaltsstempel hinzugefügte Unterschrift, es können aber nur zwei zur Zeichnung Berechtigte gemeinschaftlich zeichnen. Welche Beamten

Landesbibliothek Oldenburg

und Angestellten zur Zeichnung befugt sind, regelt der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und die Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes eine Dienstordnung und erteilt ihnen Urlaub. Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen."

§ 8 Abs. 6 wird aufgehoben.

7. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Minister der Finanzen vorzulegen. Der Minister der Finanzen kann den Geschäftsbericht ändern, sofern er ihm zu Beanstandungen Anlaß gibt. Die Genehmigung des Geschäftsberichts erfolgt durch den Ausschuß des Zweckverbandes, der an etwaige vom Minister der Finanzen angeordnete Änderungen gebunden ist."

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Landessparkasse hat aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, eine Sicherheitsrücklage zu bilden.

Der Überschuß ist der Rücklage ganz zuzuführen, bis diese mindestens die Höhe von 5 v. H. des Betrages sämtlicher Einlagen erreicht hat. Von den sich darüber hinaus bei der Rechnungslegung ergebenden Jahresüberschüssen können an den Zweckverband abgeführt werden:

a) ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H. oder mehr, aber noch nicht 7½ v. H. der sämtlichen Einlagen beträgt;

b) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7½ v. H. oder mehr der sämtlichen Einlagen beträgt.

Landesbibliothek Oldenburg

Eine Abführung von Jahresüberschüssen an den Zweckverband, die über diese Vorschrift hinausgeht, ist unzulässig.

Der Ausschuß des Zweckverbandes kann beschließen, daß über die in Abs. 2 vorgesehenen Beträge hinaus weitere Beträge des Überschusses für die Rücklagebildung Verwendung finden.

Der Minister der Finanzen kann die Bildung weiterer Rücklagen anordnen."

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Überschuß nicht der Rücklage zugeführt wird, ist er an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband und seine Mitglieder sind verpflichtet, den Überschuß zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Hierbei sind tunlichst die Kreise zu berücksichtigen, aus denen die Spareinlagen der Landessparkasse zugeflossen sind."

10. In § 17 Abs. 3 wird das Wort „Staatsministeriums" durch das Wort „Verwaltungsrats" ersetzt.

11. In § 19 werden die Worte „Ministerium der Finanzen" durch die Worte „das Staatsministerium" ersetzt. Als Satz 2 wird ferner hinzugefügt: „Im übrigen findet auf die Landessparkasse die Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Sparkassen vom 27. Mai 1933 (OGBl. S. 355) Anwendung."

Artikel III.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die

Landesbibliothek Oldenburg

Landessparkasse, unter fortlaufender Paragraphenbezeichnung und Beseitigung vorhandener Unstimmigkeiten neu zu veröffentlichen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 10. August 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. August 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 26. August 1937. 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 64. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 16. August 1937 über die Verwaltung des Landesmuseums.

Nr. 65. Verordnung für das Land Oldenburg vom 17. August 1937, betreffend die Enteignung eines Grundstückes zur Erweiterung des Spielplatzes der Schule in Horumersiel.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Verwaltung des Landesmuseums.

Oldenburg, den 16. August 1937.

In meiner Bekanntmachung vom 1. August 1933 über die Verwaltung des Landesmuseums werden in Abs. 1 Satz 2 die Worte „einem oder zwei" gestrichen.

Oldenburg, den 16. August 1937.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

J. V.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 65.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Enteignung eines Grundstückes zur Erweiterung des Spielplatzes der Schule in Horumersiel.

Oldenburg, den 17. August 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen zur Erweiterung des Spielplatzes der Schule in Horumersiel.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Minsen.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Friesland in Jever bestellt.

Oldenburg, den 17. August 1937.

Der Minister des Innern.

(Siegel.) Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. Sept. 1937. 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 66. Verordnung vom 26. August 1937, betreffend Enteignung eines Überwegungsrechts auf den an den Reichs- (Militär-) Fiskus abgetretenen Parzellen 170/38 und 171/31 Flur 9, Katasterbezirk Osternburg.

Nr. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1937, betreffend die Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921.

Nr. 68. Gesetz vom 2. September 1937 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung.

Nr. 66.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Überwegungsrechts auf den an den Reichs- (Militär-) Fiskus abgetretenen Parzellen 170/38 und 171/31 Flur 9, Katasterbezirk Osternburg.

Oldenburg, den 26. August 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Landesbibliothek Oldenburg

Das angeführte Gesetz findet Anwendung wegen des Überwegungsrechts auf den an den Reichs- (Militär-) Fiskus abgetretenen Parzellen 170/38 und 171/31 Flur 9 Katasterbezirk Osternburg.

Der Oberbürgermeister in Oldenburg wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Entschädigungsverpflichtet ist der Reichs- (Militär-) Fiskus.

Oldenburg, den 26. August 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Bruns.

Nr. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Bekanntmachuug über die Ausbildung und Prüfnng der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921.

Oldenburg, den 30. August 1937.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921 (Gesetzbl. Bd. 41 S. 82) wird mit Wirkung vom 1. September 1937 wie folgt ergänzt:

Landesbibliothek Oldenburg

Dem § 6 wird als Absatz 5 hinzugefügt:

„5. Während des Vorbereitungsdienstes hat der Vermessungskandidat (Vermessungsreferendar) an einem Gemeinschaftslager nach den jeweils hierfür im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausgegebenen Weisungen teilzunehmen. Die im Lager zugebrachte Zeit wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet."

Oldenburg, den 30. August 1937.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 68.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung.

Oldenburg, den 2. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, wird zu § 3 folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Der Abteilungsleiter ist ständiger Vertreter des Staatsministers. Die Abteilungsleiter vertreten sich gegenseitig."

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. September 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 2. September 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 10. Sept. 1937. 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Gesetz vom 24. August 1937 über die Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. März 1906.

Nr. 70. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 1. September 1937, betreffend veterinärpolizeiliche Genehmigung der Einrichtung und des Umbaues von Schlacht- und Viehhöfen, Viehhallen und Schlachtviehmarkteinrichtungen.

Nr. 69.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. März 1906.

Oldenburg, den 24. August 1937.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Dem § 2 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird folgender neuer Absatz nachgefügt:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Mitglieder und deren Stellvertreter, die nicht Beamte sind, erhalten ferner aus der Staatskasse eine Entschädigung von 10,— *RM* für jeden Sitzungstag.

2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. August 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 24. August 1937.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 70.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend veterinärpolizeiliche Genehmigung der Einrichtung und des Umbaues von Schlacht- und Viehhöfen, Viehhallen und Schlachtviehmarkteinrichtungen.

Oldenburg, den 1. September 1937.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), der §§ 41 bis 53 der

Landesbibliothek Oldenburg

Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu diesem Gesetz ordne ich folgendes an:

Die Neueinrichtungen und der Umbau von Schlacht- und Viehhöfen, Viehhallen, Schlachtviehmärkten und Schlachtviehverteilungsstellen bedürfen meiner Genehmigung. Die Baupläne und Baubeschreibungen dieser Anlagen — auch solcher, die sich bereits im Bau befinden — sind an den zuständigen Amtshauptmann — Oberbürgermeister — rechtzeitig einzureichen.

Oldenburg, den 1. September 1937.

Der Minister des Innern.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. Sept. 1937. 34. Stück.

Inhalt:

Nr. 71. Gesetz vom 8. September 1937 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1908.

Nr. 72. Gesetz vom 17. September 1937 für das Land Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, vom 30. November 1933.

Nr. 71.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1908.

Oldenburg, den 8. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs (OGBl. S. 405) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1908 (OGBl. S. 965) erhält folgende Fassung:

„Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Lande Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Auf die Beurkundung, die ein nach Abs. 1 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (OGBl. S. 437) entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen."

Artikel II.

Die zur Ausführung des § 2 in der bisherigen Fassung erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums treten außer Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 8. September 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 8. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 72.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, vom 30. November 1933.

Oldenburg, den 17. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910 in der Fassung der Gesetze vom 13. April 1920, 27. April

Landesbibliothek Oldenburg

1933 und 22. September 1933 und das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, vom 30. November 1933 werden wie folgt geändert:

1. Der § 18 Abs. 4 des Landesbrandkassengesetzes erhält folgende Fassung:

   Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Inhaber oder Teilhaber von Bank- und Versicherungsgeschäften, Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungs- oder Aufsichtsrates und ähnlicher Organe von Banken, Versicherungsunternehmungen und anderen Kreditinstituten sein. Ausnahmen kann der Minister der Finanzen zulassen.

2. Der § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, erhält folgende Fassung:

   Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Inhaber oder Teilhaber von Bank- und Versicherungsgeschäften, Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungs- oder Aufsichtsrats und ähnlicher Organe von Banken, Versicherungsunternehmungen und anderen Kreditinstituten sein. Ausnahmen kann der Minister der Finanzen zulassen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 17. September 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 17. September 1937.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. Oktbr. 1937. 35. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung für das Land Oldenburg vom 29. September 1937, betreffend die Enteignung von Grundstücken in Harkebrügge zu Gunsten des Bodenverbesserungswerkes Harkebrügge.

Nr. 73.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Enteignung von Grundstücken in Harkebrügge zu Gunsten des Bodenverbesserungswerkes Harkebrügge.

Oldenburg, den 29. September 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das vorbezeichnete Gesetz findet Anwendung zu Gunsten des Bodenverbesserungswerks Harkebrügge auf solche Grundstücke, die zur Beschaffung von Verkehrswegen und Entwässerungsanlagen notwendig sind, oder die mit den vom Staate angekauften oder noch anzu-

Landesbibliothek Oldenburg

kaufenden oder mit den enteigneten oder noch zu enteignenden Ödlandsflächen im Gemenge liegen, oder deren Erwerb wegen ihrer Form und Lage zum Siedlungsgebiet zweckmäßig ist.

Entschädigungsverpflichtet ist das Land Oldenburg (Siedlungsamt).

Gemäß Artikel 39 des angezogenen Gesetzes wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Oldenburg, den 29. September 1937.

Der Minister des Innern.

(Siegel.) Joel.

Eilers.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Oktbr. 1937. 36. Stück.

Inhalt:

Nr. 74. Bekanntmachung des Staatsministerium vom 11. Oktober 1937, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. März 1936 und 24. Juni 1936.

Nr. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. März 1936 und 24. Juni 1936.

Oldenburg, den 11. Oktober 1937.

Die §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

Landesbibliothek Oldenburg

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer	4,75 RM
b) für 1 Rind über 3 Monate	2,70 RM
c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau	1,70 RM
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten	0,85 RM
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege	0,70 RM
f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaflamm im Alter bis zu 12 Wochen	0,40 RM.

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	1,90 RM
vom 11. Rinde ab auf	1,20 RM
vom 3. bis 10. Schwein einschließlich Trichinenschau auf	1,40 RM
vom 11. bis 50. Schwein auf	0,85 RM
vom 51. Schwein ab auf	0,70 RM
vom 3. bis 10. Kalb oder Schaf oder von der 3. Ziege ab auf	0,60 RM
vom 11. Kalb oder Schaf ab auf	0,45 RM.

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. . . . .

Landesbibliothek Oldenburg

§ 23.

1. Außer den nach § 22,1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

für jedes Pferd oder sonstigen Einhufer	1,00 *RM*
für jedes Rind	0,30 *RM*
für jedes Schwein	0,20 *RM*
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege	0,10 *RM*

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministers des Innern an die Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) abzuführen.

2. .....

§ 24.

1. .....

2. Außerdem erhalten die Tierärzte in der Ergänzungsbeschau und bei den Reisen innerhalb ihres Fleischbeschaubezirkes, die zur Nachuntersuchung und Abstempelung aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau erforderlich werden, als Reiseentschädigung, sofern die Entfernung über 2 Kilometer vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes beträgt, 0,30 *RM* für den zurückgelegten vollen Kilometer.

3. .....

Diese Bestimmungen treten mit dem 25. Oktober 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Oktober 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. Novbr. 1937. 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 75. Verordnung für das Land Oldenburg vom 3. November 1937, betreffend Enteignungen für die Erweiterung der Hafenanstalt Varel.

Nr. 76. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 4. November 1937 über die Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 75.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignungen für die Erweiterung der Hafenanstalt Varel.

Oldenburg, den 3. November 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen für die Erweiterung und Verbesserung der Hafenanlagen und der Lösch- und Ladeplätze in Vareler-hafen.

Entschädigungsverpflichtet ist der Oldenburgische Staat.

Enteignungsbehörde ist der Amtshauptmann des Amtes Friesland.

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. November 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Bruns.

Nr. 76.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt.

Oldenburg, den 4. November 1937.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg, vom 1. Oktober 1924, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 4. November 1937.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. August 1937, betreffend Enteignung eines Ueberwegungsrechts auf den an den Reichs- (Militär-) Fiskus abgetretenen Parzellen in Flur 9 Katasterbezirk Osternburg, muß es statt „171/31“ **„171/38“** heißen.

Oldenburg, den 19. Oktober 1937.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 24. Novbr. 1937. 38. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Dritte Ausführungsverordnung vom 11. November 1937 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91).

Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. November 1937 zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937.

Nr. 77.

Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91).

Oldenburg, den 11. November 1937.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) verordnet das Staatsministerium:

§ 1.

In dem auf Oldenburg übergegangenen Bezirk der früheren Stadt Wilhelmshaven und dem Wohnplatz Eckwarderhörne treten folgende oldenburgische bisher in

Landesbibliothek Oldenburg

der Stadt Rüstringen oder der Gemeinde Burhave geltenden Bestimmungen in Kraft und gleichzeitig die entsprechenden preußischen außer Wirksamkeit:

1. a) die Vorschriften auf dem Gebiete des Enteignungsrechts,

   b) die Vorschriften auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens, des Religions- und Kirchenwesens, der Wissenschaft und Volksbildung, des Natur- und Denkmalschutzes,

   c) die oldenburgischen Vorschriften zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes, des Reichsjagdgesetzes, des Milchgesetzes, die Vorschriften über den Pachtschutz, die Kleingarten- und Kleinpachtlandverordnung und den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken,

   d) alle zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Land Oldenburg oder den früheren Landesteil Oldenburg erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften.

2. Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 45 Seite 711), sowie die sämtlichen Gesetze, betreffend staatliche Benutzungs- und Leistungsgebühren.

3. Das Gesetz vom 22. Februar 1908, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Ol-

Landesbibliothek Oldenburg

denburg Band 43 Seite 658) und die Gesetze vom 12. April 1930 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 46 Seite 473) und 30. November 1933 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 687).

Soweit Gewerbetreibende das Wandergewerbe in dem bisherigen Stadtkreis Wilhelmshaven und in dem Wohnplatz Eckwarderhörne ausüben, werden sie für das Kalenderjahr 1937 in Oldenburg nicht zur Wandergewerbesteuer herangezogen, wenn sie vor dem 1. April 1937 den Jahresbetrag der landesrechtlichen Gewerbesteuer in Preußen entrichtet haben. Wandergewerbetreibende, die im bisherigen Stadtkreis Wilhelmshaven oder im Wohnplatz Eckwarderhörne ihren Wohnsitz haben, werden, wenn sie vor dem 1. April 1937 den Jahresbetrag der landesrechtlichen Wandergewerbesteuer bereits in Preußen entrichtet haben, in Oldenburg für das Kalenderjahr 1937 nicht zur Wandergewerbesteuer herangezogen, wenn sie ihren Wandergewerbebetrieb auf das Land Oldenburg ausdehnen.

4. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. Januar 1925, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes, vom 10. Mai 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 44 Seite 27).

5. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. August 1931 zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 47 Seite 483).

6. Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), vom 27. April 1933, Abschnitt III Kapitel 7 Teil 1

Landesbibliothek Oldenburg

— Ausführungsbestimmungen für den Landesteil Oldenburg zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht — (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 244) in der Fassung

a) des Zweiten Gesetzes vom 28. Juni 1933 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, § 1 Abschnitt XI (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 409) und

b) des Gesetzes vom 19. Dezember 1934 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 974).

7. Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), vom 27. April 1933, Abschnitt III Kapitel 7 Teil 4 — Fürsorge aus Anlaß polizeilicher Maßnahmen — (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 255).

8. Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, vom 4. April 1934 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 829).

9. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Vechta, vom 10. Mai 1926 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 44 Seite 613) in der Fassung

Landesbibliothek Oldenburg

a) des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 20. April 1931, betreffend Änderung des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, vom 10. Mai 1926, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Vechta (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 47 Seite 187) und

b) des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), vom 27. April 1933, Abschnitt III Kapitel 7 Teil 3 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 253).

10. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 42 Seite 437) in der Fassung

a) des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1924, betreffend Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, vom 20. Juni 1923 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 43 Seite 136),

b) des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 18. März 1929, betreffend Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, vom 9. Juli 1922 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 46 Seite 65) und

c) des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), vom 27. April 1933, Abschnitt III Kapitel 7 Teil 5 — Fürsorgeerziehung — (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 255).

Landesbibliothek Oldenburg

11. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 43 Seite 107) in der Fassung

    a) der Berichtigung im Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 43 Seite 137) und

    b) der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1926 zur Ausführung der Reichsverordnung über das Infrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 in Abänderung der Verordnung vom 25. März 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 45 Seite 14).

12. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. November 1927 zum Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 45 Seite 401).

13. Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 25. November 1932 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 47 Seite 1124) in der Fassung

    der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1933 zur Änderung der Zweiten Verordnung des Staatsministeriums vom 25. November 1932 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 722).

Landesbibliothek Oldenburg

14. Auf dem Gebiete des Veterinärwesens:

a) Gesetz für das Großherzogtum vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 25 Seite 83), in der Fassung

des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Änderung des Schlachthausgesetzes (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 34 Seite 591),

b) Gesetz für das Großherzogtum vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 36 Seite 753), und der hierzu ergangenen Verordnung (Inkraftsetzung) vom 11. Februar 1908 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 36 Seite 755),

c) Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anerkennung der Landeshufbeschlagschule in Oldenburg als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagswesen im Landesteil Oldenburg, vom 29. Juni 1921 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 41 Seite 229),

d) Gesetz, betreffend das Abdeckereiwesen, vom 24. Mai 1909 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 37 Seite 117) in der jetzt geltenden Fassung,

e) Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 13. März 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 38 Seite 98) in der Fassung des

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzes vom 7. März 1933 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 51),

f) Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 29. April 1912 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 38 Seite 147),

g) Ministerialbekanntmachung vom 27. Juni 1925, betreffend die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 44 Seite 195),

h) Ministerialbekanntmachung über die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen vom 3. Oktober 1929 in der jetzt geltenden Fassung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 46 Seite 368, Band 47 Seite 492, Band 48 Seite 343, Band 48 Seite 859).

15. Die oldenburgische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1935 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 49 Seite 80) und die danach noch geltenden Bestimmungen der revidierten Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. April 1873 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 22 Seite 551) in der jetzt geltenden Fassung.

16. Verordnung des Staatsministeriums über die Verwaltung kommunaler Versorgungsunternehmungen und die Genehmigung von Hochspannungsleitungen vom 2. November 1932 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 47 Seite 1099).

Landesbibliothek Oldenburg

17. Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), vom 27. April 1933, Abschnitt III Kapitel 8 — Zusammenfassung der Elektrizitätswirtschaft im Landesteil Oldenburg — (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 260) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1936 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 49 Seite 477).

§ 2.

Die in den Durchführungsverordnungen zum Reichsgesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 1 Ziffern 6, 7, 9, 10 und 11, die rückwirkend mit dem 1. April 1937 in Kraft treten.

Oldenburg, den 11. November 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 78

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937.

Oldenburg, den 19. November 1937.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des Artikels 1 Ziffer VII § 8 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen lichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 — RGBl. S. 32 —:

§ 1.

Zuständige Behörde für die Erteilung der nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaft- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbekanntmachung) vom 26. Januar 1937 — RGBl. S. 35 — erforderlichen Genehmigungen ist der Amtshauptmann bezw. der Oberbürgermeister, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 2.

Der Minister des Innern entscheidet über die gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden (§ 1) eingelegten Beschwerden endgültig.

§ 3.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. Februar 1937 und vom 25. Februar 1937 zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung

Landesbibliothek Oldenburg

über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 — O.G.Bl. S. 15 und S. 29 — werden aufgehoben.

Oldenburg, den 19. November 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. Novbr. 1937. 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung.

Nr. 80. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. November 1937, betreffend Enteignung für die Oldenburgische Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung.

Oldenburg, den 24. November 1937.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden unter a) die Worte „das 23. Lebensjahr" durch die Worte „das 21. Lebensjahr" ersetzt.

Oldenburg, den 24. November 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 80.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung für die Oldenburgische Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.

Oldenburg, den 26. November 1937.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet auf die Oldenburgische Heil- und Pflegeanstalt Wehnen und auf ihre Erweiterungen Anwendung.

Entschädigungsverpflichtet ist der Oldenburgische Staat.

Oldenburg, den 26. November 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Dezbr. 1937. 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 81. Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze.

Nr. 82. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze.

Nr. 83. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften.

Nr. 81.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze.

Oldenburg, den 29. November 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1. § 1 Abs. 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Wenn die Anlagen 1, 4 und 5 des Reichsbesoldungsgesetzes geändert werden, gelten die Änderungen für die Landesbeamten entsprechend. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes werden vom Staatsministerium durch Verordnung bestimmt."

2. Die Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 2 c 2 werden die Grundgehaltsbeträge durch folgende Beträge ersetzt: 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 *RM* jährlich.

b) In dem Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2 c 2 wird am Schluß nachgetragen:

„Vermessungsräte".

c) In dem Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2 e werden

„Vermessungsräte[1])"

und die Fußnote gestrichen.

3. In der Anlage 3 (Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten) wird am Schluß der Anmerkung folgender Absatz hinzugefügt:

„Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben Versorgungsanwärter vier Jahre, Zivilanwärter fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grund-

Landesbibliothek Oldenburg

gehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären."

§ 2.

Das Gemeindeschullehrer-Besoldungsgesetz für das Land Oldenburg vom 21. Juni 1929 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg" durch die Worte „des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 und § 5 Abs. 2 werden jedesmal die Worte „der Besoldungsgruppe A 4 a" durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „A 3 b" in „A 3 c" geändert.
4. In § 6 wird „A 4 b" in A 4 c 2" geändert.
5. In § 7 werden die Worte „an Stelle der §§ 16 bis 20, 27 des Besoldungsgesetzes" gestrichen und werden am Schluß vor dem Wort „erhalten" die Worte „der Anlage 3 (Nachweisung der Vergütungen für die nicht planmäßigen Landesbeamten) des Besolgesetzes vom 25. Mai 1928" eingefügt.

§ 3.

In dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929 wird dem § 27 folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Bis auf weiteres erhalten die verheirateten Lehrer im ersten und zweiten Beschäftigungs-

Landesbibliothek Oldenburg

jahr die Grundvergütung der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Beschäftigungsjahres an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts der planmäßig angestellten Lehrer. Auf diesem Grundgehalt verbleiben die Lehrer fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Lehrer angestellt worden wären."

§ 4.

Das Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für das Land Oldenburg vom 6. Juli 1929 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden in der Besoldungsgruppe 1 die Grundgehaltsbeträge durch folgende Beträge ersetzt: 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 *RM* jährlich.
2. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

   „Bis auf weiteres erhalten die verheirateten Lehrer im ersten und zweiten Vergütungsdienstjahr die Grundvergütung der dritten Dienstaltersstufe, von Beginn des dritten Vergütungsdienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts der planmäßig angestellten Lehrer ihrer Besoldungsgruppe. Auf diesem Grundgehalt verbleiben die Lehrer fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Lehrer angestellt worden wären. Die verheirateten nichtplanmäßigen Lehrer, die ihre erste planmäßige Anstellung in Besoldungsgruppe 2 finden, erhalten die Grundvergütungen und Grundgehaltssätze der verheirateten nichtplanmäßigen Lehrer, die erstmalig in Besoldungsgruppe 3 angestellt werden."

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6.

§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft, im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 29. November 1937.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 82.

Verordnung des Staatsministeriums zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze.

Oldenburg, den 29. November 1937.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze vom 29. November 1937 wird folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

I. Zu § 1 Nr. 2a des Gesetzes.
Das Besoldungsdienstalter der Beamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt unverändert. Ausgleichszulagen sind entsprechend herabzusetzen.

II. Zu § 1 Nr. 2b des Gesetzes.

A 1. Die Vermessungsräte der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 e mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1917 oder einem günstigeren Besoldungsdienstalter erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1923. Der Vermessungsrat bei der Vermessungsdirektion, der in der Besoldungsgruppe A 2 e nach der Fußnote 1 eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 600 *RM* bezieht, erhält unter Wegfall der Stellenzulage die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1919.

2. Die Vermessungsräte der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 e mit einem Besoldungsdienstalter vom 30. April 1931 bis einschließlich 2. April 1917 erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem um 6 Jahre verkürzten Besoldungsdienstalter.

3. Die übrigen Vermessungsräte mit den Bezügen der ersten drei Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 2 e erhalten die Bezüge dieser Gruppe bis zu dem Tage weiter, an dem sie das Grundgehalt der vierten Dienstaltersstufe erreicht haben. Von diesem Zeitpunkt ab erhalten sie die Anfangsbezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem um 6 Jahre verkürzten Besoldungsdienstalter.

Landesbibliothek Oldenburg

B Die Vermessungsassessoren erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e weiter. Nachdem sie ein Diätendienstalter von 6 Jahren vollendet haben, mithin vom Beginn des 7. Diätendienstjahres ab, erhalten sie die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem um 4 Jahre verkürzten Diätendienstalter.

III. Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzes.

1. Die Vorschrift des Gesetzes gilt nicht nur für die verheirateten männlichen außerplanmäßigen Beamten, sondern auch für die verheirateten weiblichen außerplanmäßigen Beamten. Sie gilt ferner für die verwitweten oder geschiedenen außerplanmäßigen Beamten, auch wenn diese am 1. April 1937 bereits verwitwet oder geschieden waren.

2. Nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes erhalten:

a) verheiratete (verwitwete, geschiedene) Zivilanwärter mit Ausnahme der Vermessungsassessoren

im 1. und 2. Diätendienstjahr

die Diäten der 3. Dienstaltersstufe der Diätenordnung,

im 3., 4., 5., 6. und 7. Diätendienstjahr

das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der die Beamten ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden,

im 8. und 9. Diätendienstjahr

das Grundgehalt der 2. Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe usw.;

b) verheiratete (verwitwete, geschiedene) Vermessungsassessoren

Landesbibliothek Oldenburg

im 1. und 2. Diätendienstjahr
die Diäten der 3. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 2 e,

im 3., 4., 5. und 6. Diätendienstjahr
das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 e,

vom Beginn des 7. Diätendienstjahres ab
nach der Vorschrift unter II B die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem um 4 Jahre verkürzten Diätendienstalter;

c) verheiratete (verwitwete, geschiedene) Versorgungsanwärter

im 1. und 2. Diätendienstjahr
die Diäten der 3. Dienstaltersstufe der Diätenordnung,

im 3., 4., 5. und 6. Diätendienstjahr
das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der die Beamten ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden,

im 7. und 8. Diätendienstjahr
das Grundgehalt der 2. Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe usw.

3. Das Diätendienstjahr ergibt sich aus dem nach den geltenden Vorschriften festgesetzten Diätendienstalter. Von dem Diätendienstalter ist bei Zivilanwärtern der über 5 Jahre hinausgehende Teil insoweit nicht zu berücksichtigen, als er nach Nr. 17 der Reichsbesoldungsvorschriften bei der planmäßigen Anstellung nicht auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Die erhöhten Diäten sind zu zahlen:

a) den am 1. 4. 1937 im Dienst gewesenen außerplanmäßigen Beamten, die im Laufe des Monats April 1937 oder früher geheiratet haben, mit Rückwirkung vom 1. 4. 1937;

b) den am 1. 4. 1937 im Dienst gewesenen außerplanmäßigen Beamten, die erst im Monat Mai oder später geheiratet haben, sowie den nach dem 1. 4. 1937 eingestellten außerplanmäßigen Beamten vom Ersten des Monats ab, in dem die Eheschließung erfolgt ist. War jedoch der Beamte am Tage der Eheschließung noch nicht außerplanmäßiger Beamter, so dürfen die erhöhten Bezüge erst vom Tage der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter ab gezahlt werden.

5. Nr. 1 bis 4 gelten für verheiratete (verwitwete, geschiedene) geprüfte Beamtenanwärter, die Vergütungen in Höhe der Diäten erhalten, sinngemäß.

IV. Zu § 3 des Gesetzes.

Die Vorschriften unter III 1, 2a, 3 und 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die verheirateten (verwitweten, geschiedenen) technischen Lehrerinnen — § 27 Abs. 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes — auf dem nach III 2a im 3. bis 7. Beschäftigungsjahr zustehenden Anfangsgrundgehalt der planmäßig angestellten Lehrer im 8., 9. und 10. Beschäftigungsjahr verbleiben. Im 11. und 12. Beschäftigungsjahr erhalten sie das Grundgehalt der 2. Dienstaltersstufe usw. Bei ihnen und den übrigen Lehrerinnen werden die Grundvergütungen und Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Zu § 4 des Gesetzes.

Die Vorschriften unter I und III 1, 2a, 3 und 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die verheirateten (verwitweten, geschiedenen) nichtplanmäßigen Lehrer (Lehrerinnen), die ihre erste planmäßige Anstellung in Besoldungsgruppe 2 finden, die Grundvergütungen und Grundgehaltssätze der verheirateten nichtplanmäßigen Lehrer (Lehrerinnen), die erstmalig in Besoldungsgruppe 3 angestellt werden, erhalten. Bei den Lehrerinnen werden die Grundvergütungen und Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

Oldenburg, den 29. November 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Nr. 83.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften.

Oldenburg, den 29. November 1937.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 4a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis für einen Bezirk, der über den der Erlaubnisbehörde hinausgeht (§ 2 der Versteigerervorschriften), ist auch die Stel-

Landesbibliothek Oldenburg

lungnahme der für den weiteren Bezirk zuständigen Erlaubnisbehörde einzuholen.

2. In § 5 wird als Abs. 2 nachgefügt:
Zur Einlegung der Rechtsmittel ist im Falle des § 4 a auch die für den weiteren Bezirk zuständige Erlaubnisbehörde befugt.

Oldenburg, den 29. November 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 23. Dezember 1937. 41. Stück.

Inhalt:

Nr. 84. Baupolizeiverordnung für das Land Oldenburg, (mit Ausnahme der Stadtkreise Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst) vom 8. Dezember 1937 („Landesbauordnung").

Nr. 84.

Baupolizeiverordnung für das Land Oldenburg, (mit Ausnahme der Stadtkreise Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst) vom 8. Dezember 1937. („Landesbauordnung")

Das Staatsministerium erläßt auf Grund des Abschnittes II. Kap. I, Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933 betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz) (Oldbg. GBl. Bd. 48, S. 195) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und

Landesbibliothek Oldenburg

der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) die folgende Baupolizeiverordnung (Landesbauordnung) für das Land Oldenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst.

Abschnitt I.

Geschäftliche Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.

Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis — Baugenehmigung — ist die Baupolizeibehörde.

1. Baupolizeibehörde ist der Amtshauptmann.
2. Der Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde kann in Ausnahmefällen auf Antrag vom Minister der Finanzen zur Baupolizeibehörde erklärt werden.

A. Der Baugenehmigung bedürfen:

a) alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde; hierzu gehören auch Einfriedungen an Straßen und Grundstücksgrenzen, Brunnen, Futterbehälter (Silos), Dungstätten, Aborte, Abort- und Jauchegruben, Landungsstege, sofern sie Aufbauten tragen, Leitungs- und Antennenmasten, Zu- und Abflußleitungen, (Entwässerungsanlagen) sowie freistehende Reklametafeln und Schaukästen, Tankstellen mit Zubehör, Schutzdächer, Leitungsträger, Umformerstationen und dergleichen;

b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen (Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen), von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungsmauern vortreten, von Fenster- und

Landesbibliothek Oldenburg

Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschächten, Feuerstätten, Räucherkammern, Schornsteinen, Gasöfen, elektrischen Starkstromanlagen, Motoren, ferner die Veränderungen von Brunnen, Dungstätten, Aborten und Entwässerungsanlagen, sowie die Veränderung in der Anlage und Einfriedigung von Vorgärten;

c) bei Räumen, die gewerblichen Zwecken dienen, außerdem jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung;

d) Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, für die Einrichtung von Versammlungsräumen, für die Einrichtung von Lagerräumen für leicht endzündliche Stoffe usw.;

e) der Verputz und der Anstrich oder die Ausfugung der Gebäude, sowie die Veränderung aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren äußeren Umfassungswände;

f) die Verwendung von Blech und Pappe zur Bedachung oder äußeren Verkleidung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und Unterstellräumen;

g) der Wiederaufbau abgebrannter, eingestürzter, baufälliger oder abgebrochener Gebäude und Gebäudeteile;

h) alle Abweichungen von einem bereits genehmigten Bauplan.

Landesbibliothek Oldenburg

B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

a) die Herstellung und Beseitigung von unbelasteten Zwischenwänden, abgesehen von den Fällen unter Ac);

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen, sofern es sich um die Erhaltung eines den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechenden Zustandes handelt, (auch in den Fällen unter Ae);

c) die Errichtung von behelfsmäßigen Bauten, ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 10 qm Grundfläche und 2,50 m Höhe bis zum First, wie Schuppen, offenen Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Kleinviehställen, Buden und dergl.; (vergl. jedoch C);

d) landwirtschaftliche und gärtnerische Bauten, die keine festen Grundmauern besitzen und vorübergehendem Gebrauch zum Schutze von Pflanzen dienen, sofern ihre Höhe 2,50 m nicht übersteigt;

zu a)—d): Auch die von der Baugenehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen im übrigen den Vorschriften der Landesbauordnung entsprechen. Die Bestimmungen der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Baugestaltung vom 10. November 1936 (§ 1) bleiben in allen Fällen zu beachten.

C. Bauanzeige.

Für die unter Bc) fallenden Bauausführungen ist eine Bauanzeige zu erstatten. Die Baupolizeibehörde ist befugt, auch bei anderen geringfügigen Anlagen auf Antrag des Bauherrn von der Baugenehmigung abzusehen und sich mit einer Bauanzeige zu begnügen, andererseits auch befugt, bei allen nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Bauarbeiten (vergl. B) die Einholung einer Bau-

Landesbibliothek Oldenburg

genehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Wohl es erfordert.

Mit der Ausführung einer baulichen Anlage, von der nur Bauanzeige zu erstatten ist, darf angefangen werden, wenn die Baupolizeibehörde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige widersprochen hat. (Vergl. auch § 3, Ziffer 1, Abs. 2.)

D. Bauten des Reiches und des Landes.

Bei Bauten, welche für Rechnung des Reiches und des Landes unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, müssen die Bauentwürfe mit den nach § 2 erforderlichen Unterlagen — in einfacher Ausfertigung — mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauausführung der Baupolizeibehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Eines rechnungsmäßigen Nachweises der Tragfähigkeit der Konstruktionen bedarf es bei diesen Bauten nicht.

E. Nach der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtige Anlagen.

Die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen bedürfen keiner besonderen baupolizeilichen Genehmigung.

F. Baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen.

Baupolizeiliche Genehmigungen, vor allem für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten können aus Gründen der Rohstofflage versagt oder an Auflagen gebunden werden. Vergl. die Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 728).

Entscheidungen der Baupolizeibehörde sind insoweit endgültig.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Bauantrag und Bauvorlagen.

1. Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ist schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in der gebaut werden soll, einzureichen. Mit dem Bauantrag sind an Bauvorlagen (Bauplänen) in doppelter Ausfertigung, in Din-Format A 4 gefaltet und in Umschlägen (29,7×21 cm) zusammengeheftet, einzureichen:

a) ein Lageplan, welcher im Maßstab von 1 : 1000 — auf Erfordern der Baupolizeibehörde in größerem Maßstabe —, die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) und auch zu Waldungen erkennen läßt. Dabei sind die bereits festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenmarken einzuzeichnen; ferner ist die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzutragen; Bestimmung, Bauart, Bedachung und Eigentümer der benachbarten Gebäude, sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten sind anzugeben. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde muß der Lageplan durch das Katasteramt beglaubigt sein und eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und der beanspruchten Bebauungsfläche enthalten.

Im Lageplan ist das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, nach Straße, Hausnummer, Flur, Parzelle und Eigentümer zu bezeichnen.

Auf Verlangen des Bürgermeisters hat der Gesuchsteller nachzuweisen, daß er zur Verfügung über das Baugrundstück berechtigt ist.

Landesbibliothek Oldenburg

b) Bauzeichnungen.

Diese sind im Maßstab von nicht unter 1 : 100 vorzulegen.

In den Bauzeichnungen sind bei Gebäuden darzustellen: die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Maße, der Benutzungsart der Räume, und der Lage der Feuerstätten, die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppen und das Steigungsverhältnis zeigen muß, (mit Angabe der Geschoßhöhen) und die Ansichten der Gebäudeseiten, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar werden, (bei Wohngebäuden die Ansichten aller Außenflächen) nebst den Anschlüssen der benachbarten Gebäude.

Aus den Zeichnungen müssen die Konstruktionen (die Richtung der Balkenlage, die Lage der Eisenträger, Stützen usw.) und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen mit Angabe der Art, Farbe und Stärke der Baustoffe, die Schornsteine mit Angabe der anzuschließenden Feuerstätten, die Höhenlage des Baues zu dem umgebenden Gelände der Straße und der Hoffläche, bei Versammlungsräumen die lichten Breiten der Flure, Türen, das Aufschlagen der Türen usw. zu ersehen sein. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind wichtige Teile des Bauplans durch Sonderzeichnungen (oder Modelle) zu erläutern.

Die Bauzeichnungen können zurückgewiesen werden, wenn sie erheblich gegen die Forderungen des § 24 dieser Verordnung verstoßen oder sonst erkennbar ist, daß der Planverfasser die zur Ausarbeitung der Zeichnungen notwendige Befähigung nicht besitzt.

c) auf Verlangen der Baupolizeibehörde schaubildliche Darstellungen oder Lichtbilder, die den

Landesbibliothek Oldenburg

Bauplatz und seine Umgebung, sowie das Einfügen des Neubaues in die vorhandene Umgebung zeigen.

d) Festigkeitsberechnungen, durch welche die Standfestigkeit der Tragwerke, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, aber auch gewöhnlicher Holzverbände und besonders beanspruchter Teile des Mauerwerks oder Baugrundes rechnungsmäßig, notfalls durch beglaubigte Versuchsergebnisse, nachgewiesen wird.

Bei größeren Bauvorhaben kann die Einreichung der Unterlagen zu d) mit Genehmigung der Baupolizeibehörde auch zu einem späteren von dieser zu bestimmenden Zeitpunkte erfolgen.

e) Ein Plan für die Einfriedigung und Vorgartenanlage.

Der Plan muß Grundriß, Querschnitt und eine Ansicht der Einfriedigung, sowie Angaben über die Aufteilung und Bepflanzung der Vorgartenanlage enthalten.

f) Angaben über Entwässerung und Wasserzuleitung.

Der Bauantrag muß bei Wohngebäuden, Ställen und gewerblichen Anlagen Angaben über die Art der Entwässerung und Wasserzuleitung enthalten. Für Grundstücke, die an eine öffentliche Entwässerung anzuschließen sind, sind Zeichnungen der Entwässerungsanlage im Maßstab 1 : 100 vorzulegen.

Zu a)—f). Bei geringfügigen Anlagen, für die nach § 1 C nur eine Bauanzeige erforderlich ist, genügen Baubeschreibung und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Lage, die Art und der Zweck der baulichen Anlagen hervorgehen.

Bei gleichzeitig nach feststehenden Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden Kleinhäusern (§ 28) sind die Unterlagen zu b)—f) nur für eins der

Landesbibliothek Oldenburg

Gebäude und statt der einzelnen Lagepläne nur ein gemeinsamer Lageplan erforderlich.

2. Die Bauzeichnungen sind in einer die Baustoffe kennzeichnenden Darstellung auszuführen und auf dauerhaftem (Lichtpaus) -Papier oder Pausleinwand anzufertigen. Blaupausen sind unzulässig.

Für die Darstellung ist im einzelnen noch zu beachten:

Die Grundrisse und Schnitte sind in ihren Schnittflächen entsprechend der gewählten Ausführungsart (Ziegel, Beton, Holz usw.) durch Zeichnung kenntlich zu machen; bei Umbauten muß klar ersichtlich sein, was alt ist (grau), abgebrochen (gelb) oder neu hergestellt (rot) wird.

3. Sämtliche Bauvorlagen müssen die Unterschrift des Bauherrn und des Planverfassers*) tragen. Die Namen des verantwortlichen Bauleiters und des Bauunternehmers, sowie der Wechsel dieser Personen gegebenenfalls auch des Bauherrn, sind dem Bürgermeister rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

4. Der Bürgermeister ist befugt, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens eine dreifache Ausfertigung, desgleichen eine Vervollständigung der eingelieferten Bauvorlagen, sowie eine örtliche Absteckung der geplanten baulichen Anlagen zu fordern.

5. Wird beabsichtigt, von dem genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist vor der Ausführung der Änderung die Genehmigung durch Nachtrag unter Vorlage von Deckblättern in doppelter Ausfertigung einzuholen.

---

*) Der Planverfasser hat Art und Nummer seiner Eingabeberechtigung anzugeben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein).

1. Über die Baugenehmigung stellt die Baupolizeibehörde einen Bauschein aus und versieht die Bauvorlagen mit dem Genehmigungsvermerk. Von den Bauvorlagen ist je ein Stück zusammen mit dem Bauschein dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Bauvorlagen sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht auf der Baustelle bereitgehalten werden.

Vor Aushändigung des Bauscheins darf mit dem Bau, abgesehen von der Anlage von Kalkgruben nicht begonnen werden. In besonderen Fällen kann bei größeren Bauvorhaben vor Aushändigung des Bauscheines der Beginn der eigentlichen Bauarbeiten (Ausschachtungen und Fundierungen) durch vorläufige Baugenehmigung gestattet werden.

2. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

3. Durch die Erteilung des Bauscheines werden die Rechte Dritter nicht berührt.

4. Bauliche Anlagen und Ausführungen, die nur für eine bestimmte Zeitdauer oder auf jederzeitigen Widerruf gestattet sind, müssen nach Ablauf der gestellten Frist, oder wenn eine solche nicht gestellt ist, auf Verlangen der Baupolizeibehörde ohne Verzug und ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Wird eine Baugenehmigung versagt, oder unter bestimmten Bedingungen erteilt, so teilt dies die Baupolizeibehörde unter Angabe der Gründe dem Bauherrn mit; eine Ausfertigung der Bauvorlagen wird zurückgegeben. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Minister der Finanzen oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 4.

Baupolizeiliche Abnahmen.

(Überwachung der Bauausführung.)

1. Der Bauherr bezw. der verantwortliche Bauleiter hat nach Aushändigung des genehmigten Bauplanes dem Bürgermeister rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will; er muß den von der Baupolizeibehörde mit der Überwachung betrauten Personen — Beamten, Angestellten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen baupolizeilichen Abnahmen.

Die Vornahme der vorgeschriebenen Abnahmen ist von dem Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung von dem verantwortlichen Bauleiter schriftlich bei der Baupolizeibehörde zu beantragen.

a) Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen, feuerbeständigen Treppen sowie in Balkenlagen, Massivdecken und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Die Abnahme einzelner Teile, insbesondere der Trag-

Landesbibliothek Oldenburg

werke, ist zulässig. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Über die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung — Rohbauabnahmeschein — erteilt.

Auf die Rohbauabnahme kann bei geringfügigen baulichen Anlagen verzichtet werden. Ein solcher Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde auch eine Grundmauerabnahme oder die Abnahme anderer, einzelner Bauarbeiten und Bauteile im Bauschein ausdrücklich vorschreiben.

b) Der Gebrauchsabnahme unterliegen Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (§ 26) enthalten. Sie darf erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Bau genügend ausgetrocknet ist. Zur Gebrauchsabnahme hat der Bauherr eine Bescheinigung des zuständigen Schornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — erteilt. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Bei geringfügigen baulichen Anlagen kann auf die Gebrauchsabnahme verzichtet werden. Der Verzicht muß in diesem Falle ausdrücklich im Bauschein vermerkt sein.

3. Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches und des Landes unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, bedarf es der baupolizeilichen Rohbau- und Gebrauchsabnahme nicht.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Ausnahme und Befreiungen.

(Dispense.)

Alle Bestimmungen dieser Bauordnung gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Über die Bewilligung dieser Ausnahmen entscheidet die Baupolizeibehörde.

Von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des Gemeinwohles eine Änderung erfordern. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Befreiung besteht nicht. Über die Erteilung der Befreiung (des Dispenses) entscheidet der Minister der Finanzen und zwar endgültig.

Abschnitt II.

Bauvorschriften.

§ 6.

Zulässigkeit der Bebauung. Lage der Gebäude und Zugänglichkeit der Grundstücke.

1. Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, die unmittelbar an einen öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) grenzen. Auf anderen Grundstücken kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von baulichen Anlagen gestatten, wenn die Grundstücke einen eigenen, angemessen breiten und befestigten Zugang von einem öffentlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Fahrweg (Fahrstraße) haben, oder wenn für sie die Herstellung eines solchen Zugangs sichergestellt ist.

2. Wo Baugebiete ausgewiesen oder Bebauungspläne aufgestellt sind, sind diese und die dazu erlassenen besonderen Bauvorschriften zu beachten.

3. Außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles gelten für die Ausführung von baulichen Anlagen die vom Reichsarbeitsminister erlassenen Vorschriften.

4. Wo Baufluchtlinien festgesetzt sind, müssen alle Gebäude an der Straße mit der Flucht des aufgehenden Mauerwerks in der Baufluchtlinie errichtet werden. Die Straßenseiten der Gebäude müssen bei zulässigem Abstand von der Straßenfluchtlinie (Vorgarten) in der Regel gleichlaufend mit dieser ausgeführt werden. Das gänzliche oder teilweise Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie oder sonstige Abweichungen können im Ausnahmefall von der Baupolizeibehörde bestimmt und auch gestattet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vermieden wird.

5. Wo Baufluchtlinien noch nicht festgesetzt sind, dürfen bauliche Anlagen und Einfriedigungen an Straßen und Plätzen nur errichtet und angelegt werden, nachdem die Baupolizeibehörde die Bauflucht angewiesen hat.

6. In abseits von Verkehrsstraßen gelegenen ländlichen Gebieten, in denen bereits eine Einzel-Bebauung vorhanden ist, in denen die Ausweisung von Baugebieten und eine Aufschließung durch Bebauungspläne aber unwahrscheinlich ist, müssen die Gebäude in der Regel 3,00 m von der äußeren Grabenkante und beim Fehlen von Gräben 4,00 m von der Straßenkante

Landesbibliothek Oldenburg

(Weggrenze) entfernt bleiben. Die Baupolizeibehörde ist jedoch im Einzelfall befugt, auch weitergehende Anforderungen zu stellen. (Vergl. § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936.)

7. Für Grundstücke an Verkehrsstraßen (Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung sowie gemeindlichen Verkehrsstraßen), die in den bei den Gemeinden aufliegenden Verzeichnissen aufgeführt sind, regeln sich die Bebauungsmöglichkeit und der Gebäudeabstand von der Straße nach besonderen Vorschriften.

8. Alle Höfe und Gebäude müssen ihrem Zweck entsprechende sichere Zugänge von einer Straße erhalten, alle Hinter- und Seitengebäude sind mit der Straße durch einen Durchgang oder eine Durchfahrt in Verbindung zu bringen. Abmessungen und Bauart notwendiger Durchfahrten sind so zu bestimmen, daß das Durchbringen der ortsüblichen Feuerlöschgeräte möglich ist. Auf Höfen, an denen Nebengebäude mit gesondert genutzten Gebäudeteilen liegen, sind Einbauten jeder Art und Gartenanlagen nur insoweit zulässig, als sie die Zugänglichkeit zu den Gebäuden und den Durchfahrten und die für den Brandfall erforderliche Bewegungsfreiheit der Löschgeräte nicht beschränken. Die Zu- und Durchfahrten und die befahrbaren Hofteile müssen ausreichend befestigt sein.

§ 7.

Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

A. Allgemeines.

1. Bauweise:

Es werden folgende Bauweisen unterschieden:

a) die offene Bauweise, bei der jedes an der Straße gelegene Bauwerk allseitig frei steht. Als

Landesbibliothek Oldenburg

einheitliches Bauwerk gilt auch das Doppelhaus, sofern es in seinem Äußeren einheitlich gestaltet ist;

b) der Gruppenhausbau, bei dem zwei oder mehrere Gebäude in zwangloser Form zusammengebaut und an den Stirnseiten nach Art der offenen Bauweise abgeschlossen werden (halboffene Bauweise);

c) die geschlossene Bauweise, bei der die Gebäude unmittelbar aneinanderstehend mit der Vorderseite in einer Flucht liegen. An Straßenmündungen muß jede Hausreihe entweder um die Ecke herumgeführt oder nach der Art der offenen Bauweise abgeschlossen sein.

2. Geschoßarten:

Hinsichtlich der Ausnutzbarkeit jedes Wohngebäudes sind zu unterscheiden:

Vollgeschoß, Kellergeschoß und Dachgeschoß.

a) Vollgeschosse liegen oberhalb der Erdoberfläche — höchstens bis zu 0,50 m unter ihr — und sind von senkrechten Umfassungswänden umschlossen. Das unterste Vollgeschoß ist das Erdgeschoß, darüber folgt das 1. Obergeschoß (Stockwerk) usw.;

b) als Kellergeschoß gilt das Geschoß, das unterhalb des ersten Vollgeschosses (des Erdgeschosses) sich befindet;

c) als Dachgeschoß ist ein Geschoß anzusehen, in welches die Konstruktionsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen.

B. Bebaubare Fläche.

1. Soweit für Gemeindegebiete Bestimmungen über Baustufen bestehen, richtet sich die zulässige bebaubare Grundstücksfläche nach diesen Bestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Im übrigen sollen an bebaubarer Fläche im Höchstfalle zugelassen werden:

a) innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles nicht mehr als $^4/_{10}$, bei Eckgrundstücken nicht mehr als $^5/_{10}$ der Grundstücksfläche;

b) im übrigen nicht mehr als $^2/_{10}$ der Grundstücksfläche, mit der Maßgabe, daß für jede selbständige Wohnung 600 qm Grundstücksfläche vorhanden sein muß.

3. Für die Ermittlung der Grundstücksfläche, die zu einem Bruchteil (oder mit einer bestimmten Baumasse) bebaut werden darf, kommt nur der hinter der Baufluchtlinie oder, wo keine solche vorhanden ist, der hinter der Straßengrenze liegende Teil des Grundstücks in Betracht — Baugrundstück —. Fallen Baufluchtlinie und Straßenfluchtlinie nicht zusammen, so wird für die Ermittlung der Bebaubarkeit von der dazwischenliegenden Fläche — Vorgarten — der über 5,00 m Tiefe von der Straßenfluchtlinie hinausreichende Teil dem Baugrundstück hinzugerechnet.

4. In der Regel muß auf jedem Grundstück hinter der Baufluchtlinie eine ausreichende Freifläche vorhanden sein. Die Freifläche ist möglichst zusammenhängend und so anzuordnen, daß der Feuerwehr der Zugang zu den einzelnen Bauteilen leicht möglich ist.

5. Alle offenen Lichthöfe von weniger als 10,0 qm Grundfläche und alle überdeckten Lichthöfe gelten als bebaute Fläche. Innerhalb der notwendigen Freifläche dürfen nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde offene, nicht unterkellerte Terrassen, Gartenlauben und dergl. in beschränkter Ausdehnung zugelassen werden. Die über dem Erdgeschoß ausgekragten Bauteile wie Erker, Balkone, Gesimse und dergl. werden auf die Gebäudefläche nicht angerechnet.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Liegt für ein größeres Grundstück ein einheitlicher, genehmigter Aufteilungs- und Bebauungsplan vor, so kann mit Zustimmung der Baupolizeibehörde eine weitergehende Bebauung der einzelnen Baugrundstücke zugelassen werden, wenn im ganzen keine größere Fläche bebaut wird, als die Summe von $^3/_{10}$ der Gesamtfläche aller Baugrundstücke ergibt.

7. Vortretende Bauteile, wie Gebäudesockel, Pfeiler, Säulen, Gesimse, Sohlbänke usw. dürfen auf Erdgeschoßhöhe nicht mehr als 10 cm über die Straßenflucht hinausragen; Fundamentabsätze, Treppenstufen, Fußroste, Kellereingänge, überdeckte Fensterlichtschächte, Schaukasten, Firmenschilder, Reklamezeichen usw. dürfen ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht in den Bürgersteig ragen. Bis zu einer Höhe von 3,00 m über Oberkante Fußweg dürfen Balkone und sonstige Vorbauten, ferner nach außen schlagende Türen, Tore, Fenster und Fensterläden nicht über die Straßenflucht vorspringen. Die Baupolizeibehörde entscheidet darüber, ob in größerer Höhe als 3,00 m über dem Gehweg Erker, Balkone und sonstige Vorbauten, deren Gesamtbreite $^1/_3$ der Hausfront in der Regel nicht überschreiten darf, zugelassen werden können. Diese dürfen höchstens bis $^1/_{10}$ der Straßenbreite, keinesfalls aber über 1,20 m über die Straßenfluchtlinie hervortreten, von der Vorderkante des Bürgersteigs müssen sie mindestens 50 cm entfernt bleiben. Die gegenwärtig noch in den Straßen liegenden Kellereingänge und Kellerschächte, sowie die Freitreppen, die weiter vortreten, als nach dieser Bauordnung zulässig ist, müssen beim Umbau der Straßenseite des Gebäudes beseitigt werden.

8. In Vorgärten können Vorbauten, wie Erker, Veranden, Terrassen, Freitreppen usw. gestattet werden, falls ihre Gesamtlänge die Hälfte der Gebäudelänge nicht

Landesbibliothek Oldenburg

überschreitet und ihr Vorsprung vor die Baufluchtlinie nicht mehr als $^1/_3$ der Vorgartentiefe beträgt.

C. Geschoßzahl.

1. Soweit für Gemeindegebiete Bestimmungen über Baustufen bestehen, richtet sich die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach diesen Bestimmungen.

2. Im übrigen soll im allgemeinen — besonders außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile — die offene Bauweise mit Gebäuden von nicht mehr als einem Vollgeschoß (und ausgebautem Dach) die Regel bilden. Sind in solchen Gebieten bereits Gebäude mit einer größeren Geschoßzahl vorhanden, so kann das Gleiche für die ihnen benachbarten Gebäude des Straßenbildes wegen ebenfalls ganz oder teilweise zugelassen werden, nur darf die Geschoßzahl der vorhandenen Nachbargebäude nicht überschritten werden. Ebenso kann, bei entsprechender Grundstücksgröße des Straßenbildes wegen in besonders gelagerten Fällen durch Befreiung (Dispens) ein weiteres Geschoß für ganze Straßenabschnitte zugelassen werden, wenn ein wohlgestalteter Anschluß an die Nachbarbauten gesichert ist.

3. In ausgewiesenen Baugebieten und innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles können für Vordergebäude bis zu zwei Vollgeschosse zugelassen werden, wenn dadurch die Gestaltung des Straßenbildes nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus können Teile des Dachgeschosses für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen als Zubehör für die unteren Wohnungen mit Genehmigung der Baupolizeibehörde ausgebaut und durch Gauben belichtet und belüftet werden, wenn genügend Raum für Abstellkammern und Trockenraum zur Verfügung ist und ein weiterer

Landesbibliothek Oldenburg

Ausbau den Forderungen des Luftschutzes nicht entgegensteht.

4. Für besondere Gebäudearten wie Schulen, Verwaltungs-, Geschäfts- und Fabrikgebäude kann die Baupolizeibehörde hinsichtlich der Geschoßzahl oder ihrer Ausnutzungsmöglichkeit Ausnahmen zulassen, wenn der Planung eine städtebauliche Absicht zugrunde liegt, und die Einordnung solcher Gebäude, bezw. Gebäudegruppen in das Orts- und Straßenbild durch einen Aufbauplan nachgewiesen wird.

§ 8.

Gebäudeabstand.

a) Abstand der Gebäude von der Nachbargrenze.

1. Hinsichtlich der Grenzabstände sind für die einzelnen Gemeinden, in denen Vorschriften über die Einteilung des Gemeindegebietes in Baustufen bestehen, diese Bestimmungen maßgebend.

2. In den sonstigen Gemeinden müssen alle Gebäude einen beiderseitigen Mindestabstand von 2,50 m von der Nachbargrenze haben. Dieser Abstand von 2,50 m erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoß, das ein Gebäude über das Erdgeschoß hinaus erhält, um je 1,00 m. Bei sehr beengten Grundstücksverhältnissen kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise einen geringeren Abstand zulassen. Ebenfalls kann in beiderseitigem Anschluß an die Nachbargrenze gebaut werden, wenn ein einheitlicher genehmigter Bebauungsplan vorliegt.

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher Gebiete sind weitere Maßnahmen zulässig. (Gruppen-, Reihenhaus-, Kettenbau.)

Landesbibliothek Oldenburg

3. Der Abstand der Nachbargebäude voneinander muß, auch wenn ein vorhandenes Nachbargebäude mit geringerem Abstand als 2,50 m von der Grenze bereits ausgeführt ist, mindestens 5,00 m betragen. Ist auf der Nachbargrenze in etwa derselben Bautiefe bereits ein Gebäude mit Brandmauer errichtet, so ist der Neubau bis unmittelbar an die Grenze im Anschluß an die bestehende Brandmauer zu errichten.

Werden Nachbargebäude annähernd gleicher Größe und Tiefe errichtet, so dürfen sie an der gemeinsamen Grenze aneinandergebaut werden, wenn das Äußere beider Gebäude gleichartig gestaltet wird.

4. Die Errichtung von Gebäuden mit freistehenden Brandmauern ist verboten, wenn nicht ein Anbau innerhalb Jahresfrist gesichert ist; doch kann im Baugebiet, innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles für nicht Wohnzwecken dienende Rückgebäude mit feuerbeständigen Umfassungswänden, insbesondere Werkstätten, Ställe usw., bei beengten Grundstücksverhältnissen der Bau an der Nachbargrenze zugelassen werden, wenn notwendige Brandmauern oder Dachgiebel und Flächen nicht verunstaltend wirken, d. h., wenn die Brandgiebel und sonstigen freistehenden Gebäudeseiten nach Baustoff, Form und Farbe gleichartig wie die Straßenseiten der Vordergebäude ausgebildet werden, um sich dem Landschaftsbild einzufügen. Die Feuersgefahr für die Nachbargrundstücke darf dadurch nicht erhöht werden. Die Dachabwasser müssen auf das eigene Grundstück abgeführt werden.

5. Für den Abstand von Nachbargebäuden mit nicht feuerhemmenden Umfassungswänden und Dächern oder mit Lagerräumen von leicht entzündbaren Stoffen kann die Baupolizeibehörde weitergehende Forderungen stellen.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Für den Abstand der Gebäude von Eisenbahnen, Autobahnen und Verkehrsstraßen können weitergehende Forderungen gestellt werden.

b) Abstand der Gebäude auf demselben Grundstück.

1. Zwischen allen nicht unmittelbar aneinanderstehenden feuerhemmend eingedeckten Gebäuden auf demselben Grundstück muß ein zwischen den Außenwänden gemessener freier Raum von mindestens 5,00 m vorhanden sein. Wenn eine der gegenüberliegenden Wände feuerbeständig und ohne Öffnungen ausgeführt wird, so genügt ein Abstand von 2,50 m.

2. Bei bereits vorhandenen Gebäuden niedersächsischer oder friesischer Bauart kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise einen Neubau in unmittelbarem Anschluß an ein nicht feuerhemmend eingedecktes Gebäude in geeigneten Fällen zulassen, wenn eine vorschriftsmäßige Brandmauer errichtet wird.

3. Für den Abstand von Gebäuden mit nicht feuerhemmenden Umfassungswänden und Dächern auf demselben Grundstück, oder mit Lagerräumen von leicht entzündbaren Stoffen, können weitergehende Forderungen gestellt werden. (Vergl. die feuerpolizeilichen Vorschriften.)

§ 9.

Gebäudehöhe.

1. Als Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche, (bei Mansardendächern bis zu dem Punkt, an dem sie gebrochen sind,) zu verstehen. Bei Anlage einer Dachbrüstung ist deren Höhe mitzurechnen. Bei Giebelhäusern

Landesbibliothek Oldenburg

wird die Gebäudehöhe bis zu einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks gerechnet.

An den Straßen wird die Gebäudehöhe von der Höhe des Bürgersteiges am Gebäude gerechnet; ist der Bürgersteig noch nicht vorhanden, so bestimmt die Baupolizeibehörde seine mutmaßliche Höhe.

Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Straßenwand eines Gebäudes geneigt, so ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

Mit allen Bauten, die an die Baufluchtlinie gestellt werden, ist, wenn diese zugleich die Straßenfluchtlinie bildet, die Höhenlage der Straße einzuhalten.

2. Die Gebäudehöhe soll in der Regel an der Straße das Maß des Abstandes der Baufluchtlinien voneinander, oder, wo keine bestehen, der Hausfronten nicht überschreiten. In bereits höher bebauten Straßen kann bei Umbauten oder bei der Schließung von Baulücken von der Baupolizeibehörde eine größere Gebäudehöhe zugelassen werden. Auch für die Höhe einzelner hinter der Baufluchtlinie liegender Gebäude ist der Abstand der Baufluchtlinien maßgebend.

Aufbauten auf den an den Straßen liegenden Frontwänden wie Türme, Giebel, größere Dachgauben, usw. sind der Gebäudehöhe im Durchschnitt zuzurechnen. Ausnahmen hiervon im Einzelfalle sind zulässig, wenn zu befürchten ist, daß infolge des Wechsels in den Hauptgesimshöhen das Straßenbild nachteiliger beeinflußt wird, als es von einzelnen Aufbauten zu erwarten ist.

Bei Eckgrundstücken darf die an der breiteren Straße zulässige Höhe auch an der schmäleren Straße bis auf die ortsübliche Vorderhaustiefe weitergeführt werden. Die größere Höhe darf jedoch nicht bis zur Nachbargrenze geführt werden, der Wechsel in der Gebäudehöhe muß vielmehr innerhalb des Grundstückes liegen.

Landesbibliothek Oldenburg

Für schmale Straßen alter Ortsteile können die gleichen Ausnahmen zugelassen werden, wenn damit wesentliche Verbesserungen, insbesondere der Hofverhältnisse des Grundstücks selbst oder der Nachbarschaft verbunden sind.

3. Die Höhe der Rückgebäude und Seitenflügel soll die Breite des senkrechten Abstandes von der gegenüberliegenden Hauswand, auf keinen Fall jedoch die zulässige Höhe der vorhandenen zugehörigen Vordergebäude überschreiten. Bei unregelmäßiger Gestaltung des Hofraumes ist ein Durchschnitt zu berechnen. Ausnahmen für Rückgebäude, die gewerblichen, landwirtschaftlichen oder öffentlichen Zwecken dienen, sowie für Fabriken, Lagerhäuser, Schornsteine und andere Nutzbauten kann die Baupolizeibehörde zulassen, wenn für eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr Sorge getragen ist, und dies mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die Umgebung und auf den Schutz des Straßen- und Ortsbildes gegen Verunstaltung zu vereinbaren ist.

4. Unter den gleichen Voraussetzungen können für öffentliche Bauten und ihnen gleichzuachtende Monumentalgebäude, wie Türme und Denkmäler, ebenso für solche Gebäude, die eine Straße abschließen, d. h. für alle Bauwerke, für welche vorwiegend künstlerische Gesichtspunkte bei der Höhenbestimmung maßgebend sind, Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

§ 10.

Feuerbeständige und feuerhemmende Bauart.

Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig herzustellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer Feuerschutz,

Landesbibliothek Oldenburg

(feuerhemmende Bauart) zugestanden oder überhaupt kein besonderer Feuerschutz gefordert wird.

Die Anforderungen, die an eine feuerbeständige oder feuerhemmende Bauart zu stellen sind, müssen den baupolizeilichen Bestimmungen über Feuerschutz entsprechen. (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1934 — Oldbg. GBl. Bd. 48, S. 945). Weitergehende feuerpolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11.

Standsicherheit.

1. Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen und zu unterhalten. Für die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, für die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen und für die Belastungen, die für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie für sonstige Konstruktionsvorschriften gelten die im Oldenburgischen Gesetzblatt bekanntgegebenen Bestimmungen. Dieselben können bei der Baupolizeibehörde eingesehen werden.

2. Tragende Teile von Stein oder Metall dürfen nicht auf Holz gelagert werden. Eiserne Träger und Stützen sind feuerbeständig zu ummanteln. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde zulassen.

3. Verzierungen, Gesimse und sonstige Bauteile am Äußeren eines Gebäudes dürfen nur in solchen Baustoffen hergestellt werden, die sich in dauerhafter Weise an dem Baukörper befestigen lassen.

§ 12.

Grund- und Kellermauern.

Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlich gewachsenem oder künstlich genügend befestigtem

Landesbibliothek Oldenburg

Boden mindestens 80 cm unter dem umgebenden Erdreich und 20 cm unter der Kellersohle gegründet sein. Für Innenwände, äußere Fachwerkswände auf Moorboden und Wände von eingeschossigen Nebengebäuden können geringere Gründungstiefen zugelassen werden.

Gemeinschaftliche Brandmauern sind mit Rücksicht auf etwaige Kelleranlagen mindestens 2,50 m tief unter dem umgebenden Erdreich zu gründen. Ausnahmen hiervon können mit Einwilligung des betreffenden Nachbarn zugelassen werden.

Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) durch dauerhafte Sperrschichten (Isolierung) zu schützen.

§ 13.

Aufgehende Wände.

Alle äußeren und inneren Wände eines Gebäudes sind gleichmäßig und in gegenseitigem ordnungsmäßigem Verbande geschoßweise aufzuführen. Das nachträgliche Aufmauern solcher Wände unter Anwendung von stehender Verzahnung ist nur ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen gestattet.

A. Feuerbeständige Wände.

1. Die Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude sind feuerbeständig herzustellen. Für die Wandstärke von Ziegelmauerwerk bei Wohngebäuden gilt die Tafel für Mauerdicken im Anhang.

2. Bei Geschäftshäusern, Saalbauten, Fabrikgebäuden und ähnlichen Anlagen, sowie in besonderen Fällen können mit Rücksicht auf Belastung, Erschütterungen, Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

räusche und dergl. größere Wandstärken vorgeschrieben werden.

3. Neben der feuerbeständigen Bauart für Umfassungswände ist jede andere vom Minister der Finanzen anerkannte Bauart zugelassen, wenn sie den örtlichen Verhältnissen entspricht und wenn sie den öffentlichen Interessen des Feuerschutzes, der Standsicherheit und der Gesundheitspflege gerecht wird.

B. Holzfachwerkwände.

1. Holzfachwerk mit Ausmauerung ist zulässig bei freistehenden, höchstens zweigeschossigen Gebäuden, die mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze und anderen Gebäuden auf demselben Grundstück entfernt sind, ferner im Dachgeschoß aller Gebäude mit Ausnahme der Brandmauern und Treppenhauswände. Holzfachwerk, das durch Brandmauern gesichert ist, kann ohne Abstand an die Nachbargrenze und andere Gebäude auf dem gleichen Grundstück heranrücken.

2. Balkentragende Zwischenwände dürfen in Einfamilien- und Kleinhäusern auch von ausgemauertem, beiderseits geputztem Fachwerk oder als 1/2 Stein starke Ziegelwand hergestellt werden, wenn für Verteilung des Balkendruckes durch gemeinsame Unterlage gesorgt ist und genügend tragfähige Fundamente vorhanden sind.

3. Bei Fachwerk- und Holzbauten ist die Schwelle des Fußbodens der Erdgeschoßräume mindestens 25 cm über das Außengelände zu verlegen.

4. Eingangsvorbauten, Erker, Balkone, Galerien, Veranden und dergl., deren äußerste Teile mindestens 2,50 m Entfernung von der Nachbargrenze haben, dürfen in Holzfachwerk ausgeführt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Zulässige Holzfachwerkwände dürfen außen mit Holzverkleidung versehen werden.

C. Holzwände und Holzstützen.

1. Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhäuschen, Veranden, Lauben und ähnlichen kleinen Anlagen ohne Feuerstätten, die eine Grundfläche von 25 qm und eine Firsthöhe von 3,00 m nicht übersteigen, dürfen aus Holz hergestellt werden. Die Entfernung dieser Bauten von anderen Gebäuden oder der Nachbargrenze wird von der Baupolizeibehörde von Fall zu Fall festgesetzt. Der Mindestabstand beträgt jedoch 5,00 m.

2. Über die Vorschrift der Ziffer 1 hinaus können derartige Gebäude für bestimmte Nutzungszwecke (insbesondere landwirtschaftliche Gebäude in abgesonderter Lage) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die besonderen Auflagen der Baupolizeibehörde Beachtung finden.

3. Hölzerne Stützen und Dachbinderteile in Aufenthaltsräumen des Dachgeschosses dürfen unverputzt bleiben, wenn sie gehobelt sind.

D. Unbelastete Scheidewände.

1. Unbelastete Scheidewände dürfen aus gemauertem Fachwerk, Bimsdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

2. Freitragende unbelastete Scheidewände mit Eisen- oder Drahteinlagen dürfen unmittelbar auf Balkenlagen gesetzt werden, wenn deren Spannweite 5,00 m nicht übersteigt.

3. Werden nicht freitragende unbelastete Scheidewände auf Balkenlagen gestellt, so ist der rechnerische Nachweis für die Tragfähigkeit der Balken zu erbringen.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Hölzerne Scheidewände für Aufenthaltsräume und deren Zugänge müssen auf beiden Seiten mit Mörtel verputzt oder durch nicht brennbare Stoffe in wirksamer Weise gegen die Übertragung von Feuer gesichert werden.

5. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind nur gestattet, wenn sie mit nicht brennbaren Stoffen gefüllt werden.

E. Vortretende Bauteile.

1. Bauteile, die über die Umfassungsmauern vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände selbst. (Vergl. B, Ziffer 4).

2. Haupt- und Dachgesimse dürfen in Holz hergestellt werden, müssen jedoch an der Nachbargrenze mindestens 60 cm mit nicht brennbaren Baustoffen bekleidet werden.

§ 14.

Brandmauern.

1. Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund aus feuerbeständig, ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens einem Stein, beiderseits verputzt, hergestellt und in ganzer Gebäudetiefe bis unter die feuerhemmende Bedachung, bei Pappdächern und ähnlichen Dächern (rechtwinklig zur Dachfläche gemessen) 25 cm über die Dachhaut geführt werden. Hölzerne Träger, Balken und Rähmstücke dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 1 Stein stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt ist. Holzteile dürfen fest auf sogenannten Vorkragungen abgestützt werden, um die Brandmauer an allen Stellen ein Stein stark zu erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Die hölzerne Dachkonstruktion einschließlich der Latten und etwaiger Verschalung darf weder über die Brandmauer hinweg noch durch diese hindurchgeführt werden, sie muß durch die Brandmauer unterbrochen werden. Eingemauerte feuerbeständige Glasfenster sind in Brandmauern mit besonderer Genehmigung zulässig, jedoch nur bis zur Größe von je 0,60 qm.

2. Brandmauern sind herzustellen:

a) zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze oder weniger als 1,00 m davon entfernt errichtet werden. Gemeinsame Brandmauern sind zulässig;

b) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstück, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind;

c) in ausgedehnten Gebäuden mindestens in Abständen von 40,00 m. Von der Forderung solcher Brandmauern kann abgesehen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind;

d) bei landwirtschaftlichen Gebäuden zwischen Wohn- und Wirtschaftsteil. Türen in diesen Brandmauern sind im Erdgeschoß feuerhemmend, in den oberen Geschossen feuerbeständig herzustellen.

Bei solchen Gebäuden unter 250 qm Grundfläche kann an Stelle der Brandmauer eine feuerbeständige Wand zugelassen werden.

3. Die Baupolizeibehörde kann zulassen, daß Brandmauern zwecks einheitlicher Benutzung der Räume durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind im Dachgeschoß stets, in den übrigen Geschossen in der Regel mit feuerbeständigen und rauchsicheren selbsttätig zufallenden und unverschließbaren Türen zu versehen.

Landesbibliothek Oldenburg

4. In Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern, sofern sie Einfamilienhäuser oder Kleinhäuser (§ 28) sind, kann zugelassen werden, daß die Trennungswand zwischen zwei Gebäuden einen halben Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt wird. In Abständen von ungefähr 40,00 m sind aber die Trennungswände feuerbeständig ohne Öffnungen in der Stärke der Brandmauern herzustellen. (Vergl. § 15, 7).

5. Enthält ein einzelstehendes Einfamilienhaus, Siedlungsgehöft oder Kleinhaus Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dach, so kann die Trennungswand ebenfalls einen halben Stein stark sein oder als Fachwerkwand hergestellt werden; sie muß jedoch durch beiderseitigen Verputz auch im Dachraum gleich wie die Eindeckung des Daches feuerhemmend sein. Die gleiche Bestimmung gilt für Scheidewände, die verschiedene Wohnungen desselben Geschosses voneinander trennen.

§ 15.

Decken.

1. In Räumen mit Feuerstätten müssen die Decken im allgemeinen feuerhemmend hergestellt werden.

2. Holzbalkendecken über und unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen Zwischendecken mit mindestens 8 cm hoher Auffüllung aus nicht brennbarem Stoff erhalten und sind unterhalb entweder mit Mörtel oder mit einer anderen in gleichem Maße feuerhemmenden Bekleidung zu versehen.

Zur Verfüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, darf kein Stoff verwendet werden, der brennbare oder gesundheitsschädliche insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Bestandteile enthält. Es ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Torfmull, Kehrricht, Papierstücken oder Lumpen verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes darf mit der Verfüllung der Decken nicht begonnen werden.

3. In Einfamilienhäusern und Kleinhäusern (§ 28) sind Holzbalkendecken ohne Verputz zulässig. Die sichtbaren Holzteile sind jedoch zu hobeln.

4. Wenn Dachflächen zugleich die Decken von Aufenthaltsräumen bilden, so sind sie zwischen oder unter den Sparren mit Wellerung zu versehen oder mit Schwemmsteinen oder Leichtbauplatten auszumauern und dämmend auszubilden.

5. Decken, über denen sich Waschküchen, Badezimmer, Räucherkammern und andere der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume befinden, müssen feuerbeständig und Wasser undurchlässig hergestellt werden. Ausnahmen hiervon kann die Baupolizeibehörde zulassen, wenn es sich um nachträgliche Einrichtungen handelt.

6. Durchfahrten unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) müssen feuerbeständige Decken erhalten.

Kellerdecken in Wohngebäuden, die für mehr als eine Familie bestimmt sind, und Decken über Kellerräumen, die zur Lagerung feuergefährlicher oder fäulnisfähiger Stoffe dienen, müssen feuerbeständig sein. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden. Kellerdecken in Kleinhäusern (§ 28) brauchen nicht feuerbeständig hergestellt zu werden.

7. Die Baupolizeibehörde kann Vorkehrungen gegen Schalldurchgang in Decken und Wänden und den Nachweis der Dämmwirkung in besonderen Fällen verlangen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Dächer.

1. Dächer und Dachteile müssen feuerhemmend (§ 10) eingedeckt sein.

2. Bei Dächern über 30° Neigung kann die Baupolizeibehörde Schutzmaßnahmen gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Teilen der Dacheindeckung, ferner die Anbringung von Standflächen für Ausbesserungsarbeiten und für Schornsteinreinigung, von Aussteigeluken, Leiterhaken und dergleichen fordern. Leicht zugängliche Flachdächer sind mit einem Schutzgeländer von mindestens 90 cm Höhe zu versehen.

3. Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichten sind Schutzvorrichtungen anzubringen, sofern nicht Drahtglas verwendet wird.

4. Wo Dächer unmittelbar auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern, müssen Vorkehrungen zum Abfangen und Ableiten des Schnees und des Dachwassers getroffen werden (Schneefanggitter, Abfallrohre usw.). Das auf die Straße geleitete Wasser muß der Straßenentwässerung zugeführt werden.

5. Stroh-, Rohr-, Reith- und Schindeldächer dürfen von der Baupolizeibehörde in Gebieten der offenen Bauweise und für landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden, desgleichen Ziegeldächer, bei denen die Ziegel in Strohdocken oder in Reith und Heide verlegt werden. Solche Dächer müssen aber von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 15,00 m, von Gebäuden mit Bedachung der gleichen Art mindestens 25,00 m entfernt bleiben. Zur Befestigung des nicht feuerhemmenden Eindeckungsstoffes darf nur nicht brennbares Material verwendet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Die Erneuerung von vorhandenen, nicht feuerhemmenden Dächern, welche den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen, kann die Baupolizeibehörde verbieten.

7. Senkrechte Dachaufbauten (Giebel, Dachluken, Gauben, Fenster und Türen) sind in der Regel in Einzelausbauten aufzuteilen; ihre gesamte vordere Breite darf ein Drittel der Länge des Gebäudes an dieser Seite nicht überschreiten.

Bei geschlossener Bebauung müssen diese Aufbauten einen äußeren Abstand von mindestens 1,20 m von der Nachbargrenze haben.

Abweichungen von dieser Bestimmung und Zusammenfassung der Aufbauten in geschlossenen Gruppen können im Ausnahmefall von der Baupolizeibehörde genehmigt werden.

8. Hölzerne Dachgauben sind in der Regel unzulässig. Nur bei einzelstehenden Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug oder entsprechender Anstrich vorgeschrieben werden, der das Holzwerk schwer brennbar macht.

§ 17.

Treppen und Treppenräume.

1. Jede Treppe einschließlich der Treppenabsätze muß sicher gangbar und mit einem Handlauf bezw. mit Geländer oder Brüstung von mindestens 85 cm Höhe versehen sein. Bei Wendelstufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Treppen müssen überall mindestens 1,90 m Durchgangshöhe aufweisen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Jedes nicht zu ebener Erde liegende bewohnte Geschoß muß durch mindestens eine Treppe zugänglich sein, von der der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist. (Notwendige Treppen.)

3. Von jedem zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raum muß eine Treppe auf höchstens 25,00 m Entfernung erreichbar sein, wobei der Abstand vom entferntesten Punkt des betreffenden Raumes bis zur Treppenhaustür gemessen wird.

4. Alle notwendigen Treppen müssen feuerhemmend sein, vom Tageslicht genügend erhellt werden und in unmittelbarer Verbindung durch alle Vollgeschosse führen.

5. Die Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuerhemmende Decke, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen ins Freie führenden Flur mit feuerbeständigen Wänden haben und gegen Verqualmung aus dem Kellergeschoß durch eine dichtschließende Tür in ausreichender Weise gesichert sein. Flure, Vorplätze und Gänge, mit Ausnahme kurzer Zugänge zu Nebentreppen, Küchen oder anderen untergeordneten Räumen müssen eine Breite von mindestens 1,25 m erhalten.

6. Das Steigungsverhältnis der notwendigen Treppen darf nicht steiler als 19/26 cm sein; in Gebäuden von nicht mehr als zwei Vollgeschossen und in Einfamilienhäusern, auch wenn sie mehr als zwei Vollgeschosse haben, darf das Steigungsverhältnis 20/25 cm betragen.

7. Die Laufbreite der Treppen wird in Höhe des Handlaufes gemessen und zwar zwischen Handlauf und Wandfläche. Wandhandläufer bleiben ohne Ansatz.

a) In Mehrfamilienhäusern von mehr als zwei Vollgeschossen, von denen jedes zwei und mehr Wohnungen enthält, muß die Laufbreite der notwendigen Treppe mindestens 1,10 m betragen.

Landesbibliothek Oldenburg

b) In Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Vollgeschossen, von denen jedes nur eine Wohnung enthält, muß die notwendige Treppe mindestens 1,00 m Laufbreite haben.

c) In sonstigen Mehrfamilienhäusern und in Einfamilienhäusern (§ 28) muß die notwendige Treppe mindestens 0,90 m Laufbreite haben, wobei aber die Treppenabsätze mindestens 1,00 m breit sein müssen. Keller- und Dachgeschoßtreppen brauchen nur 80 cm breit zu sein und dürfen Steigungen bis zu 45° aufweisen, falls die Geschosse, zu denen sie führen, keine Aufenthaltsräume enthalten.

8. Für Treppen in Kleinhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, und in Gebäuden auf landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken, auch wenn Wohn- und Wirtschaftsgebäude unter einem Dach vereinigt sind und eine zweite Familie (Einliegerwohnung) auf die Treppe angewiesen ist, können die Anforderungen über Ausmaß und Anlage der Treppen, Treppenräume und -flure herabgesetzt werden. Als Kellertreppen in Kleinhäusern genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

9. Ist mehr als eine selbständige Wohnung in einem Kleinhause vorgesehen, so muß die Treppe in einem mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuerhemmend sind. 1/2 Stein starke Treppenhauswände sind aus Vollstein in verlängertem Zementmörtel zu mauern.

10. Feuerbeständige Treppen in Treppenhäusern mit mindestens 1 Stein starken Umfassungswänden sind anzulegen:

a) in Wohngebäuden mit mehr als zwei Obergeschossen;

Landesbibliothek Oldenburg

b) in Gebäuden, in denen ein oberes Geschoß für Versammlungen bestimmt ist;

c) in Fabrikgebäuden und Geschäftshäusern, sowie in Gebäuden, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, wenn sie mehr als ein Geschoß haben und in den oberen Geschossen oder auf dem Dachboden Räume zum Aufenthalt von Menschen hergerichtet werden.

11. Wo feuerbeständige Treppen vorgeschrieben sind, müssen feuerbeständige Vorflure und über den Treppen feuerbeständige Decken hergestellt werden. Liegt die Decke des Treppenhauses unter dem Dach, so genügt eine feuerhemmende Decke. Wo feuerbeständige Treppen nicht vorgeschrieben sind, müssen in Wohngebäuden die an die Treppen anschließenden Decken feuerhemmend hergestellt werden.

12. In Gebäuden, die für eine größere Ansammlung von Menschen bestimmt sind, muß für 50 Personen eine Treppe von mindestens 1,30 m Laufbreite und für je weitere 50 Personen 20 cm Breite mehr vorhanden sein. Das Steigungsverhältnis darf bei diesen Treppen nicht ungünstiger als 18/24 cm sein. Wo es die Sicherheit erfordert, können Notausgänge, Nottreppen usw. verlangt werden.

Die Ausgänge und Treppen müssen eine solche Lage erhalten, daß sie ohne weiteres auffindbar sind und die Entleerung eines Raumes von Menschen schnell und sicher ermöglichen.

§ 18.

Feuerstätten.

A. Allgemeines.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden. Sie

Landesbibliothek Oldenburg

dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuersgefahr keinen Anlaß geben. Feuerstätten jeder Art dürfen nur durch fachkundige Handwerker aufgestellt und an Schornsteine angeschlossen werden.

2. Versetzbare eiserne Räucherkammern, Futterdämpfer usw. gelten auch als Feuerstätten. (Vergl. auch B, Ziffer 1 dieses Paragraphen.)

3. Feuerstätten dürfen nur an feuerbeständigen Wänden aufgestellt oder errichtet werden, alle Feuerungs- und Aschenfallöffnungen müssen mit dichtschließenden Türen oder Schiebern aus nicht brennbaren Baustoffen versehen sein.

4. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleideten Holzwerk entfernt sein; von ungeschütztem Holzwerk (Konstruktionshölzern) muß die Entfernung 50 bezw. 25 cm betragen. Für Türverkleidungen, Fußleisten usw. gelten die gleichen Entfernungen wie bei feuerhemmend umkleidetem Holzwerk.

5. Für Feuerstätten in Räumen, in denen leicht entzündbare Stoffe lagern oder verarbeitet werden, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

6. Offene Feuerstätten und Herde dürfen nur in Wohnhäusern oder gewerblichen Anlagen angelegt werden, sie müssen von den Bewohnern stets übersehen und bewacht werden können.

Wird eine offene Feuerstätte in einem Abstande von weniger als 1,50 m von einer Wand angelegt, so muß diese Rückwand als feuerbeständige Mauer hergestellt oder es muß eine steinerne oder eiserne Platte von genügender Stärke und mindestens 2,00 m Höhe als Rückwand angebracht sein. Für offene Feuerstätten in

Landesbibliothek Oldenburg

gewerblichen Anlagen ist die Genehmigung des Amtshauptmannes erforderlich.

7. Rauchfänge über offenen Feuerstätten müssen feuerbeständig, aus Metall oder sonstigen nicht brennbaren Materialien hergestellt sein, sie dürfen nur auf feuerbeständigem Rahmen ruhen und müssen mindestens 15 cm unter der Balkendecke mit dem Schornstein dicht verbunden oder feuerbeständig für sich abgedeckt sein. In der Grundfläche muß der Rauchfang den Außenrand des Herdes nach allen freien Seiten mindestens 15 cm überragen.

8. Ist ein besonderer Rauchfang nicht vorhanden, so muß, wenn die Höhe zwischen der Feuerstätte und dem darüber befindlichen Boden weniger als 3,50 m beträgt, ein Funkenfänger aus nicht brennbarem Material von genügender Stärke angebracht werden von der Größe, daß die Feuerstätte nach allen Seiten mindestens um 50 cm überragt wird.

9. Nicht feuerbeständige Fußböden unter Feuerstätten müssen geschützt werden:

a) bei Herden und Öfen mit mindestens 10 cm hohen Tragfüßen durch eine 6 cm starke fugenlose Stein-, Zement- oder Betonplatte;

b) bei Herden und Öfen mit weniger als 10 cm hohen Tragfüßen oder ohne Tragfüße durch eine 13 cm starke Stein-, Zement- oder Betonplatte.

Vor den Feuerungs- und Aschefallöffnungen von Feuerstätten ist auf nicht feuerbeständigen Fußböden ein Schutzblech, nach vorne 30 cm und nach beiden Seiten der Öffnung 15 cm vorspringend, fest anzubringen. Schutzbleche dürfen mit Teppichen oder anderen brennbaren Stoffen nicht belegt werden.

10. In gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben mit größeren Feuerstätten können zum Zwecke

Landesbibliothek Oldenburg

der Feuerverhütung weitergehende Forderungen gestellt werden.

11. Wärme-, Trocken-, Biegeöfen und dergleichen in Tischlereien und ähnlichen Betrieben, in denen leicht entzündbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, müssen, wenn sie von diesen Räumen aus beheizt werden, mit einer 1/2 Stein starken Schutzwand umgeben sein. Die Schutzwand muß nach der Seite an der die Feuerung liegt, in einem Abstand von 50 cm, nach allen anderen Seiten 20 cm vom Ofen entfernt in einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die von der Schutzwand umgebene Fußbodenfläche muß, wenn sie nicht feuerbeständig ist, mit einer 13 cm starken Stein-, Zement- oder Betonschicht versehen werden. Der Raum innerhalb der Schutzwand ist von jeglichen brennbaren Stoffen frei zu halten. Die Aufstellung von Kachel-, Stein- oder ummantelten eisernen Öfen in solchen Räumen hat in gleicher Weise zu erfolgen. Die Öfen dürfen nur seitliche Feuerungs- und Aschefallöffnungen haben, jede weitere Öffnung, auch wenn sie mit Ringen oder Platten abgedeckt werden kann, ist verboten.

B. Besondere Arten von Feuerungsanlagen.

1. Räucherkammern.

Räucherkammern sind auf feuerbeständiger Grundlage und in den Wänden, Fußböden und Decken aus nicht brennbaren Materialien herzustellen. Wände und Decken aus Schalbrettern, an der Innenseite berohrt und verputzt, sind nicht zulässig.

Die Türen sind aus mindestens 2 mm starkem Eisenblech, gehörig mit Rahmen und Kreuzstäben aus Formwalzeisen versteift, anzufertigen, sie müssen dicht schließen und die ebenfalls nicht brennbar herzustellenden

Landesbibliothek Oldenburg

Umrahmungen einschließlich Schwellen allseitig wenigstens 4 cm überdecken.

Mit Blech beschlagene Holztüren sind als feuerbeständig nicht anzusehen.

Rauch- und Zuglöcher sind mit dichtem Drahtgitter von höchstens 3 mm Maschenweite und außerdem mit eisernen Türen oder Schiebern zu versehen. Über den Feuer- und Räuchertopf muß eine eiserne Haube oder ein eisernes Dach gestellt sein. Der Rauchabzug muß in einen Schornstein geleitet werden.

Brennbare Stoffe, Heu, Stroh und dergleichen müssen mindestens 60 cm von der Räucherkammer entfernt gehalten werden.

Räucherkammern gelten als Feuerstätten im Sinne der Ziffer A. 1 dieses Paragraphen.

Jedes Räuchern innerhalb eines Gebäudes ist verboten, wenn es nicht in einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Räucherkammer vorgenommen wird. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

a) in sogenannten Rauchhäusern (Häusern ohne Schornstein) darf in der bisher üblichen Weise auf der Diele durch den Rauch des Herdfeuers geräuchert werden;

b) in Häusern, die einen besteigbaren Schornstein mit Rauchschürze (Rauchfang) über dem Herd haben, ist bis auf weiteres das Aufhängen von Fleischwaren zum Räuchern in diesem Rauchfang gestattet.

Die bei Erlaß dieser Bestimmung vorhandenen Räucherkammern dürfen weiter benutzt werden, wenn sie den z. Zt. der Errichtung gültig gewesenen Vorschriften entsprechen, soweit nicht ein polizeiliches Einschreiten sich als geboten erweist.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Backöfen.

1. Backöfen im Freien, mit Ausnahme der aus Lehm hergestellten Feldbacköfen, müssen feuerbeständige Abdeckung, genügend hohen Schornstein und ein überwölbtes, wenigstens 1,00 m tiefes Vorgelege haben, das zur Aufnahme der glühenden Kohlen mit einer gemauerten Vertiefung zu versehen ist. Sie müssen entfernt sein von Nachbargrenzen und hart gedeckten Gebäuden mindestens 10,00 m, von weich gedeckten Gebäuden mindestens 30,00 m. Für die aus Lehm hergestellten Feldbacköfen können größere Entfernungen vorgeschrieben werden. Bei gemeinsamer Errichtung von Backöfen auf benachbarten Grundstücken ist ein Heranrücken unmittelbar an die Grenze zulässig.

2. Werden Backöfen im Innern von Gebäuden angelegt, so muß der Raum, in dem der Backofen steht, feuerhemmende Wände und Decke haben. Zwischen dem Mauerwerk des Backofens und den Umfassungswänden muß ein Raum von 8 cm freibleiben. Zwischen der Oberkante des Backofenmauerwerks und der Decke des Backraumes muß ein Luftraum von mindestens 1,25 m bleiben. Kann dieser Abstand nicht gehalten werden, so muß die Decke des Raumes, in dem der Ofen steht, feuerbeständig sein. Vor dem Backofen ist der Fußboden bis auf eine Entfernung von 1,50 m feuerbeständig herzustellen.

3. Versetzbare eiserne Backöfen gelten als Feuerstätten und dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die allseitig feuerhemmend ausgestaltet sind.

4. Wird ein Backofen frei an ein Gebäude angebaut, so muß er feuerbeständig abgedeckt und der Schornstein über Dachfirst geführt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Zentralheizungen.

Zentralheizungen, Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen mit einem Kessel unter 5,00 qm Heizfläche gelten im Sinne des § 18 als (geschlossene) Feuerstätten einfacher Art.

Auf Kesselfeuerungen dieser Art finden die Vorschriften für Kochherde (Zimmeröfen) Anwendung. Nach Aufstellung solcher Kessel muß stets geprüft werden, ob die zugehörigen Sicherheitsvorrichtungen den bestehenden Vorschriften entsprechen.

4. Größere Feuerungsanlagen.

Für größere Feuerstätten, wie größere Koch- und Waschherde, Kessel für Sammelheizungen, gewerbliche Feuerungsanlagen, offene Feuerstätten, und dergleichen werden bezüglich der Feuersicherheit weitergehende Forderungen gestellt. (Vergl. die besonderen feuerpolizeilichen Vorschriften).

§ 19.

Verbindungsstücke zwischen Feuerstätten und Schornsteinen. (Rauchrohre.)

1. Die Rauchrohre (Ofenrohre) der Feuerstätten und die Abgasrohre müssen aus nicht brennbarem, dichtem Stoff hergestellt und innerhalb desselben Geschosses ansteigend auf kürzestem Wege in die Schornsteine geführt werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von ungeschütztem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre feuerbeständig, so genügt eine Entfernung von 10 cm. Die Rauchrohre dürfen in die innere Öffnung der Schornsteine nicht vorragen. Soweit sie vor den Schornsteinen

Landesbibliothek Oldenburg

frei liegen, ist zum Tragen Eisen oder Mauerwerk, in schlecht zugänglichen Räumen ein gemauerter Kanal oder ein Tonrohr (Chamotterohr) derselben lichten Weite zu verwenden.

2. In Rauchrohren von Heizöfen und an letzteren selbst dürfen Absperrvorrichtungen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein vollständig verhindern, nicht angebracht werden. Die freibleibende Öffnung muß in zusammenhängender Fläche mindestens 1/4 des lichten Rauchrohrquerschnittes, mindestens aber 20 qcm betragen und darf nicht im unteren Teil der Klappe liegen.

3. Wenn Rauchrohre nicht gradlinig geführt werden, müssen sie an den Brechpunkten mit Reinigungsöffnungen und rauchdichten Verschlußvorrichtungen versehen sein.

4. Gemauerte Rauchkanäle müssen wenigstens 1/2 Stein starke Wandungen haben. Sie sind innen und außen zu putzen und von allem Holzwerk durch eine 10 cm weite Luftschicht oder durch 20 cm starkes Mauerwerk zu trennen. Sie müssen feuerbeständige Unterstützung haben.

§ 20.

Schornsteine.

1. Schornsteine müssen feuerbeständig mit vollen Fugen gemauert sein und einen gleichbleibenden Querschnitt erhalten. Auch andere als mit Ziegelsteinen gemauerte Schornsteine können zugelassen werden, wenn nicht brennbare Stoffe (geprüfte Kalksandsteine, Chamotte, Kiesbeton usw., ausgenommen Schwemmsteine) dazu verwendet werden. Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwandausmauerung ausgeführt werden, wobei der Zwischenraum zwischen Fachwerk und Schornstein voll auszumauern ist. Auf Holz oder andere

Landesbibliothek Oldenburg

brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden, sie müssen stets eine feuerbeständige Grundlage erhalten.

2. Gemauerte Schornsteine müssen unter Dach auf ihrer Außenseite insbesondere auch innerhalb der Balkenlagen, geputzt und innen glatt ausgestrichen bezw. glatt ausgefugt werden. Sie sollen das Dach möglichst in der Nähe des Firstes verlassen und müssen soweit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß eine gute Absaugung und Ableitung des Rauches stattfindet und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird.

Die Schornsteine müssen, bei Ausmündung am Dachfirst, diesen um mindestens 40 cm, bei der Ausmündung durch die seitlichen Dachflächen, diese bei feuerhemmenden Dächern mindestens 1,00 m, bei nicht feuerhemmenden Dächern mindestens 1,50 m überragen. Die Höhen sind stets an der kürzesten Seite zu messen. Bei Schornsteinköpfen mit seitlichen Öffnungen gelten obige Höhenmaße für die Unterkante der am tiefsten liegenden Öffnung. Schornsteinaufsätze von mehr als 2,00 m Höhe über Dach sind sicher zu verankern.

Die Seitenwände (Wangen und Zungen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens einen halben Stein stark, an der Außenseite von Umfassungswänden und in Brandmauern oder völlig im Freien mindestens einen Stein stark sein. Wenn zwei Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, genügt ein halber Stein Stärke für die Grenzwangen.

3. Gemauerte Schornsteine von Zentralheizungen über 5 qm Kesselheizfläche und größeren Feuerstätten, wie Backöfen, Schmieden, Darren und dergl., müssen Wangenstärken von mindestens einem Stein erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Es werden weite (besteigbare) und enge (unbesteigbare) Schornsteine unterschieden.

a) Besteigbare Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 50 × 50 cm haben, und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am Fuße keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen und zwar über 60 × 60 cm lichter Weite sind Steigeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen.

b) Unbesteigbare Schornsteine müssen kreisrund oder rechteckig sein und dürfen nicht unter 14 cm und nicht über 27 cm lichte Weite besitzen. Für Schornsteine von Zentralheizungen und sonstigen größeren Feuerungen können Ausnahmen genehmigt werden.

An einem Schornstein von 14/14 cm i. L. dürfen nicht mehr als 2 Rauchrohre (Feuerstellen), an einem Schornstein von 14/20 cm i. L. nicht mehr als drei Rauchrohre gewöhnlicher Zimmeröfen angeschlossen werden. Eine gewöhnliche Kochofen- oder Waschkesselfeuerung wird dabei zwei gewöhnlichen Ofenfeuerungen gleichgerechnet. Für den Anschluß von Feuerstellen mit überwiegender Holz- und Torffeuerung können erhöhte Anforderungen gestellt werden.

5. Ein Schornstein darf niemals in einen anderen einmünden. Der lichte Querschnitt eines Schornsteines muß in seiner ganzen Länge gleich bleiben und darf durch keinerlei vorspringende Gegenstände auch nicht durch einen Aufsatz eingeengt werden.

6. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Schornsteine, an die offene Feuerstätten angeschlossen sind, besteigbar sein. Unbesteigbare Schornsteine in diesen Gebäuden müssen von 50 cm unterhalb des Schnittpunktes des Schornsteines mit der unteren Dachfläche an mit 1 Stein starken Wangen ausgeführt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

7. Anders als senkrecht dürfen Schornsteine nur geführt werden, wenn sie in feuerbeständigen Wänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktionen unterstützt sind. Hierbei darf für besteigbare Schornsteine der Neigungswinkel zur Waagerechten nicht weniger als 60 Grad, für unbesteigbare Schornsteine nicht weniger als 45 Grad betragen. An den Knickpunkten geschleppter Schornsteine sind die Kanten im Innern abzurunden und Rundeisen zur Verstärkung einzulegen.

8. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben. Bei 1/2 Stein starken Wangen muß der zwischen dem Schornstein und den Holzteilen entstehende Zwischenraum dort, wo derselbe dem Auge entzogen wird, durch doppelte in Verband gelegte Steinschichten angefüllt werden.

Holzteile dürfen auch bei 1 Stein starken Schornsteinwangen nicht im Schornsteinmauerwerk liegen.

In 1/2 Stein starken Schornsteinwandungen dürfen Träger nicht eingemauert oder gelagert werden.

9. Jeder Schornstein ist so einzurichten, daß er in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden kann. Besteigbare Schornsteine, soweit sie nicht unmittelbar über offenen Herden liegen, müssen am unteren Ende eine verschließbare Einsteigevorrichtung haben.

Unbesteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende, bei jedem erheblichen Neigungswechsel und über dem obersten Dachboden Reinigungsöffnungen mindestens von der Größe des lichten Schornsteinquerschnittes haben, die mit feuerbeständigen Verschlüssen zu verschließen sind. In Räumen, in denen explosible Gase auftreten, sind Reinigungsöffnungen verboten.

Bei geschleiften Schornsteinen dürfen die Reinigungsöffnungen nur an den senkrechten Wangenflächen angebracht werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Reinigungsöffnungen aller Schornsteine müssen von verputztem Holzwerk mindestens 30 cm, von freiliegendem Holzwerk mindestens 50 cm entfernt sein. Sie dürfen nicht zugesetzt oder verpackt werden, sondern müssen jederzeit frei zugänglich sein. Aufsätze auf Schornsteinen (Kappen usw.) sind zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern. Soll die Reinigung vom Dach aus geschehen, so müssen Aussteigeöffnungen neben den Schornsteinen von mindestens 40/50 cm Weite und bei steilen Dächern Laufstege angebracht werden. Schornsteine, die die Dachfläche mehr als 2,00 m überragen, müssen mit eisernen Leitern oder Steigeisen versehen sein.

10. Schornsteine, die durch Gelasse oder Böden zur Aufbewahrung von Heu, Stroh, Korn oder sonst leicht entzündbaren Stoffen führen, sind durch die ganze Höhe des Gelasses oder Bodens an der Außenseite der 1/2 Stein starken Wangen mit hochkant gestellten Backsteinen zu ummauern.

11. Bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Schornsteine, ferner bei Ausbesserung oder Veränderung von Räucherkammern ist seitens des Bauherrn oder des Bauleiters bei der Vollendung der Rohbauarbeiten, aber vor Ausführung der Verputzarbeiten, Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu erstatten und die Abnahme zu beantragen.

12. Das Einstemmen von Nuten und Schlitzen in Schornsteinwangen zum Unterputzlegen von elektrischen Leitungen, Gas- und Wasserrohren usw. ist verboten.

13. Wird von einem Schornstein das angeschlossene Ofenrohr infolge Beseitigung der Feuerstätte entfernt, so ist die Öffnung im Schornstein zuzumauern, bei nur vorübergehender Entfernung ist die Öffnung durch einen Verschlußdeckel abzudichten.

Landesbibliothek Oldenburg

Abzweigrohre von Gasöfen usw. dürfen an anderweitig benutzte Schornsteine nicht angeschlossen werden.

Gemauerte Schornsteine müssen schon bei der Rohbauabnahme in der Nähe von jeglichem Holzwerk verputzt sein, bezw. zwischen den Balken 1 Stein starke Wangenmauern aufweisen. Die Untersuchung durch den zuständigen Schornsteinfegermeister hat schon in diesem Zeitpunkt zu erfolgen. (Bezüglich Schornsteinreinigung vergl. die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften.)

§ 21.

Wasserversorgung.

1. Für jedes Grundstück, auf dem Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden sollen, ist gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser und die zur Feuerlöschung ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise sicher zu stellen.

2. Jedes mit einem Wohngebäude bebaute Grundstück muß einen eigenen Brunnen besitzen, wenn es nicht an eine allgemeine Wasserleitung angeschlossen, oder in höchstens 60,00 m Entfernung ein öffentlicher Brunnen vorhanden und das Recht der uneingeschränkten Mitbenutzung eines Privatbrunnens in gleicher Entfernung gesichert ist.

Bei Siedlungen kann je nach ihrem Umfang und dem Wasserbedarf an Stelle einer besonderen Wasserversorgungsanlage für jedes Grundstück die Anlage einer oder mehrerer gemeinsam benutzter Wasserversorgungsanlagen für die gesamte Siedlung zugelassen werden.

3. Die Wasserversorgung von Grundstücken, die mit Wohnhäusern von mehr als zwei Vollgeschossen bebaut werden, muß im allgemeinen durch Druckwasserleitung geschehen. Die Genehmigung zum Bau von Wohnge-

Landesbibliothek Oldenburg

bäuden dieser Art kann die Baupolizeibehörde von der Bedingung abhängig machen, daß der Anschluß an eine Druckwasserleitung gesichert ist.

4. Brunnen dürfen in geringerer Entfernung als 2,50 m von der Nachbargrenze nur mit Zustimmung des Nachbarn angelegt werden.

5. Kessel- oder Schachtbrunnen sind nur in einer Entfernung von mindestens 10,00 m von Viehställen, Vieh- und Schweinebuchten, Dungstätten, Jauche- und Abortgruben und sonstigen Gruben für schädliche Flüssigkeit, sowie von Ableitungen von Küchen- und Schmutzwässern und der Verunreinigung ausgesetzten Wasserläufen zulässig. Wird von dem Bauherrn nachgewiesen, daß der Untergrund der Stallungen usw. hinreichend undurchlässig ist, oder ist die Undurchlässigkeit der Sohle und Wandungen von offenen Küchen- und Schmutzabwasserleitungen in zuverlässiger Weise gesichert, so kann ausnahmsweise im Einzelfalle eine Ermäßigung der Entfernung bis auf 5,00 m zugelassen werden. Werden Küchen- oder Schmutzwässer durch wasserdichte Röhren abgeleitet, so genügt eine Entfernung bis zu 1,00 m vom Brunnen. Waschtröge und Viehtränken dürfen nicht näher als 5,00 m von Trinkwasseranlagen angebracht werden. Sinngemäße Anwendung finden diese Vorschriften bei der Neuanlage von Viehställen, Vieh- und Schweinebuchten, Jauche-, Abortgruben usw. in der Nähe von vorhandenen Brunnen.

Bei Neu- oder Umbauten von Kesselbrunnen, aus denen Trinkwasser entnommen werden soll, ist der Kessel in seinen obersten vier Metern undurchlässig (in Zementmörtel versetzte Zementringe oder Mauerwerk in Zementmörtel usw.) herzustellen.

Schachtbrunnen müssen eine lichte Weite von mindestens 0,80 m haben. Die Brunnen sind stets entweder

Landesbibliothek Oldenburg

unterirdisch in einer Tiefe von 1,00 m unter der Erdoberfläche oder mindestens 0,30 m über derselben wasserdicht abzudecken. Wird auf einen Schachtbrunnen eine Pumpe aufgesetzt, so muß der Erdboden außerdem im Umkreis von mindestens 1,50 m dicht umpflastert werden. Die Fugen des Pflasters sind mit Zementmörtel zu vergießen. Das Pflaster muß so hoch liegen, daß reichliches Gefälle zur Ableitung des Auslaufwassers vorhanden ist. Das abfließende Wasser muß ohne Verwendung von Vertiefungen von dem Pumpenausguß in wasserdichter Rinne mit gutem Gefälle mindestens 5,00 m weit vom Brunnen fortgeleitet werden.

Die Ausfüllung der offenen Fugen des unteren Mauerwerks eines Schachtbrunnens mit Moos oder sonstigen pflanzlichen Stoffen ist verboten. Holz darf bei Neuanlagen von Schachtbrunnen, insbesondere zur Abdeckung, nicht verwendet werden.

6. Eiserne Röhrenbrunnen müssen mindestens 10,00 m Abstand von Gruben und dergleichen haben, sofern die Wasserentnahmeschicht in weniger als 4,00 m Tiefe liegt. Das Maß von 10,00 m kann bis auf 5,00 m ermäßigt werden, wenn das Brunnenrohr durch undurchlässige Bodenschichten bis 10,00 m Tiefe geführt werden mußte, um die wasserführende Schicht zu erreichen. Bei größerer Brunnentiefe kann gegebenenfalls ein noch geringerer Abstand zugelassen werden.

7. Offene Zieh- oder Schöpfbrunnen dürfen nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde neu angelegt werden. Solche Brunnen müssen mit einer 1,00 m hohen festen Einfassung versehen und mit starkem Gefälle umpflastert sein.

8. Wo eine öffentliche Druckwasserleitung vorhanden ist, soll jede Wohnung mindestens eine brauchbare Wasserzapfstelle haben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe.

Für die Entwässerung und die Beseitigung der Abfallstoffe gelten sinngemäß die im Oldenburgischen Gesetzblatt bekanntgegebenen allgemeinen technischen Vorschriften. (Deutsche Normen.)

1. Jedes Grundstück, das bebaut ist oder bebaut werden soll mit Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, muß den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen. Zu diesem Zwecke kann die Entwässerung des gesamten Baugrundes angeordnet werden, d. h. das Grundstück muß mit Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Entwässerung versehen sein, soweit diese sich nicht oberirdisch in natürlichem Gefälle vollzieht. Athmosphärische Niederschläge, Brauchwasser (Abfallwasser) aller Art, menschliche und tierische Abfallstoffe dürfen in Gebäuden und ihrer Umgebung nicht auf ungeregelte Weise angesammelt, sondern müssen ohne gesundheitsschädliche Verunreinigung von Boden, Luft und Wasser entfernt werden.

2. Der Hauseigentümer hat für die Unterhaltung und Reinigung der gesamten Grundstücksentwässerung zu sorgen. Die Baupolizeibehörde ist befugt, eine Nachschau jeder Entwässerungsanlage vorzunehmen.

3. In Gemeinden mit öffentlichem Kanalnetz, in denen die Entwässerungsleitungen der bebauten Grundstücke an dasselbe angeschlossen werden müssen, sind die bestehenden örtlichen Bestimmungen für den Anschluß, für Leitungsführung, Rohrdurchmesser und Entlüftung maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Für jede selbständige Wohnung und für jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß eine Abortanlage vorhanden sein.

Für Industrie- und gewerbliche Anlagen, Gast- und Schankwirtschaften und sonstige zur Aufnahme einer größeren Menschenmenge dienende Räumlichkeiten bestimmt die Baupolizeibehörde die Zahl der herzustellenden Aborte.

5. Aborte und Badezimmer müssen ausreichend belichtet und entlüftet sein und ins Freie führende Fenster haben. Bei älteren Gebäuden können Ausnahmen zugelassen werden, sofern Wasserspülung vorhanden ist.

Jeder Abort muß sich in einem besonderen ummauerten Raum befinden, dessen Grundfläche bei 0,80 m geringster Abmessung mindestens 1,00 qm und dessen lichte Höhe mindestens 2,00 m betragen muß. Die Aufstellung eines mit Wasserspülung und Wasserverschluß versehenen Abortes in einem Baderaum ist zulässig. Die Aborträume müssen von Wohn- und Arbeitsräumen durch einen eigenen Vorraum und durch geputzte Decken und Wände getrennt und mit einer Tür versehen werden.

6. Aborte innerhalb von Wohnungen sind nur da zulässig, wo Wasserspülung vorhanden ist, d. h. wo Anschluß an eine Schwemm-Kanalisation besteht. Außerhalb der abgeschlossenen Wohnungen aber innerhalb von Wohnhäusern sind sie zugelassen bei nicht mehr als zwei Vollgeschossen, wenn sie von gut gelüfteten Vorräumen (Treppenhäusern) zugänglich sind, und die Abfallstoffe in undurchlässigen dichtschließenden Behältern (Tonnen, Gruben) angesammelt und regelmäßig entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Für Abfalleitungen sind entsprechend gedichtete gußeiserne Rohre oder glasierte Tonrohre zu verwenden.

Landesbibliothek Oldenburg

7. Wo Schwemmkanalisation nicht besteht, gelten folgende Vorschriften:

Innerhalb der Umfassungswände von Wohnräumen liegende Tonnenräume oder Gruben müssen mit undurchlässigen Decken und Wänden und wasserdichten Fußböden versehen und durch Dunstrohre bis über die obersten Wohnraumfenster entlüftet sein. Tonnenräume müssen von außen unmittelbar zugänglich sein. Abortgruben, Gruben zur Aufnahme von Brauchwasser, tierischer Jauche und dergleichen, müssen, falls die Aborte usw. innerhalb des Wohnhauses liegen, außerhalb der Gebäudegrundfläche ohne Zusammenhang mit den Hausfundamenten ausgeführt werden. Sind die Aborte usw. in einem Anbau untergebracht, so kann die Grube unmittelbar darunter liegen. Alle derartigen Gruben müssen eine obere Entleerungs- und Reinigungsöffnung haben, in Boden und Wänden wasserdicht, mit Gefälle des Bodens gegen die Entleerungsstelle, hergestellt werden. Der Boden ist mit zweifacher Flachlage in Zementmörtel auszuführen. Die Grube ist inwendig 2 cm stark mit Zementmörtel zu verputzen und zu glätten.

Die Verwendung von Holzbohlen zur Abdeckung der Grube ist nur dann zulässig, wenn die Grube 10,00 m von den Fenstern der Wohnräume entfernt ist; sonst ist die Grube mit Steinplatten oder mit einem Gewölbe dichtschließend zu überdecken. Die Reinigungsöffnung muß mit einem gußeisernen befahrbaren Deckel abgedichtet sein, eine Entlüftungsvorrichtung muß bis über die Dachhaut des Gebäudes geführt werden.

8. Ist ein öffentliches Kanalnetz mit Wasserspülung vorhanden, so darf bis zum Erlaß weiterer Bestimmungen außerhalb eines geschlossenen Baugebietes vom Anschluß abgesehen werden, wenn

Landesbibliothek Oldenburg

a) die Aborte an eine den baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Grube oder an eine Tonnen- oder Kübeleinrichtung ohne Wasserspülung angeschlossen sind, und die landwirtschaftliche Verwendung der Auswurfstoffe auf benachbarter, hierzu genügender Landfläche notwendig ist;

b) wenn das Haus mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Fläche dauernd ausgestattet ist. In Kleinhäusern dürfen, da bei ihnen mit dem Hausgrundstück eine Garten- und Ackerfläche verbunden sein muß, die für die landwirtschaftliche Verwertung der Abfallstoffe im allgemeinen ausreichen wird, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kübelsystem zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber steht der Baupolizeibehörde zu.

9. Die Anlage von Sickergruben, die dazu bestimmt sind, Abwässer dem Untergrund, wenn er hierzu geeignet ist, zur ständigen Aufnahme zuzuführen, kann nach besonderer Prüfung von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

10. Gesundheitsschädliche und Ekel erregende, übelriechende Flüssigkeiten oder feste Stoffe sind so zu sammeln, daß niemand dadurch geschädigt oder belästigt wird. Zur Aufnahme von Stallabgängen sind Dünger- und Jauchegruben anzulegen. Düngerstätten müssen einen undurchlässigen Boden erhalten und mit Randeinfassung versehen sein. Jauchegruben sind wasserdicht herzustellen und abzudecken.

Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde nach Prüfung der Untergrundverhältnisse im Einzelfall zulassen.

Jauche aus Düngerstätten oder Viehställen, sowie menschliche Auswurfstoffe, dürfen in Straßenrinnen, Straßengräben und fließende oder solche Gewässer, die sich

Landesbibliothek Oldenburg

innerhalb bewohnter Gebiete befinden, nicht abgeleitet werden. Der Zufluß zu Jauchegruben darf nur mittels wasserdichter Rinnen oder Röhren erfolgen.

§ 23.

Lichthöfe. (Lichtschächte.)

1. Die Lichthofwände müssen über die Dacheindeckung geführt werden. Die Sohle des Lichthofes muß für die Reinigung zugänglich, wasserdicht und genügend entwässert sein.

2. Lichthöfe, die durch mehr als zwei Vollgeschosse führen, müssen mindestens 6,00 qm Grundfläche mit 2,00 m kleinster Abmessung haben. Die umschließenden Wände müssen feuerbeständig sein. Im übrigen ist eine Mindestgrundfläche von 3,00 qm bei 1,50 m kleinster Abmessung erforderlich, für die umschließenden Wände genügt feuerhemmende Herstellung.

3. Öffnungen nach dem Dachraum müssen mit rauchsicherem und feuerhemmendem Verschluß versehen sein. Öffnungen, die lediglich der Lichtzufuhr zum Dachraum dienen, können aus Drahtglas hergestellt werden, das fest in die Lichthofwände eingefügt sein muß.

§ 24.

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

1. Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

(Vergl. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 — RGBl. I, S. 938 — desgl.

Landesbibliothek Oldenburg

das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. I, S. 821 — und die weiteren zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen.)

2. Bei Straßen und Plätzen mit geschichtlicher Eigenart oder besonderer städtebaulicher Bedeutung werden an die Gebäude besondere Anforderungen gestellt, um diese in Höhe, Maßstab und Form ihrer Umgebung anzupassen.

(Vergl. das Denkmalschutzgesetz für das Land Oldenburg vom 18. Mai 1911 — Oldbg. GBl. Bd. 37, S. 959 — desgl. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Prüfung von Denkmälern und Bauten in künstlerischer Hinsicht vom 29. Juni 1935 — Oldbg. GBl. Bd. 49, S. 147.)

3. Firmen- und Reklameaufschriften, Schilder, Reklamezeichen und dergleichen müssen den Gebäudeformen und -farben angepaßt werden. Sie sind zu beseitigen, wenn sie an dieser Stelle zwecklos geworden oder schlecht unterhalten sind.

§ 25.

Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.

1. Alle bebauten Grundstücke sind in der Regel auf der Straßenfluchtlinie, oder, wenn eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze (Bauplatzgrenze), soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt ist, sowie auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zumindest in Tiefe der Vorgärten mit einer Einfriedigung zu versehen. Bezüglich der Höhe, Form und Farbe der Einfriedigungen können besondere Anforderungen gestellt werden. (Vergl. § 2 e.)

2. Die zwischen Baufluchtlinie und Straßenfluchtlinie liegende Grundstücksfläche (Vorgarten) ist mit an-

Landesbibliothek Oldenburg

gemessener Bepflanzung zu versehen und in dieser Weise zu unterhalten. Die Benutzung der Vorgärten zu anderen Zwecken als zur gartenmäßigen Ausnutzung kann ausnahmsweise gestattet werden; jedoch darf durch eine solche Benutzung die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nicht gestört werden. Insbesondere dürfen Vorgärten nicht zu gewerblichen Zwecken, zur Aufstellung von Geräten, zur Anbringung von Geschäfts- und Reklameschildern usw. oder als Lagerplätze benutzt werden. In den Wohnvierteln dürfen in den Vorgärten und an deren Einfriedigung keine Schaukästen, Reklamezeichen, Warenanpreisungen und dergleichen angebracht werden.

3. In den Vorgärten kann die Errichtung von Lauben und Gartenhäuschen zugelassen werden, wenn sich die Größe und Bauart dieser Einbauten störungsfrei der Umgebung anpaßt.

4. Einfriedigung und Bepflanzung der Vorgärten von Eckgrundstücken sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde so anzulegen und zu unterhalten, daß den an den Straßenecken verkehrenden Fahrzeugen die Übersicht gewahrt bleibt.

5. Die durch die Vorgartenflächen zu den Hauseingängen und zu den Zugängen und Zufahrten zum Hofe führenden Wege können teilweise oder ganz von einer Einfriedigung frei bleiben, wenn sie auf gleicher Höhe verlaufen. Werden in den Einfriedigungen Türflügel angebracht, so dürfen diese über die Straßenfluchtlinie nicht hinausschlagen. Unmittelbar an öffentlichen Wegen und Freiflächen darf Stacheldraht nicht verwendet werden; Metallgitter dürfen bis zu 1,50 m Höhe keine scharfen Spitzen erhalten. Sämtliche undurchsichtigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 26.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

1. Es werden unterschieden: Räume, die zum dauernden und solche, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

a) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Aufenthaltsräume) gelten, ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung, außer Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräumen auch Wohndielen, Wintergärten, Küchen, Gesindestuben, Werkstätten, Kantinen, Büros, Verkaufsläden, Versammlungsräume;

b) als Räume die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Gänge, Flure, Dielen, Vorplätze, Treppen, Treppenflure, Kleiderablagen, Aborte, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, Roll- und Plättkammern, Speisekammern, Vorratsräume, Keller- und Bodengelasse, Räucherkammern, Trockenböden, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen, Lagerkeller, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden, und dergl., ferner in Wohnhäusern auch Waschküchen, kleine Spülküchen und für den Hausbedarf bestimmte Werkstätten.

2. Alle Aufenthaltsräume müssen gegen Feuchtigkeit, Bodendünste und Witterungseinflüsse in ausreichendem Maße geschützt sein. Sie müssen unmittelbar ins Freie (nicht in Lichtschächte) führende Fenster von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit aufweisen, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung ermöglicht wird.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Jede Wohnung muß wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben. Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen ist verboten. Die Baupolizeibehörde kann eine Ausnahme von dieser Vorschrift zulassen, wenn die Durchführung im Einzelfalle zu einer besonderen Härte führen würde und die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse für die fragliche Wohnung günstige sind.

4. Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Zubehörräume im Dachgeschoß, die als Aufenthaltsräume zugelassen sind, dürfen nicht weniger als 2,30 m lichte Höhe aufweisen. Bei Dachgeschoßräumen mit unterschiedlicher lichter Höhe kann Durchschnittsberechnung zugelassen werden, bei der Raumteile unter 1,50 m Höhe außer Ansatz bleiben. Für Waschküchen ist eine Lichthöhe von 2,20 m zulässig (vergl. § 27,2).

Bei Kleinhäusern (§ 28) kann eine lichte Höhe der Aufenthaltsräume von 2,20 m zugelassen werden.

5. Als selbständige Wohnungen gelten solche Wohnungen, die für einen einzelnen Hausstand bestimmt sind und in ihrem Hauptteile selbständig abgeschlossen werden können.

6. In jedem Geschoß dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Wohnungen auf eine Treppe angewiesen sein. Die Zahl kann erhöht werden, wenn die Grundrißgestaltung eine Querlüftung jeder Wohnung gestattet. Querlüftung nach einem gut lüftbaren Treppenhause kann nur im Ausnahmefall als ausreichend angesehen werden.

7. Der Fußboden jedes Aufenthaltsraumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasser-

Landesbibliothek Oldenburg

stande, jedoch darf er nicht tiefer als 0,50 m unter der angrenzenden Erdoberfläche liegen.

8. Die Fußböden der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen gedielt oder mit einem anderweitigen, dichten und abwaschbaren Belag versehen sein.

9. Flure und Gänge, die den Zugang zu Aufenthaltsräumen bilden, müssen ausreichend belichtet und genügend zu lüften sein. Als ausreichend kann eine Belichtung und Belüftung durch Lichtschächte oder durch andere Räume hindurch angesehen werden.

10. Aufenthaltsräume dürfen über Stallungen, Fabrik- oder Lagerräumen nur eingerichtet werden, wenn die Decken der Räume darunter feuerbeständig und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenraume mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmender Decke liegt. Vieh- und Schweineställe müssen von Aufenthaltsräumen durch einen lüftbaren Raum getrennt sein. (Vergl. § 32.)

Die Wände zwischen Aufenthalts- und Stallräumen sind feuerbeständig oder als beiderseitig geputzte Fachwerkswände herzustellen, die gegen aufsteigende oder durchdringende Feuchtigkeit besonders gesichert sein müssen.

11. Wohn- und Schlafräume dürfen mit Werkstätten und anderen Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet und gelagert werden, nur dann unmittelbar verbunden sein, wenn die Werkstätten und anderen Räume weniger als 30,00 qm Grundfläche haben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben können von den Vorschriften der Ziffern 10 und 11 Ausnahmen zugelassen werden.

12. In den der unmittelbaren Überflutung ausgesetzten Gebieten darf der Fußboden von Aufenthaltsräumen, Werkstätten, Wirtschafts- und Arbeitsräumen,

Landesbibliothek Oldenburg

Ställen und dergl., nicht tiefer als 3,70 m über Normalnull (N. N.) liegen.

§ 27.

Keller- und Dachwohnungen.

1. Im Kellergeschoß dürfen unbeschadet der Vorschrift des § 26 Aufenthaltsräume nicht hergestellt oder eingerichtet werden. (Anlage von Küchen im Kellergeschoß von Einfamilienhäusern vergl. § 28, Ziffer 1 c).

2. Die Unterbringung von Waschküchen im Kellergeschoß ist zulässig; es muß aber eine ausreichende Beleuchtung durch Tageslicht und eine genügende Entlüftung vorhanden sein. Die lichte Höhe dieser Waschküchen in Einfamilien- und Kleinhäusern muß mindestens 2,00 m betragen.

3. Liegen Aufenthaltsräume unmittelbar unter der Dachfläche, so sind sie in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse zu schützen. (Vergl. § 15, 4.)

4. Im oberen Dachraum, über dem Kehlgebälk, sind Aufenthaltsräume nicht zulässig.

§ 28.

Einfamilien- und Kleinhäuser.

1. Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das für das Wohnen nur einer Familie bestimmt ist.

a) Seine Eigenart als Einfamilienhaus erfährt keine Änderung durch die Unterbringung von noch einer weiteren kleinen Wohnung für Bedienstete im Hause oder in den Nebenanlagen.

b) Jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbesondere die Unterbringung von Pensions- und Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilienhaus im Sinne dieser Verordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

c) Im Kellergeschoß dürfen Küchen eingerichtet werden. Ihr Fußboden darf jedoch nicht tiefer als 1,00 m unter der Erdoberfläche liegen. Die Wände und der Fußboden sind gegen Erdfeuchtigkeit in geeigneter Weise zu sichern.

2. Kleinhäuser sind solche Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse über dem Keller haben (vergl. § 7);

b) sie dürfen nur Kleinwohnungen enthalten, d. h. solche Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen einer einfachen Wohnweise entsprechen;

c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind;

d) sie müssen, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen wird, mit einer zur Garten- und landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm für jede Wohnung dauernd ausgestattet sein;

e) im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spitzboden) dürfen Trockenböden und Abstellkammern untergebracht werden.

In eingeschossigen Einfamilien- und Kleinhäusern sind Ausnahmen von der Forderung feuerhemmender Zugänge zu Dachgeschoßräumen zulässig, wenn der Fußboden dieser Räume nicht mehr als 4,00 m über Gelände liegt und genügend große Fenster in ihnen vorhanden sind, die bei Feuersgefahr als Rettungsweg dienen können.

Landesbibliothek Oldenburg

Für Einfamilien- und Kleinhäuser gelten Erleichterungen

in § 14,4	für Brandmauern,
in § 15,3	für Decken,
in § 17,7—9	für Treppen,
in § 26,4	für Aufenthaltsräume.

§ 29.

Holzhäuser, Wohnlauben und dergleichen.

1. Holzhäuser usw. dürfen mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde für Wohnzwecke unter folgenden Bedingungen hergestellt oder eingerichtet werden:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei selbständige Wohnungen (§ 26) enthalten;

b) sie dürfen nicht mehr als zwei Wohngeschosse erhalten;

c) sie müssen von der Nachbargrenze und gleichartigen Gebäuden mindestens 10,00 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück mindestens 5,00 m entfernt sein;

d) das Sockelmauerwerk der Gebäude muß aus Stein oder Beton hergestellt sein;

e) sie müssen mit feuerhemmender Dachdeckung versehen sein.

2. An Wochenendhäuser und Wohnlauben können besondere und erhöhte Anforderungen gestellt werden.

3. Für bauliche Anlagen in besonderen Bauarten (Eternit, Asbest, Stahl usw.) kann die Baupolizeibehörde von Fall zu Fall bestimmte Anforderungen stellen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 30.

Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden.

1. Abgesehen von solchen Gebäudearten, für die besondere Vorschriften vorhanden sind (Schulen, Krankenhäuser, Bäckereien, Lichtspieltheater, Unterstellräume für Kraftfahrzeuge u. dergl.), bleibt es der Baupolizeibehörde vorbehalten, für Gebäude von größerer Ausdehnung oder von besonderer Feuersgefahr, im Einzelfall weitergehende baupolizeiliche Anforderungen zu stellen.

Hierher gehören u. a. Kirchen, Hotels, Wirtschaften, Theater- und Versammlungsräume, Kaufhäuser, Industriebauten, Lagerräume, Scheunen, Speicher und dergl.

Auch jede Änderung der inneren baulichen Einrichtung und der Benutzung der vorerwähnten Gebäude und Anlagen bedarf der baupolizeilichen Genehmigung.

2. Als erhöhte Anforderungen kommen vornehmlich in Betracht:

Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäudeteile zur Straße oder zu anderen Gebäuden, über die Öffnungen nach der Straße und nach den Nachbargrundstücken, über die Entfernung von den Nachbargrenzen, über die Größe der Höfe und Freiflächen, über die Stärke und Bauart der Wände, Decken und Fußböden, über die Anlage von Luftschutzräumen, Feuerstätten, Schornsteinen, Brandmauern, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, über die Ummantelung eiserner Träger und Stützen, über die Anordnung, Zahl, Breite und Steigung der Treppen, über Ausgänge, über die Anlage der Luft-, Dunst- und Abwasserabzüge, über die Zuführung frischer Luft, über die Einrichtung der Aborte, Brunnen, Wasserbehälter, Heizungsvorkehrungen, über die Aufbewahrung

Landesbibliothek Oldenburg

und Beseitigung von brennbaren Abfällen, oder unreinen Abgängen und dergl.

3. Maschinelle oder sonstige Einrichtungen, deren Betrieb Geräusche oder Erschütterungen hervorruft, dürfen nicht an solchen Mauern befestigt werden, durch die eine Übertragung derartiger Störungen auf Aufenthaltsräume stattfindet.

§ 31.

Fabrik-, Lager- und Geschäftshausbauten.

1. Auf Grundstücken, auf denen die Errichtung gewerblicher Betriebsstätten größeren Umfangs zugelassen ist, müssen bauliche Anlagen, sofern sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden, einen Abstand von mindestens 5,00 m einhalten. Wenn eine oder beide der gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen erhalten, die zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gehören, muß der Abstand dem Mittelmaß aus den Höhen der beiden Baulichkeiten entsprechen. Zwischen Wohngebäuden und anderen Gebäuden dieser Art können größere Abstände vorgeschrieben werden. (Vergl. § 8.) Die von Nachbargrenzen einzuhaltenden Entfernungen werden in jedem einzelnen Falle bestimmt.

2. Die Türen, welche von Fabrik- oder Lagerräumen nach den feuerbeständigen Treppen führen, sind feuerhemmend und selbsttätig schließend herzustellen und müssen nach außen aufschlagen.

3. An Straßen errichtete Fabrikgebäude dürfen nicht höher sein als der Abstand zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie beträgt. Wo eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle die gegenüberliegende Straßengrenze.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 32.

Viehställe.

1. Auf Wohngrundstücken errichtete Ställe müssen einen undurchlässigen, mit ausreichendem Gefälle versehenen Fußboden besitzen. Zur Aufnahme der Stallabgänge sind in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe undurchlässige Gruben anzulegen.

2. Ställe dürfen mit Wohn- und Schlafräumen grundsätzlich nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. (Vergl. § 26, 11.) Ausnahmen sind bei rein landwirtschaftlichen Betrieben in ortsüblicher Bauweise zulässig.

3. Ställe sind ausreichend zu belichten und zu entlüften. Fehlen bei kleineren Stallanlagen besondere Lüftungseinrichtungen, so müssen die Fenster mit leicht zu bedienenden Lüftungsflügeln versehen sein.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für kleine Tiergattungen (Kaninchen, Federvieh, Ziegen), keine Anwendung.

5. In dicht bebauten Teilen der Städte und innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles und dort, wo sonst das Gemeinwohl es erforderlich erscheinen läßt, kann die Bauerlaubnis für Ställe versagt werden.

Abschnitt III.

§ 33.

Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden. (Arbeiterfürsorge.)

1. Für gewissenhafte Einhaltung der Bauvorschriften, besonders dafür, daß die Ausführung eines Bauvor-

Landesbibliothek Oldenburg

habens in jeder Beziehung nach den Regeln der Baukunst erfolgt, sowie dafür, daß alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, ist der Bauleiter verantwortlich.

2. Als Bauleiter wird angesehen:

a) bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Bauausführungen der im Genehmigungsantrag oder der Anzeige als Bauleiter bezeichnete Bausachverständige,

b) bei Bauausführungen, die ohne vorherige Anzeige vorgenommen werden dürfen, der Bauherr.

3. Für Baugerüste und Bauzäune wird, wenn hierfür keine besonderen örtlichen Vorschriften erlassen sind, im einzelnen bestimmt:

a) die Errichtung von Baugerüsten oder Bauzäunen an der Straße kann von der Genehmigung des Bürgermeisters abhängig gemacht werden.

b) Bei Baugerüsten über 10,00 m Höhe und bei abgebundenen Gerüsten kann der Nachweis der Standfestigkeit gefordert werden.

c) Baugerüste und Bauzäune sind während der Dunkelheit hinreichend zu beleuchten.

d) Baugerüste aller Art haben den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu entsprechen.

4. Im Innern von Neubauten sind die Balken- und Trägerlagen alsbald nach ihrer Verlegung, Treppen oder sonstige Öffnungen nach den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sicher zu überdecken, durch Umwehrung zu schützen oder unzugänglich zu machen.

5. Bei Bauten in der Nachbarschaft vorhandener Gebäude sind die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen zu treffen (Ausführung der Grundmauer in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfangen der Mauern anstoßender Gebäude und dergleichen).

Landesbibliothek Oldenburg

6. Bei Frostwetter unter 3° Celsius ist das Mauern einzustellen, frisch hergestelltes Mauerwerk ist entsprechend abzudecken.

7. Als Unterkunft für die Arbeiter müssen bei Neubauten, größeren Umbauten und Abbruchsarbeiten wind- und wetterdichte Baubuden oder gleichwertige andere Räume zur Verfügung gestellt werden, die mit trockenem Fußboden, Fenstern, Tischen und Bänken zu versehen sind und deren lichte Höhe im Mittel wenigstens 2,20 m beträgt. In der kalten Jahreszeit, vom 1. Oktober bis zum 1. April, müssen die Baubuden usw. mit einer Heizungsanlage versehen werden, die außer der Durchwärmung des Raumes auch zur Erwärmung von Speisen geeignet ist. Die Grundfläche der Unterkunftsräume muß wenigstens 7,50 qm betragen. Diese Grundfläche reicht aus bis zu 10 Personen, die auf einer oder mehreren benachbarten Baustellen eines Arbeitgebers dauernd beschäftigt sind. Für jede weitere Person ist die Grundfläche um 0,75 qm zu vergrößern. Ob Baubuden oder andere Räume bereitzustellen sind, entscheidet in Streitfällen die Baupolizeibehörde.

Schwimmende Unterkunftsräume brauchen nicht die volle lichte Höhe von 2,20 m zu haben.

8. Für je 25 Personen muß ein Abort vorhanden sein. Die Aborte müssen wind- und wetterdicht und in ausreichender Entfernung von der Baubude angelegt werden. Sie müssen so eingerichtet sein, daß nicht hineingesehen werden kann. In den dichter bebauten Stadtteilen müssen Kübel, die regelmäßig auszuwechseln sind, aufgestellt werden. Die Kübel sind durch Sitz- und Stoßbretter völlig zu verdecken. Bei freier und entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

9. In Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

10. Vom 1. November bis zum 15. März dürfen Verputz-, Ofensetzer- und Malerarbeiten in Neubauten während der Frostzeit nur dann ausgeführt werden, wenn in den Räumen, in denen gearbeitet wird, Türen und Fenster angebracht oder die Tür- und Fensteröffnungen wenigstens behelfsmäßig geschlossen sind.

11. Weitergehende reichsrechtliche Bestimmungen über die Unterkunft bei Bauten bleiben unberührt.

Die für den Schutz der Bauarbeiter gegen Unfälle erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der örtlich zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

Abschnitt IV.

§ 34.

Abbruch von Gebäuden.

1. Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie mehr als 500 Kubikmeter umbauten Raum umfassen, bedarf nach Maßgabe der Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (RGBl. I S. 440) der baupolizeilichen Genehmigung (Abbruchgenehmigung).

2. Der baupolizeilichen Genehmigung (Abbruchgenehmigung) bedarf auch der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen geringeren Ausmaßes, wenn ihre Errichtung nach dieser Verordnung genehmigungspflichtig wäre.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Der Antrag auf Abbruchgenehmigung muß die in der Verordnung vom 3. April 1937 (RGBl. I S. 440) aufgeführten Angaben enthalten.

4. Vor Erteilung der Abbruchgenehmigung darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 35.

Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Die Baupolizeibehörde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Gebäude in dem Zustand erhalten werden, der bei ihrer Errichtung der Bauordnung entsprach.

2. Weitere Bebauung der Grundstücke darf auch für die vorhandenen Bauten nicht Zustände verursachen, die den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen.

3. Für bauliche Arbeiten, die einzeln oder zusammengenommen ein vorhandenes Gebäude ganz oder teilweise erheblich umgestalten oder vergrößern, gilt diese Bauordnung ebenfalls. Die Baugenehmigung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Umbau oder die Erweiterung an sich nicht berührten Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen, mit ihr in Übereinstimmung gebracht werden. (Vergl. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936.)

4. Bei baulichen Anlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen oder baupolizeilichen Vorschriften nicht unterlagen, werden etwa nicht beachtete Bestimmungen

Landesbibliothek Oldenburg

dieser Bauordnung nur dann durchgeführt, wenn wichtige polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es notwendig machen.

§ 36.

Veränderung der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile einschl. der Entwässerungsanlagen entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen. Jede Grenzänderung ist der Baupolizeibehörde unter Vorlage von Lageplänen gemäß § 2 Ziffer 1 a), aus denen die Grenzänderung klar hervorgeht, und von Zeichnungen, aus denen die infolge der Grenzänderung etwa erforderliche Veränderung der Gebäude ersichtlich ist, bekanntzugeben.

§ 37.

Strafen.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Daneben kann die Baupolizeibehörde die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände verlangen.

§ 38.

Inkrafttreten
und Übergangsbestimmungen.

1. Diese Bauordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der kreisangehörigen Gemeinden des Landes Oldenburg über baupolizeiliche Angelegenheiten außer Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Bauausführungen, die vor dem 1. Januar 1938 begonnen sind, dürfen ohne die durch diese Verordnung vorgeschriebene Baugenehmigung fortgeführt und vollendet werden. Bei Neubauten gilt dies nur dann, wenn bei ihnen mit den Maurerarbeiten am 1. Januar 1938 begonnen ist.

Baupolizeiliche und sonstige Genehmigungen zur Ausführung von Bauarbeiten, die vor dem 1. Januar 1938 erteilt sind, verlieren ihre Gültigkeit mit dem 1. März 1938, wenn mit ihrer Ausführung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen ist.

Die Bestimmungen des § 35 bleiben unberührt.

§ 39.

Veränderung der Zuständigkeit.

Auf Grund des Abschnittes II Kapitel I Teil 2 § 11 des Gesetzes vom 27. April 1933 betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. GBl. Bd. 48 S. 171, 193) wird dem § 6 Ziffer 9 des genannten Teils 2 dieses Gesetzes hinzugefügt: „die Baupolizei". Die Zuständigkeit des Ministers des Innern in Baupolizeisachen geht mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Minister der Finanzen über.

Oldenburg, den 8. Dezember 1937.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Tafel für Mauerdicken.

Mauerdicken in Anzahl der Steine (Steinlängen). Mauern aus Vollsteinen.

	Umfassungswände*)	Balkentragende		Brandmauern		Scheidewände ohne Belastung
		Mittelwände mit mehr als 4,00 m Belastungstiefe	Zwei Stück Flurwände bis 4,00 m Entfernung	nicht gemeinsame	gemeinsame	
4. Obergeschoß	1	1	$^1/_2$	1	1	$^1/_2$
3. Obergeschoß	1 1	1 1	$^1/_2$ $^1/_2$	1 1	1 1	$^1/_2$ $^1/_2$
2. Obergeschoß	$1^1/_2$ 1 1	$1^1/_2$ 1 1	1 $^1/_2$ $^1/_2$	1 1 1	$1^1/_2$ 1 1	$^1/_2$ $^1/_2$ $^1/_2$
1. Obergeschoß	$1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1	$1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1	1 1 $^1/_2$ $^1/_2$	$1^1/_2$ 1 1 1	$1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1	$^1/_2$ $^1/_2$ $^1/_2$ $^1/_2$
Erdgeschoß	2 $1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1	2 $1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1	$1^1/_2$ 1 1 $^1/_2$ $^1/_2$	$1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1 1	2 $1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1	1 $^1/_2$ $^1/_2$ $^1/_2$ $^1/_2$
Kellergeschoß	$2^1/_2$ 2 $1^1/_2$ $1^1/_2$ 1	$2^1/_2$ 2 $1^1/_2$ $1^1/_2$ 1	$1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1 1	2 $1^1/_2$ $1^1/_2$ 1 1	$2^1/_2$ 2 $1^1/_2$ $1^1/_2$ 1	1 1 1 $^1/_2$ $^1/_2$

*) Bei Anwendung von Luftschichten sind die Mauerstärken um das Maß der Luftschicht zu vergrößern.

Kniestockmauern bis zu 0,60 m Höhe über Dachgeschoßfußboden werden nicht als besonderes Geschoß gerechnet.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 30. Dezbr. 1937. 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 85. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten.

Nr. 86. Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1937 über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung).

Nr. 85.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten.

Oldenburg, den 17. Dezember 1937.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betreffend Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „das 18. Lebensjahr" durch die Worte „das 16. Lebensjahr" ersetzt.

Oldenburg, den 17. Dezember 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 86.

Polizeiverordnung
über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.
(Bäckereiverordnung).

Oldenburg, den 20. Dezember 1937.

Übersicht.

Erster Abschnitt.

Geltungsbereich.

§ 1. Geltungsbereich.

Zweiter Abschnitt.

Arbeits- und Lagerräume.

§ 2. Begriff.
§ 3. Lage.
§ 4. Höhe.
§ 5. Luftraum und Grundfläche.
§ 6. Fenster.
§ 7. Fußboden.
§ 8. Wände und Decken.
§ 9. Aufstellung der Backöfen.
§ 10. Einrichtung.

Dritter Abschnitt.

Wasch- und Umkleidegelegenheit.

§ 11. Wascheinrichtung.
§ 12. Umkleidegelegenheit.

Landesbibliothek Oldenburg

Vierter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 13. Allgemeines.
§ 14. Reinigen der Hände.
§ 15. Bekleidung.
§ 16. Arbeitstische und Geräte.
§ 17. Schutz der Lebensmittel.
§ 18. Reinhalten der Betriebsräume.
§ 19. Haustiere.

Fünfter Abschnitt.

Durchführungsvorschriften.

§ 20. Aushänge.
§ 21. Ausnahmen.
§ 22. Strafen.
§ 23. Verhältnis zu anderen Vorschriften.

Sechster Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 24. Übergangsvorschriften.

Auf Grund des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (G.Bl. Bd. 48 S. 171) und der Reichsgewerbeordnung § 120e wird hiermit für das Land Oldenburg verordnet:

Erster Abschnitt.

Geltungsbereich.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Unter diese Verordnung fallen alle Betriebe, in denen Bäcker- oder Konditorwaren regelmäßig ge-

Landesbibliothek Oldenburg

werbsmäßig hergestellt oder in fremdem Auftrage gebacken werden.

(2) Unter diese Verordnung fallen auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen, in Gast- und Schankwirtschaften, in Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), in Warenhäusern, in Mühlen und in anderen gewerblichen Betrieben.

(3) Auf Bäckereien und Konditoreien, die auf Jahrmärkten, Messen, Kirmessen und Volksfesten vorübergehend betrieben werden, finden nur die Bestimmungen des dritten und vierten Abschnittes dieser Verordnung Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Arbeits- und Lagerräume.

§ 2.

Begriff.

(1) Arbeitsräume sind Räume, in denen Bäcker- oder Konditorwaren vorbereitet oder hergestellt werden.

(2) Für Lagerräume, in denen Mehl, Bäcker- und Konditorwaren oder andere Lebensmittel gelagert oder aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit auf sie besonders Bezug genommen wird.

§ 3.

Lage.

(1) Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als der ihn umgebende Erdboden liegen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen geruchverbreitenden Anlagen durch dichte

Landesbibliothek Oldenburg

Wände ohne Öffnungen und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein.

(3) Abflußröhren von Aborten dürfen nicht durch die Arbeits- und Lagerräume geführt werden.

§ 4.

Höhe.

Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch sein.

§ 5.

Luftraum und Grundfläche.

Jeder Arbeitsraum muß einen Luftinhalt von mindestens fünfzehn Raummetern für jeden regelmäßig darin Beschäftigten haben. Die Grundfläche des Hauptarbeitsraumes muß nach Abzug der Ofengrundfläche mindestens zehn Flächenmeter betragen.

§ 6.

Fenster.

(1) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen jedes Arbeitsraumes muß mindestens ein Achtel seiner Grundfläche, abzüglich der Ofengrundfläche, jedoch mindestens ein Flächenmeter betragen.

(2) Die durch Abs. 1 vorgeschriebenen Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und sich mindestens in der Hälfte ihrer Gesamtfläche öffnen lassen.

(3) Zum Zwecke einer möglichst zugfreien Lüftung muß der obere Teil der Fenster vom Fußboden aus geöffnet und geschlossen werden können, sofern nicht auf andere Weise für ausreichende, zugfreie Lüftung gesorgt ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Fußboden.

(1) Die Fußböden der Arbeitsräume müssen fest, glatt, ohne offene Fugen, wasserdicht und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit und Bodenkälte geschützt sein.

(2) Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so auszubilden, daß er gut gereinigt werden kann.

§ 8.

Wände und Decken.

(1) Die Wände und Decken der Lagerräume müssen glatt und ohne offene Fugen hergestellt sein.

(2) Die Wände und Decken der Arbeitsräume müssen verputzt sein. Die Wände müssen bis zu einer Höhe von eineinhalb Metern abwaschbar und hell sein. Der übrige Teil der Wände und die Decken müssen, falls sie nicht abwaschbar sind, jährlich mindestens einmal frisch mit Kalk gestrichen werden. Abwaschbare Anstriche sind mindestens alle fünf Jahre zu erneuern.

§ 9.

Aufstellung der Backöfen.

(1) Die Zwischenräume zwischen den Backöfen und den Decken oder Wänden müssen mindestens dreißig Zentimeter betragen, andernfalls müssen sie innerhalb der Arbeitsräume durch Zumauern verdeckt werden.

(2) Bei kohlebeheizten Backöfen mit Seiten- oder Hinterfeuerung ist der Feuerungsraum vom Backraum durch eine Wand staubdicht abzutrennen. Dicht- und selbstschließende Türen sind zulässig. Der Feuerungsraum muß ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung und Lüftung erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Bei Gasbacköfen sind die Verbrennungsgase einwandfrei ins Freie abzuführen.

(4) Heizstoffe und Asche dürfen nicht in Arbeitsräumen gelagert werden.

§ 10.

Einrichtung.

(1) Alle Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen.

(2) Die Backtröge müssen entweder dicht schließend auf dem Fußboden aufstehen oder mit Füßen von mindestens einem viertel Meter Höhe versehen sein. Zwischen den Ablegebrettern der Arbeitstische und dem Fußboden muß ein freier Raum von mindestens einem Viertel Meter Höhe verbleiben.

Dritter Abschnitt.

Wasch- und Umkleidegelegenheit.

§ 11.

Wascheinrichtung.

(1) Den Beschäftigten sind ausreichende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser zur Verfügung zu stellen, und zwar ist für je vier Beschäftigte mindestens eine Zapfstelle vorzusehen.

(2) In Betrieben, deren Beschäftigte sämtlich an der Arbeitsstätte wohnen, und in Betrieben mit höchstens vier Beschäftigten genügt eine Wascheinrichtung im Arbeitsraum. In den übrigen Betrieben sind besondere, ausreichend beleuchtete und erwärmte Waschräume in der Nähe der Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Jedem Beschäftigten sind Nagelbürste, Seife und mindestens einmal wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

(4) Die Wascheinrichtungen sind täglich gründlich zu säubern.

(5) Solange auf dem Grundstück kein fließendes Wasser vorhanden ist und deshalb die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt werden können, muß für jeden Beschäftigten eine Waschschüssel zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt werden, daß genügend reines Wasser vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser durch einen Ausguß abgeleitet werden kann.

§ 12.

Umkleidegelegenheit.

(1) In den Arbeits- und Lagerräumen dürfen Kleider nicht offen aufgehängt werden.

(2) Den Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Kleidung sauber, staubfrei und unter Verschluß zu verwahren und sich an einem während der kalten Jahreszeit erwärmten Orte außerhalb der Arbeitsräume umzukleiden.

Vierter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 13.

Allgemeines.

(1) Der Betriebsführer hat für größte Reinlichkeit im Betriebe zu sorgen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht zu anderen als Bäckerei- oder Konditoreizwecken, insbesondere nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. Nicht zu Bäckerei- oder Kondi-

Landesbibliothek Oldenburg

toreizwecken dienende Gegenstände dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht aufbewahrt werden.

(3) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten insbesondere der Haut, sowie Personen, die Krankheitskeime ausscheiden (Bazillenträger, Dauerausscheider), dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen von Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen tragen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen.

(4) Das Rauchen, Schnupfen, Kauen von Tabak und das Ausspucken sind in den Arbeits- und Lagerräumen verboten.

§ 14.

Reinigen der Hände.

(1) Vor Beginn der Arbeit, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser und Seife gründlich zu reinigen. Die gleiche Reinigung ist nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, besonders nach jeder Benutzung der Bedürfnisanstalten vorzunehmen. Das Waschwasser ist sofort nach Gebrauch abzulassen oder auszugießen.

(2) Nach jedem Teigmachen sind Hände und Arme sorgfältig von Teigresten zu befreien.

§ 15.

Bekleidung.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit eine den Körper bedeckende waschbare, stets in sauberem Zustand zu erhaltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung tragen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Arbeitstische und Geräte.

(1) Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergl. dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt werden; sie müssen stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

(2) Zum Teigmachen und zum Streichen des Brotes darf nur reines einwandfreies Trinkwasser benutzt werden. Das Streichwasser muß täglich mehrmals erneuert werden, so daß es stets sauber und frisch ist.

(3) Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergl. ist untersagt.

§ 17.

Schutz der Lebensmittel.

Mehlvorräte und andere Lebensmittel sind trocken, luftig und vor Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Backwaren dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden; das gleiche gilt von losen Mehlvorräten, falls sie nicht in besonderen Mehllagerräumen aufbewahrt werden.

§ 18.

Reinhalten der Betriebsräume.

(1) Die Arbeits- und Lagerräume sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich zu säubern und wöchentlich mindestens einmal, die Wände, soweit sie abwaschbar sind, monatlich mindestens einmal abzuwaschen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume sind von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer und von Spinngeweben freizuhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 19.

Haustiere.

Haustiere mit Ausnahme von Katzen dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht geduldet werden.

Fünfter Abschnitt.

Durchführungsvorschriften.

§ 20.

Aushänge.

(1) In jedem unter diese Verordnung fallenden Betriebe ist ein Abdruck der Verordnung an geeigneter Stelle auszulegen.

(2) In jedem Backraum ist ein dauernd in gut lesbarem Zustand zu erhaltender Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich sind

1. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
2. die Grundfläche abzüglich der Ofengrundfläche,
3. der Luftinhalt des Raumes,
4. die Zahl der Personen, die nach § 5 in dem Arbeitsraum regelmäßig beschäftigt werden dürfen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat den Aushang zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts zu unterzeichnen.

(4) Ist gemäß § 21 eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt, so ist eine beglaubigte Abschrift der Ausnahmegenehmigung im Betriebe an geeigneter Stelle auszulegen.

§ 21.

Ausnahmen.

(1) Die auf Grund bisheriger Vorschriften für einzelne Bäckereien und Konditoreien erteilten Ausnahmen bleiben, falls sie nicht vorher durch Fristablauf hinfällig

Landesbibliothek Oldenburg

werden, solange in Kraft, bis ein Wechsel des Betriebsinhabers eintritt oder wesentliche bauliche Änderungen der Anlage vorgenommen werden.

(2) Das Gewerbeamt kann auf Antrag für Arbeitsräume in bestehenden Bäckereien und Konditoreien und für die Neueinrichtung von Arbeitsräumen in bestehenden Gebäuden zulassen, daß

1. in Abweichung vom § 3 der Fußboden der Arbeitsräume bis zu einem Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen darf, sofern durch zweckmäßige Abdichtung des Bodens und der Wände und durch ausreichende Licht- und Luftzufuhr die Beschäftigten gegen Gefahren für ihre Gesundheit hinreichend geschützt sind,
2. in Abweichung vom § 4 die Mindesthöhe der Arbeitsräume weniger als drei Meter, jedoch nicht weniger als zweieinhalb Meter betragen darf.

Diese Ausnahmen können ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden; sie verlieren ihre Gültigkeit, falls der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bäckerei oder Konditorei sich befindet, wechselt.

(3) Das Gewerbeamt kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung auch über die Grenzen des Abs. 2 hinaus zulassen, wenn die Ablehnung des Antrages eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn dem Schutze der Beschäftigten und der Allgemeinheit hinreichend genügt wird. Die Ausnahmen sind befristet zu erteilen und verlieren ihre Gültigkeit beim Wechsel des Betriebsinhabers.

(4) Eine Neuerteilung der durch Fristablauf, durch Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Betriebsinhabers hinfällig gewordenen Ausnahmegenehmigungen ist zulässig.

(5) Das Gewerbeamt kann die Erteilung der Ausnahmen von Bedingungen abhängig machen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

Strafen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Reichsrechtliche Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 23.

Verhältnis zu anderen Vorschriften.

Gesetzliche Vorschriften und baupolizeiliche Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb besonderer Anlagen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt. Das gleiche gilt von den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Sechster Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 24.

Übergangsvorschriften.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1907, betreffend Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (G.Bl. S. 675) außer Kraft.

(2) Soweit die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen, kann ihre Durchführung in bestehenden Anlagen, solange

Landesbibliothek Oldenburg

nicht ein Umbau oder eine Erweiterung erfolgt, nur verlangt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten oder der Allgemeinheit gefährdende Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen möglich ist. Soweit die Durchführung der Bestimmungen des dritten Abschnittes größere bauliche Änderungen erfordert, sind sie spätestens bis zum 31. Dezember 1939 vorzunehmen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1937.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 30. Dezbr. 1937. 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 87. Verordnung für das Land Oldenburg vom 27. Dezember 1937 zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs.

Nr. 87.

Verordnung für das Land Oldenburg zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs.

Oldenburg, den 27. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, be-

Landesbibliothek Oldenburg

treffend staatliche Verwaltungsgebühren — O.G.Bl. Bd. 45, S. 711 ff. —) wird, wie folgt, geändert:

1. Hinter Tarifnummer 16 wird eingefügt:

„16a Baudispense 1 v. H. von dem Werte des wirtschaftlichen Vorteils, den der Dispens gewährt."

2. Tarifnummer 17 erhält nachstehende Fassung:

	Reichsmark
17 Baupolizei, staatliche.	
I. Grundgebühren.	
Genehmigung und Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme.	
A. Neubauten.	
1. a) Bei Gebäuden untergeordneter Art wie Wohnlauben, Scheunen, Schuppen, Ställen usw. für die ersten 2000 cbm Rauminhalt	
für je 100 cbm	2,50
darüber hinaus für je 100 cbm	1,—
jedoch mindestens	5,—
b) Bei Schuppen, Buden usw. von nicht mehr als 50 cbm Rauminhalt, bei Einfriedigungen jeder Art, bei Erstellung oder Veränderung eines einzelnen Innenraumes, von Tür- oder Fensteröffnungen, Asch- oder Müllbehältern, Aborten, Dung- oder Jauchegruben oder ähnlichen Bauteilen geringen Umfanges, Brunnen- oder Badeanlagen, Öfen, Herden oder gewerblichen Feuerstätten	2,50
c) Bei Reklameanlagen, Schaukästen, Fahnenschildern, Geschäftszeichen, Flächenbemalungen zu Reklamezwecken	5,—

Landesbibliothek Oldenburg

	Reichsmark
2. Bei Wohngebäuden mit gewöhnlicher Gründung, Holzbalkendecken, aber auch vereinzelten Massivdecken (unter Küchen, Baderäumen usw.) und mit gewöhnlichem hölzernen Dachstuhl sowie bei sonstigen Hochbauten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bei Hofkellern und selbständigen Kelleranlagen	
für je 100 cbm Rauminhalt	5,—
jedoch mindestens	10,—
3. Bei Gebäuden, die unter die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über die baulichen Anlagen, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, über Lichtspieltheater und unter die Bestimmungen über Warenhäuser fallen, mit gewöhnlicher Gründung	
für je 100 cbm Rauminhalt	7,50
jedoch mindestens	15,—
bei zeitweiligen Zelthallen und Zirkusbauten	20,—
4. Bei Neubauten der Gattungen 1 bis 3 mit schwierigerem Gründungsverfahren, mit Ausführung der Decken, Pfeiler, Stützen oder des Daches in Eisen, Eisenbeton oder ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion neben den Gebühren zu 1 bis 3 für je 1000 *RM* der Bausumme jener Konstruktionen	2,50
5. Bei baulichen Herstellungen mit schwer bestimmbarem Rauminhalt und mit schwie-	

Landesbibliothek Oldenburg

	Reichsmark
rigen statischen Berechnungen, wie Brücken, Masten, Kränen, Hallendächern, Stützmauern, Fabrikschornsteinen, neben der Mindestgebühr zu 2 für je 1000 *RM* der Bausumme dieser Konstruktionen	2,50
B. Umbauten und veränderte Benutzungsart.	
1. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten	die Gebühren wie zu A
Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insoweit berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden.	
2. Genehmigung zur veränderten Benutzungsart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10,—
C. Abbrüche	
von Gebäuden der Gattung A 2	10,—
A 3	20,—
A 4	30,—
A 5	5 bis 100
II. Sondergebühren, bare Auslagen.	
1. Bei Nachtragsentwürfen, welche von den genehmigten Entwürfen abweichen	die Mindestgebühren zu I
Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden.	

Landesbibliothek Oldenburg

	Reichsmark
2. Bei neuen statischen Berechnungen der unter I, 4 und 5 genannten Bauausführungen	die Hälfte der Gebühren zu I, 4 u. 5
jedoch mindestens	15,—
3. Jede gesonderte Rohbau- oder Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins sowie jede sonstige besondere Besichtigung	die Mindestgebühren zu I
Für die Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme der nach der Gewerbeordnung genehmigten Bauten (zu vergl. T. Nr. 5)	die Hälfte der Gebühren zu I
4. Verlängerung der Baugenehmigung, jedesmal	1/5 der Gebühren zu I
5. Prüfung eines Vorentwurfs	die Hälfte der Gebühren zu I
Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet.	
6. Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird	1/10 der Gebühren zu I, II, 1, 4 u. 5
jedoch mindestens	1,—
und höchstens	100,—
7. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen	1 bis 50

Landesbibliothek Oldenburg

Reichsmark

8. Auslagen (§ 7 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 30. 5. 1928)

a) Ist ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen zu prüfen, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben den Mindestgebühren zu I die für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als besondere bare Auslagen zu erheben.

b) Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Beaufsichtigung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Gebrauchsabnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II, 3 abgegolten.

III. Berechnung der Gebühren.

1. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

Reichsmark

Die über ein volles Hundert hinausgehenden Kubikmeter werden für ein volles Hundert gerechnet.

2. Soweit die Bausumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist, ist die Baukostensumme maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerks notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 *RM* nach oben abgerundet.

IV. Ermäßigungen und Befreiungen.

1. Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I, 4 und 5 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnittes auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerk sind Ermäßigungen nicht zulässig.
2. Beim gleichzeitigen Neubau einer Mehrzahl von Kleinhausbauten nach dem gleichen Typ — sogenannten Typenbauten — werden die Gebühren zu I, 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt..
3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Bauschein

Landesbibliothek Oldenburg

Reichsmark

und die genehmigten Bauvorlagen der Baupolizeibehörde ausgehändigt werden.

4. Gebührenfrei sind:
   a) Bauzäune, Baubuden, Bauaborte, nicht abgebundene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reklamezwecken) und die Ausfugung von Gebäuden;
   b) Bauten, bei denen der Staat mit baren Beihilfen (abgesehen von Darlehen für Wohnungsbauten) beteiligt ist.

Anmerkung zu T. Nr. 17: Die Gebühren der nichtstaatlichen Baupolizei bleiben der Regelung durch die Gemeinden usw. überlassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. Dezbr. 1937. 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 88. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1937, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen.

Nr. 88.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1937.

Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und Artikel 84 § 2 Abs. 2 der Oldenburgischen Gemeindeordnung vom 15. April 1873 (OGBl. S. 551) verordnet das Staatsministerium nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen:

§ 1.

Die Ortschaft Aldenburg, bestehend aus Teilen der Flur 7 des Katasterbezirks Fedderwarden und der Flur 2

Landesbibliothek Oldenburg

des Katasterbezirks Accum, wird von der Gemeinde Kniphausen in die Gemeinde Stadt Wilhelmshaven umgemeindet. Die neue Gemeindegrenze verläuft an der Westseite der Umfangstraße von Mariensiel nach Kniphausersiel.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Dr. Ballin.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 6. Januar 1938. 45. Stück.

Inhalt:

Nr. 89. Gesetz vom 23. Dezember 1937 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer.

Nr. 89.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer.

Oldenburg, den 23. Dezember 1937.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. August 1924, 13. September 1926, 18. November 1927 und 15. Juni 1937 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird als Ziffer 5 nachgefügt:

5. diejenigen Gewerbetreibenden, die weder ins Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die §§ 28, 30, 31 und 32 erhalten folgende Fassung:

§ 28.

Soweit die im Haushaltsplan veranschlagten Kosten der Kammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Beitragspflichtigen (§ 4) umgelegt. Den Maßstab der zur Kostendeckung der Kammer erforderlichen Umlage bilden die einheitlichen Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital (§ 14 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936). Hat eine Veranlagung zur Gewerbesteuer nicht stattgefunden oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann die Kammer beschließen, daß die Veranlagung der Gewerbeeinkommen zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer zugrunde gelegt wird.

§ 30.

Die Kammer stellt die Beiträge fest. Sie werden in Hundertteilen der einheitlichen Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital berechnet. Neben der Umlage wird ein Grundbeitrag in Höhe von 12,— *RM* erhoben.

Ist bei einem Beitragspflichtigen eine Veranlagung nicht erfolgt, oder ist ein steuerpflichtiges Einkommen nicht festgestellt worden, so wird der Beitrag nach Art und Umfang des Betriebes festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einen von der Kammer zu diesem Zwecke gebildeten Sonderausschuß.

§ 31.

Auf Ersuchen der Kammer haben die Gemeinden die Erhebung der Beiträge für die Kammer zu bewirken und die einzelnen Beträge innerhalb der zu bestimmenden Frist an die Kammer abzuführen. In diesem Fall

Landesbibliothek Oldenburg

stellt die Kammer über die zu erhebenden Beiträge für die einzelnen Gemeinden Heberollen auf, welche den Gemeinden zum Zwecke der Einziehung zuzustellen sind. Für die Einziehung der Beiträge haben die Gemeinden Anspruch auf eine ihren Aufwendungen entsprechende Vergütung, deren Höhe mangels einer Einigung mit der Kammer endgültig vom Herrn Minister der Finanzen in Oldenburg festgesetzt wird.

§ 32.

Die Heberollen bezw. die den einzelnen Firmen unmittelbar zugestellten Hebezettel müssen die Bezeichnung der Beitragspflichtigen sowie diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen.

Erfolgt die Erhebung der Beiträge auf Ersuchen der Kammer durch die Gemeinden, so haben diese die Heberollen zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Termin dieser Frist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Einsichtnahme der einzelne Beitragspflichtige nur die für ihn in Frage kommenden Beitragsmerkmale einsehen kann, dagegen nicht die Beitragsmerkmale anderer Beitragspflichtiger.

Nach Ablauf der Auslegungszeit sowie vom Tage der unmittelbaren Zustellung des Beitragshebezettels an den Beitragspflichtigen kann von diesem sowohl gegen die Beitragszahlung als auch gegen die Beitragsberechnung innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der Kammer erhoben werden, die darüber zu entscheiden hat. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Herrn Minister der Finanzen in Oldenburg und gegen dessen Entscheidung in der Frist von weiteren zwei

Landesbibliothek Oldenburg

Wochen das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist beim Oldenburgischen Oberverwaltungsgericht anzubringen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, die sich gegen den der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Satz der einheitlichen Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital richten (§ 30 Abs. 1), sind unzulässig.

Oldenburg, den 23. Dezember 1937.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 23. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 8. Januar 1938. 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 90. Vierte Ausführungsverordnung vom 6. Januar 1938 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (R.G.Bl. 1937 I S. 91).

Nr. 90.

Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (R.G.Bl. 1937 I S. 91).

Oldenburg, den 6. Januar 1938.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. März 1937 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen (R.G.Bl. 1937 I S. 303) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1.

In dem auf Oldenburg übergegangenen Gebiet der früheren Stadt Wilhelmshaven und dem Wohnplatz Eckwarderhörne treten mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft:

1. die Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 49 S. 369)

Landesbibliothek Oldenburg

in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 50 S. 64),

2. die Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 49 S. 376) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1937 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 50 S. 66).

§ 2.

Die Preußischen Ausführungsverordnungen zum Reichsmietengesetz und zum Mieterschutzgesetz treten mit Wirkung vom gleichen Tage für das in § 1 bezeichnete Gebiet außer Kraft; in Verbindung mit § 11 bleibt jedoch § 3 Abs. 1 und 2 der Preußischen Ausführungsverordnung vom 24. April 1936 zum Reichsmietengesetz (Gesetzsammlung S. 99) bis zum 1. April 1938 in Kraft.

§ 3.

Ergeben sich aus der rückwirkenden Einführung der in § 1 Nr. 1 genannten Verordnung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zur Verkündung dieser Verordnung Änderungen in der Höhe der gesetzlichen Miete, so können hieraus Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Oldenburg, den 6. Januar 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Dr. Ballin.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 10. Januar 1938. 47. Stück

Inhalt:

Nr. 91. Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 28. Dezember 1937 über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.

Nr. 91.

Im Auftrage des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers wird nachstehend die am 28. Dezember 1937 erlassene Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen nebst Anlagen veröffentlicht.

Oldenburg, den 6. Januar 1938.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) sowie auf Grund des Artikels 5 in Kapitel I des Fünften Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) und der Gesetze vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1242) und 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird hiermit folgendes angeordnet:

I.

Die Bremer Landesbank — Staatsbank — in Bremen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) in Oldenburg überführt.

II.

Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) in Oldenburg erhält den Namen „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen" und die als Anlage A beigefügte Satzung. Ihr Sitz ist künftig Bremen.

Landesbibliothek Oldenburg

III.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 wird in Bremen als Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit die „Bremer Landesbank" errichtet. Sie ist nach der als Anlage B beigefügten Satzung zu verwalten.

IV.

Die Zweigniederlassung der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — Hannover in Bremen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1938 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die „Bremer Landesbank" in Bremen überführt.

Die Beamten der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — werden, soweit sie bei der Zweigniederlassung in Bremen beschäftigt sind, als Beamte der Bremer Landesbank in Bremen übernommen. Die Bremer Landesbank tritt in die Verträge der in der Zweigniederlassung der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — in Bremen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ein.

Die Auseinandersetzung zwischen der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — Hannover und der Bremer Landesbank wegen des Übergangs der Zweigniederlassung der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — in Bremen auf die Bremer Landesbank und die Abgrenzung der Geschäftsbeziehungen zu den Sparkassen in Oldenburg, Bremen und einem Teil der Provinz Hannover wird zwischen den Beteiligten durch Vertrag geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet endgültig der Reichswirtschaftsminister.

V.

Die Geschäfte der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen sind insoweit, als sie auf Grund der in der

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A und B beigefügten neuen Satzungen ihrer Art nach zu den Aufgaben der Bremer Landesbank gehören, auf diese zu übertragen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet endgültig der Reichswirtschaftsminister.

VI.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) wird angeordnet, daß die in das Deckungsregister eingetragenen Grundpfandrechte der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abgetreten noch verpfändet werden können.

Die Genehmigung ..... (vgl. S. 688)

Berlin, den 28. Dezember 1937.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister

In Vertretung

gez. Dr. Posse.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A
zum Erlaß vom 28. Dezember 1937
— I 33630/37 —.

Satzung
der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.

Die durch das Gesetz vom 14. Februar 1883, betreffend die ~~Ein~~richtung einer Bodenkreditanstalt, errichtete Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) wird nach der Übernahme der Bremer Landesbank — Staatsbank — in Bremen unter dem Namen „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen" auf Grund der folgenden Satzung verwaltet.

§ 1.

Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsgebiet.

(1) Die Anstalt führt den Namen „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen". Sie hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist eine Staatsbank und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt die Länder Oldenburg und Bremen. Grundstücke außerhalb der Länder Oldenburg und Bremen können beliehen werden, wenn sie mit Grundstücken in dem Geschäftsgebiet der Anstalt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder mit ihnen zusammen für dieselbe Schuld haften sollen. Das Geschäftsgebiet kann im Einvernehmen mit den benachbarten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers auf benachbarte Gebiete ausgedehnt werden.

(3) Die Anstalt ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen" berechtigt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Gewährleistung.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften neben ihrem Vermögen die Länder Oldenburg und Bremen (im folgenden Länder genannt) als Gesamtschuldner.

§ 3.

Stammkapital.

(1) Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von 6 Millionen Reichsmark ausgestattet, das zur Hälfte von jedem Land zur Verfügung gestellt ist.

(2) Eine Erhöhung des Stammkapitals und eine Änderung der Beteiligung am Stammkapital bedarf des Einverständnisses der Länder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4.

Zweigstellen, Beteiligungen.

(1) Die Anstalt unterhält in der Stadt Oldenburg eine Zweigniederlassung. Sie kann innerhalb ihres Geschäftsgebietes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Zweigstellen errichten.

(2) Die Anstalt darf sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an anderen Unternehmungen und Verbänden unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung beteiligen, diesen eine Beteiligung einräumen, mit ihnen sonstige Geschäftsbeziehungen eingehen sowie eigene, selbständige Einrichtungen unterhalten.

§ 5.

Aufgaben.

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, langfristigen Grund-, Meliorations- und Kommunalkredit der öffent-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen und privaten Wirtschaft ihres Geschäftsgebietes zuzuführen und zur Beschaffung der hierfür notwendigen Beträge langfristige Mittel aufzunehmen.

(2) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(3) Langfristige Ausleihungen sind nur aus langfristigen — mit mindestens der gleichen Laufzeit — aufgenommenen Mitteln, darüber hinaus nur in Höhe der nicht auf andere Art gebundenen eigenen Mittel der Anstalt zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 6.

Grundgeschäfte.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die Anstalt folgende Geschäfte:

1. Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wobei die unter das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1927 ~~1927~~ (Reichsgesetzbl. I S. 492) fallenden Schuldverschreibungen ausdrücklich als „Pfandbriefe" oder „Kommunalschuldverschreibungen" zu bezeichnen sind;
2. Beteiligung an Anleihen zentraler und anderer Kreditinstitute, Übernahme der hierzu erforderlichen Verpflichtungen und Stellung der notwendigen Sicherheiten, sowie Aufnahme eigener Anleihen; die Aufnahme eigener Anleihen bedarf, soweit es sich nicht um Darlehen zentraler Kreditanstalten oder öffentlicher Stellen handelt, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
3. Gewährung und Weiterleitung langfristiger Darlehen gegen Bestellung oder Verpfändung von Grundpfand-

Landesbibliothek Oldenburg

rechten — sowie Erwerb derart gesicherter Forderungen — nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Beleihungsgrundsätzen, in denen auch die Gewährung von Darlehen gegen Bestellung von Schiffspfandrechten zugelassen werden kann;

4. Ausleihung und Weiterleitung langfristiger Gelder an Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und sonstige inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder unter deren Bürgschaft;

5. Übernahme und Unterbringung mündelsicherer Anleihen, wobei jedoch für eigene Rechnung Schuldverschreibungen nur bis zum zehnfachen Betrage der Sicherheitsrücklage übernommen werden dürfen;

6. Anlage vorübergehend verfügbarer Gelder bei öffentlichen und den vom Verwaltungsrat bestimmten privaten Kreditinstituten, in mündelsicheren Wertpapieren, reichsbankfähigen Wechseln oder nach den für die Preußische Staatsbank geltenden Grundsätzen im Lombardverkehr.

§ 7.

Ergänzungs- und Hilfsgeschäfte.

Die Anstalt ist ferner berechtigt:

1. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sonstige bankmäßige Geschäfte zu betreiben. Die Genehmigung darf nur insoweit erteilt werden, als es der Abschluß oder die Abwicklung der Grundgeschäfte erfordert;

2. nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinien Depositen aufzunehmen;

3. von ihr beliehene Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten an Hypotheken und Grundschulden zu erwerben und in der Folgezeit wieder zu veräußern;

Landesbibliothek Oldenburg

4. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch zur Unterbringung des Bankbetriebes oder zu sonstigen Zwecken Grundstücke zu erwerben.

§ 8.

Organe.

Organe der Anstalt sind

a) der Verwaltungsrat,
b) der Vorstand.

§ 9.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung der Länder beruft und abberuft. Unter den Mitgliedern muß je ein Vertreter der beiden Länder sein. Den Vorsitz führt der Vertreter des Landes Oldenburg, den stellvertretenden Vorsitz der Vertreter des Landes Bremen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in derselben Weise Stellvertreter zu berufen.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter dürfen mit Ausnahme der Vertreter der Länder nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Bremer Landesbank angehören.

(3) Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt werden. Bis dahin tritt für das ausgeschiedene Mitglied sein Stellvertreter ein.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Sitzungen des Verwaltungsrats.

(1) Der Verwaltungsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf, und zwar regelmäßig einmal im Vierteljahr sowie dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt oder wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand die Beschlußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Wird dem Vorsitzenden die Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes bekannt, so hat er dessen Stellvertreter einzuladen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsrats kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Dies gilt nicht für die Vertreter der Länder.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann in geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Hierzu ist notwendig, daß alle Mitglieder oder — im

Landesbibliothek Oldenburg

Falle einer Behinderung — ihre Stellvertreter der Vorlage ausdrücklich zustimmen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten neben etwaigen Reisekosten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Aufsichtsbehörde in einem Jahrespauschalbetrag festsetzt.

§ 11.

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Dem Verwaltungsrat liegt ob:

1. die gutachtliche Äußerung vor Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
2. die Aufstellung der Besoldungsordnung für die Beamten und der Vergütungsgrundsätze für die Angestellten. Beschlüsse über die Besoldungsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
3. die Überwachung der gesamten Geschäftsführung und Vornahme der hierzu erforderlichen Prüfungen, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Mißstände oder Schwierigkeiten unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind;
4. der Erlaß der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, den Kreditausschuß und den Beirat, der Geschäftsanweisung für den Vorstand und die Bestimmung über die Anlage von Geldern bei privaten Banken;
5. die Festsetzung der Bedingungen für die Ausgabe von Schuldverschreibungen nach § 6 Ziffer 1, der Richtlinien für das Bankgeschäft nach § 7 Ziffer 1 und 2 und der einen Teil dieser Satzung bildenden, auch die Darlehnsbedingungen enthaltenden Beleihungsgrundsätze für das Grundkreditgeschäft nach § 6 Ziffer 3;

Landesbibliothek Oldenburg

6. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Hypotheken sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, es sei denn, daß beliehene Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten an Hypotheken oder Grundschulden erworben oder so erworbene Grundstücke verwertet werden sollen;
7. die Beschlußfassung über die Errichtung von Zweigstellen, die Eingehung oder Einräumung von Beteiligungen und die Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen;
8. die Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes, die Bestimmung über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes;
9. die gutachtliche Äußerung zu Änderungen der Satzung einschließlich der anderweitigen Festsetzung des Stammkapitals oder der Beteiligungen und zur Auflösung der Anstalt;
10. die Bestimmung des Blattes, in dem Bekanntmachungen der Anstalt veröffentlicht werden.

§ 12.

Kreditausschuß, Beirat.

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte widerruflich einen Kreditausschuß bestellen. Den Vorsitz im Kreditausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter.

(2) Dem Kreditausschuß liegt die gutachtliche Äußerung über die Bewilligung oder Ablehnung einzelner Kreditanträge ob. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuß ferner Befugnisse übertragen, die er sich durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand oder in den Beleihungsgrundsätzen vorbehalten hat. Ihm können

Landesbibliothek Oldenburg

auch bestimmte Obliegenheiten zur endgültigen Beschlußfassung übertragen werden.

(3) Kommt eine einheitliche Stellungnahme oder Beschlußfassung des Kreditausschusses nicht zustande, so hat der Vorsitzende die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur eigenen Stellungnahme und Beschlußfassung zu unterbreiten. Das Nähere bestimmt die für den Kreditausschuß zu erlassende Geschäftsordnung.

(4) Unterhält die Anstalt eine Zweigstelle, so kann der Verwaltungsrat an deren Sitz widerruflich einen Beirat bilden, dessen Mitglieder nicht notwendig dem Verwaltungsrat anzugehören brauchen, und diesem Beirat bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(5) Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreditausschusses oder eines Beirats gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 13.

Vorstand.

(1) Die Geschäfte der Anstalt führt der Vorstand. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist eine öffentliche Behörde.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach gutachtlicher Äußerung des Verwaltungsrats. Sie nimmt für die Vorstandsmitglieder die nach den Gesetzen dem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde übertragenen Zuständigkeiten wahr. Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Vorstandes nach Fühlungnahme mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Satzung und die vom Verwaltungsrat gemäß § 11 Ziffer 4 und 5 aufgestellten ergänzenden Vorschriften zu beachten; der Vorsitzende des Vorstandes hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seinem Stellvertreter von allen wichtigen Vorgängen unaufgefordert Kenntnis zu geben, ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Maßnahmen und Vorhaben des Vorstandes im Verwaltungsrat zu vertreten.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes ernennt die sonstigen Beamten auf der Grundlage der nach § 11 Ziffer 2 aufgestellten Besoldungsordnung und entläßt sie. Vor der Anstellung von Beamten ist das Einverständnis der Aufsichtsbehörde einzuholen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Behinderung vom dienstältesten Mitgliede des Vorstandes vertreten.

§ 14.

Zeichnungsbefugnis.

(1) Erklärungen im Namen der Anstalt erfolgen unter der Zeichnung „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen" und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, daß ein Beamter oder ein Angestellter neben einem Vorstandsmitgliede oder zwei Beamte oder Angestellte gemeinsam zeichnen können.

(2) Urkunden, die unter dem Namen der Anstalt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Beamten oder Angestellten tragen, sind für die Anstalt ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften rechtsverbindlich.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Beamten oder Angestellten der Anstalt innerhalb des Geschäftsbereiches der Anstalt ordnungsgemäß ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Anstalt versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 15.

Zwangsvollstreckungs- und Urkundsrecht.

(1) Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen hat nach § 21 des Oldenburgischen Gesetzes vom 22. September 1933 (GBl. Bd. 48 S. 525) das Recht, die Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehen nebst Nebenforderungen im Gebiete des Landes Oldenburg nach Maßgabe des Oldenburgischen Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen in Verwaltungssachen vom 14. April 1882 (GBl. Bd. 26 S. 949) durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege zu erzwingen. Dieses Recht wird vom Vorstand der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen oder dem von dem Vorstande hierzu bestellten, bei der Zweigniederlassung in Oldenburg tätigen Vorstandsmitglied als Vollstreckungsbehörde ausgeübt. Ihr Antrag ersetzt auch für die gerichtliche Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den vollstreckbaren Titel. Der Antrag hat den Erfordernissen des § 14 Abs. 3 zu entsprechen.

(2) Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen behält Gebührenfreiheit in dem Umfange, in dem die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) und die Bremer Landesbank — Staatsbank — von Gebühren befreit waren.

(3) Die auf Grund des § 12 des Oldenburgischen Gesetzes betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) vom 22. September 1933 (GBl.

Landesbibliothek Oldenburg

Bd. 48 S. 525) erteilten Befugnisse, in den die Kreditanstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen, bleiben bestehen.

§ 16.

Jahresabschluß.

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Spätestens 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt der Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Abschluß des Geschäftsjahres stellt der Vorstand unverzüglich einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht auf und läßt sie nach den bestehenden Vorschriften prüfen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes. Alsdann reicht der Vorstand den Jahresabschluß nebst Prüfungsbericht, Geschäftsbericht und Beschluß des Verwaltungsrats der Aufsichtsbehörde zur Feststellung des Jahresabschlusses ein.

(4) Der festgestellte Jahresabschluß ist zu veröffentlichen. In alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 17.

Verwendung des Reingewinns, Sicherheitsrücklage.

(1) Aus dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Überschusse wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis sie einschließlich des Stamm-

Landesbibliothek Oldenburg

kapitals 5 v. H. der Ausleihungen erreicht hat, ist ihr mindestens ein Fünftel, alsdann mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Der verbleibende Betrag wird, soweit er nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder zur Erhöhung des Stammkapitals oder der Sicherheitsrücklage verwendet wird, auf die Anteile am Stammkapital ausgeschüttet. Die Erhöhung des Stammkapitals und die Zuführung an die Sicherheitsrücklage über den Rahmen des Absatzes 1 hinaus bedarf der Zustimmung der Länder.

(3) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre zunächst in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 18.

Deckung eines Verlustes.

(1) Reicht die Sicherheitsrücklage zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Fehlbetrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von den Anteilen der Länder am Stammkapital abgeschrieben oder von den Ländern im Verhältnis dieser Anteile eingefordert werden.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet eine Verwendung künftiger Überschüsse nach § 17 nicht statt.

§ 19.

Änderungen der Satzung und Auflösung der Anstalt.

(1) Satzungsänderungen können nur von der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat ist vorher gutachtlich zu hören.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Anstalt kann nach Anhörung der Länder durch den Reichswirtschaftsminister aufgelöst werden. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen gebührt den Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital.

§ 20.

Aufsicht.

(1) Die Aufsicht über die Anstalt führt der Reichswirtschaftsminister. Er kann für die Wahrnehmung der ihm zustehenden Befugnisse einen Kommissar bestellen. Dieser ist zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats und zu allen wichtigeren Sitzungen der gebildeten Ausschüsse und Beiräte unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er hat ferner das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei allen Sitzungen ist ihm auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden besonderen Kosten trägt die Anstalt. Hierzu gehören insbesondere die Kosten einer durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung und die Auslagen und Vergütungen des Kommissars.

§ 21.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die mit dieser Satzung nicht zu vereinbarenden Geschäfte der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) und der Bremer Landesbank — Staatsbank — sind alsbald auf die neu errichtete Bremer Landesbank zu überführen. Bis zur Übernahme dieser Geschäfte durch die Bremer Landesbank dürfen diese Geschäfte fortgeführt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Der Betrieb der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) und der Bremer Landesbank — Staatsbank — gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 als für die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen geführt.

(3) Der erste Vorstand der Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde ohne Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.

(4) Die in § 24 des Oldenburgischen Gesetzes vom 22. September 1933 (GBl. Bd. 48 S. 525) angeordnete Beistandspflicht der Behörden, Kommunalverbände und Gemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts bleibt aufrechterhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage B
zum Erlaß vom 28. Dezember 1937
— I 33630/37 —.

Satzung der Bremer Landesbank.

§ 1.

Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsgebiet.

(1) Die Bremer Landesbank besitzt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Sie hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist eine Staatsbank und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Geschäftsgebiet der Bank umfaßt die Länder Oldenburg und Bremen sowie die durch Vertrag mit der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — festgelegten Teile der Provinz Hannover.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank" berechtigt.

§ 2.

Gewährleistung.

Für die Verbindlichkeiten der Bank haften neben ihrem Vermögen die beiden Länder Oldenburg und Bremen als Gesamtschuldner.

§ 3.

Stammkapital.

(1) Die Bank ist mit einem Stammkapital von 4 Millionen Reichsmark ausgestattet, an dem die Länder Oldenburg und Bremen mit je 1 Million Reichsmark

Landesbibliothek Oldenburg

und die Niedersächsische Landesbank — Girozentrale — mit 2 Millionen Reichsmark beteiligt sind.

(2) Eine Erhöhung des Stammkapitals bedarf des Einverständnisses der am Stammkapital Beteiligten sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4.

Zweigstellen, Beteiligungen.

(1) Die Bank unterhält in der Stadt Oldenburg eine Zweigniederlassung.

(2) Die Bank darf sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an anderen Unternehmungen und Verbänden unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung beteiligen und mit ihnen sonstige Geschäftsbeziehungen eingehen sowie eigene selbständige Einrichtungen unterhalten.

§ 5.

Aufgaben.

(1) Die Bank hat die Aufgabe, die ihr zufließenden kurzfristigen Gelder flüssig anzulegen und zu verwalten, insbesondere die Liquiditätsguthaben von Sparkassen den bestehenden Vorschriften gemäß zu belegen. Sie soll die bankmäßigen Geschäfte der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts und der ihnen nahestehenden Unternehmungen besorgen. Sie kann im Rahmen der Satzung verfügbare Gelder der Wirtschaft zuführen.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Geschäfte der Bank haben den Anforderungen zu genügen, die an die geschäftliche Betätigung eines mündelsicheren Instituts gestellt werden.

§ 6.

Geschäfte.

(1) Die Bank ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im einzelnen folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gelder im Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr aufzunehmen;
2. kurzfristige Darlehen zur vorübergehenden Geldbeschaffung nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien aufzunehmen;
3. sichere kurzfristige Darlehen zu gewähren an
   a) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmungen, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben oder gegen ihre Gewährleistung;
   b) Unternehmungen, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts maßgebend beteiligt sind, oder auf die sie einen maßgebenden Einfluß ausüben;
   c) sonstige Darlehnsnehmer nach den vom Verwaltungsrat aufzustellenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinien gegen Stellung einwandfreier Sicherheiten unter Berücksichtigung des mündelsicheren Charakters der Bank. Bürgschaften dürfen im Rahmen des vorhandenen Guthabens oder gegen die gleichen Sicherheiten, wie sie für die Gewährung von Darlehen gefordert werden müssen, übernommen werden;
4. Gelder bei öffentlichen und den vom Verwaltungsrat zugelassenen privaten Kreditinstituten anzulegen. Der

Landesbibliothek Oldenburg

Verwaltungsrat hat den Höchstbetrag zu bestimmen, der bei privaten Kreditinstituten ohne Sicherstellung im Einzelfalle belegt werden darf;

5. für eigene Rechnung Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, inländischer Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die im § 21 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) des Bankgesetzes aufgeführten Wertpapiere zu kaufen und sich an der Übernahme und dem Vertrieb solcher Schuldverschreibungen zu beteiligen.

   Andere Wertpapiere und Devisen dürfen vorübergehend bis zu einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Grenze gehalten werden;

6. Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank zu kaufen, zu verkaufen oder zu beleihen sowie in dem vom Verwaltungsrat festzusetzenden Rahmen sonstige wechselmäßige Verpflichtungen einzugehen und Sicherheiten zu bestellen;

7. kurzfristige Kredite zentraler und anderer Kreditinstitute weiterzuleiten;

8. Wertpapiere und Devisen für fremde Rechnung anzukaufen und zu verkaufen, Wertpapiere, sonstige Wertgegenstände und Urkunden zu verwahren und zu verwalten, Sicherheitsfächer zu vermieten, Zahlungsaufträge auszuführen und Forderungen für andere einzuziehen, Zins- und Gewinnanteilscheine einzulösen sowie neue Zins- und Gewinnanteilscheinbogen zu besorgen.

(2) Die Bank ist nach vom Verwaltungsrat aufzustellenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinien berechtigt, sonstige bankmäßige Geschäfte zu betreiben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Erwerb von Grundstücken.

Grundstücke darf die Bank nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erwerben, es sei denn, daß der Erwerb zur Vermeidung von Verlusten an Hypotheken und Grundschulden notwendig ist.

§ 8.

Organe.

Organe der Bank sind

a) der Verwaltungsrat,
b) der Vorstand.

§ 9.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen je 3 auf die Länder Oldenburg und Bremen und 6 auf die Niedersächsische Landesbank — Girozentrale — entfallen. Sie werden vom Reichswirtschaftsminister nach Anhörung der Länder Oldenburg und Bremen sowie der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — berufen und abberufen. Unter den Mitgliedern muß je ein Vertreter der beiden Länder und der geschäftsführende Direktor der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — sein. Den Vorsitz führt der Vertreter des Landes Bremen, den stellvertretenden Vorsitz der geschäftsführende Direktor der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in derselben Weise Stellvertreter zu berufen.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter dürfen mit Ausnahme der Vertreter der Länder nicht gleichzeitig

Landesbibliothek Oldenburg

dem Verwaltungsrat der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen angehören.

(3) Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt werden. Bis dahin tritt für das ausgeschiedene Mitglied sein Stellvertreter ein.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.

§ 10.

Sitzungen des Verwaltungsrats.

(1) Der Verwaltungsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf, und zwar regelmäßig einmal im Vierteljahr, sowie dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt oder der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand die Beschlußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Wird dem Vorsitzenden die Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes bekannt, so hat er dessen Stellvertreter einzuladen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsrats kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tages-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse nach § 11 Ziffer 1, 6, 7 und 8 bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Stimmen in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Dies gilt nicht für die Vertreter der Länder.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann in geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Hierzu ist notwendig, daß alle Mitglieder oder — im Falle einer Behinderung — ihre Stellvertreter der Vorlage ausdrücksich zustimmen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten neben etwaigen Reisekosten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Aufsichtsbehörde in einem Jahrespauschalbetrag festsetzt.

§ 11.

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Dem Verwaltungsrat liegt ob:

1. die gutachtliche Äußerung vor der Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
2. die Aufstellung der Besoldungsordnung für die Beamten und der Vergütungsgrundsätze für die Angestellten. Beschlüsse über die Besoldungsordnung be-

Landesbibliothek Oldenburg

dürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;

3. die Überwachung der gesamten Geschäftsführung und Vornahme der hierzu erforderlichen Prüfungen, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Mißstände oder Schwierigkeiten unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind;
4. der Erlaß der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, den Kreditausschuß und den Beirat, der Geschäftsanweisung für den Vorstand und der Richtlinien für das Bankgeschäft (§ 6 Abs. 1 und 2);
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Hypotheken, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, es sei denn, daß beliehene Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten an Hypotheken oder Grundschulden erworben oder so erworbene Grundstücke verwertet werden sollen;
6. die Beschlußfassung über die Errichtung von Zweigstellen, die Eingehung von Beteiligungen und die Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen;
7. die Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes, die Bestimmung über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes;
8. die gutachtliche Äußerung zu Änderungen der Satzung einschließlich der anderweitigen Festsetzung des Stammkapitals oder der Beteiligungen.

§ 12.

Kreditausschuß, Beirat.

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte widerruflich einen aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehenden Kreditausschuß bestellen, von dem

Landesbibliothek Oldenburg

je ein Mitglied und ein Stellvertreter auf die Länder Oldenburg und Bremen, sowie zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter auf die Niedersächsische Landesbank — Girozentrale — entfallen. Den Vorsitz im Kreditausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter.

(2) Dem Kreditausschuß liegt insbesondere die gutachtliche Äußerung über die Bewilligung und Ablehnung einzelner Kreditanträge ob. Ihm können auch bestimmte Obliegenheiten zur endgültigen Beschlußfassung übertragen werden.

(3) Kommt eine einheitliche Stellungnahme oder Beschlußfassung des Kreditausschusses nicht zustande, so hat der Vorsitzende die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur eigenen Stellungnahme und Beschlußfassung zu unterbreiten. Das Nähere bestimmt die für den Kreditausschuß zu erlassende Geschäftsordnung.

(4) Unterhält die Bank eine Zweigstelle, so kann der Verwaltungsrat an deren Sitz widerruflich einen Beirat bilden, dessen Mitglieder nicht notwendig dem Verwaltungsrat anzugehören brauchen, und diesem Beirat bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(5) Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreditausschusses oder eines Beirats gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 13.

Vorstand.

(1) Die Geschäfte der Bank führt der Vorstand. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Die Be-

Landesbibliothek Oldenburg

stellung und Abberufung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach gutachtlicher Äußerung des Verwaltungsrats. Die Aufsichtsbehörde nimmt für die Vorstandsmitglieder die nach den Gesetzen dem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde übertragenen Zuständigkeiten wahr. Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Vorstandes nach Fühlungnahme mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Satzung und die vom Verwaltungsrat gemäß § 11 Ziffer 4 aufgestellten ergänzenden Vorschriften zu beachten; der Vorsitzende des Vorstandes hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seinem Stellvertreter von allen wichtigen Vorgängen unaufgefordert Kenntnis zu geben, ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Maßnahmen und Vorhaben des Vorstandes im Verwaltungsrat zu vertreten.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes ernennt die sonstigen Beamten auf der Grundlage der nach § 11 Ziffer 2 aufgestellten Besoldungsordnung und entläßt sie. Vor der Anstellung von Beamten ist das Einverständnis der Aufsichtsbehörde einzuholen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Behinderung vom dienstältesten Mitgliede des Vorstandes vertreten.

§ 14.

Zeichnungsbefugnis.

(1) Erklärungen im Namen der Bank erfolgen unter der Zeichnung „Bremer Landesbank" und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand

Landesbibliothek Oldenburg

kann die Vertretung so regeln, daß ein Beamter oder ein Angestellter neben einem Vorstandsmitgliede oder zwei Beamte oder Angestellte gemeinsam zeichnen können.

(2) Urkunden, die unter dem Namen der Bank die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Beamten oder Angestellten tragen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften rechtsverbindlich.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Beamten oder Angestellten der Bank ordnungsgemäß ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 15.

Bekanntmachungen.

(1) Bekanntmachungen der Bank erfolgen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, in den vom Verwaltungsrat bestimmten Blättern.

(2) Die Zeichnungsbefugnis der Beamten oder Angestellten wird durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

§ 16.

Jahresabschluß.

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Spätestens 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt der Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Abschluß des Geschäftsjahres stellt der Vorstand unverzüglich einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluß und

Landesbibliothek Oldenburg

einen Geschäftsbericht auf und läßt sie nach den bestehenden Vorschriften prüfen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes. Alsdann reicht der Vorstand den Jahresabschluß nebst Prüfungsbericht, Geschäftsbericht und Beschluß des Verwaltungsrats der Aufsichtsbehörde zur Feststellung des Jahresabschlusses ein.

(4) Der festgestellte Jahresabschluß ist zu veröffentlichen. In alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 17.

Verwendung des Reingewinns, Sicherheitsrücklage.

(1) Aus dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sich~~er~~ ergebenden Überschusse wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis sie die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Fünftel, alsdann mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Der verbleibende Betrag wird auf das Stammkapital bis zum Höchstbetrage von 5. v. H. ausgeschüttet und im übrigen auf neue Rechnung vorgetragen oder der Sicherheitsrücklage zugeführt.

(3) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre zunächst in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 18.

Deckung eines Verlustes.

(1) Reicht die Sicherheitsrücklage zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Fehlbetrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von den Anteilen am Stammkapital abgeschrieben werden.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet eine Verwendung künftiger Überschüsse nach § 17 nicht statt.

§ 19.

Satzungsänderungen, Ausscheiden eines Beteiligten und Auflösung der Bank.

(1) Satzungsänderungen können nur von der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat ist vorher gutachtlich zu hören.

(2) Scheidet einer der Beteiligten aus der Bank aus, so erhält er seinen Anteil am Stammkapital sowie den anteiligen Betrag an den offenen und stillen Reserven erstattet.

(3) Die Bank kann nach Anhörung der Länder Oldenburg und Bremen sowie der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — durch den Reichswirtschaftsminister aufgelöst werden. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen gebührt den Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital.

§ 20.

Aufsicht.

(1) Die Aufsicht über die Bank führt der Reichswirtschaftsminister. Er kann für die Wahrnehmung der

Landesbibliothek Oldenburg

ihm zustehenden Befugnisse einen Kommissar bestellen. Dieser ist zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats und zu allen wichtigeren Sitzungen der gebildeten Ausschüsse und Beiräte unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er hat ferner das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei allen Sitzungen ist ihm auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank. Hierzu gehören insbesondere die Kosten einer durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung und die Auslagen und Vergütungen des Kommissars.

§ 21.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die nach der Anordnung des Reichswirtschaftsministers von der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen auf die Bremer Landesbank zu überführenden Geschäfte sind alsbald zu übernehmen.

(2) Der erste Vorstand der Bank wird von der Aufsichtsbehörde ohne Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 18. Januar 1938. 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 92. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1938 zur Bekämpfung der Ratten.

Nr. 92.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten.

Oldenburg, den 10. Januar 1938.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (O.G.Bl. S. 325) und des Abschnittes II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (O.G.Bl. S. 171) ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Die Eigentümer, Nießbräucher, Pächter, Alleinmieter oder sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sämtlicher bebauten und unbebauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Lager- und Schuttplätze, Parkanlagen, Friedhöfe und Schiffsräume, ebenso die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern,

Landesbibliothek Oldenburg

Straßen und Wegen sind verpflichtet, die zur Vertilgung der Ratten vorgeschriebenen Maßnahmen auf ihre Kosten vorzunehmen oder zu gestatten.

§ 2.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird bestimmt, zu welcher Zeit, an welchen Stellen und mit welchen Mitteln die Ratten zu vertilgen sind und durch wen die Auslegung der Vertilgungsmittel geschehen soll. Ebenso werden die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung erlassen.

§ 3.

Den mit der Kontrolle der Auslegung von Bekämpfungsmitteln Beauftragten ist das Betreten der Räume und Grundstücke, in denen Rattenbekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten. Das gleiche gilt, wenn an Stelle der im § 1 bezeichneten Personen andere Personen oder Unternehmer mit der Auslegung der Bekämpfungsmittel beauftragt worden sind, für diese Personen oder Unternehmer sowie ihre Beauftragten und Bevollmächtigten.

§ 4.

Die im § 2 bezeichneten Bestimmungen werden in den Ämtern von den Amtshauptmännern, in den Städten Oldenburg und Delmenhorst von den Oberbürgermeistern und in der Stadt Wilhelmshaven von dem Polizeipräsidenten für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes erlassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten im Amte Cloppenburg vom 3. April 1936 (O.G.Bl. S. 332),

b) die Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten im Amte Vechta vom 27. Januar 1937 (O.G.Bl. S. 10).

Oldenburg, den 10. Januar 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. Januar 1938. 49. Stück

Inhalt:

Nr. 93. Verordnung für das Land Oldenburg vom 21. Januar 1938, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 93.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

Oldenburg, den 21. Januar 1938.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Abänderung der Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1884 und der dazu erlassenen Abänderungen, was folgt:

Der Artikel 10 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Ges. Blatt Seite 7), in der Fassung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung, vom 20. August 1920 (Ges. Blatt Seite 1026), wird aufgehoben.

Oldenburg, den 21. Januar 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Druckfehlerberichtigung

zu der Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 28. Dezember 1937 über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen (O. G. Bl. Bd. 50 S. 347 ff.).

In der Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 28. Dezember 1937 über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen (O. G. Bl. Bd. 50 S. 347 ff.) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:
auf Seite 351 ist im 1. Absatz, Zeile 2, statt „Einrichtung" richtiger „**Errichtung**" zu setzen;
auf Seite 353 ist im § 6 Ziffer 1 in der 3. Zeile die Jahreszahl „1937" zu streichen und hinter den Silben „Schuldver-" die Silbe „**schrei**" anzufügen;
auf Seite 377 ist im § 17 Abs. 1 in der 3. Zeile statt „sicher" richtiger „**sich**" zu setzen.

Oldenburg, den 24. Januar 1938.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. Februar 1938. 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 94. Polizeiverordnung vom 28. Januar 1938, betreffend den Verkehr auf dem Zwischenahner Meer.

Nr. 94.

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr auf dem Zwischenahner Meer.

Oldenburg, den 28. Januar 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) erläßt das Staatsministerium folgende Polizeiverordnung.

§ 1.

Auf dem durch Bojen oder sonstwie kenntlich gemachten Liegeplatze für Wasserflugzeuge ist jeder Verkehr und Aufenthalt, insbesondere der Verkehr mit Wasserfahrzeugen aller Art, das Fischen und das Baden verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Liegeplatz wird durch den Amtshauptmann festgelegt.

§ 2.

Auf dem übrigen Teil des Meeres gilt für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen folgendes:

a) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel dürfen Wasserfahrzeuge aller Art nur auf den Teilen der Wasserfläche verkehren, die keinen größeren Abstand als 250 m von der festen Landgrenze oder von der wasserseitigen Grenze des in § 1 bezeichneten Liegeplatzes haben.

b) Mit Ausnahme der unbemannten Wasserfahrzeuge, die in einem nicht größeren Abstand als 50 m von der festen Landgrenze festgemacht sind, müssen Wasserfahrzeuge aller Art während der Dunkelheit und bei starkem Nebel Lichter führen und zwar die Motorboote Positionslaternen und die übrigen Fahrzeuge ein weißes, von allen Seiten sichtbares Licht.

c) Beim Befahren des Meeres sind die Bestimmungen über Ausweichregeln (§ 86 Luft-Verordnung vom 21. 8. 1936) genau zu beachten.

d) Nichtbemannte Wasserfahrzeuge aller Art dürfen nur in einer Entfernung von 50 m von der festen Landgrenze liegen und festgemacht werden.

§ 3.

Fischnetze, Fischkörbe und Aalschnurstangen dürfen auf den Teilen der Wasserfläche, die weiter als 200 m von der festen Landgrenze entfernt sind, nicht aufgestellt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Fischfang mit Schleppnetzen ist nur auf Grund einer jedesmaligen polizeilichen Erlaubnis gestattet.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den südwestlichen Teil der Wasserfläche bis zur Linie Kirche Zwischenahn — südliche Grenze des Flugplatzgeländes am Ufer des Meeres.

§ 4.

Das Baden ist in den Teilen des Meeres verboten, die weiter als 300 m von der festen Landgrenze entfernt sind.

§ 5.

Jeder Benutzer des Zwischenahner Meeres hat den Weisungen der Polizeibeamten und des Luftaufsichtsbeamten sofort Folge zu leisten.

Insbesondere ist auch die Wasserfläche, auf der nach § 2 Ziffer a) während der Dunkelheit und bei starkem Nebel der Verkehr verboten ist, zu anderen Zeiten unverzüglich zu räumen, wenn die Signale hierzu gegeben werden. Die Art der Signale wird durch Tafeln an den öffentlichen Anlegestegen durch die Polizeibehörde bekannt gemacht.

§ 6.

Ausnahmen zu den Vorschriften der §§ 1—4 werden in Bedarfsfällen vom Amtshauptmann in Westerstede erteilt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—5 werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1938.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 15. Februar 1938. 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 95. Verordnung vom 5. Februar 1938, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinden Edewecht, Rastede und Apen.

Nr. 96. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 7. Februar 1938 über Impfstoffe und Sera.

Nr. 95.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinden Edewecht, Rastede und Apen.

Oldenburg, den 5. Februar 1938.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:

Landesbibliothek Oldenburg

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Gemeinden Edewecht, Rastede und Apen.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Lindemann.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über Impfstoffe und Sera.

Oldenburg, den 7. Februar 1938.

Auf Grund des § 17 Nr. 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das oldenburgische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, aus der Erzeugungsstätte nur abgegeben werden, nachdem sie mindestens 9 Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v. H. Karbolsäure gelagert worden sind.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Auf den Gefäßen der in § 1 genannten Sera und Impfstoffen muß der Herstellungstag aufgedruckt sein.

§ 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 7. Februar 1938.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 21. Februar 1938. 52. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1938 zur Bekämpfung der Blutlaus (Schizoneura lanigera Hausm.).

Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1938, betreffend Zehnte Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nr. 97.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Blutlaus (Schizoneura lanigera Hausm.).

Oldenburg, den 11. Februar 1938.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für das Land Oldenburg folgendes an:

§ 1.

(1) Zur Bekämpfung der Blutlaus sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Apfelbäumen jeder Erziehungsart (Hoch- und Halbstämme, Busch- und Formbäume, veredelte und unveredelte junge Stämmchen und andere Arten) einschließlich der Zierapfelsorten verpflichtet,

1. in jedem Winter die Apfelbäume gründlich von Blutläusen zu befreien,

Landesbibliothek Oldenburg

2. im Frühjahr und Sommer auftretende Blutlausansiedlungen sofort zu vernichten.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die in einzelnen Gemeinden zur Bekämpfung der Blutlaus erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Oldenburg, den 11. Februar 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zehnte Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Preußen und der vormals Freien und Hansestadt Lübeck vom 15. Februar 1938. Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung auch für das Land Oldenburg rechtsverbindlich in Kraft.

Oldenburg, den 15. Februar 1938.

Staatsministerium.

Pauly.

Zehnte Verordnung

über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Preußen und der vormals Freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 15. Februar 1938.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 44 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird im Einvernehmen mit den Landesregierungen in Anhalt, Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Lippe, Mecklenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen verordnet:

§ 1.

Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Preußens begebenen Anleiheablösungsschulden ohne Auslosungsrechte — sogenannte Neubesitzanleihen — sind von den Schuldnern am 2. Januar 1970 in einer Summe zum Nennwert einzulösen. Dies gilt auch für die von der vormals Freien und Hansestadt Lübeck begebenen Anleiheablösungsschulden ohne Auslosungsrechte.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Bestimmung in § 1 gilt sinngemäß für die von der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — begebenen Sammelablösungsanleihen ohne Auslosungsrechte.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1938.

Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern.
In Vertretung
gez. Pfundtner.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung
gez. Landfried.

Der Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister.
In Vertretung
gez. Posse.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. März 1938. 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1938 zum Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936.

Nr. 100. Verordnung für das Land Oldenburg vom 26. Februar 1938, betreffend Enteignung eines Grundstücks in Goldenstedt.

Nr. 99.

Verordnung des Staatsministeriums zum Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936.

Oldenburg, den 18. Februar 1938.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 29. November 1937 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1 des Gesetzes vom 3. Oktober

Landesbibliothek Oldenburg

1936) wird im Abschnitt „A. Aufsteigende Gehälter" wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2b wird hinter „Obermedizinalrat" nachgefügt:
   „Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten,".
2. In der Besoldungsgruppe 2c1 wird hinter „Regierungsbauräte in den Ministerien" nachgefügt:
   „Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten,".
3. In der Besoldungsgruppe 2c2 wird hinter „Gewerberäte" nachgefügt:
   „Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A2c1,
   Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter,
   Medizinalräte bei Gesundheitsämtern,".
4. In der Besoldungsgruppe 4b1 wird hinter „Ministerialbauoberinspektoren" nachgefügt:
   „Kreisoberinspektoren,".

§ 2.

(1) Es treten in Kraft:

a) die Änderung im § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1937,
b) die Änderungen im § 1 Nr. 1, 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 1938.

(2) Die nach Abs. 1a erwachsenden Mehrausgaben können, soweit erforderlich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 über die Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1937 hinaus geleistet werden.

Oldenburg, den 18. Februar 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 100.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks in Goldenstedt.

Oldenburg, den 26. Februar 1938.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Erwerb des Schulgrundstücks in Goldenstedt.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Goldenstedt.

Das Amt Vechta wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 26. Februar 1938.

Der Minister des Innern.

J. V.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. März 1938. 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 101. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 24. Februar 1938, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 102. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 28. Februar 1938 zur Änderung der Bekanntmachung über Impfstoffe und Sera vom 7. Februar 1938 (OGBl. S. 392).

Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. März 1938 zur Änderung der Verordnung, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven vom 28. Juni 1937 (OGBl. S. 136).

Nr. 104. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 3. März 1938 über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 24. Februar 1938.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen

Landesbibliothek Oldenburg

Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 3. Juni 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1938/39 genehmigt.

Oldenburg, den 24. Februar 1938.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung über Impfstoffe und Sera vom 7. Februar 1938 (OGBl. S. 392).

Oldenburg, den 28. Februar 1938.

Meine Bekanntmachung über Impfstoffe und Sera vom 7. Februar 1938 (OGBl. S. 392) wird wie folgt geändert:

I.

In § 1 werden die Worte „9 Monate" durch „3 Monate" ersetzt.

II.

Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

Als Herstellungstag für Sera aus Einhuferblut, das zu verschiedenen Zeiten entnommen ist (Blutentnahme), gilt der Tag der letzten Blutentnahme.

Oldenburg, den 28. Februar 1938.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 103.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven vom 28. Juni 1937 (OGBl. S. 136).

Oldenburg, den 3. März 1938.

Auf Grund des Gesetzes über Spar- und Giro-Kassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1242) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1126) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Dem § 1 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Sparkassenwesens in der Stadt Wilhelmshaven, vom 28. Juni 1937 (OGBl. S. 136) wird als Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Die Landessparkasse hat von der Entschädigung 600 000,— *RM* an ihren Gewährverband abzuführen."

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 3. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 104.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes.

Oldenburg, den 3. März 1938.

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und der Verordnung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. 1938 I S. 11) wird zum Schutze gegen die Verbreitung übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Deckinfektionen) des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche, für das oldenburgische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

Anzeigepflicht der Tierärzte.

§ 1.

Die Polizeibehörden haben die Anzeigen der Tierärzte über das Auftreten einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit (Deckinfektion) des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche oder des Verdachts einer solchen Krankheit unverzüglich an den beamteten Tierarzt weiterzuleiten.

Ermittlungen.

§ 2.

(1) Der beamtete Tierarzt hat, wenn er durch Anzeige oder auf anderem Wege vom Auftreten oder dem Verdacht einer Deckinfektion in einem oder mehreren Rinderbeständen Kenntnis erhalten hat, verdächtige zuchtfähige weibliche Rinder und Zuchtbullen solcher Bestände, bei gemeinschaftlicher Bullenhaltung in einer größeren Anzahl der angeschlossenen Rinderbestände, auf das Vorliegen einer übertragbaren Geschlechtskrankheit zu unter-

Landesbibliothek Oldenburg

suchen. Hierbei hat er das Ergebnis vorausgegangener Untersuchungen von Tierärzten zu berücksichtigen und gegebenenfalls Untersuchungen zur Feststellung der Art der Deckinfektion anzustellen oder zu veranlassen. Ergänzende Untersuchungen können in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern oder in den Tiergesundheitsämtern ausgeführt werden.

(2) Der beamtete Tierarzt hat weiter zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaß Zuchtschäden durch gehäuftes Nachdecken und Ausfall der Nachzucht auftreten. Gehäuftes Nachdecken ist insbesondere durch Einsicht in die Deckregister (die Deckblocks) zu ermitteln.

(3) Im übrigen hat der beamtete Tierarzt in Gegenden mit gemeinschaftlicher Bullenhaltung, auch ohne daß ihm besondere Nachrichten zugehen, sich durch öftere Einsicht in die Deckregister (die Deckblocks) zu überzeugen, ob gehäuftes Nachdecken auftritt; bei Verdacht einer Deckinfektion hat er Rinder, die in letzter Zeit gedeckt worden sind, zu untersuchen. Er hat auch die Bullenhalter über Deckinfektionen und ihre Pflicht zur Zurückweisung kranker Tiere zu belehren.

(4) Der beamtete Tierarzt hat dem Minister des Innern über das Ergebnis seiner Untersuchungen und Ermittlungen zu berichten.

Anordnung der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung.

§ 3.

(1) Ist festgestellt, daß in einem oder mehreren Rinderbeständen durch eine Deckinfektion, insbesondere durch Trichomonadenseuche, Zuchtschäden verursacht werden, so kann der Minister des Innern die tierärztliche Einzeluntersuchung, Behandlung und laufende Überwa-

Landesbibliothek Oldenburg

chung der verseuchten und der gefährdeten Rinderbestände sowie die Schutzmaßregeln nach §§ 4 bis 9 anordnen.

(2) Als verseucht gelten Rinderbestände, in denen kranke oder der Seuche verdächtige Rinder vorhanden sind. Als gefährdet gelten Rinderbestände, die der gemeinschaftlichen Bullenhaltung, in deren Bereich eine Deckinfektion festgestellt wird, angeschlossen sind, ferner Rinderbestände, in denen sich aus sonstigen Gründen ansteckungsverdächtige Rinder befinden. Als ansteckungsverdächtig gelten Rinder, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

(3) Bei der tierärztlichen Einzeluntersuchung und Behandlung ist nach einem vom beamteten Tierarzt im Benehmen mit den örtlichen Tierärzten und dem Ortsbauernführer aufzustellenden Bekämpfungsplan vorzugehen.

(4) Zur Unterstützung der Behandlung ist die Kennzeichnung der zuchtfähigen weiblichen Rinder durch Ohrmarken anzuordnen. Wenn Rinder bereits zuverlässig und ausreichend gekennzeichnet sind, hat die weitere Kennzeichnung zu unterbleiben.

(5) Die Durchführung und Aufhebung der Schutzmaßregeln ist Aufgabe der Polizeibehörde.

Schutzmaßregeln.

§ 4.

Bis zum Abschluß der beschleunigt vorzunehmenden tierärztlichen Einzeluntersuchung ist in den verseuchten und in den gefährdeten Beständen (§ 3 Abs. 2) der Deckbetrieb verboten (Deckpause). Dies ist dem Bullenhalter durch die Polizeibehörde schriftlich zu eröffnen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Die verseuchten Rinderbestände unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

1. Kranke und der Seuche verdächtige Zuchtbullen und weibliche Rinder dürfen nicht zur Zucht benutzt werden.
2. Ansteckungsverdächtige Zuchtbullen und weibliche Rinder dürfen nicht zur Zucht benutzt werden, bevor ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist. Die Unverdächtigkeit weiblicher Rinder ist durch tierärztliche Untersuchung festzustellen. Wenn nicht für die Dauer der Schutzmaßregeln ein besonderer Bulle bereitgestellt wird, ist die Unverdächtigkeit der bisher zur Zucht verwendeten Bullen durch tierärztliche Untersuchung und Beobachtung festzustellen.
3. Unverdächtige weibliche Rinder dürfen nur einem unverdächtigen Bullen zum Decken zugeführt werden.
4. Über ein Jahr alte männliche und weibliche Rinder dürfen in den Bestand nur eingestellt und zur Zucht verwendet werden, wenn bei ihnen durch tierärztliche Untersuchung eine Deckinfektion oder Seuchen- oder Ansteckungsverdacht nicht festgestellt worden ist.
5. (1) Mit Genehmigung der Polizeibehörde dürfen aus dem Bestand ausgeführt werden
   a) zu Zuchtzwecken über ein Jahr alte weibliche Rinder, bei denen eine lebende Frucht von mehr als 6 Monaten festgestellt ist, ferner andere weibliche Rinder und Bullen, deren Unverdächtigkeit durch tierärztliche Untersuchung bestätigt ist,
   b) zum Zwecke der Mast oder des Abmelkens Rinder, die wie unheilbar erkrankte Tiere (§ 9) dauerhaft gekennzeichnet sind.

   (2) Die Ausfuhr von Tieren zu Schlachtzwecken ist ohne besondere Genehmigung gestattet.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Die gefährdeten Rinderbestände unterliegen den Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen des § 5 Nr. 2 bis 4.

§ 7.

(1) Das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchungen nach § 5 Nr. 2, 4 und 5 a und § 6 ist durch ein Gesundheitszeugnis nach dem Muster der Anlage zu bestätigen.

(2) Wenn ansteckungsverdächtige oder neu eingestellte Tiere nach Feststellung ihrer Unverdächtigkeit zur Zucht verwendet werden sollen (§ 5 Nr. 2 und 4, § 6), so hat der Tierbesitzer die Gesundheitszeugnisse dem Bullenhalter vorzuweisen. Tiere, für die das Gesundheitszeugnis nicht beigebracht wird, hat der Bullenhalter zurückzuweisen. Die zum Zwecke der Ausfuhr (§ 5 Nr. 5 a) ausgestellten Gesundheitszeugnisse hat der Tierbesitzer der Polizeibehörde auszuhändigen.

(3) Die Gesundheitszeugnisse sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

§ 8.

Auf Antrag des beamteten Tierarztes kann die Polizeibehörde für Rinderbestände mit gemeinschaftlicher Bullenhaltung bei der Durchführung des Deckbetriebs die vorbeugende Behandlung der Zuchtbullen und zuchtfähigen weiblichen Rinder anordnen.

§ 9.

(1) Unheilbar erkrankte weibliche Rinder und Zuchtbullen dürfen nicht mehr zur Zucht benutzt werden. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Werden derart gekennzeichnete weibliche Tiere einem gemeinschaftlich gehaltenen Bullen zum Decken zugeführt, so hat sie der Bullenhalter zurückzuweisen.

Landesbibliothek Oldenburg

Behandlungsverbot.

§ 10.

Die gewerbsmäßige Behandlung von Deckinfektionen, insbesondere der Trichomonadenseuche, durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die eine Deckinfektion bekämpft werden soll.

Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 11.

(1) Die Deckbeschränkungen (§ 5 Nr. 1 bis 4 und § 6) sind nach Anhören des beamteten Tierarztes aufzuheben, wenn

a) die unheilbar erkrankten Tiere gemäß § 9 nicht mehr zur Zucht verwendet werden oder beseitigt sind, und
b) bei den übrigen zuchtfähigen Tieren der verseuchten Bestände durch die behandelnden Tierärzte die Abheilung der Krankheit festgestellt ist.

(2) Die Ausfuhrbeschränkungen (§ 5 Nr. 5) sind nach Anhören des beamteten Tierarztes aufzuheben, wenn innerhalb 3 Monaten nach Feststellung der Abheilung der Krankheit keine Neuerkrankung vorgekommen ist und durch tierärztliche Schlußuntersuchung Anzeichen einer Deckinfektion nicht mehr festgestellt worden sind. Der beamtete Tierarzt kann das Ergebnis der tierärztlichen Schlußuntersuchung nachprüfen.

Kosten.

§ 12.

(1) Die Kosten der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt und die Kosten etwa erforderlicher

Landesbibliothek Oldenburg

ergänzender Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern trägt die Staatskasse.

(2) Alle übrigen Kosten fallen den Tierbesitzern zur Last.

Bläschenausschlag und Banginfektion des Rindes.

§ 13.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Bekämpfung des Bläschenausschlags des Rindviehs und die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes).

Strafvorschriften.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 sowie der §§ 9 und 10 unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

Inkrafttreten.

§ 15.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. März 1938.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Tierärztliches Gesundheitszeugnis zur Durchführung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 3. März 1938 über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes[1]).

Besitzer: . . . . . .

Zahl, Art und Kennzeichen (auch Ohrmarkennummer) der untersuchten Tiere (einzeln aufzuführen):

. . . . . .

. . . . . .

Die Untersuchung der Geschlechtsorgane ergab, daß Erscheinungen einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit, insbesondere der Trichomonadenseuche, nicht vorhanden sind. Auch der Verdacht der Ansteckung liegt nicht vor.

D . . . . Tier . . . . ist/sind als unverdächtig zu betrachten.

Gegen die Zulassung zu einem unverdächtigen Bullen,
die Einstellung in den Bestand des Besitzers,
die Ausfuhr aus dem Bestand des Besitzers
bestehen keine Bedenken[2]).

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

. . . . . .

prakt. Tierarzt.

[1]) Dieses Gesundheitszeugnis gilt nicht für die Bekämpfung der Banginfektion des Rindes.

[2]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. März 1938. 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 105. Gesetz für das Land Oldenburg vom 5. März 1938 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Nr. 106. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. März 1938 über die Mitwirkung der Beamten und Angestellten der Landes- und Kommunalbehörden als ehrenamtliche Zähler bei der am 17. Mai 1938 stattfindenden Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Nr. 107. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. März 1938 für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Nr. 105.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Oldenburg, den 5. März 1938.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1. In § 2 werden die Worte
   d) Luftfahrzeugshallen und die auf Luftfahrzeugsplätzen stehenden sonstigen Gebäude
   gestrichen.

   Der Buchstabe e) wird in d) geändert.

2. Der § 8 erhält folgende Fassung:

   Die Anstalt versichert gegen Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude
   a) durch Brand und Blitzschlag,
   b) durch Explosion (Zerknall) von Leuchtgas ohne Unterschied seiner Verwendung, von Beleuchtungskörpern, von Dampfkesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren, bei Wohn-, Büro-, öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden gegen Explosionen jeder Art. Sprengstoffexplosionsschäden sind jedoch von der Haftung ausgeschlossen.

   Soweit hiernach ein Gebäude gegen die Folgen einer Explosion nicht versichert ist, kann von der Anstalt mit Genehmigung des Ministers der Finanzen die Haftung für andere Explosionen durch besondere Vereinbarung übernommen werden.

   In die Versicherung sind Aufräumungskosten bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme, die in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 zu errechnen sind, eingeschlossen.

   Die Anstalt ersetzt auch den in Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes bestehenden Schaden, der durch die von der zuständigen Stelle ergriffenen oder nachträglich von ihr als notwendig oder zweckmäßig erklärten Maßregeln (insbesondere auch durch Löschen) verursacht ist.

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

   In die Versicherung sind eingeschlossen Brand-, Explosions- und Trümmerschäden, die durch den Ab-

Landesbibliothek Oldenburg

sturz oder den Anprall von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen an den versicherten Gebäuden entstehen. Dabei entstehende Sprengstoffexplosionsschäden sind jedoch von der Haftung ausgeschlossen.

Die dem Gebäudeeigentümer oder sonst Berechtigten im Falle des Absatzes 1 zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten gehen bis zur Höhe der Entschädigung auf die Anstalt über. Gibt der Gebäudeeigentümer den Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht auf, so wird die Anstalt von der Entschädigungspflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die durch Abs. 1 übernommene Haftung entsprechende Anwendung.

4. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Im Falle von inneren Unruhen, von Kriegsereignissen jeder Art sowie im Falle von Erdbeben haftet die Anstalt nur, wenn der Gebäudeeigentümer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

5. § 40 Abs. 4 wird gestrichen.

6. Der § 41 erhält folgende Fassung:

Die bei völliger Zerstörung eines Gebäudes übrig gebliebenen Teile und wieder brauchbaren Materialien sind nach ihrem Werte berechnet von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Der Wert errechnet sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gebäudewert.

Hat ein Gebäude als teilweise zerstört zu gelten, weil der fünfte Teil oder mehr so erhalten geblieben ist, daß er für den Wiederaufbau wieder benutzt

Landesbibliothek Oldenburg

werden kann, so ist die Entschädigung in der Art zu bemessen, daß sie sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Neubauwerte.

War der Gebäudewert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als die eingetragene Versicherungssumme, so ist in jedem Falle die Entschädigung nach diesem festgestellten Gebäudewert zu berechnen.

7. Abs. 4 des bisherigen § 41 bleibt als § 41 a bestehen.

8. In § 61 wird nach der Aufführung der Jahresbeitragssätze als dritt- und viertletzter Absatz eingefügt:

Der Mindestbeitrag für die unter einer Nummer verzeichneten Gebäude beträgt 0,50 *RM*.

Der Jahresbeitrag wird auf volle Zehntel Reichsmark abgerundet.

II.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, neu bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter neuer Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten oder zur Behebung von Zweifeln dienen.

III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 5. März 1938.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 106.

Verordnung des Staatsministeriums über die Mitwirkung der Beamten und Angestellten der Landes- und Kommunalbehörden als ehrenamtliche Zähler bei der am 17. Mai 1938 stattfindenden Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Oldenburg, den 10. März 1938.

Laut Beschluß der Reichsregierung vom 5. Februar 1938 sind die Beamten und Behördenangestellten zur Ausübung des Zähleramtes bei der am 17. Mai 1938 stattfindenden Volks-, Berufs- und Betriebszählung in weitestem Umfange heranzuziehen.

Um ihnen die ordnungsmäßige Durchführung des Zählgeschäftes, insbesondere die Einsammlung und Prüfung der Zählpapiere, zu erleichtern, wird angeordnet:

1. Bei den oldenburgischen Landes- und Gemeindebehörden wird am Mittwoch, dem 18. Mai 1938, Sonntagsdienst gehalten.
2. Von der Bestimmung zu 1 sind ausgenommen
   a) das Staatsministerium,
   b) die Behörden mit Personenabfertigung und die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienenden Behörden,

Landesbibliothek Oldenburg

c) die uniformierte Ordnungspolizei,
d) die Staatsbank und ihre angeschlossenen Anstalten,
e) das Landestheater, die staatlichen Museen und Bibliotheken, wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstsammlungen,
f) die staatlichen Krankenhäuser, Heilanstalten usw.,
g) die Staatsbetriebe.

3. In Behörden mit Personenabfertigung ist den Beamten und Angestellten, die nicht regelmäßig mit dieser Abfertigung befaßt sind, am 18. Mai 1938 Dienstbefreiung für die Ausübung der Tätigkeit als Zähler zu gewähren.

4. In den öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsanstalten fällt der Unterricht am 18. Mai 1938 aus.

5. Die Leiter der Behörden, Schulen und Bildungsanstalten haben alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählerwerbung in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ihrer Aufsichtsbehörde über den Umfang der Beteiligung ihrer Beamten, Angestellten, Lehrer und Schüler an dem Zählgeschäft zu berichten.

Die Schulleiter haben die freiwillige Beteiligung geeigneter höherer Schüler zu fördern, diese auf die Bedeutung der Zählung hinzuweisen und über ihre Aufgaben und Pflichten als Zähler eingehend zu belehren.

Oldenburg, den 10. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 107.

Verordnung des Staatsministeriums für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Oldenburg, den 11. März 1938.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Bauerschaften Lohe, Langförden, Holtrup, Calveslage, Bergstrup, Spreda und Deindrup der Gemeinde Bakum und für die Bauerschaft Hagstedt der Gemeinde Visbek folgendes an:

§ 1.

Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher in Abständen von 3 Jahren in den Monaten Februar oder März mit Obstbaumkarbolineum oder Teeröl-Emulsion (Baumspritzmitteln), die den Normen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entsprechen, sachgemäß zu bespritzen.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizei dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 21. März 1938. 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 108. Gesetz vom 10. März 1938 über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 vom 31. Mai 1937.

Nr. 108.

Gesetz über Änderungen im Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 vom 31. Mai 1937.

Oldenburg, den 10. März 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 wird, wie folgt, geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

Haushalt
des Landes Oldenburg
für das Rechnungsjahr 1937.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Ordentlicher Haushalt.				
			I. Einnahme.				
II.A	1	—	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit.**				
		3	Zuschuß der Stadt Wilhelmshaven zu den Polizeikosten . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV 12 a).	88 000	—	—	88 000
II.A	4	—	**Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, Elisabeth-Kinderkrankenhaus und Landesfrauenklinik Oldenburg.**				
			a) Stationäre Einnahmen.				
		1	Verpflegungskosten .	502 000	494 600	—	7 400
		2	Medizinkosten . . .	6 000	12 300	6 300	—
		6	Sonstige Nebenkosten .	16 500	32 900	16 400	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			b) Ambulante Einnahmen.				
		7	Röntgenabteilung . .	24 000	26 000	2 000	—
		11	Elektro-Kardiogramm .	1 000	1 200	200	—
			c) Sonstige Einnahmen.				
		14	Verpflegungsgelder . vom Personal usw.	10 000	13 000	3 000	—
		15	Verschiedenes . . .	5 000	7 500	2 500	—
		16	Aus eigenem Vermögen	—	30 000	30 000	—
		17 (neu)	Aus Restanten des Vorjahres . . . . . (Vgl. Ausg. Kap. II. A. 7).	—	37 500	37 500	—
II.A	6	—	**Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.**				
		1	Verpflegungsgelder	519 100	545 100	26 000	—
		3	Ertrag der Landwirtschaft . . . . . (Vgl. Ausg. Kap. II. A. 9 Tit. 14, 15, 16 und 18).	65 000	80 000	15 000	—
II.B	1a (neu)	—	**Aus der Rennwettsteuer früherer Rechnungsjahre.** (Vgl. Ausg. Kap. II. B. E 7 Tit. 4).	—	13 360	13 360	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	6	—	**Landessteuern.**				
		7	Wohnungsnutzungssteuer	600000	617 890	17 890	—
IV	7	—	**Anteil an den Reichssteuern.**				
		1	Reichseinkommensteuer einschließlich Ergänzungsanteil für 1936	4 645440	4 677 440	32 000	—
		2	Körperschaftssteuer . .	403940	411 940	8 000	—
		3	Reichsumsatzsteuer . .	1 626255	1 641 255	15 000	—
		4	Grunderwerbsteuer . .	200000	255 175	55 175	—
		—				110 175	—
			Ab: Zuschuß an das Reich für Verreichlichung der Justiz .	1 127260	1 237 435	110 175	—
						—	—
IV	8	—	**Erstattung von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Geschäftskosten aus anderen Kassen** . . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV 12 Tit 1, 2 und 3).	57600	25 900	—	31 700

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	9b	—	**Erträge von ausgegebenen Darlehen.**				
			1. Zinsen	213 000	171 000	—	42 000
			(Vgl. Einn. Kap. IV 9 i).				
IV	9h (neu)	—	**Überschuß des Rechnungsjahres 1936** .	—	1 094 175	1 094 175	—
			(Vgl. Ausg. Kap. II. A. 23 Tit. 21, II. A. E 26 Tit. 2, II B. 4 Tit. 3, II. B. 5 Tit. 38 und 39, III E 15 Tit. 3, IV 2 Tit. 2, IV 5 Tit. 21 und 22).				
IV	9i (neu)	—	**Aus dem Überschuß der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank)** . .	—	200 000	200 000	—
			(Vgl. Einn. Kap. IV 9 b und Ausg. Kap. IV 2 Tit. 1 und 2).				

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap	Tit.	Einnahme / Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	10	—	**Vermischte Einnahmen.**				
		3	Sonstiges	21 930	821 930	800 000	—
			(Wegen 350 000 RM vgl. Ausg. Kap. II. A. E 26 Tit. 4, wegen 150 000 RM vgl. Ausg. Kap. IV E 14 Tit. 6, im übrigen für die Mehreinstellungen zu verschiedenen Ausgabepositionen).				
			II. Ausgabe.				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
I	1	—	**Staatsministerium.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	166 760	180 760	14 000	—
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		21 (neu)	Zur Verfügung des Staatsministeriums .	—	5 000	5 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
I	3	—	**Umzugskosten und Trennungsentschädigungen**	17 000	34 000	17 000	—
I	4	—	**Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen.**				
		1	Vergütungen . . .	11 000	17 000	6 000	—
II.A	3b	1/20	**Staatliche Polizei** . . (Vgl. Einn. Kap. IV 8, Ausg. Kap. IV 12 Tit. 1, 2 und 3, Ausg. Kap. IV 12 a).	1 207 200	1 711 370	504 170	—
II.A	3c (neu)	—	**Zuschuß zu dem Resthaushalt der Polizei**	—	14 000	14 000	—
II.A	4	—	**Ämter.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	168 800	186 300	17 500	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		8	Geschäftsbedürfnisse .	5 300	8 300	3 000	—
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . .	6 920	9 920	3 000	—
		10	Bücherei	2 130	2 630	500	—
		13	Reisekosten und Tagegelder	14 230	15 230	1 000	—
II.A	4b	—	**Statistisches Landesamt.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	7 840	10 840	3 000	—
II.A	7	—	**Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, Elisabeth-Kinderkrankenhaus, Landesfrauenklinik Oldenburg.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	217 000	226 500	9 500	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		8	Bürobedürfnisse . . .	13 000	14 000	1 000	—
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . .	27 500	52 500	25 000	—
		10	Bücherei	2 400	1 900	—	500
		12	Bewirtschaftung von Diensträumen . . .	63 000	73 000	10 000	—
		14	Verpflegung	210 000	220 500	10 500	—
		15	Unterhaltung der Gebäude und Anlagen	12 000	29 500	17 500	—
		17	Außerordentliche Kosten für Kranke . .	6 100	12 000	5 900	—
		18	Abtrag und Zinsen .	20 600	22 100	1 500	—
		20	Verschiedenes . . . (Vgl. Einn. Kap. II. A. 4).	5 200	7 500	2 300	—
II.A	9	—	**Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		14	Bauliche Unterhaltung und Ausbau . . .	30 500	51 000	20 500	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
		15	Verpflegungskosten .	176 000	180 500	4 500	—
		16	Land- und Viehwirtschaft	47 600	62 600	15 000	—
		18	Sonderzuwendungen, Arznei usw. für Kranke . . . . . (Vgl. Einn. Kap. II. A. 6 Tit. 1 und 3).	16 800	17 800	1 000	—
II.A	13	—	**Veterinärwesen.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	2 630	3 430	800	—
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		21	Kosten der Veterinärpolizei	7 500	31 500	24 000	—
II.A	22	—	**Hafenanstalten.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	18 760	19 160	400	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
II.A	23	—	**Verwaltung der Reichs- und Landstraßen I. Ordnung.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		1	Besoldungen.				
			Zugang:				
			Gruppe A 4 c 2:				
			5 Regierungsbauinspektoren.				
			Gruppe A 5 b:				
			12 Straßenmeister, davon erhalten 3 Straßenmeister für ihre Person die Besoldung der Gruppe A 4 c 2.				
			Abgang:				
			Gruppe A 4 c 2:				
			13 Oberstraßenmeister .	75 500	76 900	1 400	—
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	25 950	25 300	—	650
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		21	Landstraßen I. Ordnung	670 000	1511175	841 175	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			(Die Mittel sind übertragbar). (Vgl. Einn. Kap. IV 9h und Ausg. Kap. IV 12a).				
II.A	E 26	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		2 (neu)	Bau einer Kaje am Varelerhafen . . (Vgl. Einn. Kap. IV 9h).	—	56 000	56 000	—
		3 (neu)	Zuschuß zur Instandsetzung des Piers in Elsfleth	—	10 000	10 000	—
		4 (neu)	Zuschuß an die Stadt Oldenburg anläßlich der Übernahme des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals, Elisabeth-Kinderkrankenhauses und der Landesfrauenklinik in Oldenburg . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 10 Tit. 3).	—	350 000	350 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
		5 (neu)	Errichtung eines Gefolgschaftshauses auf dem Bauhof Elisabethfehn	—	4 500	4 500	—
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
II.B	2	—	**Neubildung deutschen Bauerntums (Siedlungsamt).**				
		22	Zuschuß für das Bodenverbesserungswerk Harkebrügge .	10 000	20 000	10 000	—
II.B	3	—	**Kultur- und Wasserbauämter.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	69 200	70 400	1 200	—
II.B	4		**Landeskultur und Wasserwirtschaft.**				
		3	Bauarbeiten im Gebiete der Deichordnung . . . . . (Vgl. Einnn. Kap. IV 9h).	77 250	104 250	27 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
II.B	5	—	**Verwaltung des staatseigenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes (Domänenamt).**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	21 210	23 610	2 400	—
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		38	Unterhaltung der Gebäude auf den Domänen	27 300	27 600	300	—
		39	Erneuerungen und Ergänzungen der Gebäude auf den Domänen	39 300	108 400	69 100	—
			(Zu Tit. 38 und 39: Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig).				
			(Vgl. Einnn. Kap. IV 9h).				

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
II.B	E 7	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		4 (neu)	Zuschuß an den Verband der Züchter des Oldenb. Pferdes zur Förderung der Landespferdezucht, insbesondere zur Errichtung einer Halle für pferdezüchterische Zwecke in der Stadt Oldenburg . . . (Vgl. Einn. Kap. II. B. 1 a).	—	13 360	13 360	—
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
III	2 Ib	—	**Oberrealschule in Oldenburg.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		3 (neu)	Hilfsleistungen durch Beamte	—	3 600	3 600	—
III	2 Ih	—	**Gymnasium in Vechta.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		3 (neu)	Hilfsleistungen durch Beamte	—	3 000	3 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
III	7	—	**Förderung der Jugenderziehung und Jugendpflege** . .	51 680	61 680	10 000	—
III	9 I	—	**Landesmuseum in Oldenburg.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		14	Sammlungen . . .	4 000	21 500	17 500	—
III	E15	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		3 (neu)	Zuschuß für die Stiftung Niederdeutsche Gedenkstätte „Stedingsehre" in Bookholzberg . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 9 h).	—	50 000	50 000	—
		4 (neu)	Kosten der Vergrößerung des Botanischen Gartens in Oldenburg	—	9 100	9 100	—
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
IV	1	—	**Staatliches Hebungswesen.**				

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	289000	305000	16 000	—
IV	2	—	**Verwaltung der Landesschuld.**				
		1	Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge (die Übertragung der in diesem Rechnungsjahre nicht verbrauchten Mittel nach Tit. 2 — Abträge — ist gestattet) . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 9 i).	1019400	1058000	38 600	—
		2	Abträge . . . . . (Wegen 200 000 RM vgl. Einn. Kap. IV 9 h, wegen 119 400 RM vgl. Einn. Kap. IV 9 i, wegen des Restes vgl. Einn. Kap. IV 10 Tit. 3).	908100	1247500	339 400	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	5	—	**Hochbauwesen.**				
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		21	Unterhaltung der Staatsgebäude . .	96 500	127 950	31 450	—
		22	Erneuerungen und Ergänzungen . . .	74 100	102 150	28 050	—
			Zu Tit. 21 und 22: Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. (Wegen 28 750 RM aus Tit. 21 und 21 850 RM aus Tit. 22 vgl. Einn. Kap. IV 9h).				
IV	7	—	**Forstwesen.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	11 400	14 900	3 500	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	8	—	**Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		1	Besoldungen: Zugang: Gruppe A 2 c 2: 13 Vermessungsräte, davon 3 künftig wegfallend. Abgang: Gruppe A 2 e: 12 Vermessungsräte, 1 Landeskulturrat .	194 290	195 190	900	—
IV	10	—	**Seefahrtschule in Elsfleth.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	2 900	3 600	700	—
IV	11	—	**Gewerbeamt.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	10 950	11 850	900	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	11a	—	**Oberversicherungsamt.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	9 230	9 500	270	—
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . . .	100	2 000	1 900	—
		11	Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren .	880	1 180	300	—
		12	Bewirtschaftung von Diensträumen . . .	1 150	1 960	810	—
IV	11b	—	**Versorgungsgericht.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . .	40	990	950	—
		11	Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren .	400	540	140	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
		12	Bewirtschaftung von Diensträumen . . .	1 150	1 550	400	—
IV	12	—	**Gesetzliche Wartegelder, Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Versorgungsbezüge und Unterstützungen.**				
		1	Wartegelder	61 900	59 400	—	2 500
		2	Ruhegelder	2 061 300	1 935 300	—	126 000
		3	Witwen- und Waisengelder . . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 8 und Ausg. Kap. II. A. 3 b.)	927 500	846 500	—	81 000
		7	Einmalige Unterstützungen	12 200	15 200	3 000	—
IV	12a	—	**Rücklagefonds für außerordentliche Maßnahmen bis zu** (Vgl. Einn. Kap. II. A. 1 Tit. 3 88 000 RM, Ausg. Kap. II. A. 3 b 312 000 RM, Ausg. Kap. II. A. 23 Tit. 21 200 000 RM).	890 000	290 000	—	600 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	E 14	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		4 (neu)	Neubau des Amtsdienstgebäudes in Jever	—	24 000	24 000	—
		5 (neu)	Erhöhung der Kapitalbeteiligung an der Weserfähre G. m. b. H. in Wesermünde, 1. Hälfte	—	47 400	47 400	—
		6 (neu)	Innerer Ausbau des Schlosses (Landesmuseum) und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die ausgebauten Räume . . (Vgl. Einn. Kap. IV 10 Tit. 3.)	—	150 000	150 000	—

Abschluß.

Einnahmen mehr 2 095 225 RM.
Ausgaben mehr 2 095 225 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

II.

In die im Nachtragshaushalt vorgesehenen Stellen für Vermessungsräte der Besoldungsgruppe A 2 c 2 werden die Beamten, die am 30. September 1937 eine im Haushaltsplan 1937 vorgesehene Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 e innehatten, mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 an übergeleitet.

Oldenburg, den 10. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. März 1938.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. März 1938. 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 109. Verordnung des Staatsministeriums vom 14. März 1938 zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Sparkassen vom 27. Mai 1933 (OGBl. S. 355).

Nr. 110. Fünfte Verordnung des Staatsministeriums vom 14. März 1938 zur Ausführung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 303).

Nr. 111. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. März 1938, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Anlegung eines Sportplatzes für die Schule und zum Bau eines Hitler-Jugend-Heimes in Hohenkirchen.

Nr. 112. Verordnung vom 25. März 1938 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 109.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Sparkassen vom 27. Mai 1933 (OGBl. S. 355).

Oldenburg, den 14. März 1938.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel I.

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Sparkassen vom 27. Mai 1933 (OGBl. S. 355) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:

1. dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
2. mindestens drei und höchstens neun Mitglieder, die der Leiter des Gewährverbandes auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(2) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besonders wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Sparfätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

(3) Als Mitglieder dürfen unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 Satz 2 nicht berufen werden Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Gewährverbandes oder einer Sparkasse, sowie Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.

(4) Der Leiter des Gewährverbandes kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestimmen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, jederzeit selbst den Vorsitz zu übernehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

(5) In den Vorstand der Sparkasse dürfen, wenn der Gewährverband eine Gemeinde ist, nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dürfen gleichzeitig Gemeinderäte sein.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(7) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Vorschriften der Absätze 3 und 5 entsprechende Anwendung."

2. In § 8 Satz 3 werden die Worte „die staatliche Aufsichtsbehörde erster Instanz" durch die Worte „den Minister der Finanzen" ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Diese" durch das Wort „Dieser" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte von „durch das Verwaltungsorgan" bis „der Sparkassenvorstand zu hören" gestrichen und durch die Worte „durch den Leiter des Gewährverbandes" ersetzt. In Abs. 5 werden die Worte „der staatlichen Aufsichtsbehörde erster Instanz" durch die Worte „des Staatsministeriums" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Liquiditätsreserve" die Worte „bei der zuständigen Girozentrale" eingeschaltet; hinter dem Wort „anzulegen" ist ein Punkt zu setzen; der Rest des Satzes wird gestrichen.
5. In § 13 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt.
6. § 15 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und

Landesbibliothek Oldenburg

der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

(2) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Ministers der Finanzen geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand der Sparkasse vorgelegt. Der Vorstand stellt nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes den Jahresabschluß fest und legt alsdann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor."

7. In § 16 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Der Überschuß ist der Rücklage ganz zuzuführen, bis diese mindestens die Höhe von 5 v. H. des Betrages sämtlicher Einlagen erreicht hat. Von den sich darüber hinaus bei der Rechnungslegung ergebenden Jahresüberschüssen können zu öffentlichen, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen in Einklang stehenden Zwecken des Gewährverbandes verwandt werden:

a) ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 7½ vom Hundert der sämtlichen Einlagen beträgt;

b) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7½ vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 10 vom Hundert der sämtlichen Einlagen beträgt;

Landesbibliothek Oldenburg

c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert oder mehr der sämtlichen Einlagen beträgt.

(3) Eine Verwendung von Jahresüberschüssen zu Zwecken des Gewährverbandes, die über diese Vorschriften hinausgeht, ist unzulässig. Über die Abführung der Jahresüberschüsse entscheidet das Verwaltungsorgan der Sparkasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

8. In § 21 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Aufsicht wird vom Minister der Finanzen ausgeübt. Gegen seine Entscheidungen und Anordnungen findet das Verwaltungsstreitverfahren nicht statt."

§ 21 Abs. 2 wird gestrichen.

9. Die Überschrift zu § 22 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„III. Landessparkasse zu Oldenburg."

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„Auf die Landessparkasse zu Oldenburg findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als für sie in anderen Gesetzen und Verordnungen nicht Abweichendes bestimmt ist."

Artikel II.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über die Sparkassen unter fortlaufender Paragraphenbezeichnung und Beseitigung vorhandener Unstimmigkeiten neu zu veröffentlichen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 14. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 110.

Fünfte Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 303).

Oldenburg, den 14. März 1938.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 303) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers des Innern folgendes an:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. Mai 1933 über die Sparkassen (Oldenburgisches Gesetzblatt S. 355) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1938 (Oldenburgisches Gesetzblatt S. 447) tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 für den früher preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage treten die entsprechenden preußischen Bestimmungen außer Kraft.

Oldenburg, den 14. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 111.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Anlegung eines Sportplatzes für die Schule und zum Bau eines Hitler-Jugend-Heimes in Hohenkirchen.

Oldenburg, den 24. März 1938.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines Sportplatzes und die Errichtung eines Hitler-Jugend-Heimes in Hohenkirchen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Wangerland.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Friesland in Jever bestellt.

Oldenburg, den 24. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Lindemann.

Nr. 112.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 25. März 1938.

Auf Grund von § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes, betreffend Übernahme von Selbstverwaltungsan-

Landesbibliothek Oldenburg

gelegenheiten der Gemeinden und Zweckverbände auf die Landesverbände, Amtsverbände und Bürgermeistereien vom 4. Januar 1937 wird folgendes bestimmt:

1.

Die gemäß Ziffer 3 unter 3, 4 und 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 und gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1934 errichteten Berufsschulen werden mit Wirkung vom 1. April 1938 aufgehoben.

2.

Zum 1. April 1938 haben zu errichten:

1. der Amtsverband Oldenburg eine gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Bookholzberg für die Bezirke der Gemeinden Ganderkesee und Hude und den früheren Gemeindebezirk Schönemoor,
2. die Stadt Delmenhorst eine kaufmännische Berufsschule und eine gewerbliche Berufsschule in Delmenhorst für ihren Bezirk und den Bezirk der Gemeinde Hasbergen, ausgenommen der frühere Gemeindebezirk Schönemoor,
3. der Amtsverband Oldenburg eine ländliche Berufsschule in Varrel für die Bezirke der Gemeinde Hasbergen, ausgenommen der frühere Gemeindebezirk Schönemoor, und der Stadt Delmenhorst.

Oldenburg, den 25. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. April 1938. 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 113. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 114. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1938 zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung).

Nr. 115. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1938 zur Durchführung des Gesetzes für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg, vom 30. Juli 1937 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 50 S. 181).

Nr. 113.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 28. März 1938.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) ordnet das Staatsministerium folgendes an:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

1. Der Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten ist in den nachstehend aufgeführten Gebieten verboten:

a) in der Stadtgemeinde Oldenburg,

b) in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven,

c) in der Stadtgemeinde Delmenhorst,

d) im Gebiet des Amts Ammerland in der
   1. ganzen Gemeinde Zwischenahn,
   2. Ortschaft Hüllstede bei Westerstede,
   3. Ortschaft Godensholt,
   4. Ortschaft Rastede,

e) im Gebiet des Amts Cloppenburg in der Ortschaft Löningen,

f) im Gebiet des Amts Friesland in der
   1. Stadtgemeinde Varel,
   2. Gemeinde Varel-Land,
   3. Gemeinde Friesische Wehde,

g) im Gebiet des Amts Oldenburg in der
   1. Gemeinde Ganderkesee,
   2. Gemeinde Hude,
   3. Gemeinde Hasbergen,

h) im Gebiet des Amts Vechta in der
   1. Gemeinde Damme,
   2. Gemeinde Steinfeld,
   3. Ortschaft Kroge (Gemeinde Lohne),
   4. Ortschaft Neuenkirchen,
   5. dem inneren Stadtbezirk der Stadtgemeinde Vechta,

i) im Gebiet des Amts Wesermarsch in der
   1. Stadtgemeinde Elsfleth,
   2. Gemeinde Stedingen,
   3. Ortschaft Klein-Bollenhagen,
   4. Ortschaft Jader-Langstraße.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Der Bezirk der im Abs. 1 genannten Ortschaften wird von den zuständigen Amtshauptleuten nach Anhörung des Pflanzenschutzamts der Landesbauernschaft Weser-Ems abgegrenzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 2.

In allen Gebieten, in denen nach § 1 keine Anbaubeschränkung besteht, wird der Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten unter Beachtung der folgenden Regeln zugelassen:

a) Im Jahre 1938 dürfen diejenigen krebsanfälligen Sorten, die bisher angebaut wurden, im gleichen Umfange wie für 1937 wieder angebaut werden.

b) Im Jahre 1939 dürfen die gleichen Sorten wie 1938 angebaut werden, jedoch von jedem Anbauer nur in dem halben Umfange wie für 1938. Von dieser Einschränkung werden nicht betroffen die Sorten Erstling, Industrie und Centifolia.

c) Im Jahre 1940 dürfen nur die Sorten Erstling, Industrie und Centifolia angebaut werden, jedoch je Anbauer nur in dem halben Umfange wie für 1939.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 114.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung).

Oldenburg, den 29. März 1938.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Bis zum 31. März 1940 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- oder Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

(2) Ferner dürfen bis zu diesem Zeitpunkt Erlaubnisse zum Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaften auf nicht zugelassene Räume nicht ausgedehnt werden. Die Erweiterung der bisher zu Beherbergungs- oder Schankzwecken genutzten Räume um nicht mehr als ein Drittel oder um nicht mehr als 25 qm fällt nicht unter dieses Verbot.

2.

Zu einer Ausnahme von der Vorschrift des § 1 bedarf die Erlaubnisbehörde der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

§ 3.

Die Genehmigung nach § 2 ist bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften nur zulässig,

1. wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft gleicher oder ähnlicher Betriebsart anstelle einer vorhandenen

Landesbibliothek Oldenburg

durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Schankbetrieb stattfindet und die neuen Räume nicht um mehr als $^1/_3$ größer sind,

2. wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,
3. wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben haben
   a) in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche jüdischer oder sonst fremdblütiger Inhaber befanden,
   b) in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
   c) in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,
   d) bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,
4. wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen — von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen — wenigstens 200 Personen ständig beschäftigt oder wenigstens 100 Personen ständig untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
5. wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden,

Landesbibliothek Oldenburg

6. wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,
7. wenn eine Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden- oder Ausflüglerverkehr von außergewöhnlicher Bedeutung ist,
8. wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,
9. wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird, und daß kein deutschblütiges weibliches Personal beschäftigt werden darf.

§ 4.

Bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden,

1. wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens vier Jahre ausgeübt worden ist oder wenn
2. eine der Voraussetzungen des § 3 Ziffer 3, 4, 7 oder 8 nach Erteilung der bisherigen Erlaubnis eingetreten ist.

§ 5.

Für die Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Räume gilt § 3 entsprechend.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 4. April 1936 (Gesetzblatt S. 335) außer Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Lindemann.

Nr. 115.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg, vom 30. Juli 1937 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 50 S. 181).

Oldenburg, den 29. März 1938.

Auf Grund der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg, vom 30. Juli 1937 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 50 S. 181) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Nach den §§ 6 und 11 des Gesetzes für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg, vom 30. Juli

Landesbibliothek Oldenburg

1937 geht das Eigentum an dem dem Land Oldenburg gehörenden Grundstück Artikel Nr. 708 im Grundbuch der Gemeinde Zwischenahn am 1. April 1938 auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg über.

§ 2.

Die am 1. April 1938 bestehenden zum Betriebe der Oldenburgischen Heil- und Pflegeanstalt Wehnen gehörenden Forderungen des Landes Oldenburg gehen an diesem Tage auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg über. Die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Ernennungen von Beamten des höheren Dienstes des Landesfürsorgeverbandes Oldenburg bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 13. April 1938. 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 116. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 5. April 1938, betreffend Neufassung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. Mai 1933 über die Sparkassen (OGBl. S. 355).

Nr. 117. Gesetz vom 19. März 1938 zur Abänderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927.

Nr. 116.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen, betreffend Neufassung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. Mai 1933 über die Sparkassen (OGBl. S. 355).

Oldenburg, den 5. April 1938.

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Sparkassen vom 27. Mai 1933 (OGBl. S. 355) wird auf Grund des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Sparkassen vom

Landesbibliothek Oldenburg

14. März 1938 (OGBl. S. 447) nachstehend in ihrem jetzt geltenden Wortlaut neu bekanntgemacht.

Oldenburg, den 5. April 1938.

Der Minister der Finanzen.
Pauly.

Verordnung für das Land Oldenburg über die Sparkassen.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 V. Teil Kapitel 1 (Reichsgesetzblatt I S. 537, 554) in der Fassung, die sich aus den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 699, 716), 19. März 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 135, 140), 4. September 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 425, 430) und 13. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 103) ergibt, wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

I. Sparkassen.

§ 1.

(1) Die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Sparkassen erhalten mit dem Inkrafttreten der Mustersatzung (§ 17) Rechtsfähigkeit und die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie sie noch nicht besitzen.

(2) Die für mündelsicher erklärten Sparkassen bleiben zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet.

(3) Die von Gemeindeverbänden betriebenen Sparkassen genießen Stempel-, Sportel- und Gebührenfreiheit, wie sie für die von Gemeinden betriebenen Sparkassen gilt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit geht das Sparkassenvermögen einschließlich der Schulden auf die mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Sparkasse über.

§ 3.

Für die bisherigen und künftigen Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährverband.

§ 4.

Über die infolge einer Verselbständigung des Vermögens der Sparkasse notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen ihr und ihrem Gewährverband beschließen endgültig die Aufsichtsbehörden.

§ 5.

(1) Die Sparkasse kann einem Sparkassen- oder Giroverbande oder beiden als Mitglied angehören. Neben der Sparkasse kann auch ihr Gewährverband Mitglied werden.

(2) Der Beitritt der Sparkasse, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

(3) Soweit die Mitgliedschaft bereits besteht, ist unbeschadet der hieraus bestehenden Rechte und Pflichten die nachträgliche Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

§ 6.

(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde.

(2) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamte sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

(1) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:
1. dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
2. mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(2) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

(3) Als Mitglieder dürfen unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 Satz 2 nicht berufen werden Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Gewährverbandes oder einer Sparkasse, sowie Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.

(4) Der Leiter des Gewährverbandes kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestimmen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, jederzeit selbst den Vorsitz zu übernehmen.

(5) In den Vorstand der Sparkasse dürfen, wenn der Gewährverband eine Gemeinde ist, nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dürfen gleichzeitig Gemeinderäte sein.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(7) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Vorschriften der Absätze 3 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes ist verpflichtet, Beschlüssen des Vorstandes oder einzelner Ausschüsse, die gesetz- oder satzungswidrig sind, die Ausführung zu versagen. Die Versagung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung steht dem Sparkassenvorstand binnen zwei Wochen die förmliche Beschwerde an den Minister der Finanzen zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9.

(1) Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) des Gewährverbandes.

(2) Der Gewährverband ist verpflichtet, der Sparkasse Beamte (Angestellte) in solcher Art und Zahl zur Verfügung zu stellen, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dauernd gewährleistet ist.

(3) Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) gehören zu den Geschäftsunkosten der Sparkasse.

(4) Die Anstellung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes. Bei den bisher von der Sparkasse angestellten Beamten (Angestellten) gilt die Anstellung

Landesbibliothek Oldenburg

beim Gewährverband zu den gleichen Bedingungen mit dem Inkrafttreten der Mustersatzung (§ 17) als erfolgt.

(5) Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung des Staatsministeriums; bei den im Dienst befindlichen Leitern gilt die Genehmigung zur Anstellung als bei der Anstellung erteilt. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

§ 10.

Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

§ 11.

Darlehen einer Sparkasse an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen insgesamt 25 v. H. aller Einlagen (Spareinlagen, Depositen und Guthaben in laufender Rechnung) nicht übersteigen; dabei werden der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehnsnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zu Gunsten solcher Darlehnsnehmer übernommen worden sind, angerechnet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrages langfristig sein. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht das Reich und die Länder.

§ 12.

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, in ihren Bilanzen die Spareinlagen getrennt von den sonstigen Einlagen (§ 11) auszuweisen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Sparkassen haben 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen (§ 11) in flüssigen Werten anzulegen. Dabei haben sie mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen (§ 11) als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale anzulegen. Die zuständige Girozentrale ist verpflichtet, solche Guthaben in völlig flüssigen Werten, und zwar zu einer Hälfte bei der Reichsbank auf Girokonto oder durch die Reichsbank, zur anderen Hälfte vorzugsweise in Wechseln anzulegen, die als Privatdiskonten gehandelt werden, und diese Guthaben in ihrer Bilanz getrennt von dem sonstigen Vermögen auszuweisen.

Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit der Reichsregierung bestimmen, daß die Liquiditätsreserven ganz oder zum Teil auch auf einer anderen Stelle angelegt werden.

(3) Die Liquiditätsreserve sowie die sonstigen Anlagen der Sparkassen für Zwecke der Liquidität sind am letzten jeden Monats gesondert auszuweisen.

(4) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 2 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, haben die Sparkassen mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

§ 13.

Die Sparkassen dürfen höchstens 50 v. H. der Spareinlagen in Hypotheken anlegen.

§ 14.

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen (§ 11) der Sparkasse gewährt werden. Die Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 *RM* nicht übersteigen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 15.

(1) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

(2) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Ministers der Finanzen geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand der Sparkasse vorgelegt. Der Vorstand stellt nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes den Jahresabschluß fest und legt alsdann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

§ 16.

(1) Die Sparkassen haben aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, Sicherheitsrücklagen zu bilden.

(2) Der Überschuß ist der Rücklage ganz zuzuführen, bis diese mindestens die Höhe von 5 v. H. des Betrages sämtlicher Einlagen erreicht hat. Von den sich darüber hinaus bei der Rechnungslegung ergebenden Jahresüberschüssen können zu öffentlichen, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen in Einklang stehenden Zwecken des Gewährverbandes verwandt werden:

Landesbibliothek Oldenburg

a) ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 7½ vom Hundert der sämtlichen Einlagen beträgt;

b) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7½ vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 10 vom Hundert der sämtlichen Einlagen beträgt;

c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert oder mehr der sämtlichen Einlagen beträgt.

(3) Eine Verwendung von Jahresüberschüssen zu Zwecken des Gewährverbandes, die über diese Vorschriften hinausgeht, ist unzulässig. Über die Abführung der Jahresüberschüsse entscheidet das Verwaltungsorgan der Sparkasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 17.

(1) Die Gewährverbände der im § 1 genannten Sparkassen sind verpflichtet, die vom Staatsministerium zu erlassende Mustersatzung bis zum 30. September 1933 anzunehmen, widrigenfalls die Satzung für die einzelnen Sparkassen vom Staatsministerium festgesetzt wird. Über die Annahme der Mustersatzung beschließen die Verwaltungsorgane der Gewährverbände. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über doppelte Lesung und Auslegung finden keine Anwendung.

(2) Die Mustersatzungen und ihre Abänderungen treten mit dem Tage der Genehmigung oder Festsetzung durch das Staatsministerium in der von diesem festgestellten Fassung in Kraft.

§ 18.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung (§ 17) endet das Amt der derzeitigen Mitglieder des Sparkassen-

Landesbibliothek Oldenburg

vorstandes. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

§ 19.

(1) Werden Sparkassen zusammengelegt, so geht mit dem Tage der Zusammenlegung das Vermögen der übernommenen Sparkasse einschließlich der Schulden auf den neuen Rechtsträger über. Das gleiche gilt bei Übernahme anderer kommunaler Kreditinstitute durch eine Sparkasse oder bei Übernahme von Sparkassen durch kommunale Kreditinstitute.

(2) Für eine hiernach notwendig werdende Auseinandersetzung findet die Vorschrift des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Steuern oder Gebühren des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelangen, soweit sie einmalig für die auf Grund der Vorschriften der §§ 2 und 19 eintretenden Rechtsänderungen fällig werden, nicht zur Erhebung; ebenso werden für die Eintragung dieser Rechtsänderungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Geschäfte Gebühren nicht erhoben.

II. Staatsaufsicht.

§ 21.

Die Sparkassen oder kommunalen Kreditinstitute unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechts der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird vom Minister der Finanzen ausgeübt. Gegen seine Entscheidungen und Anordnungen findet das Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Landesbibliothek Oldenburg

III. Landessparkasse zu Oldenburg.

§ 22.

Auf die Landessparkasse zu Oldenburg findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als für sie in anderen Gesetzen und Verordnungen nicht Abweichendes bestimmt ist.

IV. Ausführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 23.

Der Erlaß von Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung bleibt dem Staatsministerium vorbehalten.

§ 24.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Nr. 117.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927.

Oldenburg, den 19. März 1938.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Im § 23 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten

Landesbibliothek Oldenburg

Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 213) wird der Abs. 3 mit Wirkung vom 1. April 1938 gestrichen.

Oldenburg, den 19. März 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 19. März 1938.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 22. April 1938. 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 118. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 19. April 1938, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Nr. 118.

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz). (Nachtrag 1927: Band 45 S. 213

Oldenburg, den 19. April 1938.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Einführung der oldenburgischen Hauszinssteuer im Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven.

§ 1.

Vom 1. April 1938 ab findet das oldenburgische Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten

Landesbibliothek Oldenburg

Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Durchführungsvorschriften auf das Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven nach Maßgabe der folgenden Paragraphen Anwendung.

§ 2.

Der Steuer unterliegen alle bebauten Grundstücke, soweit die darauf stehenden Gebäude bei Anwendung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude (Old. Ges.Bl. Bd. 14 S. 711) für die Veranlagung der Gebäudesteuer abzuschätzen wären.

§ 3.

Die Friedensmieten werden nach §§ 12 ff. des Gesetzes ermittelt. Die ermittelten Friedensmieten der Veranlagungszeiträume 1938 und 1939 sind nach §§ 14 ff. des Gesetzes mit Rechtsmitteln anfechtbar. Vom 1. April 1940 ab findet der Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), vom 1. März 1932 (Old. Ges.Bl. Bd. 47 S. 751) mit der Änderung Anwendung, daß für die vom 1. April 1940 an laufenden Veranlagungszeiträume die Friedensmiete des Veranlagungszeitraumes 1939 als ermittelte Friedensmiete im Sinne des genannten Artikels I Satz 1 gilt.

§ 4.

(1) Soweit Brandkassenwerte der Oldenburgischen Landesbrandkasse nicht vorliegen, sind diese für die Zwecke der Steuer zunächst gemäß §§ 28 bis 32 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 28. April 1910 zu ermitteln. Bei der Schätzung können unter Beachtung der Vorschriften des § 29 des Landesbrandkassengesetzes auch Schätzer aus anderen

Landesbibliothek Oldenburg

Bezirken als aus der Stadt Wilhelmshaven mitwirken. Die Mitwirkung eines Vertreters des Oberbürgermeisters (§ 30 des Landesbrandkassengesetzes) ist, sofern die Protokollführung andererseits sichergestellt ist, nicht erforderlich. Mit der Durchführung der Schätzung kann die Landesbrandkasse beauftragt werden.

(2) Die Schätzungskosten (§ 37 des Landesbrandkassengesetzes) werden vom Land und der Stadt Wilhelmshaven je zur Hälfte getragen. Werden die Schätzungen später für die Zwecke der Landesbrandkasse verwertet, so ist diese verpflichtet, dem Land und der Stadt Wilhelmshaven die für die Schätzung verauslagten Kosten zu erstatten, falls die Gebäudeeigentümer im Falle des Anschlusses an die Landesbrandkasse gesetzlich verpflichtet werden, die tatsächlich erwachsenen Kosten der Landesbrandkasse zu erstatten.

§ 5.

Bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides sind von den im Rechnungsjahre 1937 nach der preußischen Hauszinssteuerverordnung Veranlagten Vorauszahlungen in Höhe von 70 vom Hundert der bisher geleisteten Steuerraten an den bisherigen Fälligkeitstagen zu entrichten. Die gezahlten Beträge werden auf die nach dem neuen Steuerbescheid zu zahlende Steuer angerechnet, zuviel bezahlte Beträge werden erstattet.

§ 6.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gesetzes gelten auch die Beihilfen, die bisher bei Anwendung der preußischen Hauszinssteuerverordnung als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln galten.

§ 7.

Anträge im Sinne der Bestimmungen der §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes, die von den Steuerpflichtigen bereits

Landesbibliothek Oldenburg

vor dem 1. April 1938 nach den entsprechenden Bestimmungen der preußischen Hauszinssteuerverordnung gestellt waren, gelten auch als für den Veranlagungszeitraum 1938 gestellt (§ 28 Absatz 2 des Gesetzes). Die Antragsfrist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes wird für den Veranlagungszeitraum 1938 bis zum 1. Oktober 1938 verlängert.

§ 8.

Soweit die preußische Hauszinssteuer abgelöst ist, gilt diese Ablösung auch für die oldenburgische Steuer.

Artikel II.

Hauszinssteuerregelung
für die Zeit ab 1. April 1938.

§ 1.

(1) Der Steuersatz (§ 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) beträgt für die vom 1. April 1938 ab laufenden Veranlagungszeiträume 22 vom Hundert.

(2) Gemeindezuschläge zur Steuer dürfen nicht mehr erhoben werden. Die Verteilung des Aufkommens der Steuer zwischen Land und Gemeinden wird im Finanzausgleichsgesetz geregelt.

§ 2.

Für den Veranlagungszeitraum 1938 — in dem Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven für die Veranlagungszeiträume 1938 und 1939 — werden den Steuerpflichtigen neue Steuerbescheide nach §§ 22 ff. des Gesetzes erteilt.

§ 3.

(1) Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der Steuerbetrag den Steuerpflichtigen von der Hebestelle in der

Landesbibliothek Oldenburg

Zahlungsaufforderung (Steuerzettel) mitgeteilt. Binnen zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung ab kann der Steuerpflichtige die Erteilung eines Steuerbescheides nach §§ 22 ff. des Gesetzes beantragen. In der Zahlungsaufforderung sind die Steuerpflichtigen hierauf hinzuweisen.

(2) Von Amts wegen wird ein Steuerbescheid nur insoweit erteilt, als ein Steuerpflichtiger übergangen oder vor Beginn des Veranlagungszeitraumes eine Änderung in der Steuerpflicht eingetreten ist, oder soweit der Steuerbehörde insbesondere auch durch Änderung der Friedensmiete oder durch eine Antragstellung nach § 28 des Gesetzes Umstände bekannt geworden sind, die eine Änderung des Steuerbetrages gegenüber dem letzten Veranlagungszeitraum erforderlich machen.

§ 4.

§ 10 Absatz 1 des Steuergesetzes erhält folgende Fassung:

Bd. 45 S. 213

(1) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dinglich privatrechtliche Belastung nicht mehr als 30 vom Hundert des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

Antrag zu stellen beim Landrat, in kreisfreien Städten beim Oberbürgermeister.

a) bei unbelasteten Grundstücken 7,5 vom Hundert der Steuermiete,

b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes 11,25 vom Hundert der Steuermiete,

c) bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes 15 vom Hundert der Steuermiete,

d) bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswertes 18,75 vom Hundert der Steuermiete

ausmacht.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Die nach §§ 13 ff. des Gesetzes dem Ermittlungsausschuß übertragenen Aufgaben gehen auf das Katasteramt über.

Artikel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, allen mit der Durchführung des Steuergesetzes beauftragten Dienststellen jede dienliche Hilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, besonders auch für die Überleitung der Steuer nach Artikel I dieses Gesetzes, zu erlassen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 19. April 1938.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 19. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 30. April 1938. 61. Stück.

Inhalt:

Nr. 119. Polizeiverordnung vom 21. April 1938, betreffend die Benutzung und den Schutz der Gewässer und Anlagen der im Geltungsbereich der Wasserordnung belegenen Wasserverbände.

Nr. 120. Deich- und Sielpolizeiverordnung vom 21. April 1938.

Nr. 121. Polizeiverordnung vom 21. April 1938, betreffend das Deichvorland und die Pflichten seiner Eigentümer und Besitzer gegenüber den Deichbänden.

Nr. 122. Polizeiverordnung vom 21. April 1938 über die Abhaltung der Frühjahrs- und der Herbstschau in den 4 Deichbänden.

Nr. 119.

Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung und den Schutz der Gewässer und Anlagen der im Geltungsbereich der Wasserordnung belegenen Wasserverbände.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, und des § 41 der Ersten Verordnung über Wasser- und

Landesbibliothek Oldenburg

Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erläßt das Staatsministerium folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

(1) Es ist verboten, die Gewässer der im Geltungsbereich der Wasserordnung belegenen Wasserverbände (Verbandgewässer) in einer Weise zu benutzen, daß dadurch das Wasser zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdorben wird.

(2) Die zuständigen Behörden können zu gewerblichen Zwecken Ausnahmen von diesem Verbot unter gewissen Beschränkungen gestatten.

§ 2.

Es ist verboten, in die Verbandgewässer und auf deren Uferböschungen tote Tiere, alten Hausrat, Schutt, Scherben, Kehricht und ähnliche Abfälle sowie Sand, Steine, Torfmull und andere derartige Gegenstände zu werfen.

§ 3.

Fischkörbe und Fischnetze dürfen nicht so gestellt werden, daß sie den Abfluß des Wassers wesentlich beeinträchtigen.

§ 4.

(1) Es ist verboten, bei der Einführung von Ober- oder Grundwasser in die Verbandgewässer Veränderungen an diesen oder deren Ufern ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes vorzunehmen und ferner verboten, große Wasserbehälter (Teiche, Seen usw.) in Verbandgewässer ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise abzulassen.

(2) Wenn das in die Verbandgewässer eingeführte Wasser übermäßig viel Schlamm oder Sand mit sich

Landesbibliothek Oldenburg

führt, wodurch deren Unterhaltung erheblich erschwert wird, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß diejenigen, die das Wasser einführen, Schlamm- und Sandfänge zur Klärung des Wassers anlegen und unterhalten.

(3) Die Einführung von Wasser, das für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirtschaftliche Benutzung schädliche Stoffe enthält, kann von der zuständigen Polizeibehörde untersagt werden.

§ 5.

Das Ableiten von Wasser aus den Verbandgewässern ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes verboten.

§ 6.

(1) An den Verbandgewässern ist jegliche Anlage verboten, die die Aufräumung dieser Gewässer verhindert oder beeinträchtigt.

(2) Sonstige Anlagen an oder in den Verbandgewässern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes mit Ausnahme von kleineren Anlagen zum Zwecke des Wasserschöpfens, Waschens, Fischfanges und ähnlicher Benutzungen.

(3) Stauanlagen und Triebwerke unterliegen besonderen Genehmigungsbestimmungen.

§ 7.

Die Errichtung von Gebäuden in einer Entfernung von weniger als 10 m bei größeren und von 5 m bei kleineren Verbandgewässern von dem oberen Rande der Uferböschung ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht reichsrechtlich höhere oder andere Strafen zugelassen sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 120.

Deich- und Sielpolizeiverordnung.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, und des § 41 der Ersten Reichsverordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erläßt das Staatsministerium folgende Deich- und Sielpolizeiverordnung:

A. Deichpolizeiliche Vorschriften.

I. Verbotene Deichbenutzungen.

§ 1.

Jede Benutzung der Hauptdeiche und ihrer Zubehörungen, die dem Zweck derselben zuwider und nachteilig ist, ist verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

(1) Der Deichkörper und die Bermen dürfen nur mit Genehmigung des Deichbandvorstehers während der trockenen Jahreszeit, in der Regel nur vom 1. Mai bis 1. November, beweidet werden.

(2) Das Beweiden durch Schweine und Gänse ist verboten.

§ 3.

Das Übertreiben des Viehs über den Deich von und nach dem Deichvorland (Außengroden) außerhalb der dafür zugelassenen Stellen ist verboten.

§ 4.

Werden Deiche oder Deichstrecken nicht beweidet, so müssen sie vor Johanni und vor Mitte September gemäht werden. Das Heu darf nicht zu lange in Hocken stehen, namentlich nicht an der Außenböschung. Auf Anordnung des Deichgeschworenen ist es sofort zu entfernen.

§ 5.

(1) Für das Trocknen des auf dem Vorlande gewonnenen Grases oder Andels und für das vorübergehende Aufsetzen des Heues und Reithes am Deiche und auf den Bermen bei Gefahr der Überschwemmung des Grodens sind die Anweisungen des Deichgeschworenen zu beachten.

(2) Das längere Lagern von Heu oder Reith am Deich und auf den Bermen bedarf der Genehmigung des Deichbandvorstehers.

§ 6.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an und auf den Deichen und den Bermen ist nur mit Erlaubnis des

Landesbibliothek Oldenburg

Deichbandvorstehers gestattet. Vorhandene Bäume und Sträucher müssen auf Anordnung des Deichbandvorstehers oder des Deichgeschworenen beseitigt werden. Dasselbe gilt von dem Setzen von Rickelwerk und Pfählen.

§ 7.

(1) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf der Kappe des Deiches und auf den Bermen ist verboten, soweit sie nicht als öffentliche Wege dienen oder ihre Benutzung als Zuwegung zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen erforderlich ist. Ausnahmen von diesem Verbot kann der Deichbandvorsteher aus besonderen Gründen zulassen. Während der ungünstigen Jahreszeit kann der Deichbandvorsteher das Befahren der Kappe und Bermen auch auf den nach Satz 1 erlaubten Strecken beschränken oder ganz verbieten.

(2) Das Reit- und Fahrverbot gilt nicht für Beamte und Dienstkräfte des Deichbandes in Ausübung ihres Dienstes sowie für Arbeitsfuhren zu Deicharbeiten.

§ 8.

Das unbefugte Betreten der Deichböschungen außerhalb der angelegten Wege, Triften und Treppen ist verboten, ebenso das unbefugte Betreten der Schlengen sowie sonstiger Uferwerke, soweit das Betreten der letzteren durch Warnungstafeln verboten ist.

II. Sonstige Verbote.

§ 9.

Jegliche Beschädigung der Deiche und ihrer Zubehörungen ist verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Die Verunreinigung der Rhynschloote durch Hineinwerfen von altem Hausrat, Schutt, Kehricht, Scherben und ähnlichen Abfällen ist verboten, ebenso die Ablagerung solcher Abfälle auf den Deichen und Bermen.

§ 11.

Das unbefugte Öffnen der Schaarte in der Zeit, wo sie geschlossen gehalten werden müssen, ist verboten.

§ 12.

Das Einsammeln der am Deiche oder im Vorland angetriebenen Baustoffe für Deiche oder Uferwerke sowie des Abfalls von Baustoffen an den Arbeitsplätzen ist jedem Unberechtigten verboten.

§ 13.

(1) Schiffe aller Art, Flöße oder Fischnetze dürfen ohne Erlaubnis des Deichbandvorstehers oder Deichgeschworenen an den Deichen und Uferwerken nicht befestigt, Fischerpfähle näher als 15 m vom Uferwerk nicht eingeschlagen werden.

(2) Schiffe dürfen in der Nähe des Ufers nur so vor Anker gehen, daß die Uferwerke weder durch den Anker noch durch den Schiffskörper beschädigt werden können.

§ 14.

Wo ein Binnenrhynschloot nicht vorhanden ist, darf das Land in einer Breite von 10 m vom Deichfuße an gerechnet ohne Erlaubnis des Deichbandvorstehers nicht gepflügt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 15.

In einer Breite von 30 m vom Binnenrhynschloot an gerechnet darf die Erde vom Binnenland ohne besondere Genehmigung des Deichbandvorstehers nicht abgebracht oder abgeziegelt werden.

III. Polizeiliche Anordnungen zur Erhaltung der Deiche.

§ 16.

(1) Das auf den Deichen und Bermen wachsende Unkraut ist zur Erhaltung einer guten Graßnarbe außer bei besonderer Anordnung bis zu den Schauungen zu beseitigen. Pflichtig ist der Pächter der Grasnutzung oder der sonst unmittelbar Nutzungsberechtigte.

(2) Das auf den Bermen und am Deich bei hohen Fluten abgelagerte Treibzeug ist zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier. Das Abbrennen des Treibzeugs an der Deichböschung ist verboten.

(3) Die über Weidedeiche laufenden Einfriedigungen sind von den Nutzungsberechtigten mit viehabweisenden Schrägstreben zu versehen.

IV. Errichtung von Anlagen.

§ 17.

(1) Jede Anlage an den Deichen oder ihren Zubehörungen darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Deichbandvorstehers errichtet werden, soweit nachstehend nicht eine andere Genehmigungsbehörde bestimmt ist, und ist nach dessen Anordnung zu unterhalten.

(2) Die Herstellung von Gebäuden und deren Umbau sowie die Anlage von Gärten am Deiche oder auf

Landesbibliothek Oldenburg

den Bermen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Siele, Höhlen und Schaarte dürfen in den Deichen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach eingeholter Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde angelegt werden. Dasselbe gilt für gewerbliche und industrielle Anlagen am Deiche und auf den Bermen.

B. Sielpolizeiliche Vorschriften.

§ 18.

Jegliche Beschädigung der Siele und ihrer Zubehörungen ist verboten, ebenso jede Benutzung, die ihren Zwecken zuwider und nachteilig ist.

§ 19.

(1) Jedes unbefugte Öffnen der Siele ist verboten.

(2) Wenn das Durchlassen von Schiffen, Booten oder Flößen durch den Siel gestattet ist, darf dies nur im Beisein und unter Aufsicht des Sielgeschworenen oder Sielwärters geschehen.

§ 20.

Steine, Sand und sonstige schwere Gegenstände dürfen nicht unmittelbar am Vorsiel oder an den Sielkajen gelagert werden.

§ 21.

Schiffe dürfen ohne Erlaubnis des Sielachtsvorstehers oder des Sielgeschworenen nicht länger als eine Tide in der Kille oder dem Strom des Außentiefs einschließlich der im Watt verlaufenden Strecken liegen und nicht am Vorsiel und dem unmittelbaren Zubehör des Siels befestigt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

Fischnetze und Fischkörbe dürfen in den Schaugräben, Zuggräben und Sieltiefen, in letzteren einschließlich der im Watt verlaufenden Strecken nicht so gestellt werden, daß sie den Abfluß des Wassers oder die Schiffahrt hindern.

§ 23.

Jede unbefugte Aufstauung des Binnenwassers durch die Ebbetüren an den Sielen oder durch Stauwerke, Verlate usw. in den Schaugräben, Zuggräben und Sieltiefen ist verboten.

§ 24.

Jegliche Verunreinigung der Sieltiefe, Zug- und Schaugräben ist verboten. Insbesondere dürfen tote Tiere, alter Hausrat, Schutt, Scherben, Kehricht und ähnliche Abfälle sowie Sand, Steine und andere derartige Gegenstände nicht in diese Gewässer und auf deren Uferböschungen geworfen werden.

§ 25.

(1) An den Sieltiefen und Zuggräben ist jegliche Anlage verboten, die den Wasserlauf beengt oder seine Aufräumung verhindert oder beeinträchtigt.

(2) Bäume, Hecken und Sträucher dürfen auf dem Aufräumungsufer nicht gepflanzt werden, Bäume auch nur in einer Entfernung von 1,50 m vom Aufräumungsufer. Auch die Ufer an den Schaugräben müssen von Bäumen und Sträuchern frei gehalten werden, so daß sie bei den Schauen ungehindert begangen werden können.

(3) Gebäude dürfen an Sieltiefen und Zuggräben in einer Entfernung von weniger als 10 m nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichtet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 26.

Anlagen in und über den Sieltiefen und Zuggräben dürfen nur nach vorgängiger Erlaubnis der Aufsichtsbehörde der Sielacht errichtet werden, bei Schaugräben ist dazu die Erlaubnis des Sielachtsvorstehers erforderlich.

§ 27.

Sielscheidungen, Beuferungen und Heidedeiche dürfen nicht aufgegraben oder gepflügt werden und von unbefugter Seite nicht durchstochen oder geöffnet werden.

C. **Strafbestimmungen.**

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht reichsrechtlich höhere oder andere Strafen zugelassen sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 121.

Polizeiverordnung, betreffend das Deichvorland und die Pflichten seiner Eigentümer und Besitzer gegenüber den Deichbänden.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Auf Grund der §§ 23, 26 und 117 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. Sep-

Landesbibliothek Oldenburg

tember 1937 (RGBl. I S. 933) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Deichvorland umfaßt nicht nur die Grundstücke vor den Schaudeichen (Außendeichsgroden), sondern auch die Watten, Sände oder Inseln.

§ 2.

(1) Die Außendeichsgroden sind in erster Linie und sodann die Sände oder Inseln, die Groden, Sände oder Inseln mögen bedeicht sein oder nicht, zur Entnahme der Deicherde (Erde, Soden usw.) bestimmt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer des Deichvorlandes müssen gestatten, daß zum Unterhalten der Deiche und Ufer die erforderliche Deicherde vom Vorlande unentgeltlich genommen wird, und haben auch keinen Anspruch auf Entschädigung für die durch die Herbeischaffung entstehenden Nachteile.

(3) Sie müssen ferner ohne Entschädigung gestatten, daß zum Betrieb des Uferbaues auf dem Vorlande die nötigen Überwegungen ausgeübt, die Baustoffe gelagert und die Unterkunftsräume für die Arbeiter errichtet werden, und müssen weiter die Anlage der zum Schutze der Deicharbeiten erforderlichen Kajedeiche unentgeltlich gestatten.

§ 3.

Die Eigentümer und Besitzer der Außendeichsgroden müssen eine erforderliche Verstärkung des Deiches oder der Außenberme sowie eine notwendige Verlegung des Deiches (z. B. behufs Umdeichung einer Braake) auf ihren Außendeichsländereien gestatten und das zur Grundfläche des Deiches und der Berme erforderliche Außendeichsland ohne Entschädigung an den Deichband abtreten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

(1) Damit die Deichbände in der Benutzung der Außendeichsgroden zu den in den §§ 2 und 3 bezeichneten Zwecken nicht behindert werden, sind die Eigentümer und Besitzer in dem Gebrauche der Groden durch folgende Verbote beschränkt:

1. Kein Groden darf ohne Erlaubnis des Deichbandvorstehers gepflügt werden mit Ausnahme des Grodens, der mit einem genehmigten Winterdeich umgeben ist.

2. Ein noch junger weicher Anwachs darf ohne Genehmigung des Deichbandvorstehers nicht mit Vieh betrieben werden. Bei älteren Groden darf dies nicht geschehen, wenn es während der nassen Jahreszeit, oder wenn die Deicharbeit dadurch behindert wird, vom Deichbandvorsteher oder Deichgeschworenen untersagt wird.

3. Gebäude und Gärten dürfen auf den Groden in der zur Deicherde bestimmten Breite, d. h. innerhalb der ersten 30 Meter vom äußeren Rhynschloot an gerechnet, nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Deichbandes, gewerbliche und industrielle Anlagen nur mit deren Genehmigung nach von ihr eingeholter Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde angelegt oder erweitert werden. Wenn die Erde im Außengroden durch die gestattete Anlage untauglich zum Deichbau ist, ist der Eigentümer verpflichtet, die zum Deichbau erforderliche Deicherde gegen gewöhnliche Preise herbeizuschaffen, soweit sie aus dem Grundstück vor Errichtung der Anlage hätte entnommen werden können.

(2) Andererseits haben die Deichbände dafür zu sorgen, daß der Ertragszustand der Grundstücke bei der Benutzung zu den gedachten Zwecken möglichst wenig be-

Landesbibliothek Oldenburg

einträchtigt wird, und haben die Vorschriften in ihren Satzungen über die Entnahme von Deicherde zu beachten. Gärten dürfen nicht ausgepüttet werden, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die Mehrkosten der Herbeischaffung der Erde aus größerer Ferne zu zahlen, und dafür Sicherheit leistet.

§ 5.

Auf den Außendeichsgroden darf keine neue Bedeideichung ohne Erlaubnis der oberen Aufsichtsbehörde angelegt werden.

§ 6.

Die Rhynschloote an der Außenberme des Deiches sind von den Eigentümern der angrenzenden Grodenländereien zu unterhalten. Diese müssen bei der Aufräumung die Hälfte der Erde auf die Berme werfen, wenn nicht zum Zweck der Erhöhung oder Instandsetzung der Berme vom Deichbandvorsteher oder Deichgeschworenen angeordnet ist, daß sämtliche Schotterde auf die Berme zu bringen ist. Das Überbringen und Schlichten der ausgeworfenen Schotterde ist aber Sache des Deichbandes. Die Aufräumung ist von den Verpflichteten auf Grund besonderer Anordnung der Aufsichtsbehörde, des Deichbandvorstehers oder des Deichgeschworenen, sowie zu jeder gehörig bekannt gegebenen Schau ordnungsmäßig auszuführen, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. Für die Last der Unterhaltung darf der Landnachbar das Ufer des Rhynschloots in einer Breite von 0,90 m an der Bermenseite benutzen, falls der Deich nicht etwa beweidet wird, und dasselbe mit Erlaubnis des Deichbandvorstehers mit Bäumen bepflanzen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Wenn außendeichs kein Rhynschloot ausgeworfen ist, gilt doch die Vermutung, daß die bestickmäßige Breite der Berme und des Rhynschloots zum Deiche gehört. Die Herstellung des Rhynschloots muß ohne Entschädigung geduldet werden.

§ 8.

Die Eigentümer der Außendeichsgroden haben zur Erhaltung und Verbesserung des Grodens auf ihre Kosten und nach Anweisung des Deichbandvorstehers oder des Deichgeschworenen

1. das Aufschlicken der ausgegrabenen Pütten in der Nähe des Deiches und der sonstigen niedrigen Stellen des Grodens durch Anlegung und Erhaltung von Grüppen und Gräben zu fördern,
2. den Groden an den Ufern mit Weiden, Reith, Hennie usw. zu bepflanzen,
3. Baljen abzudämmen und mit Höhlen zu versehen und
4. die Abwässerung des Grodens so zu leiten, daß dadurch kein Abbruch zu besorgen ist, oder ein bereits vorhandener Abbruch nicht verstärkt wird.

§ 9.

(1) Die Eigentümer der Außendeichsgroden haben zu den Kosten beizutragen, die dadurch entstehen, daß der Deichband durch neu anzulegende Werke den Groden gegen Abbruch schützt oder den Anwachs des Grodens befördert. Wann und in welcher Weise die Uferbauten zur Verhütung des weiteren Abbruchs anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Deichbandsvorstandes und des Ausschusses sowie der Grodeneigentümer.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Höhe des von den Grodeneigentümern zu zahlenden Beitrags zu den Kosten der Uferbauten richtet sich nach dem Nutzen, den der Groden von diesen Werken hat. Mangels Einigung des Deichbandes und der Grodeneigentümer bestimmt die Aufsichtsbehörde des Deichbandes nach Anhörung der Beteiligten den Kostenbeitrag. Der Beitrag darf bis zur Hälfte des Wertes des Grodens gesteigert werden, wenn durch die auszuführenden Uferbauten allein der Groden noch erhalten wird. Statt den Kostenbeitrag zu leisten, können die Eigentümer des Grodens diesen beim Beginn der Uferbauten gegen die Hälfte des derzeitigen Wertes an den Deichband abtreten.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Der Minister des Innern.

Joel.

Nr. 122.

Polizeiverordnung über die Abhaltung der Frühjahrs- und der Herbstschau in den 4 Deichbänden.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Auf Grund der §§ 117 und 121 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erlasse ich als obere Aufsichtsbehörde der Deichbände diese Polizeiverordnung als Schauordnung für die Frühjahrs- und die Herbstschau in den 4 Deichbänden.

1. Im Frühjahr und Herbst jeden Jahres finden in den Deichbänden des Landes unter Leitung der zuständigen

Landesbibliothek Oldenburg

Aufsichtsbehörde Schauen (Aufsichtsschauen) zum Zwecke der Prüfung sämtlicher Schutzanlagen der einzelnen Deichbände einschließlich der Siele und der dritten Personen genehmigten Anlagen an den Deichen und deren Zubehörungen statt. An diesen Schauen haben die technische Beratungsstelle der Aufsichtsbehörde und der Vorstand des betreffenden Deichbandes teilzunehmen. Mitteilung von der Schau erhält auch der Kreisbauernführer, der zur Teilnahme berechtigt ist.

2. Die obere Aufsichtsbehörde beteiligt sich mindestens alle 2 Jahre an einer Schau in jedem Deichbande und übernimmt dann die Leitung.

3. Ort und Zeit des Beginns der Schauen werden von der Aufsichtsbehörde nach der in der Satzung des betreffenden Deichbandes gegebenen Vorschrift bekannt gemacht und in der Bekanntmachung die von den Pflichtigen zu leistenden Arbeiten angeordnet.

4. Auf diese Bekanntmachung hin haben sich die Deich- und Sielgeschworenen, die Verbandstechniker und Schaartwärter zur Schau an den für sie in Frage kommenden Plätzen einzufinden.

5. Bis zum Schautermin haben sämtliche pflichtigen Personen bei Vermeidung von der Aufsichtsbehörde zu erkennender Polizei- oder vom Deichbandvorsteher zu erkennender Ordnungsstrafen die in der Bekanntmachung angeordneten Arbeiten zu leisten und die von ihnen zu unterhaltenden Anlagen in schaufreien Stand zu setzen.

6. Vor jeder Schau werden sämtliche der Schau unterliegenden Anlagen von der technischen Beratungsstelle der Aufsichtsbehörde unter Zuziehung der zuständigen Geschworenen einer Vorprüfung unterzogen.

7. Über den Verlauf und das Ergebnis der Schauen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der technischen Beratungsstelle der Aufsichtsbehörde geführt wird.

Landesbibliothek Oldenburg

8. Die Aufsichtsbehörde übersendet dem Deichbandvorsteher eine Abschrift der Niederschrift zur Abstellung der festgestellten Mängel. Dieser meldet die erfolgte Abstellung der technischen Beratungsstelle der Aufsichtsbehörde, die nötigenfalls eine Nachprüfung vornimmt und von der Behebung der Mängel der Aufsichtsbehörde Mitteilung macht. Diese erstattet gegebenenfalls der oberen Aufsichtsbehörde weiteren Bericht.

9. Die Verbandmitglieder sind berechtigt, während der Schauen Wünsche vorzutragen und Anträge zu stellen.

10. Die durch die Schauen entstehenden Kosten der Landesbeamten trägt die Landeskasse.

Oldenburg, den 21. April 1938.

Der Minister des Innern.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Mai 1938. 62. Stück.

Inhalt:

Nr. 123. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 11. April 1938, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 43 S. 287 ff.).

Nr. 124. Verordnung für das Land Oldenburg vom 23. April 1938, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg.

Nr. 123.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 11. April 1938.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unter dem 24. März 1938 auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassene Verordnung zur Änderung der Kirchengemeinde-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 11. April 1938.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Aenderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzblatt Bd. 43 S. 287 ff.).

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzblatt Bd. 43 S. 287 ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 56 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Baulast wird nach den Steuermeßbeträgen für die Grundsteuer gemäß dem Reichsgesetz vom 1. Dezember 1936 aufgebracht.

Vechta, den 24. März 1938.

Bischöflich-Münstersches Offizialat

Vorwerk.

Nr. 124.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg.

Oldenburg, den 23. April 1938.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Landesbibliothek Oldenburg

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung und Ausgestaltung der Anlagen der Großherzogin Elisabeth-Heilstätte, Tuberkulose-Krankenhaus in Wildeshausen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Landesversicherungsanstalt Oldenburg.

Das Amt Oldenburg wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 23. April 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 17. Mai 1938. 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 125. Verordnung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1938, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen.

Nr. 125.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen.

Oldenburg, den 14. Mai 1938.

Auf Grund der §§ 15, 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und Artikel 84 § 2 Abs. 2 der oldenburgischen Gemeindeordnung vom 15. April 1873 (OGBl. Band 22 S. 551) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern folgendes an:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Zwischen den Gemeinden Stadt Wilhelmshaven und Kniphausen findet eine Grenzänderung statt. Die von der Grenzänderung betroffenen Teile der Gemeinde Kniphausen werden in die Gemeinde Stadt Wilhelmshaven eingegliedert. Die neuen Gemeindegrenzen ergeben sich aus der Anlage A.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

Das Gebiet der Stadtgemeinde Wilhelmshaven wird wie folgt erweitert:

Von der Gemeinde Kniphausen gehen über

1. aus dem Katasterbezirk Accum die Fluren 2, 3, 4 und die Parzellen 54—66, 85 und 86 der Flur 1,
2. aus dem Katasterbezirk Fedderwarden die Fluren 1—8,
3. aus dem Katasterbezirk Sengwarden der Deich Flur 5 Parzelle 103/1, Flur 4 Parzelle 212/7 und die Parzelle 211/2 bis zur westlichen Verlängerung der Nordgrenze der Flur 4 Parzelle 190/1 sowie das zwischen diesem Deich, der letztgenannten Grenze und der Jade gelegene Gelände.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Juni 1938. 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 126. Polizeiverordnung vom 30. Mai 1938 für das Land Oldenburg zur Durchführung der Reichsmeldeordnung.

Nr. 126.

Polizeiverordnung für das Land Oldenburg zur Durchführung der Reichsmeldeordnung.

Oldenburg, den 30. Mai 1938.

Auf Grund der §§ 13, 15, 19 und 27 der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 13 —, in Verbindung mit Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 — Oldenb. Ges. Bl. Band 48 S. 195 — werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zu §§ 11, 13 Abs. 2 der Reichsmeldeordnung:

Bei der Anmeldung hat der Meldepflichtige den Meldeschein stets in drei Stücken der Meldebehörde vor-

Landesbibliothek Oldenburg

zulegen. Die Meldebehörde hat dem Meldepflichtigen das dritte Stück des Meldescheins abgestempelt als Meldebestätigung zu überlassen.

§ 2.

Zu § 19 der Reichsmeldeordnung:

Das Fremdenverzeichnis der Beherbungsstätten im Sinne des § 15 der Reichsmeldeordnung ist in Form eines Blocks zu führen, der aus Durchschriften der Meldescheine besteht. Die Durchschriften müssen mit durchlaufenden Zahlen versehen sein und auch nach Entnahme der Meldescheine in dem Block verbleiben.

§ 3.

Zu § 15 Abs. 4 der Reichsmeldeordnung:

Im Bezirk der Städte Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst und Nordenham sind die Meldescheine für Beherbergungsstätten im Sinne des § 15 Abs. 1 der Reichsmeldeordnung täglich zweimal bei der Meldebehörde einzureichen, und zwar

a) für die bis 22.00 Uhr eintreffenden Personen bis 23.00 Uhr,

b) für die nach 22.00 Uhr eintreffenden Personen bis 5.00 Uhr des nächsten Tages.

§ 4.

Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichsmeldeordnung:

Im Bezirk der Stadt Wilhelmshaven haben Ausländer ihrer Meldepflicht binnen 48 Stunden zu genügen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsmeldeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Oldenburg, den 30. Mai 1938.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. Juni 1938. 65. Stück.

Inhalt:

Nr. 127. Polizeiverordnung vom 17. Juni 1938 über die Ausübung des Friseurhandwerks.

Nr. 127.

Polizeiverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks.

Oldenburg, den 17. Juni 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (G. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

(1) Die zur Ausübung des Friseurhandwerks bestimmten Räume müssen nach außen lüftbar sein, ausreichende Tageslichtbeleuchtung haben und erforderlichenfalls hinreichend künstlich zu beleuchten sein. Die Ausübung des Friseurhandwerks in Kellerräumen, soweit

Landesbibliothek Oldenburg

diese nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen sind, auf Höfen, in Durchgängen, Schuppen, Holzbuden, Scheunen, Ställen, Wohnwagen, Garagen und dergl. ist verboten. Die Räume dürfen zu anderen Zwecken, namentlich zum Schlafen, Wohnen und Kochen, nicht benutzt werden. Haustiere in ihnen zu halten, ist verboten.

(2) Ist das Gebäude, in dem der Betrieb ausgeübt wird, an eine zentrale Wasserleitung angeschlossen, so müssen auch in den Betriebsräumen selbst Anschlüsse vorhanden sein, die das Reinigen der Hände und der Geräte mit fließendem Wasser bequem ermöglichen. Beim Fehlen zentraler Wasserversorgung sind geeignete Wasserbehälter mit Zapfhahn aufzustellen, die mindestens einmal täglich zu reinigen und mit frischem, reinem Brunnenwasser zu füllen sind.

(3) Für eine gesundheitlich einwandfreie Beseitigung des gebrauchten Wassers und der Abfälle ist zu sorgen. Ist das Grundstück an eine zentrale Entwässerung angeschlossen oder besitzt es eine eigene Klärgrube, so müssen auch die Betriebsräume zur sofortigen Beseitigung des gebrauchten Wassers mit einem bequem erreichbaren Wasserablauf (Ausgußbecken) versehen sein; andernfalls muß zur vorläufigen Aufbewahrung des gebrauchten Wassers ein mit Deckel versehenes, auch außen abwaschbares, sauber aussehendes Metall- oder Emaillegefäß vorhanden sein. Haare und sonstige Abfälle, die nicht sofort hygienisch einwandfrei beseitigt werden können, sind in einem dicht schließenden Behälter aufzubewahren. Die Aufbewahrungsbehälter sind täglich mindestens einmal zu entleeren.

§ 2.

Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis zur Höhe von 1,80 m mit einem abwaschbaren Ölfarben-

Landesbibliothek Oldenburg

anstrich oder mit einer wasserundurchlässigen Verkleidung versehen sein. Der Fußboden ist mindestens einmal am Tage feucht aufzuwaschen. Hunde dürfen in die Betriebsräume nicht mitgenommen werden.

§ 3.

Der Betriebsführer darf Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, nicht beschäftigen. Ist der Inhaber selbst mit einer solchen Krankheit behaftet, so darf auch er Kunden nicht bedienen.

§ 4.

Vor Bedienung eines Kunden hat sich der Bedienende die Hände mit Wasser und Seife unter Verwendung einer Nagelbürste gut zu reinigen. Die Hände sind mit sauberen Tüchern abzutrocknen, die Fingernägel kurz geschnitten zu halten. Bei der Arbeit ist stets saubere, möglichst helle, waschbare Kleidung, am besten in Mantelform, zu tragen.

§ 5.

Die Kopfstütze des Stuhles ist mit reinem, unbedrucktem Papier zu belegen, das für jeden Kunden zu erneuern ist. Die beim Rasieren vorgesteckten Servietten dürfen, wenn sie auch zum Trocknen des Gesichts nach dem Rasieren benutzt werden sollen, vorher nicht bei einem anderen Kunden benutzt worden sein. Gegen die Berührung mit schon bei anderen verwendeten Tüchern und Mänteln ist der Hals des Kunden durch das Einstecken reiner Watte- oder Papierstreifen zu schützen. Zur Aufnahme der gebrauchten Wäsche muß im Arbeitsraum jederzeit ein mit gut schließendem Deckel versehener Behälter bereitstehen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

(1) Rasiermesser, Scheren, Haarschneidemaschinen, Bürsten, Kämme und Nackenpinsel dürfen nur in reinem Zustande verwendet werden. Auf peinliche Sauberkeit des Seifennapfs ist zu achten. Kann zum Einseifen nicht ein neuer ungebrauchter oder ein dem Kunden gehöriger Pinsel verwendet werden, so darf das Einseifen nur mit der Hand erfolgen. Neu beschaffte Pinsel sind vor ihrer ersten Verwendung gründlich mit heißem Wasser zu reinigen. Die Verwendung von Stückseife zum unmittelbaren Einreiben ist verboten, wenn sie dem allgemeinen Gebrauche dienen soll. Zum Abwaschen des verbliebenen Seifenschaums dürfen für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Schwämme nicht benutzt werden. Werden zur Reinigung nach dem Rasieren Waschläppchen verwendet, so ist für jeden Kunden ein frisch gewaschenes und gebügeltes Stück zu benutzen. Das Einpudern darf nur mit Puderzerstäuber oder reinen, frischen Wattebäuschen erfolgen.

(2) Etwa beim Rasieren entstandene blutende Verletzungen der Haut darf der Bedienende nicht mit den Fingern berühren. Zur Blutstillung dürfen nur aus reinen Vorratsbehältern jeweils frisch entnommene, mit Alaunpuder bestreute Wattetupfer verwendet werden.

(3) Kopfwalzen und Bartbürsten dürfen nicht für mehrere Kunden verwendet werden.

§ 7.

(1) Alle Geräte müssen sauber sein. Sie sind unbedingt nach jeder Benutzung wenigstens mechanisch, mindestens einmal am Tage aber gründlich zu reinigen.

(2) Zur gründlichen Reinigung sind schneidende Geräte, gegebenenfalls nach dem Auseinandernehmen, mit Wattebäuschchen abzureiben, die in Sprit mit einem Weingeistgehalte von 60 bis 70 Raumhundertteilen (herge-

Landesbibliothek Oldenburg

stellt durch Vermischen von 340 ccm Sprit von 95 Raumhundertteilen mit 160 ccm Wasser) getränkt worden sind. An Stelle dieses (unvollständig vergällten, versteuerten) Alkohols kann auch Propylalkohol von 40 Raumhundertteilen oder Brennspiritus, dem ein Teil Wasser auf 3 Teile Brennspiritus zuzusetzen ist, benutzt werden. Kämme, Bürsten usw. sind mit warmer zweiprozentiger Sodalösung auszuwaschen und dann zu trocknen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 gelten nicht, soweit Kunden mit ihrem eigenen Gerät und ihrer eigenen Seife bedient werden; jedoch ist auch in diesem Falle auf größte Sauberkeit zu achten. Sind Gerät und Seife bei dem Betriebsinhaber zum persönlichen Gebrauch hinterlegt, so dürfen sie nicht zur Bedienung anderer Personen benutzt und müssen abgesondert aufbewahrt werden.

§ 9.

(1) Beim Herstellen sogenannter Wasserwellen dürfen nur unentflammbare Kämme verwendet werden. Zum Waschen, zum Trocknen und zur sonstigen Behandlung der Haare ist die Benutzung von Äther, Aceton, Essigäther, Kohlenwasserstoffen (insbesondere von Petroläther, Benzin, Ligroin, Naphtha, Benzol, Toluol und chlorierten Kohlenwasserstoffen, wie z. B. Tetrachlorkohlenstoff) sowie von Gemischen und Zubereitungen dieser Stoffe verboten. Unter dieses Verbot fallen nicht solche Haarpflegemittel, welche die genannten Stoffe lediglich als Lösungsmittel in einer Gesamtmenge von höchstens 5 vom Hundert enthalten.

(2) Bei der Herstellung von Dauerwellen ist besonders sorgsam vorzugehen. Es ist stets ein Probewickel

Landesbibliothek Oldenburg

zu machen. Schadhafte Zubehörteile, insbesondere Klammern und Wickler, dürfen keinesfalls verwendet werden, da sonst die Gefahr einer Beschädigung der Kopfhaut besteht.

§ 10.

Zur Handpflege dürfen nur saubere Tücher verwendet werden. Das Auftragen der Poliermittel und das Polieren der Fingernägel hat unter Verwendung reiner Tücher zu erfolgen. Ein gebrauchtes Tuch darf erst nach erfolgter Reinigung zur Bedienung eines anderen Kunden wieder gebraucht werden. Der zu allgemeinem Gebrauche dienende Nagelpolierhobel darf nur dann verwendet werden, wenn er jedesmal nach Gebrauch mit den im § 7 Abs. 2 angegebenen Mitteln gründlich gereinigt worden ist.

§ 11.

(1) Kunden, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, dürfen in den Betriebsräumen nicht bedient werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlegung eines Zeugnisses verlangt werden, in dem die Unbedenklichkeit der Erkrankung für die übrige Kundschaft durch einen Arzt bescheinigt wird.

(2) Wird erst während der Bedienung erkannt, daß eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit besteht, so müssen sämtliche bei dem kranken Kunden benutzten Geräte sofort gemäß § 14 desinfiziert werden, ebenso die Hände und Unterarme sowie die gebrauchte Wäsche und die Arbeitskleidung des Bedienenden.

(3) Die abgeschnittenen Haare dürfen in diesem Falle einer gewerblichen Verwertung nicht zugeführt werden, sondern sind durch Verbrennen zu vernichten oder in einem besonderen Gefäße zwei Stunden lang in einprozen-

Landesbibliothek Oldenburg

tiger Formaldehydlösung oder mit Chlorkalk zu desinfizieren und sodann unschädlich zu beseitigen. Der Fußboden und der Arbeitsplatz sind gründlich zu reinigen.

(4) In ihrer Wohnung dürfen Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten nur dann bedient werden, wenn sie sich eigenes Gerät halten. Nach Bedienung des Kunden hat der Bedienende seine Hände und Unterarme sowie die Arbeitskleidung gemäß § 14 zu desinfizieren.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 darf der Bedienende andere Kunden erst bedienen, nachdem er Hände und Unterarme desinfiziert (§ 14) und die Arbeitskleidung gewechselt hat.

§ 12.

Ist ein Kunde mit Kopfläusen behaftet, so darf er erst behandelt werden, nachdem die Kopfläuse abgetötet worden sind. Nach Abschluß der Bedienung sind sofort die benutzten Geräte, Bürsten und dergleichen sowie die gebrauchte Wäsche und Arbeitskleidung nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren; der Arbeitsplatz ist gründlich zu säubern. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bedienende hat für seine persönliche Reinigung nach den Vorschriften des § 11 Abs. 5 zu sorgen.

§ 13.

Geräte, die bei der Behandlung von Leichen verwendet worden sind, dürfen nicht mehr zur Bedienung von Lebenden benutzt werden. Sie müssen von den dem allgemeinen Gebrauche dienenden und von den eigenen Geräten der Kunden (§ 8) abgesondert in einem verschließbaren Behälter aufbewahrt werden. Für die nachträgliche persönliche Reinigung des Bedienenden gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 5.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 14.

(1) Unter Desinfektion im Sinne dieser Verordnung ist die Vernichtung der praktisch im Friseurbetrieb vorkommenden Krankheitserreger, vornehmlich von Eiererregern, Syphiliserregern und Pilzarten, die Haut- oder Haarkrankheiten hervorrufen, zu verstehen.

(2) Zur Desinfektion sind schneidende Instrumente (Scheren und Haarschneidemaschinen, nachdem sie auseinandergenommen sind) entweder zehn Minuten lang in zweiprozentiger Sodalösung auszukochen und dann mit einem sauberen Tuche zu trocknen oder mehrmals, wie im § 7 angegeben, mit Alkohol gründlich abzureiben. Kämme und Bürsten sind für zwei Stunden in eine einprozentige Formaldehydlösung einzulegen, die durch Vermischen von 30 ccm der etwa fünfunddreißigprozentigen handelsüblichen Formaldehydlösung (Formaldehyd solutus des Deutschen Arzneibuchs) mit 970 ccm Wasser hergestellt wird. Nach Ablauf von zwei Stunden sind die Geräte einige Minuten zur Beseitigung des noch anhaftenden Formaldehydgeruchs in eine verdünnte Ammoniaklösung zu legen, die durch Vermischen von 30 ccm einer zehnprozentigen Ammoniakflüssigkeit (Liquor Ammonii caustici des Deutschen Arzneibuchs) mit 970 ccm Wasser hergestellt wird und dann zu trocknen. Es ist darauf zu achten, daß — umgekehrt wie bei der einfachen Reinigung nach § 7 Abs. 2 — die Desinfektionsmaßnahmen zuerst zu erfolgen haben und daß die mechanische Reinigung danach, d. h. an den getrockneten Geräten, vorzunehmen ist.

(3) Wäsche und Arbeitskleidung sind durch zehn Minuten langes Auskochen mit zweiprozentiger Sodalösung (200 g kristallisierte Soda auf zehn Liter Wasser) zu desinfizieren. Die Desinfektion der Hände und Unterarme hat durch Abreiben mit Alkohol (von der im § 7 Abs. 2 angegebenen Stärke) oder mit Brennspiritus, dem

Landesbibliothek Oldenburg

ein Teil Wasser auf drei Teile Brennspiritus zuzusetzen ist, und anschließendes gründliches Waschen mit Seife und heißem Wasser unter Zuhilfenahme einer Bürste zu erfolgen.

§ 15.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für solche Personen, die keine feste Betriebsniederlassung haben oder außerhalb dieser arbeiten.

§ 16.

Den mit der Überwachung dieser Verordnung beauftragten Beamten der Polizei und des Gesundheitsamts sowie den Beauftragten der Handwerkskammer und der Innung ist während der üblichen Geschäftsstunden der Eintritt in die Betriebsräume und die dazugehörigen Nebenräume zu gestatten. Auf alle einschlägigen Fragen ist wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 17.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in deutlich lesbarer Schrift in jedem Betriebsraum an einer in die Augen fallende Stelle auszuhängen.

§ 18.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1938.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Juli 1938. 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 128. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 27. Juni 1938, betreffend die Verwaltung des Landesmuseums.

Nr. 129. Verordnung vom 29. Juni 1938 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 130. Gesetz vom 30. Juni 1938 zur Aenderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung.

Nr. 131. Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938, über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven.

Nr. 132. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1938 zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 128.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Verwaltung des Landesmuseums.

Oldenburg, den 27. Juni 1938.

Meine Bekanntmachung vom 1. August 1933 über die Verwaltung des Landesmuseums — Gesetzblatt Bd. XLVIII S. 476 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1938.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 129.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 29. Juni 1938.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Aenderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die gemäß Ziffer 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1934 errichteten Berufsschulen werden bis zum 1. Oktober 1938 aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Der Amtsverband Friesland hat am 1. Oktober 1938 eine gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in der Stadt Jever für den Bezirk der Gemeinden Jever, Oestringen, Wangerland, Minsen und Kniphausen zu errichten.

Oldenburg, den 29. Juni 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Nr. 130.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung.

Oldenburg, den 30. Juni 1938.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. April 1933 (Vereinfachungsgesetz), erhält Abschnitt III Kapitel 7 Teil 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des § 1 Abschnitt XI des Zweiten Gesetzes vom 28. Juni 1933

Landesbibliothek Oldenburg

zur Aenderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 406) folgenden Wortlaut:

„Das Staatsministerium beauftragt einen Landesbeamten mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden und zwei weitere Landesbeamte mit der Stellvertretung des Vorsitzenden."

§ 2.

Dies Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Juni 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 30. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 131.

Verordnung des Staatsministeriums über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 1. Juli 1938.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven wird mit Wirkung vom 1. April 1938 das im Reich und in Oldenburg für die Beamten und Lehrpersonen geltende Besoldungsrecht allgemein eingeführt. § 2 Abs. 1 Besoldungsgruppe 2 des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 6. Juli 1929 findet jedoch auf die am 31. März 1937 im Dienst befindlichen Gewerbe- und Handelslehrer (-lehrerinnen) keine Anwendung.

§ 2.

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten oder einer Lehrperson am 31. März 1938 nach den bisher maßgebenden Besoldungsvorschriften zugestanden haben, höher als die nach § 1 zuständigen Dienstbezüge, so wird eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage gewährt.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Ausgleichszulage wird berechnet und gezahlt nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die achtundzwanzigste Aenderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 19. März 1937 (RGBl. I S. 339).

§ 3.

Die Ausführung dieser Verordnung erfolgt durch das Staatsministerium, das auch in Zweifelsfällen entscheidet, in welche Besoldungsgruppe ein Beamter oder eine Lehrperson überzuleiten ist.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Nr. 132.

Verordnung des Staatsministeriums zur Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Oldenburg, den 2. Juli 1938.

Auf Grund des § 21 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 über die Aenderung des Reichsmietengesetzes und des Mieter-

Landesbibliothek Oldenburg

schutzgesetzes (Reichsgesetzblatt 1936 I Seite 378) und auf Grund der §§ 1 und 6 der Ausführungsverordnung des Reichs vom 20. April 1936 zum Reichsmietengesetz (Reichsgesetzblatt 1936 I Seite 383) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz folgendes verordnet:

§ 1.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 49 Seite 369) wird hinter § 4 als § 4a eingefügt:

„§ 4a.

Der Vermieter ist berechtigt, die nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt 1936 I Seite 986) zu erhebende Grundsteuer, soweit sie 120 vom Hundert des Steuermeßbetrages für diese Steuer übersteigt, unter Hinzusetzung zu dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete umzulegen.

§ 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Bruns.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. Juli 1938. 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1938 über die Aufhebung von Fonds und Stiftungen.

Nr. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Aufhebung von Fonds und Stiftungen.

Oldenburg, den 27. Juni 1938.

I.

Auf Grund des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Artikels 163 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 6 der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 32 Seite 651) werden hiermit folgende Fonds und Stiftungen, die vom Vorstand des Landesfürsorgeverbandes Oldenburg verwaltet werden, mit Wirkung vom 1. Juli 1938 aufgehoben:

der Generalfonds für die ehemaligen Kreise Vechta und Cloppenburg,

Landesbibliothek Oldenburg

der Generalfonds für das vormalige Amt Wildeshausen,
der Generalfonds für den Bezirk des Amts Jever,
der Neue Generalfonds,
der Beihülfsfonds der Ersparungskasse,
der Oldenburgische Fonds der Militärunterstützungskasse,
der Aussteuerfonds der Ersparungskasse,
die Frau Ida Kossenhaschen-Gedächtnisstiftung,
die Achgelis-Stiftung.

II.

Das Vermögen
des Generalfonds für die ehemaligen Kreise Vechta und Cloppenburg,
des Generalfonds für das vormalige Amt Wildeshausen,
des Generalfonds für den Bezirk des Amts Jever,
des Neuen Generalfonds,
des Beihülfsfonds der Ersparungskasse und
des Oldenburgischen Fonds der Militärunterstützungskasse
wird dem Generalfonds der älteren Landesteile übertragen.

Das Vermögen des Aussteuerfonds der Ersparungskasse wird dem Armenmägdefonds übertragen.

Das Vermögen der Frau Ida Kossenhaschen-Gedächtnisstiftung und das Vermögen der Achgelis-Stiftung werden dem Fuhrken'schen Fonds übertragen.

Die Erträge der übertragenen Vermögensmassen sind nach den Bestimmungen zu verwenden, die für diejenigen Fonds und Stiftungen gelten, auf die die Uebertragung erfolgte.

Landesbibliothek Oldenburg

III.

Der Generalfonds der älteren Landesteile erhält die Bezeichnung „Oldenburgischer Generalfonds".

Soweit bei diesem und bei den aufgehobenen Fonds, deren Vermögen auf ihn übergeht, der Kreis der Beihilfeempfänger nach den bisherigen Bestimmungen auf Bewohner eines bestimmten Teiles des Landes Oldenburg beschränkt war, tritt an die Stelle dieses Teiles hiermit der ganze Bezirk des Landes Oldenburg.

Oldenburg, den 27. Juni 1938.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Juli 1938. 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 134. Polizeiverordnung vom 11. Juli 1938 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Nr. 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1938, betreffend Aenderung der Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Nr. 134.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Oldenburg, den 11. Juli 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, erläßt das Staatsministerium folgende Polizeiverordnung:

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— *RM*, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Unternehmer (Arbeit-

Landesbibliothek Oldenburg

geber) von einem Arbeitsamte zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Unternehmer (Arbeitgeber) dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

Oldenburg, den 11. Juli 1938.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26 Februar 1929.

Oldenburg, den 11. Juli 1938.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, wird die Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 wie folgt geändert:

Einziger Artikel.

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Fischerei ist in allen offenen Binnengewässern und der Hunte bis zur Mündung bei Lienen einschließlich durch eine wöchentliche Schonzeit beschränkt, welche sich auf die Zeit von 9 bis 18 Uhr am Sonntag erstreckt.

Landesbibliothek Oldenburg

Während derselben ist der Betrieb der Fischerei vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen verboten:

a) Das Angeln mit der Rute ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Setzangeln.

b) Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, zu gestatten, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit liegen zu lassen, nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Oldenburg, den 11. Juli 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. August 1938. 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 136. Polizeiverordnung vom 26. Juli 1938 über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken.

Nr. 137. Polizeiverordnung vom 26. Juli 1938 über den Handel mit Giften.

Nr. 138. Polizeiverordnung vom 26. Juli 1938 über die Überwachung des Handels mit Giften.

Nr. 136.

Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken.

Oldenburg, den 26. Juli 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (OGBl. Bd. 48 S. 171) in Verbindung mit § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs wird für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Aminobenzolsulfonamid und seine Salze (z. B. Gombardol, Prontosil album), Abkömmlinge des Aminobenzolsulfonamids und ihre Salze (z. B. Chemodyn, Prontosil, Prontosil sulobile, Septazin, Solu-Septazin,

Landesbibliothek Oldenburg

Uliron), ferner Di (p-acétylaminobenzol) -sulvon (z. B. Rodilone), sowie Arzneien, die diese Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 26. Juli 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 137.

Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 26. Juli 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (OGBl. Band 48 Seite 195) in Verbindung mit § 367 Abs. 1 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches werden für das Land Oldenburg folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2.

Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3.

Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Abs. 1, sich nicht befinden.

§ 4.

Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift" sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen

Landesbibliothek Oldenburg

mittels Radier- und Ätzverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 5.

Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnis, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstoffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dgl.) umgeben, aufzubewahren.

§ 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dgl.) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Gift-

Landesbibliothek Oldenburg

schrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz.

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraum oder in einem geeigneten Nebenraum aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Landesbibliothek Oldenburg

Abgabe der Gifte.

§ 10.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11.

Über die Abgabe der Gifte der Abteilung 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gifte nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13.

Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art,

Landesbibliothek Oldenburg

sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift" die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17.

Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der

Landesbibliothek Oldenburg

§§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stücke oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" bezw. „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sog. Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Kieselfluorwasserstoffsaure oder fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze enthaltende Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie mindestens mit 2 Hundertteilen Berliner Blau vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift", dem Totenkopfzeichen sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. Natriumsilikofluorid-Zubereitung, natriumfluoridhaltig) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Kieselfluorwasserstoffsaure oder fluorwasserstoffsaure Salze enthaltende Ungeziefermittel, die mit einem anderen Farbstoff als Berliner Blau oder mit weniger als 2 Hundertteilen Berliner Blau versetzt sind, ferner thalliumhaltige Ungeziefermittel, die weniger als 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes enthalten, dürfen noch bis zu einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung feilgehalten oder abgegeben werden.

Thalliumhaltige Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit Ausnahme thalliumhaltigen Giftgetreides (s. Abs. 7) mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffs vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift", dem Totenkopfzeichen sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. thalliumhaltige Zubereitung) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in 1000 Gewichtsteilen höchstens 5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Ebenso darf sonstiges Giftgetreide, das zur Ungeziefervertilgung verwendet werden soll, nur in

Landesbibliothek Oldenburg

dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustande feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 und 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20.

Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

Für die Überwachung des Handels mit Giften gelten die Vorschriften der Verordnung vom 26. Juli 1938 (Oldenb. Gesetzblatt Band 50 Seite 560).

Die Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895 (OGBl. Band 30 Seite 627) tritt mit sämtlichen Nachträgen und Ergänzungen außer Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftlicher Körperschaften (OGBl. Band 43 Seite 261) bleibt unberührt.

Oldenburg, den 26. Juli 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage I.

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Curare und dessen Präparate
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)
Homotropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Nitroglycerinlösungen
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde

Landesbibliothek Oldenburg

Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen ..." der Abteilung 3 entsprechen
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Pikrotoxin
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober)
Salzsäure, arsenhaltige*)
Schwefelsäure, arsenhaltige*)
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Strophantin
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin)
Adoniskraut
Aethylenpräparate
Agaricin
Akonit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur
Amylenhydrat
Amylnitrit
Apomorphin
Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Bilsen -kraut, -samen, -extrakt, -tinktur
Bittermandelöl, blausäurehaltiges
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß -extrakt, -tinktur

Landesbibliothek Oldenburg

Brechweinstein
Brom
Bromäthyl
Bromalhydrat
Bromoform
Butylchloralhydrat
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur
Cardol
Chloräthyliden, zweifach
Chloralformamid
Chloralhydrat
Chloressigsäuren
Chloroform
Chromsäure
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Erythrophleum
Euphorbium
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften ..." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)
Gelsemium -wurzel, -tinktur
Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft (Lactucarium)
Giftsumach -blätter, -extrakt, -tinktur
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Jalapen -harz, -knollen, -tinktur

Landesbibliothek Oldenburg

Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure), deren Salze und Zubereitungen
Kirschlorbeeröl
Kokkelskörner
Kotoin
Krotonöl
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Nieswurz (Helleborus), grüne, =extrakt, =tinktur, =wurzel
Nieswurz (Helleborus), schwarze, =extrakt, =tinktur, =wurzel
Nitrobenzol (Mirbanöl)
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure)
Paradehyd
Pental
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Sabadill =extrakt, =früchte, =tinktur
Sadebaum =spitzen, =extrakt, =öl
Sankt Ignatius =samen, =tinktur
Santonin
Scammonia =harz (Scammonium), =wurzel
Schierling (Konium) =kraut, =extrakt, =früchte, =tinktur
Senföl, ätherisches
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen
Stechapfel =blätter, =extrakt, =samen, =tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —
Strophantus =extrakt, =samen, =tinktur
Strychninhaltiges Getreide
Sulfonal und dessen Ableitungen
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen
Urethan
Veratrum (weiße Nieswurz) =tinktur, =wurzel
Wasserschierling =kraut, =extrakt
Zeitlosen =extrakt, =knollen, =samen, =tinktur, =wein

Landesbibliothek Oldenburg

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung

Barymverbindungen außer Schwerspat (schwefelsaurem Baryum)

Bittermandelwasser

Bleiessig

Bleizucker

Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein

Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von Schwerspat(schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd

Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewichte von 8 g und einem Höchstgehalte von 50 vom Hundert saurem flußsauren Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift" zur Abgabe an das Publikum gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen;
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!" tragen muß.

Goldsalze

Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel

Jodoform

Landesbibliothek Oldenburg

Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod

Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend

Kalium

Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali)

Kaliumbioxalat (Kleesalz)

Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium)

Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium)

Kaliumhydroxyd (Ätzkali)

Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend

Kirschlorbeerwasser

Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen

Koloquinthen -extrakt, -tinktur

Kreosot

Kresole und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten

Lobelien, -kraut, -tinktur

Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein

Mutterkorn, -extrakte (Ergotin)

Natrium

Natriumbichromat

Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenstein)

Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend

Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen

Phenacetin

Landesbibliothek Oldenburg

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen

Pikrinsäure und deren Verbindungen

Quecksilberchlorür (Kalomel)

Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende

Salzsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend*)

Schwefelkohlenstoff

Schwefelsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend*)

Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber

Stephans (Staphisagria) -körner

Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat

Zinnsalze

---

*) Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteil Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoff zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleineren mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage II.

Giftbuch.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Erlaubnisscheins und Behörde und Nr.	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

Anlage III.

Name der auszustellenden Behörde.
Nr. . . . .

Erlaubnisschein

zum Erwerb von Gift.

Der usw. (Name, Stand) . . . . . .
zu (Wohnort und Wohnung) . . . . . .
Die (Firma) . . . . . wünscht (Menge) . . . .
(Name des Giftes) . . . . . zu erwerben,
um damit . . . . . (Zweck, zu
welchem das Gift benutzt werden soll) . . . . . .
Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener
Prüfung nichts zu erinnern . . . . . .

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)
(Namensunterschrift)
(Siegel)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage IV.

Nr. . . . . (des Giftbuches).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . zu (Ort) . . . . . bekenne ich hierdurch . . . (Menge) . . . . . (Name des Giftes) . . . . zum Zwecke de . . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung)
(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers)
(Eigenhändig geschrieben)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . . (Name des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden)
(Ort, Tag, Monat, Jahr)
(Eigenhändig geschrieben)

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 138.

Polizeiverordnung über die Überwachung des Handels mit Giften.

Oldenburg, den 26. Juli 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (OGBl. Band 38 Seite 195) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und § 367 Abs. 1 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches werden für das Land Oldenburg folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Wer mit Giften Handel treiben will, bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Erlaubnis, die nur zu erteilen ist, wenn der Nachsuchende die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist in den Landkreisen der Amtshauptmann, in den Städten Oldenburg und Delmenhorst der Oberbürgermeister und in der Stadt Wilhelmshaven der Polizeipräsident.

Apotheker bedürfen keiner besonderen Erlaubnis.

Nach dem bisherigen Recht bereits erteilte Erlaubnisse bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 2.

Der Gifthandel wird durch die Polizei- und Gesundheitsbehörden überwacht.

Zu diesem Zweck werden von Zeit zu Zeit Prüfungen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten angeordnet. Die Geschäftsinhaber haben den mit der Prüfung beauftragten Personen den Zutritt in die Verkaufs- und Lagerräume zu gestatten, sich über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen, das Giftbuch mit

Landesbibliothek Oldenburg

den dazu gehörigen Belegen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in der Polizeiverordnung vom 26. Juli 1938 (OGBl. Band 50, Seite 538) über den Handel mit Giften als Anlage I aufgeführten Drogen, chemische Präparate und Zubereitungen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 26. Juli 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 19. August 1938. 70. Stück.

Inhalt:

Nr. 139. Polizeiverordnung vom 2. August 1938 über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln.

Nr. 139.

Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln.

Oldenburg, den 2. August 1938.

Auf Grund des Abschnittes II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (OGBl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Der Vertrieb natriumsuperoxydhaltiger Waschmittel zum Gebrauch im Haushalt ist verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 22. August 1938. 71. Stück.

Inhalt:

Nr. 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1938 über den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der vom 16. März 1938 an geltenden Fassung.

Nr. 140.

Auf Grund der Ziffer II des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, vom 5. März 1938 (OGBl. Band 50 Seite 415) wird der Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der vom 16. März 1938 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Oldenburg, den 6. August 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetz,
betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Jedes im Lande Oldenburg belegene Gebäude mit Ausnahme der Gebäude auf dem früher preußischen Gebiet der Stadt Wilhelmshaven soll bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse versichert werden.

(2) Die Versicherung von Gebäuden, die nur für vorübergehende Zwecke errichtet werden, kann von dem Vorstand der Landesbrandkasse mit Genehmigung des Ministers der Finanzen abgelehnt werden.

§ 2.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

a) Gebäude, deren Versicherungswert weniger als 60 *RM* beträgt,
b) Munitionsfabriken, Munitionslager, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien,
c) chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung explodierender Stoffe,
d) leicht versetzbare Baulichkeiten.

§ 3.

(1) Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung sind chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung leicht entzündlicher Stoffe, Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude, einschließlich der Anbauten oder in der Nähe befindlicher Baulichkeiten, die entweder einen Teil

Landesbibliothek Oldenburg

der besonders feuergefährlichen Anlage bilden oder durch ihre Lage zu derselben als besonders gefährdet und deshalb gleichfalls als besonders feuergefährlich erscheinen.

(2) Der Minister der Finanzen bestimmt, soweit nicht bereits geschehen, auf Vorschlag des Vorstandes der Landesbrandkasse, welche anderen Gebäude als besonders feuergefährlich gelten sollen.

(3) Die von der Verpflichtung zur Versicherung befreiten Gebäude bleiben vorbehaltlich der besonderen Bedingungen (§ 59) zur Versicherung berechtigt, der Minister der Finanzen ist jedoch befugt, auf Vorschlag des Vorstandes der Landesbrandkasse die Versicherung dieser Gebäude abzulehnen, wenn es sich um Großbetriebe handelt, deren Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt gefährden könnte.

§ 4.

(1) Zur Ausscheidung eines bei der Anstalt versicherten, nach § 3 nicht teilnahmepflichtigen Gebäudes aus derselben ist die Genehmigung des Vorstandes der Landesbrandkasse erforderlich.

(2) Diese Genehmigung soll erteilt werden, sobald der Eigentümer nachgewiesen hat, daß keine Hypotheken, Grundschulden und Reallasten an dem bebauten Grundstücke bestehen, oder daß diejenigen, denen solche Rechte zustehen, gegen den Austritt nichts zu erinnern haben.

§ 5.

Mit Genehmigung des Ministers der Finanzen kann von dem Vorstand der Landesbrandkasse auf Antrag des Berechtigten die Befreiung von der Verpflichtung zur Versicherung (§ 3) und die Genehmigung zur Ausscheidung aus der Anstalt (§ 4) auf alle mit den nach § 3

Landesbibliothek Oldenburg

nicht teilnahmepflichtigen Gebäuden ein wirtschaftliches Ganzes bildenden Gebäude erstreckt werden.

§ 6.

Die Versicherung eines zur Versicherung bei der Landesbrandkasse verpflichteten oder bei derselben versicherten (§ 3) Gebäudes bei einer anderen öffentlichen oder privaten Feuerversicherungsanstalt ist verboten und nichtig.

§ 7.

(1) Die Gebäude werden nach ihrem ortsüblichen Bauwerte, und zwar des Jahres 1914 versichert.

(2) Falls die zeitigen Baukosten von den Baukosten des Jahres 1914 abweichen, kann der Vorstand der Landesbrandkasse im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat in Anlehnung an das Verhältnis zwischen dem Bauwert von 1914 und dem zeitigen Bauwert eine Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssummen bestimmen.

§ 8.

(1) Die Landesbrandkasse versichert gegen Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude

a) durch Brand und Blitzschlag,

b) durch Explosion (Zerknall) von Leuchtgas ohne Unterschied seiner Verwendung von Beleuchtungskörpern, von Dampfkesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren, bei Wohn-, Büro-, öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden gegen Explosionen jeder Art. Sprengstoffexplosionsschäden sind jedoch von der Haftung ausgeschlossen.

(2) Soweit hiernach ein Gebäude gegen die Folgen einer Explosion nicht versichert ist, kann von der Landes-

Landesbibliothek Oldenburg

brandkasse mit Genehmigung des Ministers der Finanzen die Haftung für andere Explosionen durch besondere Vereinbarung übernommen werden.

(3) In die Versicherung sind eingeschlossen Brand-, Explosions- und Trümmerschäden, die durch den Absturz oder den Anprall von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen an den versicherten Gebäuden entstehen. Dabei entstehende Sprengstoffexplosionsschäden sind jedoch von der Haftung ausgeschlossen.

(4) Die dem Gebäudeeigentümer oder sonst Berechtigten im Falle des Absatzes 3 zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten gehen bis zur Höhe der Entschädigung auf die Anstalt über. Gibt der Gebäudeeigentümer den Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht auf, so wird die Landesbrandkasse von der Entschädigungspflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

(5) In die Versicherung sind Aufräumungskosten bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme, die in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 zu errechnen sind, eingeschlossen.

(6) Die Landesbrandkasse ersetzt auch den in Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes bestehenden Schaden, der durch die von der zuständigen Stelle ergriffenen oder nachträglich von ihr als notwendig oder zweckmäßig erklärten Maßregeln (insbesondere auch durch Löschen) verursacht ist.

(7) Die nachfolgend für die Versicherung gegen Brand geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung für die in § 8 bezeichneten übrigen Haftungsfälle.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Im Falle von inneren Unruhen, von Kriegsereignissen jeder Art sowie im Falle von Erdbeben haftet die Landesbrandkasse nur, wenn der Gebäudeeigentümer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

§ 10.

(1) Die Landesbrandkasse ist von der Verpflichtung zur Vergütung des Schadens frei, wenn der Gebäudeeigentümer den Versicherungsfall durch vorsätzliche Brandstiftung oder Anwendung von Sprengstoffen herbeigeführt hat und dieserhalb gerichtlich verurteilt worden ist.

(2) Wenn die Verurteilung des Eigentümers erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung erfolgt, so ist die empfangene Entschädigung mit Zinsen zurückzuzahlen.

(3) Die Landesbrandkasse leistet ebenfalls keine Entschädigung für den Schaden, den der Eigentümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht oder nicht verhindert hat. Auch in diesem Falle ist die Landesbrandkasse zur Rückforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigentümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausgestellt hat.

§ 11.

Wenn das Feuer oder die Explosion durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht ist, so steht der Landesbrandkasse nach vorausgegangener Entschädigungsleistung der Rückgriff gegen jene zu. Das gleiche gilt, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder materielle Beschädigungen stattgefunden haben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

(1) Die Vorschriften des § 10 finden zu Gunsten der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie der Reallastberechtigten insoweit keine Anwendung, als diese berechtigt sind, zu verlangen, daß die Entschädigungssumme auf die Wiederherstellung des Gebäudes verwandt wird.

(2) Dasselbe gilt auch gegenüber den an der Herbeiführung des Versicherungsfalles unbeteiligten Miteigentümern wegen ihrer Anteile an dem Gebäude.

(3) Der Landesbrandkasse steht für diese Zahlungen ein Anspruch auf Rückerstattung gegen den schuldigen Gebäudeeigentümer zu.

§ 13.

Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäudeeigentümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 — RGBl. S. 72 —) entsprechende Anwendung.

II. Verwaltung.

§ 14.

(1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung und dem Sitz in Oldenburg.

(2) Sie betreibt die Gebäudeversicherung im Lande Oldenburg auf Gegenseitigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Aufnahme der Mobiliarfeuerversicherung in einer besonderen Abteilung ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates und des Ministers der Finanzen zulässig.

Landesbibliothek Oldenburg

Bei Erteilung der Zustimmung hat der Minister der Finanzen gleichzeitig die vom Verwaltungsrat zu beschließenden Versicherungsbedingungen und die Beschaffung und Höhe des Stammkapitals zu genehmigen. Die Abteilung für Mobiliarversicherung ist getrennt von der Abteilung für Gebäudeversicherung zu verwalten. Die Abteilungen sind finanziell voneinander unabhängig; ihr Vermögen ist voneinander getrennt zu halten. Jede Abteilung trägt ihre Verwaltungskosten, gemeinsame werden nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Maßstabe verteilt. Überschüsse dürfen nur zur Bildung von Rücklagen oder sonst zugunsten der Abteilung und der Versicherten verwandt werden.

(4) Die Landesbrandkasse besitzt die dem Staate zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

(5) Sie ist befreit von allen direkten und indirekten Steuern und Abgaben des Staates, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(6) Die etwa für sie vorzunehmenden Eintragungen im Grundbuch sowie die Löschung dieser Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

(7) Die nach diesem Gesetz zu erhebenden Gebühren fließen in die Kasse der Anstalt.

§ 15.

(1) Die Verwaltung der Landesbrandkasse wird unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Landesbrandkasse vom Vorstand der Landesbrandkasse geführt.

(2) Der Vorstand der Landesbrandkasse besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach Anhörung

Landesbibliothek Oldenburg

des Verwaltungsrats ernannt. Sie sind Beamte der Landesbrandkasse. Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Der Vorstand hat die Eigenschaft einer Behörde.

§ 16.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Minister der Finanzen ausgeübt. Der vom Staatsministerium zu ernennende Staatskommissar ist das ausführende Organ des Ministers der Finanzen und führt als solches den Vorsitz im Verwaltungsrat der Landesbrandkasse.

(2) Die gesamte Geschäftsführung der Landesbrandkasse unterliegt der laufenden Beaufsichtigung und Prüfung durch den Staatskommissar. Die personellen und sachlichen Kosten für den Staatskommissar und seine Organe werden vom Minister der Finanzen festgestellt und von der Landesbrandkasse anteilig getragen.

§ 17.

(1) Der Verwaltungsrat der Landesbrandkasse besteht aus je einem Vertreter der einzelnen Amtsverbände. Diese werden vom Minister der Finanzen nach Anhörung der Amtsvorstände, in den einen besonderen Amtsverband bildenden Städten nach Anhörung des Oberbürgermeisters ernannt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, welcher im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat.

(2) Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Verwaltungsratsmitglieder aus der Kasse

Landesbibliothek Oldenburg

der Landesbrandkasse Tage- und Nachtgelder sowie Reisekostenentschädigung nach den für die höheren Beamten des Staatsdienstes geltenden Bestimmungen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Inhaber oder Teilhaber von Bank- und Versicherungsgeschäften, Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungs- oder Aufsichtsrates und ähnlicher Organe von Banken, Versicherungsunternehmungen und anderen Kreditinstituten sein. Ausnahmen kann der Minister der Finanzen zulassen.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates haben nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Staatskommissar ihnen zugestimmt hat. Hat der Staatskommissar mit einer Minderheit gestimmt, so steht der Mehrheit das Beschwerderecht beim Minister der Finanzen zu. Dieser entscheidet endgültig.

(6) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird, soweit nicht der Minister der Finanzen nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Landesbrandkasse.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Minister der Finanzen durch Handschlag verpflichtet.

§ 18.

(1) Dem Vorstand der Landesbrandkasse werden die erforderlichen Beamten und Angestellten beigegeben.

(2) Die Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und der Angestellten wird durch einen von dem Verwaltungsrat aufgestellten und von dem Minister der Finanzen genehmigten Stellenplan bestimmt. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) der Landesbrandkasse. Die Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Staatsministerium ernannt. Auf sie finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Angestellten werden vom Vorstand eingestellt und entlassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie sämtliche Beamten und Angestellten sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Vorstandsmitglieder, die Beamten und Angestellten vertreten die Landesbrandkasse im Schriftverkehr durch ihre dem Namen der Anstalt hinzugefügte Unterschrift; es können aber nur zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Beamten oder einem Angestellten oder zwei Beamte oder Angestellte gemeinschaftlich zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis für Beamte und Angestellte wird vom Vorstand geregelt. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrats der Landesbrandkasse erforderlich. Das Fehlen der Zustimmung ist Dritten gegenüber ohne Wirkung. Behördliche Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittelverfahren nach diesem Gesetz zulässig ist, werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(5) Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über diese Beamten und Angestellten aus.

§ 19.

(1) Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern und Beamten der Landesbrandkasse die Be-

Landesbibliothek Oldenburg

fugnis verleihen, in den die Landesbrandkasse betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der Landesbrandkasse erhoben werden, wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 20.

(1) Die Landesbrandkasse bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Oldenburgische Landesbrandkasse in Oldenburg".

(2) Die von den zeichnungsberechtigten Beamten innerhalb des Geschäftskreises der Landesbrandkasse ordnungsmäßig ausgestellten und mit dem Dienstsiegel versehenen Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 21.

Die staatlichen und Gemeindebehörden haben allen in Sachen der Landesbrandkasse an sie ergehenden Ersuchen des Vorstandes der Landesbrandkasse zu entsprechen.

§ 22.

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Landesbrandkasse ist jährlich ein Geschäftsbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung herzugeben. In dem Geschäftsbericht sind genaue Angaben über die stattgehabten Brandschäden nach Art (Vollschaden, Teilschaden) und Ursache zu machen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Minister der

Landesbibliothek Oldenburg

Finanzen und durch diesen dem Staatsministerium vorzulegen.

(3) Der Rechnungsabschluß ist bekanntzumachen.

III. Von der Aufnahme der Gebäude und der Schätzung derselben.

§ 23.

(1) Von der Landesbrandkasse wird ein Verzeichnis der versicherten Gebäude (Brandkassenregister) geführt, in welches für jede Gemeinde unter fortlaufenden Nummern die versicherten Gebäude eingetragen und die eintretenden Veränderungen nachgetragen werden.

(2) Ein gleiches Register wird von der Landesbrandkasse für jede Gemeinde angefertigt. Die Kosten der Anfertigung und der jährlichen Berichtigung trägt die Gemeinde.

(3) Die Gebäudeeigentümer können Einsicht ihrer Eintragungen und auf ihre Kosten Auszüge verlangen. Dasselbe gilt für Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 24.

(1) Diejenigen, welche neue Gebäude aufführen, oder ihre bereits versicherten Gebäude verbessern lassen wollen, können solches vom Beginne des Neubaues oder der Verbesserung an beim Bürgermeister mit ungefährer Angabe der Summe anzeigen, welche sie auf den Neubau oder die Verbesserung zu verwenden beabsichtigen. Die Anmeldesumme gilt bis zu geschehener Schätzung als die Versicherungssumme, für welche der Beitrag zu leisten ist.

(2) Der Bürgermeister hat die Anmeldung mit gutachtlicher Äußerung unverzüglich der Landesbrandkasse einzusenden. Eine Abschrift hat der Bürgermeister zu den Gemeindeakten zu legen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 25.

(1) Der Eigentümer oder Nießbraucher eines Gebäudes hat bei Vermeidung einer von dem Vorstand der Landesbrandkasse zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1—30 *RM* innerhalb 6 Wochen nach Vollendung des Neubaues oder eines den Wert des Gebäudes um 5 %, bei Gebäuden, welche zu 1200 *RM* und darunter geschätzt sind, um mindestens 60 *RM* verändernden Um- oder Anbaues den geschehenen Neubau oder die bauliche Änderung bei der Landesbrandkasse zur Bewirkung der Schätzung und Einschreibung in das Brandkassenregister anzumelden. Die Anmeldung kann durch Vermittelung des Bürgermeisters geschehen.

(2) In gleicher Weise ist jede Veränderung an den versicherten Gebäuden oder in der Art ihrer Benutzung, die für die Bestimmung der Gefahrenklassen (§ 58) Bedeutung hat, bei Vermeidung obiger Ordnungsstrafe innerhalb eines Monats der Landesbrandkasse anzuzeigen.

(3) Die Grundbuchämter sind verpflichtet, von jedem Eigentumswechsel der Landesbrandkasse innerhalb 3 Monaten Mitteilung zu machen. Soweit eine Mitwirkung der Grundbuchämter nicht stattfindet, hat innerhalb gleicher Frist der Eigentümer diese Mitteilung zur Vermeidung einer nach Abs. 1 zu erkennenden Ordnungsstrafe zu machen.

§ 26.

(1) Jedes Gebäude wird besonders geschätzt und verzeichnet.

(2) Für die Ermittelung des Werts wird der für die Herstellung des Gebäudes mit Ausschluß der Fundamente, jedoch einschließlich der Öfen, Herde und sonstiger Gegenstände, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind, erforderliche Aufwand an Material und Arbeitslohn dergestalt in Berechnung genommen, daß die Schätzung

Landesbibliothek Oldenburg

dem Betrage der Baukosten nach den im Jahre 1914 gültig gewesenen mittleren Ortspreisen entspricht, unter Berücksichtigung der bis zum Schätzungstage eingetretenen Abnutzung.

(3) Der Anschlag muß mit 10 *RM* aufgehen; was darunter ist, soll nicht gerechnet werden.

(4) Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Schätzung und das Verfahren bei derselben soll eine von dem Vorstand der Landesbrandkasse mit Genehmigung des Ministers der Finanzen zu erlassende Anweisung enthalten.

§ 27.

(1) Zur Vornahme der Schätzung werden für jeden Amtsbezirk und jeden Stadtkreis oder, wo es das Bedürfnis fordert, namentlich in den größeren Amtsbezirken und Stadtkreisen, für bestimmte, nach Benehmen mit dem zuständigen Amtshauptmann oder dem Oberbürgermeister festzustellende Bezirke zwei Sachverständige, in der Regel ein Maurermeister und ein Zimmermeister, auf Antrag des Vorstandes der Landesbrandkasse von dem Amtsvorstand bezw. dem Oberbürgermeister in Vorschlag gebracht und nach Zustimmung des Vorstandes der Landesbrandkasse vom Amtshauptmann oder vom Oberbürgermeister, unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, als Schätzer bestellt und beeidigt.

(2) In gleicher Weise werden für jeden Bezirk zwei Ersatzschätzer bestellt, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Schätzer als Schätzer zuzuziehen sind.

(3) In denjenigen Fällen, in welchen eine besondere Werkkenntnis erforderlich ist, kann an Stelle eines der ordentlichen Schätzer ein besonderer Sachverständiger als Schätzer hinzugezogen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Vom Amtshauptmann bezw. dem Oberbürgermeister ist der Landesbrandkasse Abschrift des Beeidigungsprotokolls unverzüglich mitzuteilen. Von Abgängen der Schätzer, sei es durch Tod oder aus anderer Veranlassung, ist gleichfalls der Landesbrandkasse ungesäumt Mitteilung zu machen.

§ 28.

In jeder Gemeinde tritt der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied der Gemeindeverwaltung, in den Stadtkreisen ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Mitglied der Stadtverwaltung den Schätzern mit beratender Stimme bei.

§ 29.

(1) Der Bürgermeister (§ 28) hat bei der Verhandlung der Schätzer ein Protokoll aufzunehmen und sofort nach geschehener Schätzung der Landesbrandkasse zuzusenden und ferner dem Gebäudeeigentümer schriftlich oder mündlich die Höhe der Einschätzungssumme vorläufig mitzuteilen.

(2) Die Landesbrandkasse hat nach geschehener Prüfung und etwaiger Berichtigung eine Abschrift des Protokolls dem Bürgermeister und dem Gebäudeeigentümer zuzufertigen. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, soweit nicht § 24 zu Raum kommt, mit der Aufnahme dieses Protokolls.

§ 30.

(1) Der Eigentümer hat die Befugnis, binnen 14 Tagen nach an ihn geschehener Mitteilung des Schätzungsprotokolls bei der Landesbrandkasse den Antrag auf eine zweite Schätzung zu stellen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die zweite Schätzung geschieht durch vier von der Landesbrandkasse aus den in anderen Bezirken bestellten Schätzern zu wählende Werkverständige, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behält.

(3) Bei dieser zweiten Schätzung kommen die Bestimmungen der §§ 28 und 29 zur Anwendung.

(4) Die erste Schätzung bleibt in Gültigkeit, bis sie durch eine zweite Schätzung abgeändert ist.

§ 31.

Ein völlig zerstörtes Gebäude ist mit Ablauf des Rechnungsjahres im Brandkassenregister zu streichen. Der Eigentümer hat bis dahin die Beiträge nach der bisherigen Versicherungssumme zu leisten, es sei denn, daß noch in dem laufenden Jahre an die Stelle des zerstörten Gebäudes ein neues Gebäude getreten und eingeschätzt ist.

§ 32.

(1) Für ein teilweise zerstörtes oder ganz oder teilweise abgebrochenes Gebäude ist der Beitrag nach der bisherigen Versicherungssumme fortzubezahlen.

(2) Wenn jedoch ein Gebäude ganz abgebrochen und statt desselben ein neues Gebäude aufgeführt und zur Landesbrandkasse eingeschätzt oder auch nur nach § 24 des Gesetzes zur Versicherung angemeldet ist, so ist der Beitrag nach der neuen Versicherungssumme zu berechnen, wenn dieselbe größer ist als die frühere, dagegen nach der alten Versicherungssumme, wenn die neue kleiner ist als die frühere. Eine doppelte Ansetzung tritt nicht ein.

§ 33.

Will der Eigentümer das beschädigte oder ganz oder teilweise abgebrochene Gebäude überhaupt oder zur Zeit nicht vollständig wieder herstellen, so hat er solches

Landesbibliothek Oldenburg

der Landesbrandkasse anzuzeigen, welche, soweit erforderlich, eine neue Schätzung veranlaßt und das ganz abgebrochene Gebäude mit Ablauf des Rechnungsjahres in dem Brandkassenregister streicht oder die neue Versicherungssumme in dasselbe einträgt. Von der früheren Versicherungssumme sind die Beiträge des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 34.

(1) Die Landesbrandkasse ist berechtigt, die Einschätzung der Gebäude durch einen oder mehrere auf ihre Kosten anzustellende Sachverständige unter Zuziehung der zuständigen Schätzer jederzeit prüfen und berichtigen zu lassen.

(2) Über die Prüfung und Berichtigung ist von dem Sachverständigen ein Protokoll aufzunehmen. Mit der Aufnahme des Protokolls tritt die berichtigte Einschätzung in Wirksamkeit. Eine Abschrift des Protokolls ist von der Landesbrandkasse unverzüglich dem Bürgermeister sowie dem Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter mitzuteilen.

(3) Beschwerden gegen die in diesem Verfahren festgestellte Höhe der Versicherungssumme werden vom Minister der Finanzen endgültig entschieden.

(4) Ebenfalls ist der Versicherte berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften der §§ 26 bis 30 eine Umschätzung seiner Gebäude zu verlangen. Eine derartige Umschätzung soll jedoch in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Schätzung erfolgen.

§ 35.

(1) Die Schätzer und der Bürgermeister (§ 28) erhalten für ihre Tätigkeit eine auf Vorschlag des Vorstandes der Landesbrandkasse vom Minister der Finanzen festzusetzende Vergütung aus der Kasse der Landesbrandkasse.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Das gleiche gilt, soweit bei den Prüfungen der Versicherungsanschläge (§ 34) die Bezirksvorsteher herangezogen werden müssen.

§ 36.

Für die Eintragung oder Umschreibung von Gebäuden oder der Versicherungssummen in dem Brandkassenregister werden Gebühren erhoben, die von dem Vorstand der Landesbrandkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrats festzusetzen sind.

§ 37.

(1) Für die Eintragung der nach Wiederherstellung eines durch Brand nur beschädigten Gebäudes nach § 51 Abs. 2 ermittelten neuen Schätzungssumme ist die im § 36 bestimmte Gebühr ebenfalls zu zahlen und nach der Gesamtsumme der unter einer Nummer aufgeführten Gebäude, zu welcher dieselben neu eingeschätzt sind, zu berechnen, nach Abzug des Werts des nicht zerstört gewesenen Teils.

(2) Dieselbe Gebühr ist für die Umschreibung der Gebäude auf den Namen des neuen Erwerbers (§ 25), jedoch, wenn mehrere Gebäude auf einer Seite zu Register stehen, nur einmal nach der Gesamtsumme der Versicherungen dieser Gebäude zu zahlen.

IV. Von der Abschätzung des Brandschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 38.

(1) Die Landesbrandkasse haftet für den an einem versicherten Gebäude entstehenden Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

(2) Wenn ein versichertes Gebäude durch Brand völlig zerstört worden ist, so besteht die zu leistende Ent-

Landesbibliothek Oldenburg

schädigung in dem Ersatze des tatsächlichen Schadens. Als solcher gilt die eingetragene Versicherungssumme, soweit nicht festzustellen ist, daß der Wert des Gebäudes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger war als die Versicherungssumme.

(3) Als völlig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, auch in der Regel dann, wenn mehr als $^4/_5$ des ganzen Gebäudes zerstört sind.

§ 39.

(1) Die bei völliger Zerstörung eines Gebäudes übrig gebliebenen Teile und wieder brauchbaren Materialien sind nach ihrem Werte berechnet von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Der Wert errechnet sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gebäudewert.

(2) Hat ein Gebäude als teilweise zerstört zu gelten, weil der fünfte Teil oder mehr so erhalten geblieben ist, daß er für den Wiederaufbau wieder benutzt werden kann, so ist die Entschädigung in der Art zu bemessen, daß sie sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Neubauwerte.

(3) War der Gebäudewert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als die eingetragene Versicherungssumme, so ist in jedem Falle die Entschädigung nach diesem festgestellten Gebäudewert zu berechnen.

§ 40.

Wird ein Gebäude, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, durch Brand zerstört oder beschädigt, so ist der Schaden nur nach dem Werte des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs zu berechnen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 41.

In gleicher Weise wie bei den Gebäuden selbst sind die Schäden an den in der Schätzungsurkunde aufgeführten mitversicherten Gegenständen einzeln zu berechnen.

§ 42.

Wenn ein zur Versicherung vorläufig angemeldetes Gebäude (§ 24) vor geschehener Schätzung durch Brand zerstört oder beschädigt wird, so wird dasjenige aus der Landesbrandkasse vergütet, was innerhalb der angegebenen Summe erweislich auf das Gebäude wirklich verwendet und durch den Brand verloren gegangen ist.

§ 43.

Wird ein neues oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches ganz oder teilweise an die Stelle eines versicherten tritt, durch Brand zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von neuem zur Versicherung angemeldet ist (§ 25), so gilt die bisherige Versicherungssumme als für dasselbe vorläufig angemeldet (§ 24), so lange der Beitrag zur Landesbrandkasse den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß dafür bezahlt wird.

§ 44.

Werden die zur Wiederherstellung eines beschädigten, abgebrannten oder infolge eines Brandes abgebrochenen versicherten Gebäudes auf den Bauplatz geschafften Materialien durch einen Brand ganz oder teilweise zerstört, so wird dem Eigentümer des Gebäudes dasjenige, was auf solche Weise erweislich verloren gegangen ist, ersetzt, jedoch höchstens bis zu dem Betrage der bisherigen Versicherungssumme, so lange der Beitrag zur Landesbrandkasse den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß dafür bezahlt wird.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 45.

(1) Werden bei einem Brande unbewegliche, aber nicht versicherte, oder bewegliche Gegenstände auf Anordnung einer zuständigen Stelle durch Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, oder werden derartige ohne eine solche Anordnung vorgenommene Zerstörungen oder Beschädigungen nachträglich von dem Vorstand der Landesbrandkasse gebilligt, so wird dafür aus der Landesbrandkasse Entschädigung geleistet, in Ansehung beweglicher Gegenstände aber nur soweit, als der Betreffende nicht aus einer Mobiliarversicherung Ersatz erhält.

(2) Der Betrag des Schadens wird durch Schätzung (§ 27) ermittelt.

§ 46.

Vom Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Landesbrandkasse durch den Eigentümer unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zwar in allen Fällen, wo ein größerer Schaden für die Anstalt zu erwarten ist, wenn möglich durch unmittelbare fernmündliche oder drahtliche Mitteilung.

§ 47.

(1) Die Landesbrandkasse hat eine Abschätzung des Schadens, soweit sich eine solche als erforderlich erweist, spätestens innerhalb einer Woche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 zu veranlassen.

(2) Für diese Schätzung gelten die Bestimmungen der §§ 28 und 29.

§ 48.

Der Vorstand der Landesbrandkasse setzt nach Eingang des Schätzungsprotokolls und etwaiger weiterer Prüfung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung fest.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 49.

(1) Lehnt der Vorstand der Landesbrandkasse die Leistung einer Entschädigung überhaupt ab, oder hält der Versicherte die festgesetzte Vergütung für zu niedrig, so kann er innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides des Vorstandes der Landesbrandkasse die Entscheidung des Ministers der Finanzen anrufen. Dieser hat, soweit er nicht in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Landesbrandkasse das Vorliegen eines Versicherungsfalles verneint, und jede Entschädigung ablehnt, eine zweite Schätzung nach den Bestimmungen des § 30 zu veranlassen und nach etwaiger Revision dieser Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen.

(2) In jedem Falle kann der Versicherte binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Ministers der Finanzen Klage im ordentlichen Rechtswege erheben.

§ 50.

(1) Vor geschehener Schätzung darf auf der Brandstätte ohne Erlaubnis des Vorstandes der Landesbrandkasse mit Ausnahme der von der Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen angeordneten Abbruchs- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

(2) Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte durch den Eigentümer vor geschehener Schätzung ist der dadurch etwa herbeigeführte Schaden von der Entschädigung abzuziehen.

(3) Durch Veränderung nach vollzogener Schätzung verliert der Beschädigte das Recht, eine zweite Schätzung (§ 49 Abs. 1) zu verlangen.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigung.

§ 51.

(1) Die Auszahlung der Entschädigungssumme kann bis zu zwei Dritteilen 2 Monate nach dem Eintritte des Versicherungsfalles verlangt werden, wenn der Landesbrandkasse gegenüber von dem Beschädigten die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes in Höhe der beantragten Teilzahlung nachgewiesen oder anderweit sichergestellt wird.

(2) Die Auszahlung des letzten Dritteils kann erst dann verlangt werden, wenn der Neubau vollendet und wenigstens in Höhe der bisherigen Versicherungssumme zur Landesbrandkasse eingeschätzt ist.

(3) Solange eine endgültige richterliche Entscheidung nach § 49 nicht erfolgt ist, gilt die im Verwaltungswege festgestellte Entschädigungssumme als diejenige, deren Auszahlung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen verlangt werden kann.

(4) Der Anspruch des Eigentümers auf Auszahlung der Entschädigungssumme ruht während der Dauer eines gegen ihn schwebenden Strafverfahrens wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 10).

§ 52.

(1) Die Entschädigungssumme ist bei Vermeidung des Verlustes derselben oder der Verpflichtung zur Rückzahlung vollständig zur Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes zu verwenden.

(2) Einer Wiederherstellung des versicherten Gebäudes kann es gleichgeachtet werden, wenn der Eigentümer unter Verwendung der vollen Entschädigungssumme das zerstörte oder beschädigte Gebäude mit einem anderen Gebäude zu einem Ganzen verbindet, statt eines

Landesbibliothek Oldenburg

zerstörten Gebäudes mehrere oder statt mehrerer Gebäude eines errichtet, oder auch einen anderen Zwecken dienenden Ersatzbau aufführt. Zu einer solchen von der Regel abweichenden Verwendung der Entschädigungssumme bedarf es aber in allen Fällen der Genehmigung des Vorstandes der Landesbrandkasse, dem auf Erfordern nachzuweisen ist und im letztgedachten Falle nachgewiesen werden muß, daß die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie die Reallastberechtigten mit der beantragten Verwendung einverstanden sind. Diese Zustimmung wird ersetzt durch die Feststellung des Grundbuchamtes, daß die Maßregel für die Genannten unschädlich ist. Auf diese Feststellung finden die §§ 7—11 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 53.

(1) Das zerstörte oder beschädigte und infolgedessen abgebrochene Gebäude ist bei Vermeidung des im § 52 Abs. 1 angedrohten Nachteils auf dem Platze, auf welchem es gestanden hat, wieder aufzubauen.

(2) Ausnahmen von dieser Vorschrift können von dem Vorstand der Landesbrandkasse gestattet werden, wenn keine Bedenken vorliegen und diejenigen, welchen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten an dem bebauten Grundstücke zustehen, sich mit dem Wiederaufbau des Gebäudes auf einem anderen Grundstücke, an dem diese Rechte nicht bestehen, einverstanden erklären.

§ 54.

Die Entschädigungsforderungen können ganz oder teilweise nur an diejenigen abgetreten werden, die dem Forderungsberechtigten auf Kredit Baumaterialien und

Landesbibliothek Oldenburg

Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes geliefert oder ihm zu gleichen Zwecken Darlehen bewilligt haben. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie von dem Versicherten vor dem zuständigen Amtshauptmann oder Oberbürgermeister zu Protokoll erklärt und der Landesbrandkasse durch Mitteilung der Niederschrift verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigentümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 55.

(1) Die Entschädigungsforderungen können zu Gunsten dritter Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Wert des zerstörten oder beschädigten Gebäudes vertretenes Recht unter der Bedingung ihrer vorschriftsmäßigen Verwendung, und zwar auch im Wege der Zwangsvollstreckung, veräußert werden.

(2) Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt nach Maßgabe der für den Eigentümer geltenden Bestimmungen.

(3) Entschädigungsforderungen für Gebäude, welche nicht auf eigenem Grundbesitz errichtet waren, können mit Genehmigung des Vorstandes der Landesbrandkasse unter der Bedingung der Verwendung zum Bau eines Gebäudes an Dritte veräußert werden.

§ 56.

(1) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn die Entschädigungssumme nicht binnen 10 Jahren, vom Tage des Brandes an gerechnet, erhoben wird. Beträge, die innerhalb dieser Frist erhoben aber nicht verwandt worden sind, sind der Anstalt zurückzuzahlen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die verfallenen Beträge fließen dem Reservefonds (§ 69) zu.

VI. Von den Beiträgen zur Brandkasse.

§ 57.

Die Mittel zur Deckung aller der Anstalt obliegenden Ausgaben werden von den Versicherten durch Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgebracht.

§ 58.

(1) Für die Festsetzung der Beitragssätze werden die Gebäude in die nachstehend aufgeführten, nach bestimmten Gefahrenmomenten gebildeten Klassen eingeteilt, und zwar fallen

A. nach der Bauart und Lage

in keine Klasse (Klasse 0): alle in den Umfassungsmauern massiven Gebäude mit feuersicherer Bedachung,

wenn sie mehr als 15 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,

oder

wenn sie mehr als 30 m von dem Nachbargebäude mit besonders feuergefährlichem Betriebe oder Lager entfernt stehen und in beiden Fällen, wenn sie bei geringerer Entfernung durch vorschriftsmäßige Brandmauern davon getrennt sind;

in Klasse 1: alle in den Umfassungsmauern massiven Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn sie weniger als 15 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,

oder

wenn sie weniger als 30 m von dem Nachbargebäude mit besonders feuergefährlichem Betriebe oder Lager entfernt stehen und in beiden Fällen nicht durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt sind;

Landesbibliothek Oldenburg

in Klasse 2: alle Gebäude mit feuersicherer Bedachung, in den Umfassungswänden aus Holzfachwerk mit Steinen gemauert, wenn sie weniger als 10 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 1,
wenn sie weniger als 15 m von dem Nachbargebäude gleicher Bauart,
wenn sie weniger als 25 m von dem Nachbargebäude der Bauartsklasse 3,
oder
wenn sie weniger als 40 m von dem Nachbargebäude mit besonders feuergefährlichem Betriebe oder Lager entfernt stehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so fallen sie in die Klasse 1;

in Klasse 3: alle Gebäude unter nicht feuersicherer Bedachung und alle Gebäude unter feuersicherer Bedachung, die in den Außenwänden aber offen, mit Holz oder sonst leicht brennbaren Materialien verkleidet oder gedichtet sind,
wenn sie mehr als 30 m von dem Nachbargebäude entfernt stehen;

in Klasse 4: die Gebäude der Bauartsklasse 3, wenn sie weniger als 30 m von dem Nachbargebäude entfernt stehen.

Als Nachbargebäude sind die Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen. Die auf demselben Grundstück stehenden, zu einem wirtschaftlichen Betriebe vereinigten Gebäude gelten als ein Ganzes.

Die auf demselben Grundstücke befindlichen freistehenden massiven Wohngebäude werden getrennt von den Nebengebäuden zu den Beiträgen herangezogen. Als Nachbargebäude gelten alsdann die nebenstehenden Gebäude.

Landesbibliothek Oldenburg

Das gleiche gilt in den übrigen Klassen für diejenigen Gebäude, die mehr als 50 m von einander entfernt liegen.

Wenn in Klasse 1 ein Wohngebäude mit einem Nebengebäude durch einen massiven Verbindungsbau verbunden ist, so sind beide Gebäude nicht als ein Gebäude anzusehen.

Der Vorstand der Landesbrandkasse ist ermächtigt, unter Zustimmung des Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministers der Finanzen in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, welche Gebäude als massiv gebaut und als feuersicher gedeckt zu gelten haben.

B. nach der Benutzung

in die auf dem anliegenden Verzeichnisse angegebenen 4 Klassen.

Eine Änderung dieses Verzeichnisses kann von dem Vorstand der Landesbrandkasse unter Zustimmung des Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministers der Finanzen vorgenommen werden.

Jede Änderung des Verzeichnisses ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt für jede 1000 *RM* Versicherungssumme für Gebäude, welche fallen:

nach der Bauart und Lage	nach der Benutzung	
in Klasse		
0	1	0,40 *RM*,
0	2	0,50 „ ,
0	3	0,60 „ ,
0	4	1,— „ ,
1	1	0,80 „ ,
1	2	1,— „ ,
1	3	1,10 „ ,

Landesbibliothek Oldenburg

nach der Bauart und Lage in Klasse	nach der Benutzung	
1	4	1,40 RM,
2	1	1,20 „ ,
2	2	1,30 „ ,
2	3	1,50 „ ,
2	4	1,70 „ ,
3	1	1,60 „ ,
3	2	1,90 „ ,
3	3	2,— „ ,
3	4	2,50 „ ,
4	1	2,— „ ,
4	2	2,20 „ ,
4	3	2,40 „ ,
4	4	2,80 „ .

(3) Der Mindestbeitrag für die unter einer Nummer verzeichneten Gebäude beträgt 0,50 RM.

(4) Der Jahresbeitrag wird auf volle Zehntel Reichsmark abgerundet.

(5) Soweit Gebäude den jeweiligen feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, können mit Zustimmung des Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministers der Finanzen diese Gebäude im allgemeinen oder einzeln mit einem der erhöhten Feuersgefahr entsprechenden erhöhten Beitrage herangezogen werden.

(6) Für Gebäude, die mit einer ordentlichen Blitzableiteranlage versehen sind, wird der Jahresbeitrag um 10 v. H. ermäßigt. Die Landesbrandkasse kann die Gebäudeeigentümer durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, Blitzableiteranlagen innerhalb angemessener Frist anzumelden und als ordnungsmäßig nachzuweisen. Wer der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachkommt, genießt für das laufende Jahr keine Ermäßigung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 59.

Der § 58 findet keine Anwendung auf die in § 1 Abs. 2 und § 3 genannten Gebäude. Für diese Gebäude wird auf Vorschlag des Vorstandes der Landesbrandkasse vom Minister der Finanzen der zu zahlende Jahresbeitrag besonders festgesetzt.

§ 60.

Den Eigentümern wird über die Zuweisung ihrer Gebäude zu einer der Gefahrenklasse nach § 58 ein Bescheid der Landesbrandkasse ausgefertigt. Gegen diesen Bescheid kann jeder Eigentümer innerhalb 7 Tagen nach Empfang desselben Einspruch erheben. Wird der Einspruch demnächst vom Vorstand der Landesbrandkasse zurückgewiesen, so steht dem Eigentümer der Beschwerdeweg offen. Die Beschwerde muß innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung der Zurückweisung beim Minister der Finanzen erhoben und spätestens innerhalb weiterer 3 Wochen begründet werden.

Der Bescheid (Abs. 1) muß eine Belehrung über die Rechtsmittel enthalten.

§ 61.

Im Anfang jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand der Landesbrandkasse unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorjahres und unter Berücksichtigung der für das Jahr zu erwartenden gesetzlichen und vertraglichen Leistungen und Aufwendungen und der zu erwartenden Personal- und Sachausgaben die Höhe der zu erhebenden Brandkassenbeiträge festzusetzen. Hierzu ist die Genehmigung des Verwaltungsrats und des Ministers der Finanzen erforderlich.

§ 62.

(1) Die Beiträge für ein Rechnungsjahr sind im letzten vorhergehenden Kalendermonat fällig. Befristungen

Landesbibliothek Oldenburg

im allgemeinen und im einzelnen können vom Vorstand der Landesbrandkasse bewilligt werden. Werden Zahlungen infolge von Befristungen oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig entrichtet, so sind vom Fälligkeitstage ab für jeden angefangenen Kalendermonat Zinsen zu 1 v. H., jedoch nicht über 6 v. H. vom geschuldeten Betrage zu zahlen.

(2) Der Vorstand der Landesbrandkasse bestimmt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat das Hebungsverfahren.

§ 63.

Wenn die gesamten Ausgaben eines Rechnungsjahres der Landesbrandkasse aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können und der Reserve- oder der Betriebsfonds angegriffen werden müssen, ist der aus diesem Vermögen entnommene Betrag im folgenden oder in den folgenden Rechnungsjahren durch verhältnismäßige gleiche Erhöhung der Jahresbeiträge wieder zu erheben. Dieser verhältnismäßige Aufschlag wird von dem Vorstand der Landesbrandkasse in der Beitragsberechnung nach § 61 festgestellt und bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

§ 64.

Der Vorstand der Landesbrandkasse wird ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die Erhebung der Beiträge gleichmäßig für alle Klassen eine niedrigere Versicherungssumme festzusetzen, als sie jeweilig für Auszahlung der Entschädigungen festgesetzt worden ist.

§ 65.

(1) Der Landesbrandkasse steht neben den Amtskassen, den Amtshauptleuten und den Oberbürgermeistern das

Landesbibliothek Oldenburg

Recht zu, die Brandkassenbeiträge und ihre sonstigen Forderungen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben. Ihr Antrag ersetzt bei Zwangsvollstreckungen in das bewegliche und in das unbewegliche Vermögen den vollstreckbaren Titel. Der Antrag hat den Erfordernissen des § 20 Abs. 2 zu entsprechen.

(2) Die Beiträge genießen in Konkursen und bei Zwangsversteigerungen dieselben Vorzugsrechte, welche den öffentlichen Abgaben zustehen.

§ 66.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt, soweit nicht die §§ 31 und 32 Platz greifen, im Laufe des Kalenderjahres für Neubauten sowie für Veränderungen, die eine Erhöhung der Beitragsleistung zur Folge haben, mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Gebäude zur Landesbrandkasse eingeschätzt oder vorläufig zur Versicherung angemeldet ist.

§ 67.

(1) Erfolgt hiernach die Versicherung in den 3 ersten Monaten des Jahres, so ist der volle Jahresbeitrag — $^{10}/_{10}$ — zu entrichten, für die folgenden Monate verringert sich der Beitrag jedesmal um $^{1}/_{10}$.

(2) Wird ein vorläufig zur Versicherung angemeldetes Gebäude im Laufe des ersten oder des zweiten Halbjahres zur Landesbrandkasse eingeschätzt, so tritt, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 31 und 32 Platz greifen, für das betreffende Halbjahr an die Stelle der vorläufig angemeldeten Summe die Schätzungssumme.

(3) Von der vorläufigen Versicherungssumme werden 50 Rpf. Jahresbeitrag je 1000 *RM* Versicherungssumme erhoben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 68.

(1) Für den Nießbraucher kommen hinsichtlich der Beitragsleistung die Bestimmungen des § 1045 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Raum.

(2) Miteigentümer eines Gebäudes haften für die Beiträge als Gesamtschuldner.

(3) Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen oder aus der Konkursmasse zu bezahlen.

VII. Reservefonds und Rückversicherung.

§ 69.

(1) Zur Vermehrung der den Versicherten gebotenen Sicherheit und zur Verhütung allzugroßer Schwankungen in der Höhe der Beiträge soll ein Reservefonds bis zum Betrage von 3 ‰ der Gesamtversicherungssumme gebildet werden.

(2) In den Reservefonds fließen:

1. etwaige Überschüsse, welche die regelmäßigen Einnahmen der Landesbrandkasse über die Jahresausgaben ergeben,
2. verfallene Brandentschädigungssummen (§ 56),
3. die Zinsen des angesammelten Reservefonds, unbeschadet einer Verwendung gemäß § 75,
4. ein in der Beitragsberechnung jedes Jahres solange vorzusehender Betrag, bis der Höchstbetrag erreicht oder wieder erreicht ist,
5. sonstige außerordentliche Zuwendungen, insbesondere die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Ordnungsstrafen (§ 25).

(3) Der jährlich nach Ziffer 4 vorzusehende Betrag soll 5 % der Jahresbeiträge (§ 57) nicht über-

Landesbibliothek Oldenburg

steigen. Er darf nur gehoben werden, soweit der durch Beiträge aufzubringende Jahresbedarf 2,25 ‰ der Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt.

(4) Die Bestände dieses Fonds werden von der Landesbrandkasse zinslich belegt, die Art der Belegung bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

§ 70.

Eine Inanspruchnahme des Reservefonds bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen und darf, solange der Höchstbetrag nicht erreicht ist, nur erfolgen, wenn der durch Beiträge aufzubringende Jahresbedarf 2,5 ‰ der Gesamtversicherungssumme übersteigt.

§ 71.

Solange der Reservefonds seinen Höchstbetrag nicht erreicht hat, kann die Landesbrandkasse zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch nicht auf länger als 2 Jahre. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

§ 72.

Außer dem Reservefonds soll aus den Jahresüberschüssen ein Betriebsfonds bis zum Betrage von höchstens 1½ ‰ der Gesamtversicherungssumme gebildet werden.

§ 73.

Mit Genehmigung des Ministers der Finanzen kann die Landesbrandkasse wegen Rückversicherung mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Vertragsverhältnisse treten.

Landesbibliothek Oldenburg

VIII. Leistungen der Anstalt zur Minderung der Schäden.

§ 74.

(1) In den Berechnungen nach § 61 sind regelmäßig Mittel vorzusehen:

1. zur Gewährung von Beihilfen an schwach Bemittelte zur Anlage von Blitzableitern und für die Beseitigung feuergefährlicher Anlagen, insbesondere in geschlossenen Ortschaften für die Umwandlung weicher in feuersichere Dachung und zur Herstellung von Schutzbrandmauern,
2. zur Förderung des Feuerlöschwesens, und zur Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden, sowie
3. zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und anderen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die in der Berechnung nach § 61 zur Verfügung gestellten Mittel sollen von der Landesbrandkasse in besonderer Rechnung geführt und soweit sie nicht schon im laufenden Jahre verausgabt werden, zu einem Fonds vereinigt werden, aus welchem die zu gewährenden Beihilfen, Belohnungen und Unterstützungen zu leisten sind.

(3) Sollten von anderer Seite zu gleichen Zwecken der Landesbrandkasse Mittel zur Verfügung gestellt werden, so fließen auch diese diesem Fonds zu.

(4) Hat der Fonds eine nach dem Ermessen des Ministers der Finanzen ausreichende Höhe erreicht, so ist von der Einstellung weiterer Mittel in den Berechnungen nach § 61 abzusehen.

§ 75.

Neben den aus § 74 zur Verfügung stehenden Mitteln ist die Landesbrandkasse mit Genehmigung des Ministers der Finanzen befugt, aus den Zinsen des

Landesbibliothek Oldenburg

Reservefonds Darlehen zu mäßigem Zinssatze an Gemeinden zur Förderung des Feuerlöschwesens gegen ratenweise Rückzahlung zu gewähren, wenn er den Betrag von 500 000 *RM* erreicht hat.

IX. Von den Kosten.

§ 76.

Die Landesbrandkasse trägt die in ihren Angelegenheiten erwachsenden Kosten, soweit sie überhaupt zu zahlen sind. Der Gebäudeeigentümer trägt jedoch:

1. die Kosten der ersten Einschätzung, sowie der ersten Schätzung, die durch vorgenommene Verbesserungen oder Veränderungen seitens des Eigentümers veranlaßt werden,
2. die Einschreibungs- und Umschreibungsgebühren,
3. die Kosten der Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, welche dasselbe im Brandkassenregister führt, ausgenommen jedoch, wenn bei einer Erneuerung des Registers eine allgemeine Änderung der Nummern erforderlich wird,
4. die Kosten der Schadensschätzung. Bei der Schätzung mehrerer durch denselben Brand beschädigter Gebäude werden die Kosten über die Beteiligten nach Verhältnis der Entschädigungssummen verteilt.
5. die Kosten einer von ihm veranlaßten zweiten Schätzung, wenn solche kein um wenigstens 10 % von der früheren Schätzung, einerlei, ob zum Vorteil oder Nachteil des Eigentümers, abweichendes Ergebnis hat.

X. Schlußbestimmung.

§ 77.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden unter Mitwirkung des Verwaltungsrats vom Minister der Finanzen getroffen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zu § 58.

Verzeichnis
über die Einteilung der Gebäude nach Benutzungsklassen.

Klasse 1.

1. Ausschließlich oder vorwiegend öffentlichen Zwecken dienende und unter Aufsicht von Staats- oder Gemeindebehörden stehende Gebäude, soweit sie nicht wegen in ihnen betriebener Gewerbe oder in ihnen lagernder größerer Vorräte von leicht brennbaren Stoffen usw. einer der anderen Klassen zuzurechnen sind.

2. Wohnhäuser und dazu gehörige Nebengebäude ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb.

Klasse 2.

Wohnhäuser und Nebengebäude mit gewerblichen Betrieben, mit denen so wenig nach der Art des Betriebes als nach der Art der verarbeiteten Stoffe eine besondere Feuersgefahr verbunden ist, als

Schlosser und Schmiede aller Art, Büchsenmacher, Feilenhauer, Metallgießer, Kupferschmiede, Klempner, Gürtler,

Graveure, Metall- und Horndrechsler, Kammacher, Schleifer, Mechaniker und Optiker, Instrumentenmacher (musikalische Instrumente aus Metall, chirurgische, optische usw.), Bandagisten, Goldschmiede, Uhrmacher,

Bildhauer und Stuckarbeiter, Holzschnitzarbeiter, Steinhauer, Brunnenmacher, Glaser, Maler, Photographen, Tapezierer, Buchbinder,

Bürstenbinder, Knopfmacher, Posamentierer, Schirmmacher, Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schneider, Schuhmacher, Leinweber,

Gärtnereien (einschließlich Gewächs-, Orangerie- und Treibhäuser), Wäschereien, Bleichereien (mit Lufttrocknerei), Badeanstalten, Apotheken, Schlachtereien,

Landesbibliothek Oldenburg

Hotels, Leihhäuser (nicht öffentliche), Buch- und Kunsthandlungen, Bibliotheken und Archive, Handlungen und Lager von Viktualien, Kolonial- und Materialwaren, Drogen- und Farbwaren, Tabak und Zigarren, Galanterie- und Gummiwaren, Antiquitäten, Papier und Papierwaren, Getreide, Butter, Bier, Fellen, Leder, Bettfedern, Kreide usw.

Klasse 3.

1. Ausschließlich oder vorwiegend öffentlichen Zwecken dienende und unter Aufsicht von Staats- oder Gemeindebehörden stehende Gebäude, in denen Gewerbe betrieben oder größere Vorräte leicht brennbarer Stoffe gelagert werden und welche dieserhalb einer größeren Feuersgefahr ausgesetzt sind (Arbeitshäuser, Straf- und Besserungsanstalten, Gefängnisse, Irrenanstalten, ländliche Armenhäuser, Packhöfe und Speicher);

2. Wohnhäuser und Nebengebäude, in denen die nachstehend verzeichneten Gewerbe betrieben werden:

Woll- und Baumwollweber (auf Handstühlen), Tuchmacher, Tuchpresser, Strumpfwirker, Seidenwirker, Färber und Zeugdruckereien (ohne besondere Trockenstuben oder mit Dampfheizung der Trockenstuben), Siebmacher, Geschirrmacher, Loh- und Weißgerber (ohne Lohmühlen und ohne Leimsiederei), Hutmacher, Gast- und Schenkwirtschaften ohne Ausspann, Speisewirte, Garküchen, Konditoreien, Bäckereien mit Dampfbacköfen oder Unterzugsöfen für indirekte Beheizung des Herdes oder Brust- und Zweiseitenfeuerungsöfen, welche in besonderen Feuerungen mit Eisenverschluß geheizt werden[1]), Likörbereitung auf kaltem Wege,

[1]) Voraussetzung ist, daß die feuerpolizeilichen Vorschriften voll eingehalten sind, sonst Klasse 4.

Landesbibliothek Oldenburg

Zigarrenmacher und Tabakspinner, Korkschneider, Stuhlmacher und Flechter, Stockmacher, Holzschuhmacher,
Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Handlungen und größere Lager von Wolle, Baumwolle, Steinkohlen, Koks, Brenn- und Nutzholz, Möbeln und Särgen, Strohwaren, von Branntwein, Rum, von ölhaltigen Sämereien, Talg, Wachs, Zucker, Syrup usw.

Klasse 4.

Wohnhäuser und Nebengebäude, welche ausschließlich oder vorwiegend dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen oder in denen die nachstehend verzeichneten Gewerbe betrieben werden:

Böttcher, Holzdrechsler, Leistenschneider, Stellmacher, Zimmerer, Mühlenbauer, Kistenmacher, Vergolder, Korbmacher,
Bäcker und Honigkuchenbäcker, soweit nicht in Klasse 3,
Ausspannwirtschaften, Fuhrleute, Vieh- und Pferdehändler, Posthaltereien,
Fleischwaren-Räuchereien, Seifensiedereien, Abdeckereien, Bleichereien mit Dampftrocknerei, Schießhäuser, nicht öffentliche Speicher,
Handlungen und größere Lager von Torf, Braunkohlen, Borke, Lohe, Fournieren, von Fettwaren, Öl, Firnis, Lack, Harz, Spiritus, Tran, Teer, Kienruß, ungelöschtem Kalk, von Heu und Stroh, von Flachs, Hanf, Werg usw.,
Tischler, soweit deren Betriebe nicht als besonders feuergefährlich anzusehen sind, Wagenbauer, Orgelbauer, Seiler, Leimsieder,
Lichtspieltheater, soweit sie nicht als besonders feuergefährlich anzusehen sind.

Das vorstehende Verzeichnis führt nicht alle vorkommenden Benutzungsarten erschöpfend auf, die angegebenen Benutzungsarten gelten nur als Beispiele.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. August 1938. 72. Stück.

Inhalt:

Nr. 141. Bekanntmachung vom 20. August 1938 zur Änderung der Grenzen des Wohnsiedlungsgebietes Wilhelmshaven-Jeverland.

Nr. 142. Polizeiverordnung vom 23. August 1938 über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung.

Nr. 141.

Bekanntmachung zur Änderung der Grenzen des Wohnsiedlungsgebietes Wilhelmshaven-Jeverland.

Oldenburg, den 20. August 1938.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 659 — und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes wird die Vierte Bekanntmachung über Wohnsiedlungsgebiete vom 20. Mai 1936 — OGBl. Bd. 49 S. 392 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1937 — OGBl. Bd. 50 S. 107 — wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden die Stadtgemeinde Wilhelmshaven, die Gemeinden Oestringen und Kniphausen, die Stadtgemeinde Jever und von der Gemeinde Minsen der Katasterbezirk Pakens, (frühere Gemeinde Pakens), erklärt.

§ 2.

Das Wohnsiedlungsgebiet erhält die Bezeichnung Wohnsiedlungsgebiet Wilhelmshaven-Jeverland.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1938.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Nr. 142.

Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung.

Oldenburg, den 23. August 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und

Landesbibliothek Oldenburg

Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, vom 27. April 1933 (Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke der Verhüttung dürfen

a) Munition und Munitionsteile aller Art (z. B. Granaten, Granatenstücke, Zünder, Patronen, Hülsen),

b) Behälter, Apparate, Maschinen und Maschinenteile sowie sonstige Gegenstände, die bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von explosionsfähigen Stoffen verwendet worden sind,

nur abgegeben werden, wenn sie frei von explosionsfähigen Stoffen sind und wenn der Abgebende bei der Abgabe dies schriftlich bestätigt.

§ 2.

Zum Zwecke der Verhüttung dürfen geschlossene Hohlkörper (z. B. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase, für brennbare Flüssigkeiten usw.) nur abgegeben werden, wenn sie durch Entfernen von Verschlußstücken oder auf andere Weise mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen sind.

§ 3.

Wer dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Oldenburgischen Gesetzblatt in Kraft.

Oldenburg, den 23. August 1938.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Sept. 1938. 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 143. Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 144. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 2. September 1938 (OGBl. S. 609).

Nr. 143.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 2. September 1938.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht.

Abschnitt I: Verteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.
Kapitel 1: Finanzzuweisungen.
§ 1: Anteile des Landes, der Gemeinden und Amtsverbände. — Allgemeines.
§ 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.
§ 3: Bedarfszuweisungen, Ausgleichsstock.
Kapitel 2: Sonstige Reichssteuerüberweisungen, Steuer vom bebauten Grundbesitz.
§ 4: Grunderwerbsteuer.
§§ 5 und 6: Kraftfahrzeugsteuer.
§ 7: Rennwettsteuer, Biersteuer.
§ 8: Steuer vom bebauten Grundbesitz.
Abschnitt II: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Amtsverbände.
Kapitel 1: Eigene Steuern.
§ 9: Einnahmen auf Grund von Satzungen.
§ 10: Vergnügungssteuern.
§ 11: Gemeindebiersteuer.
§ 12: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.
Kapitel 2:
§ 13: Umlagen der Amtsverbände.
Abschnitt III: Beihilfeverfahren.
§ 14: Beihilfepflicht der Amtsverbände.
§ 15: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.
Abschnitt IV: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.
Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.
§ 16: Zuweisungen vom Land.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 17: Umlagen.
Kapitel 2: Umlagen des Landes.
§ 18: Umlage für die Landstraßen I. Ordnung.
§ 19: Umlage für die staatlichen Gesundheitsämter.
Abschnitt V: Verteilung der Schullasten.
Kapitel 1: Volksschullasten.
Teil 1: Persönliche Volksschullasten.
§ 20: Allgemeines — Anteil des Landes.
§§ 21—23: Anteil der Gemeinden.
Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.
§ 24: Allgemeines.
§ 25: Schulbaurücklage der Amtsverbände.
§ 26: Beihilfen aus der Schulbaurücklage.
§§ 27 und 28: Beihilfen des Landes.
Kapitel 2: Höhere und mittlere Schulen.
§ 29: Höhere Schulen des Landes.
§ 30: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.
§ 31: Ausgleich zwischen den Amtsverbänden (Stadtkreisen).
§ 32: Vorbelastung der Sitzgemeinden.
Kapitel 3:
§ 33: Berufsschulen.
Abschnitt VI: Übergang von Anstalten und Einrichtungen.
§ 34: Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau.
§ 35: Landestheater.
§ 36: Krankenanstalten.
§ 37: Taubstummenanstalt.
§ 38: Kinderheime.
Abschnitt VII:
§§ 39—43: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt I: Verteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

§ 1.

Anteile des Landes, der Gemeinden und Amtsverbände.
— Allgemeines. —

(1) Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufkommen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer einschließlich des Ergänzungsanteils nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes werden zu acht Zehntel für die Landeskasse vereinnahmt. Die übrigen zwei Zehntel werden nach Maßgabe des § 2 an die Gemeinden verteilt (Finanzzuweisungen).

(2) Von dem auf die Landeskasse entfallenden Anteil erhalten die Amtsverbände 300 000 *RM*. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis der Gesamtsumme der auf die Gemeinden jeden Amtsverbandes entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2).

§ 2.

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden 80 v. H. als Schlüsselzuweisungen. Die restlichen 20 v. H. werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zugeführt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel verteilt, der die Größe der Gemeinde, ihre eigene Steuerkraft und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) berücksichtigt. Die näheren

Landesbibliothek Oldenburg

Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

§ 3.

Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

(1) Der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildete Ausgleichsstock wird vom Minister des Innern verwaltet.

(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks können die Gemeinden und Amtsverbände Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören.

Kapitel 2: Sonstige Reichssteuerüberweisungen, Steuer vom bebautem Grundbesitz.

§ 4.

Grunderwerbsteuer.

(1) Das auf das Land Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird den Amtsverbänden (Stadtkreisen) zugeführt. Die Amtsverbände (Stadtkreise) haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

(2) Die Amtsverbände (Stadtkreise) erhalten die Steuer nebst dem Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Amtsverbände (Stadtkreise), so wird die Steuer nebst dem Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Amtsverbänden (Stadtkreisen) liegen.

Landesbibliothek Oldenburg

§§ 5 und 6.

Kraftfahrzeugsteuer.

§ 5.

Von dem auf das Land Oldenburg entfallenden Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen 80 vom Hundert und die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen 20 vom Hundert.

§ 6.

(1) Der nach § 5 auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen entfallende Anteil ist auf das Land und die Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sind, nach dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zur Gesamtlänge des Straßennetzes I. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen und der Reichsstraßen zu verteilen.

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen nach § 5 entfallende Anteil wird auf die Amtsverbände (Stadtkreise) nach dem Verhältnis der Straßenlänge verteilt. Die Amtsverbände haben ihre Gemeinden, soweit diese Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung sind, entsprechend dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zu der für

Landesbibliothek Oldenburg

den betreffenden Amtsverband ermittelten Gesamtlänge des Straßennetzes II. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beteiligen.

§ 7.

Rennwettsteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Rennwettsteuer und der Biersteuer erhält das Land.

§ 8.

Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1938 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 20. v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.

Abschnitt II: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Amtsverbände.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 9.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Amtsverbände (Stadtkreise) können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband (Stadtkreis) unter Wahrung der Grundsätze der Nachbar-

Landesbibliothek Oldenburg

gleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Satzung regeln.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10.

Vergnügungssteuern.

(1) Die Amtsverbände (Stadtkreise) sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Amtsverbände haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 11.

Gemeindebiersteuer.

(1) Die Amtsverbände (Stadtkreise) sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des 2. Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) in der Fassung des § 15 Kapitel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 115) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aufgestellte und veröffent-

Landesbibliothek Oldenburg

lichte Mustersteuerordnung behält auch weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

§ 12.

Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Amtsverbände (Stadtkreise) sind verpflichtet, auf Grund von Steuerordnungen

1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung der Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei und von Bahnhofswirtschaften und Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankerlaubnissteuer),
2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,
3. bei Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Veräußerers entstanden ist,

zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel 2.

§ 13.

Umlagen der Amtsverbände.

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Amtsverbandes seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden geltenden Steuermeßbeträge

der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
der Grundsteuer von den Grundstücken,
der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital,
der Bürgersteuer.

Als Meßbetrag der Bürgersteuer sind, wo die Bürgersteuer nicht oder mit einem geringeren Betrag erhoben wird, 0,50 *RM* je Einwohner anzusetzen.

(3) Die Hundertsätze, die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten als Kreisumlage erhoben werden (Umlagesätze), können ungleich bemessen werden. Dabei darf jedoch der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken.

(4) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 2) ganz oder zum Teil den Umlagen zu Grunde zu legen sind. Sie treffen die näheren Vorschriften.

(5) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt III: Beihilfeverfahren.

§ 14.

Beihilfepflicht der Amtsverbände.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Amtsverband auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung der Amtsverbände über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

§ 15.

Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.

(1) Ist ein Amtsverband (Stadtkreis) trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat der Amtsverband (Stadtkreis) gegen den Landesfürsorgeverband (Landesausgleichsverband) einen Anspruch auf Beihilfe. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb

Landesbibliothek Oldenburg

von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Abschnitt IV: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 16.

Zuweisungen vom Land.

Dem Landesfürsorgeverband (Landesausgleichsverband) werden zur Deckung seiner Ausgaben die noch verbliebenen Reserven aus den bisherigen Notstöcken überwiesen.

§ 17.

Umlagen.

(1) Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes (Landesausgleichsverband) sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Amtsverbände (Stadtkreise) aufzubringen.

(2) Als Verteilungsmaßstab für die Umlage dienen die Gesamtsummen der für die einzelnen Gemeinden jeden Amtsverbandes (Stadtkreises) gemäß § 2 Abs. 2 ermittelten Steuerkraft.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt nicht durch den Anteil des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer (§§ 5 und 6) und sonstige Einnahmen gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Stra-

Landesbibliothek Oldenburg

ßenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Amtsverbände (Stadtkreise) nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt.

§ 19.

Umlage
für die staatlichen Gesundheitsämter.

Die im Landeshaushalt nicht durch Reichszuschuß und Gebühren gedeckten Kosten der staatlichen Gesundheitsämter werden nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel auf die Amtsverbände und die Stadtkreise Oldenburg und Delmenhorst umgelegt.

Abschnitt V: Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 20.

Allgemeines — Anteil des Landes.

(1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen Kosten 35 v. H. der persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.

(2) Für den Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen ohne die im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte sind die Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Stande vom 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres, im übrigen die im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr vorgesehenen Beträge maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe der Kosten im Rechnungsjahr.

(4) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

§§ 21 bis 23: Anteil der Gemeinden.

§ 21.

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 20 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil nach der Zahl ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt. Gemeinden mit der Ortsklasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhält, den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchem Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die einzelnen Gemeinden tragen

1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt,
2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 20 Abs. 2) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

§ 22.

(1) An dem in § 20 Abs. 3 bestimmten Gemeindeanteil werden die einzelnen Gemeinden mit 35 v. H. der persönlichen Kosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Kosten der technischen Lehrkräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehrkräfte zu zahlen.

§ 23.

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 22 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24.

Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 25 bis 28.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 25.

Schulbaurücklage der Amtsverbände.

(1) Die Amtsverbände sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 RM für jede Normalstelle (§ 21 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend anders festzusetzen.

(3) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch die Amtsverbandsumlage aufgebracht.

§ 26.

Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

(1) Der Amtsverband gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§§ 27 und 28: Beihilfen des Landes.

§ 27.

(1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich der Kosten des Grund-

Landesbibliothek Oldenburg

erwerbs entstandenen Kosten, der 10 v. H. der Gesamtkosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Verwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Kosten der Einrichtung. Etwaige Naturaldienste dürfen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur bis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

§ 28.

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Amtsverband gemäß § 26 gewährt werden. § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Kapitel 2: Höhere Schulen.

§ 29.

Höhere Schulen des Landes.

(1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlbetrages der einzelnen Schulen von den Amtsverbänden (Stadtkreisen) aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 30.

Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 31.

Ausgleich zwischen den Amtsverbänden (Stadtkreisen).

(1) Der Amtsverband (Stadtkreis), aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines andern Amtsverbandes (Stadtkreises) belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Amtsverband (Stadtkreis) oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwendungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.

(2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 29), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 30) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 32.

Vorbelastung der Sitzgemeinden.

(1) Die Amtsverbände sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 31 erstattungsfähigen Teil des nach § 29 an das Land zu zahlenden Beitrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Verwaltungswege.

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Amtsverband an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Amtsverband bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

Kapitel 3: Berufsschulen.

§ 33.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt VI:
Uebergang von Anstalten und Einrichtungen.

§ 34.

Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau.

(1) Die städtische Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Oldenburg geht mit Wirkung vom 1. April 1938 auf das Land Oldenburg über.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1938 an fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Oldenburg.

(4) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Anstalt mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *RM*.

(5) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung aus Anlaß des Überganges nicht statt.

§ 35.

Landestheater.

(1) Das Landestheater in Oldenburg geht mit Wirkung vom 1. April 1938 von der Stadtgemeinde auf das Land Oldenburg über.

(2) Mit dem Übergang wird das Land Eigentümer der für das Landestheater benutzten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Dienstwohnungen. Im übrigen findet § 34 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für das Landestheater einschließlich des Landesorchesters, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *RM*.

(4) Das Land Oldenburg hat die nach Abs. 2 mit dem Landestheater übergehenden Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Landestheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

§ 36.

Krankenanstalten.

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1938 gehen folgende Betriebe, nämlich:

1. das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital in Oldenburg,
2. das Elisabeth-Kinderkrankenhaus in Oldenburg,
3. die Landesfrauenklinik in Oldenburg

vom Lande Oldenburg auf die Stadtgemeinde Oldenburg über.

(2) § 34 Abs. 2 und 3 und § 35 Abs. 2 Satz 1 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Im übrigen wird die Auseinandersetzung aus Anlaß des Überganges durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt.

§ 37.

Taubstummenanstalt.

(1) Die staatliche Taubstummenanstalt in Wildeshausen geht mit Wirkung vom 1. April 1938 auf den Landesfürsorgeverband über.

(2) § 34 Abs. 2, 3 und 5 und § 35 Abs. 2 Satz 1 finden sinngemäß Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 38.

Kinderheime.

(1) Der Betrieb des Kinderheims in Wangerooge geht mit Wirkung vom 1. April 1938 auf den Landesfürsorgeverband über.

(2) Das Eigentum an dem für das Kinderheim benutzten Grundstück und Gebäude (Artikel 31 im Grundbuch der Gemeinde Wangerooge) geht mit Wirkung vom 1. April 1938 lastenfrei ohne Entschädigung auf den Landesfürsorgeverband über. Mit Wirkung vom gleichen Tage geht das Eigentum an der für das Kinderheim in Bad Rothenfelde benutzten Wiese (Artikel 313 Flur 1 Parzelle 1003/6 im Grundbuch von Aschendorf, Kreis Jburg, Band VI Blatt 170) auf den Landesfürsorgeverband über.

Abschnitt VII.

§§ 39 bis 43:

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 39.

Die Eigentumsübergänge gemäß den §§ 34 bis 38 erfolgen kraft Gesetzes. Sie sind von Steuern und Gebühren des Landes und der Gemeinden frei. Das Gleiche gilt für den im § 6 des Gesetzes für das Land Oldenburg, betreffend Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg, vom 30. Juli 1937 (OGBl. S. 181) bestimmten Eigentumsübergang.

§ 40.

Es werden aufgehoben:

1. § 49 des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (OGBl. S. 875),

Landesbibliothek Oldenburg

2. § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1933 über die landwirtschaftlichen Schulen zur Ausführung des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (OGBl. S. 705).

§ 41.

(1) In den Steuersatzungen der Amtsverbände und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391—476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 42.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Das Oldenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 2. Juli 1937 (OGBl. S. 141) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(2) Satzungen der Amtsverbände und Gemeinden über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen frü-

Landesbibliothek Oldenburg

herer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 43.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

Oldenburg, den 2. September 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 2. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 144.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 2. September 1938 (OGBl. S. 609).

Oldenburg, den 2. September 1938.

Landesbibliothek Oldenburg

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 2. September 1938 (OGBl. S. 609) erläßt das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern nachstehende Verordnung:

§ 1.

(1) Die Gemeinden werden an den Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der für sie festgestellten Schlüsselzahlen beteiligt. Die Schlüsselzahl (Rechnungsanteil) einer Gemeinde wird durch den Unterschied zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und einer in einem Hundertsatz der Durchschnittssteuerkraft ihrer Größengruppe (Abs. 3) ausgedrückten, mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigten Obergrenze gebildet.

(2) Als eigene Steuerkraft der Gemeinde gilt die Summe der für das vorangegangene Rechnungsjahr festgesetzten Meßbeträge der Grundsteuer, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Meßbeträge der Bürgersteuer unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anspannung zuzüglich zwei Drittel der für das vorangegangene Rechnungsjahr gezahlten Verwaltungskostenzuschüsse. Die Meßbeträge werden angesetzt bei der Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Grundstücke mit je 100 v. H., bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital mit 200 v. H. und bei der Bürgersteuer mit 200 v. H. Als Bürgersteuermeßbetrag sind mindestens 0,50 *RM* je Einwohner anzurechnen; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Bürgersteuer nicht erhebt. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Obergrenze je Einwohner beträgt

1. in den Stadtgemeinden Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst 145 v. H. der für diese Gemeinden nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner,
2. in den übrigen Gemeinden 125 v. H. der für sie nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner.

(4) Die so ermittelte Obergrenze erhöht sich um so viele Einheiten, als der Anteil der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich in den Städten Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst und Nordenham 20. v. H. und in den übrigen Gemeinden 25 v. H. der Gesamtbevölkerung übersteigt.

§ 2.

(1) Gemeinden, deren eigene Steuerkraft (§ 3 Abs. 2) die Obergrenze (§ 3 Abs. 3 und 4) erreicht oder übersteigt, werden an den Schlüsselzuweisungen nicht beteiligt.

(2) Der Minister des Innern stellt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen alljährlich die Schlüsselzahlen jeder Gemeinde und den auf die Einheit der Schlüsselzahl entfallenden Steuerbetrag fest. Die hiernach berechneten Schlüsselzuweisungen teilt er den Gemeinden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres mit.

§ 3.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl und des Anteils der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des letzten Rechnungsjahres erfolgten Änderungen des Gemeindegebiets maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 2. September 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Sept. 1938. 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 145. Verordnung für das Land Oldenburg vom 1. September 1938, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Marinewerft Wilhelmshaven in Wilhelmshaven.

Nr. 146. Verordnung für das Land Oldenburg vom 16. September 1938, betreffend Enteignung für Schulzwecke in der Gemeinde Löningen.

Nr. 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1938, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Nr. 145.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Marinewerft Wilhelmshaven in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 1. September 1938.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung der Anlagen der Marinewerft Wilhelmshaven in Wilhelmshaven.

Landesbibliothek Oldenburg

Entschädigungsverpflichtet ist der Reichsfiskus (Kriegsmarine).

Oldenburg, den 1. September 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Nr. 146.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung für Schulzwecke in der Gemeinde Löningen.

Oldenburg, den 16. September 1938.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Vergrößerung des Schulplatzes der Volksschule Löningen in der Gemeinde Löningen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Löningen.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 16. September 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 19. September 1938.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, wird nachstehend für die Hafenanstalten Hooksiel, Varel, Fedderwardersiel, Großensiel, Dedesdorf, Strohausersiel, Elsfleth, Huntebrück-Nord und -Süd und Ochtum folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Anweisegeld.

Will ein Fahrzeug jeder Gattung oder schwimmendes Baugerät den Hafenplatz anlaufen, so hat es sich von dem zuständigen Hafenmeister bezw. Hafenaufseher einen Liegeplatz anweisen zu lassen. Das Anweisegeld beträgt in jedem Falle, soweit für das Hafengeld keine Pauschale festgesetzt ist, für je 1 cbm Netto-Raumgehalt . . 1 Rpf mindestens aber 20 Rpf.

Das Festmachen an einem anderen als dem angewiesenen Liegeplatz ist verboten.

Die am Hafenort beheimateten Fahrzeuge zahlen die Hälfte.

§ 2.

Hafengeld.

Jedes im Hafengebiet festgemachte Fahrzeug oder Gerät, das unter eigener Kraft oder Segel fährt oder geschleppt wird, hat ein Hafengeld zu entrichten.

Landesbibliothek Oldenburg

a) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe bei einer Liegezeit von 1 bis 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 3 Rpf
Bleibt das Schiff länger als 14 Tage am Platz, so beträgt das weitere Hafengeld für jeden weiteren vollendeten oder angefangenen Zeitraum von 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt . . . . . 2 „
Dauert in der Zeit vom 1. Oktober — 31. März die Liegezeit wegen Eisgang oder Frachtmangel über 4 Wochen, so ist für die fernere Zeit die Hälfte obiger Gebühr für je 14 Tage zu zahlen.

b) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe, die die Hafenanstalt nur zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Löschens oder Ladens oder aus anderen schnell zu erledigenden Gründen, z. B. als Zufluchtshafen, aufzusuchen, für jeden Tag je cbm Netto-Raumgehalt . . . . . 1 „
bis zum Höchstbetrage von 4 Rpf.

Am Hafenort beheimatete Fracht- und Handelsschiffe zahlen die Hälfte der unter a) und b) angegebenen Beträge.

c) Das Hafengeld beträgt für alle Schlepper, Motorboote und schwimmende Baugeräte, z. B. Prähme, Schuten, Bagger, Rammen, Kräne usw. für jeden Tag der Liegezeit . . 50 „

d) Am Hafenort beheimatete Schiffe und Geräte der Gattung unter c) zahlen eine Jahresgebühr von . . . . . 5,— RM

Landesbibliothek Oldenburg

Anmerkung zu b) und c): Eine Liegezeit bis zu 24 Stunden an zwei aufeinander folgenden Tagen wird als 1 Tag berechnet.

§ 3.

Kajegeld.

Jedes Fahrzeug, das die staatlichen Kajen und sonstigen Anlegevorrichtungen unmittelbar oder über ein anderes Schiff hinweg zum Löschen und Laden benutzt, hat ein Kajegeld zu entrichten, und zwar

a) für Sand je cbm	5 Rpf
b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen, künstlichen und natürlichen Dünger, Knochen, Felle, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Zement- oder Betonwaren, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz-, Braun-, Steinkohlen, Grude, Koks, Eisen und andere Metalle, Schrott und anderes Altmaterial für 1000 kg	10 „
c) für 1000 Ziegelsteine, Kalksandsteine, Dränrohre oder Dachziegeln	15 „
d) für Getreide aller Art für 1000 kg . .	20 „
e) für Stück- und Kaufmannsgüter und sonstige Güter, auch Maschinen und Maschinenteile aller Art je 100 kg	2 „
f) für Kleinvieh je Stück	30 „
g) für Großvieh je Stück	50 „ .

Anmerkung:

1 cbm Hartholz = 900 kg,
Weichholz = 700 kg.

Bruchteile der unter a) bis e) angegebenen Mengen werden für voll gerechnet.

Bringt ein Schiff im ganzen nicht mehr als 50 kg an, so ist es von der Kajegebühr befreit.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Lagergeld.

Für die Lagerung der gelöschten oder zu verladenden Güter auf den Lagerplätzen der Hafenanstalt ist ein Lagergeld zu entrichten

a) auf offenen Lagerplätzen:
Die ersten 7 Lagertage sind frei.
Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für je 10 qm belegten Raumes

1.	während der ersten 4 Wochen	wöchentlich	20 Rpf
2.	„ „ folgenden 4 Wochen	„	30 „
3.	„ „ „ Zeit	„	50 „.

Angefangene Wochen gelten als voll.

b) auf gedeckten Lagerplätzen:
für die ganze Zeit der Lagerung vom Tage der Anfuhr an bis zum Tage der Abfuhr, beide Tage eingerechnet, für je 1 qm wöchentlich 10 „.
Bei a) wird ein Flächenraum unter 10 qm für 10 qm, bei b) ein Flächenraum unter 1 qm für 1 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung erfolgt ein Aufschlag

bei a) von 50 v. H.,
„ b) „ 100 v. H.

Die Lagerflächen sind vom Hafenmeister bezw. Hafenaufseher unentgeltlich anzuweisen und zuzumessen. Die Bezahlung geschieht am Ende der Lagerung nach der vom Hafenmeister bezw. Hafenaufseher aufzustellenden Berechnung.

Nach beendeter Lagerung hat der bisherige Benutzer den Platz in gesäubertem Zustande zurückzugeben. Ist der Platz nicht gehörig gesäubert, so hat

Landesbibliothek Oldenburg

der Benutzer ein Aufräumungsgeld zu zahlen, und zwar für je 1 qm

unter a) von 3 Rpf,
„ b) „ 6 „.

§ 5.

Krangeld.

Wird zum Löschen oder Laden ein Kran oder sonstiges Hebezeug der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Krangeld zu zahlen. Das Krangeld wird vom Staatsministerium besonders festgesetzt.

§ 6.

Baken- und Feuergeld.

Ist die Zufahrt zum Hafen durch Baken oder Feuer gekennzeichnet, so ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

a) für fremde Fahrzeuge und schwimmende Baugeräte jeder Gattung
bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . . . 50 Rpf
bis 100 „ „ „ . . . . 100 „
für je weitere angefangene 10 cbm 20 Rpf
(für jede Einfahrt);

b) für gewerbsmäßig benutzte Fahrzeuge einschl. Fischereifahrzeuge, die am Hafenort beheimatet sind,
bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . . . 300 „
bis 100 „ „ „ . . . . 400 „
über 100 „ „ „ . . . . 500 „
(jährlich);

Landesbibliothek Oldenburg

c) für Fischereifahrzeuge unter deutscher Flagge, die den Hafen im Jahre häufiger anlaufen

bis 50	cbm	Netto-Raumgehalt	600 Rpf
bis 100	„	„ „	800 „
über 100	„	„ „	1000 „
			(jährlich).

Zu a): Für die Wintermonate November bis Februar einschließlich wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn die Fahrwasserbezeichnung aufrecht erhalten ist.

§ 7.

Schaartgeld.

Für die An- und Abfuhr der gelöschten oder zu ladenden Güter durch ein staatliches Schaart, sowie für alle sonstigen Gewerbe- oder Handelszwecken dienenden Güter ist ein Schaartgeld zu entrichten.

Das Schaartgeld beträgt für jeden durch Tier- oder Maschinenkraft bewegten Wagen für die einmalige Hin- und Rückfahrt . . . . . 20 Rpf.

§ 8.

Lichtgeld.

Wird zum Löschen und Laden die Lichtanlage der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Lichtgeld zu entrichten. Das Lichtgeld beträgt für die Benutzungsstunde 200 % des jeweils am Ort gültigen Lichtpreises für eine Kilowattstunde.

§ 9.

Schlußbestimmungen.

I. Frei von Hafen- und Anweisegeld sind

1. Schiffe, die im Eigentum des Reiches oder eines

Landesbibliothek Oldenburg

Landes stehen und ausschließlich für deren Zwecke benutzt werden,

2. Lotsenfahrzeuge, soweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,

3. Schleppdampfer, die nur andere Fahrzeuge an- und abbringen (bei Liegezeit siehe Ziffer 20),

4. Lustyachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Verkehrs Befreiung zugestanden ist,

5. die Schulschiffe des Deutschen Schulschiff-Vereins,

6. Schiffe, die landwirtschaftliche Produkte der Bewohner der Weserinseln aus eigener Erzeugung oder für den eigenen Bedarf befördern. Diese sind ebenfalls von Kaje-, Baken- und Feuergeld befreit.

II. Über die Größe der Fahrzeuge entscheiden die Schiffspapiere, und wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters bezw. Hafenaufsehers. Jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch erwachsenden Kosten fallen dem Führer des Fahrzeuges zur Last.

Ist bei einem Fahrzeug nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt, so werden 500 kg Tragfähigkeit gleich 1 cbm Nettoraumgehalt gerechnet.

III. Alle Gebühren mit Ausnahme des vom Hafenmeister bezw. Hafenaufseher zu hebenden Anweisegeldes werden durch den Zahlstellenverwalter gehoben und sind diesem hinzubringen.

Für die Entrichtung der Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 haftet der Schiffsführer oder Schiffseigentümer, unter 4 und 5 der jeweilige Benutzer

Landesbibliothek Oldenburg

und unter 7 der Versender bezw. Empfänger der Ladung. Das Schaartgeld kann nach Bestimmung des Hafenmeisters bezw. Hafenaufsehers einzeln für jeden Wagen oder im ganzen für die Ladung erhoben werden. In letzterem Falle wird die Anzahl der erforderlichen Wagen vom Hafenmeister bezw. Hafenaufseher geschätzt. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beitreibbar.

Kein Schiff darf vor Bezahlung der Gebühren den Hafen verlassen.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse bis auf das Anweisegeld, das dem Hafenmeister bezw. Hafenaufseher ganz, und das Schaartgeld, das ihm zur Hälfte zusteht, sofern es von ihm selbst oder einem Vertreter gehoben wird. Der Hafenaufseher ist als Zahlstellenverwalter verpflichtet, über jede Einnahme eine Quittung nach vorgeschriebenem Vordruck auszuhändigen.

Für Fischereifahrzeuge kann das Staatsministerium für alle oder einzelne Gebühren eine Jahres- oder Monatspauschale festsetzen.

IV. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnungen vom 26. März 1930 und 25. August 1928 nebst Ergänzungen und alle die Gebühren regelnden Bestimmungen der Hafenordnungen, soweit sie nicht bereits durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1922 aufgehoben sind.

Oldenburg, den 19. September 1938.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 13. Okt. 1938. 75. Stück.

Inhalt:

Nr. 148. Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. September 1938 zur Abänderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1938, betreffend Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Nr. 148.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

Oldenburg, den 29. September 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In dem Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936

Landesbibliothek Oldenburg

wird die Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1 des Gesetzes) im Abschnitt „A. Aufsteigende Gehälter" wie folgt geändert:

a) In dem Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe 9 wird am Schlusse nachgetragen:
„Kraftwagenführer, künftig wegfallend."

b) In dem Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe 11 wird am Schlusse nachgetragen:
„Eichgehilfe, künftig wegfallend,
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend."

c) Hinter der Besoldungsgruppe 11 wird folgendes nachgetragen:

„Besoldungsgruppe 12.
1500 — 1580 — 1650 — 1730 — 1800 — 1880 — 1950 — 2030 — 2100 *RM* jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: VI.
Straßenaufseher, künftig wegfallend,
Waldhüter, künftig wegfallend."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 29. September 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 29. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 7. Oktober 1938.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 wird die Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 wie folgt ergänzt:

Einziger Artikel.

Nach dem § 2 wird der § 2a in folgender Fassung eingeschaltet:

§ 2a (zu § 7 des Gesetzes).

(1) Auf Muschelbänken, die mit Zustimmung des Ministers des Innern angelegt und abgegrenzt sind, ist die Ausübung jeder Art von Fischerei ohne Erlaubnis verboten. Die diesem Verbot unterliegenden Wasserflächen werden in den „Amtlichen Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Minister des Innern.

(3) Über die Erteilung der Erlaubnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Oldenburg, den 7. Oktober 1938.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 21. Okt. 1938. 76. Stück.

Inhalt:

Nr. 150. Verordnung vom 11. Oktober 1938 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 150.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 11. Oktober 1938.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die gemäß Ziffer 3 Nr. 14 und 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie die auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1937 in Varel und Brake errichteten ländlichen Berufsschulen werden zum 1. November 1938 aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Zum 1. November 1938 haben zu errichten:

a) der Amtsverband Friesland für die Bezirke der Stadtgemeinde Varel und der Gemeinde Varel-Land eine gewerbliche und kaufmännische und eine ländliche Berufsschule in der Stadt Varel,

b) der Amtsverband Wesermarsch für die Bezirke der Stadtgemeinde Brake, der Gemeinden Rodenkirchen, Ovelgönne und Jade eine gewerbliche und kaufmännische und eine ländliche Berufsschule in der Stadt Brake.

Oldenburg, den 11. Oktober 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Lindemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. Okt. 1938. 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 151. Gesetz vom 18. Oktober 1938 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 152. Verordnung für das Land Oldenburg vom 19. Oktober 1938, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten des Domänenamts in Oldenburg.

Nr. 151.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938 wird in Einnahme und Ausgabe auf 23 951 060 *RM* festgestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nicht beamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Verwaltungsausgaben und den allgemeinen Haushaltsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlös für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1938 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit vom Reich
   a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge,

Landesbibliothek Oldenburg

b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.

3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger, sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

II. Anleihe.

§ 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 6.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 1 346 828 *RM*

und

2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 140 000 *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1937 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1937 und über die Aufnahme von Anleihen (OGBl. Seite 119 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

III. **Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 ab in Kraft.

Oldenburg, den 18. Oktober 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 18. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan
des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

Gesamtplan.

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 RM
	Ordentlicher Haushalt.	
	I. Einnahmen.	
I	Allgemeine Verwaltung	113 810
II. A.	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft) .	2 762 560
II. B.	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 682 420
III	Ministerium der Kirchen und Schulen . .	2 047 410
IV	Finanzministerium	15 344 860
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	23 951 060
	II. Ausgaben.	
	a) Fortdauernde Ausgaben.	
I	Allgemeine Verwaltung	1 141 980
II. A.	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft) .	4 541 230
II. B.	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 851 360
III	Ministerium der Kirchen und Schulen . .	8 857 760
IV	Finanzministerium	5 321 430
	Summe der fortdauernden Ausgaben	23 713 760

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 RM
	b) Einmalige Ausgaben.	
II A.	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft) .	35 500
II. B.	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	47 200
III	Ministerium der Kirchen und Schulen . .	60 700
IV	Finanzministerium	93 900
	Summe der einmaligen Ausgaben . .	237 300
	Hierzu:	
	Summe der fortdauernden Ausgaben	23 713 760
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	23 951 060

Abschluß.

Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts . . . . . 23 951 060 RM.

Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts . . . . . 23 951 060 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 152.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten des Domänenamts in Oldenburg.

Oldenburg, den 19. Oktober 1938.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines Sportplatzes sowie von Zuwegungen für Zwecke des Reichsarbeitsdienstes, Abteilung Rodenkirchen.

Entschädigungsverpflichtet ist das Land Oldenburg.

Enteignungsbehörde ist der Minister des Innern.

Oldenburg, den 19. Oktober 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. Nov. 1938. 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 153. Verordnung vom 28. Oktober 1938, betreffend Enteignung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Deutschen Arbeitsfront in Oldenburg.

Nr. 154. Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1938 über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln.

Nr. 155. Verordnung für das Land Oldenburg vom 1. November 1938, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Landwürden.

Nr. 153.

Verordnung, betreffend Enteignung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Deutschen Arbeitsfront in Oldenburg.

Oldenburg, den 28. Oktober 1938.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront an der Rosen- und Osterstraße in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Entschädigungsverpflichtet ist die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm.

Enteignungsbehörde ist der Oberbürgermeister in Oldenburg.

Oldenburg, den 28. Oktober 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Hohn.

Nr. 154.

Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln.

Oldenburg, den 28. Oktober 1938.

Auf Grund des Abschnittes II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (OGBl. Bd. 48 Seite 171) wird für das Land Oldenburg die Polizeiverordnung vom 2. August 1938 über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln wie folgt geändert:

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Oktober 1938.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 155.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Landwürden.

Oldenburg, den 1. November 1938.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Schulneubaues sowie die Anlegung eines Sportplatzes in der Gemeinde Landwürden.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Landwürden.

Das Amt Wesermarsch in Brake wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 1. November 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. Nov. 1938. 79. Stück.

Inhalt:

Nr. 156. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1938 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 156.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 11. November 1938.

Auf Grund der §§ 52 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt Band I Seite 421) verordnet das Staatsministerium für das Land Oldenburg:

Einziger Artikel:

Der § 2 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des

Landesbibliothek Oldenburg

Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (OGBl. Band 47 Seite 617) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Vor der Entscheidung der zuständigen Behörde nach §§ 14, 15 und 17 des Gesetzes ist der Milch- und Fettwirtschaftsverband Weser-Ems und ein Sachverständiger aus den Kreisen der Verbraucher gutachtlich zu hören. Der Sachverständige der Verbraucher wird von der nach § 1 zuständigen Behörde berufen."

Oldenburg, den 11. November 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Dez. 1938. 80. Stück.

Inhalt:

Nr. 157. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. November 1938 zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Lande Oldenburg.

Nr. 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1938, betreffend die 3. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Nr. 159. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1938 zur Bekämpfung der Feldmäuse im Amt Wesermarsch.

Nr. 157.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Lande Oldenburg.

Oldenburg, den 21. November 1938.

Auf Grund der §§ 202 und 172 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-

Landesbibliothek Oldenburg

sicherung wird für das Land Oldenburg folgendes zur Ausführung dieses Gesetzes verordnet:

§ 1.

Gemeinden im Sinne der §§ 172, 175, 205, 205 a und der §§ 230 bis 236 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind die Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935.

§ 2.

Gemeindevorstand im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist

1. in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister,
2. in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister,
3. in den Amtsverbänden der Amtsvorstand.

§ 3.

Gemeindeverbände im Sinne der im § 1 genannten Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind die Amtsverbände.

§ 4.

(1) Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind

1. für die Stadtkreise der Minister des Innern,
2. für die übrigen Gemeinden der Amtshauptmann,
3. für die Amtsverbände der Minister des Innern.

(2) § 113 der Deutschen Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt durch die Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitslose seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 6.

(1) Die Gemeinde teilt das Gutachten über die Frage der Hilfsbedürftigkeit dem Arbeitsamt mit.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes über den Antrag auf Gewährung von Arbeitslosenunterstützung ist der Einspruch beim Spruchausschusse des Arbeitsamts zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes (vergl. § 178 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

(3) Richtet sich der Einspruch gegen das Gutachten der Gemeinde (vergl. § 172 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung), so leitet der Vorsitzende des Arbeitsamtes den Einspruch an den Oberbürgermeister desjenigen Stadtkreises oder an den Amtsvorstand desjenigen Amtsverbandes zur Entscheidung weiter, in dessen Bezirk der Arbeitslose seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7.

(1) Auf das Einspruchsverfahren finden die Vorschriften des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933, Abschnitt III Kapitel 7 Teil 1 § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 250 und Seite 489 Ziffer 11), entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Über die Entscheidung im Einspruchsverfahren ist dem Arbeitslosen und dem Arbeitsamt ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

(3) Die Entscheidung im Einspruchsverfahren ist endgültig.

§ 8.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 19. November 1927 zum Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 45 Seite 401) und die Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 25. November 1932 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 47 Seite 1124) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1933 zur Änderung der Zweiten Verordnung des Staatsministeriums vom 25. November 1932 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Band 48 Seite 722) werden aufgehoben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 3. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 23. November 1938.

Im Unterabschnitt IV des Abschnittes „G. Fortschreibungsgebühren" der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg (Gesetzblatt 45. Band Seite 259) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928 (Gesetzblatt 45. Band Seite 933) wird hinter Ziffer 43 mit Rückwirkung vom 1. April 1937 nachgefügt:

„43 a. Bei der Berechnung der Gebühren für die katasteramtliche Fortschreibung derjenigen Grundstücke und Gebäude, die in dem auf Oldenburg übergegangenen Gebiet der früheren Stadt Wilhelmshaven und des Wohnplatzes Eckwarderhörne liegen, ist die zu Ziffer 33 angefügte Tafel mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Steuerkapital der Gebäude ein Drittel der preußischen Gebäudesteuernutzungswerte anzusehen ist. Für unbebaute Grundstücke ist der Mindestsatz von 5,— *RM* anzusetzen."

Oldenburg, den 23. November 1938.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 159.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Amt Wesermarsch.

Oldenburg, den 24. November 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 271) ordnet das Staatsministerium mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juli 1938 — II A 3 — 3189 — für das Amt Wesermarsch folgendes an:

§ 1.

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken einschließlich Ödländereien, sowie die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper und Reichsautobahnen sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

§ 2.

Der Amtshauptmann des Amtes Wesermarsch bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen; er schreibt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt die anzuwendenden, von der Biologischen Reichsanstalt anerkannten Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. Dez. 1938. 81. Stück.

Inhalt:

Nr. 160. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. November 1938 für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Nr. 161. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. November 1938 zum Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936.

Nr. 160.

Verordnung des Staatsministeriums für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Oldenburg, den 28. November 1938.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Bauerschaften Lohe, Langförden, Holtrup, Calveslage, Bergstrup, Spreda und Deindrup der Gemeinde

Landesbibliothek Oldenburg

Bakum und für die Bauerschaft Hagstedt der Gemeinde Visbek folgendes an:

§ 1.

(1) Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Obstbaumkarbolineum oder Teeröl-Emulsion (Baumspritzmitteln), die den Normen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entsprechen, sachgemäß zu bespritzen.

(2) Die Spritzung ist nach den Weisungen des Pflanzenschutzamts und dessen Beauftragten durchzuführen; diese Stelle bestimmt insbesondere Zeitpunkt und Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizei dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der

Landesbibliothek Oldenburg

landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

§ 4.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 11. März 1938 für Teile der Gemeinden Bakum und Visbek zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe (OGBl. Seite 421) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 28. November 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Nr. 161.

Verordnung des Staatsministeriums zum Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936.

Oldenburg, den 30. November 1938.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 (OGBl. Bd. 49 S. 501) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 29. November 1937 (OGBl. Bd. 50 S. 231) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1 des Gesetzes vom 3. Oktober

Landesbibliothek Oldenburg

1936) wird im Abschnitt „A. Aufsteigende Gehälter" wie folgt geändert:

I.

1. In der Besoldungsgruppe 5 b wird die bestehende Aufzählung der Beamten nebst Anmerkungen durch folgende Fassung ersetzt:

„Obersekretäre, technische und nichttechnische Obersekretäre[1]),
Ministerialkassenobersekretäre[1]),
Ministerialkanzleivorsteher,
Regierungsobersekretäre[1]),
Verwaltungsobersekretäre[1]),
Vermessungsobersekretäre[1]),
Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen Amtskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister und bei der Theaterkasse[1]),
Ministerialregistratoren,
Eichmeister[2]),
Straßenmeister[2]),
Landesfürsorgerin, künftig wegfallend.
Nachrichtlich: Polizeiobersekretäre[1]).

[1]) Nur in den von dem Staatsministerium mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen bestimmten Stellen.

[2]) Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung."

2. Die Besoldungsgruppe 8 a erhält folgende Grundgehaltsätze:

„2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 — 2640 — 2720 — 2800 *RM*."

3. In der Besoldungsgruppe 8 a wird
   a) an Stelle von „Regierungsbüroassistenten" gesetzt: „Regierungsassistenten",
   b) an Stelle von „Verwaltungsbüroassistenten" gesetzt: „Verwaltungsassistenten".

Landesbibliothek Oldenburg

4. Die Besoldungsgruppe 9 erhält folgende Grundgehaltsätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:
„1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 — 2700 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
V von der vierten Dienstaltersstufe an."

5. Die Besoldungsgruppe 10a erhält folgende Grundgehaltsätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:
„1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 — 2290 — 2380 — 2470 — 2550 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
V von der fünften Dienstaltersstufe an."

6. Die Besoldungsgruppe 10b wird wie folgt neu gefaßt:
„Besoldungsgruppe 10b
1700 — 1790 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 — 2240 — 2320 — 2400 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von der vierten Dienstaltersstufe an,
im übrigen: VI in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
V von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Amtsgehilfen,
Kreisamtsgehilfen,
Kassengehilfen[1]),

Landesbibliothek Oldenburg

Hausmeister,
Eichgehilfe, künftig wegfallend,
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend.

[1]) Ein Kassengehilfe bei der Landeshauptkasse erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM.*"

7. Die Besoldungsgruppe 11 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe 11

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 — 2140 — 2220 — 2300 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß: VI von der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Straßenaufseher, künftig wegfallend,
Waldhüter, künftig wegfallend."

8. Die Besoldungsgruppe 12 wird gestrichen.

II.

Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 1936) erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2.

§ 1 Abschnitt II gilt entsprechend für die Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, auch soweit der Anspruch auf die Versorgungsbezüge vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der nach § 1 Abschnitt I Ziffer 6 aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10b und der nach § 1 Ab-

Landesbibliothek Oldenburg

schnitt I Ziffer 7 aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeführten Beamten wird nicht geändert.

(2) Den Beamten, die nach § 1 Abschnitt I Ziffer 6 dieser Verordnung aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10b übergeführt werden und bisher den Wohnungsgeldzuschuß nach einer höheren Tarifklasse bezogen haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse weitergewährt.

§ 4.

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung erwachsenen Mehrausgaben können, soweit erforderlich, über die Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1938 hinaus geleistet werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 2.

Wohnungsgeldzuschuß

a. für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse							
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM	VII bei 40 v. H. Abzug RM
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402	240
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348	210
B	1800	1440	1080	792	606	444	288	174
C	1368	1080	864	648	474	348	216	132
D	1008	792	648	474	318	258	156	96

b. für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	2940	2352	1848	1344	1008	744	474
A	2520	2016	1596	1176	858	624	408
B	2100	1680	1260	924	708	522	336
C	1596	1260	1008	756	558	408	252
D	1176	924	756	558	408	306	186

c. für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	3360	2688	2112	1536	1152	846	540
A	2880	2304	1824	1344	984	714	462
B	2400	1920	1440	1056	810	600	384
C	1824	1440	1152	864	636	462	288
D	1344	1056	864	636	462	348	216

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. Dez. 1938. 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 162. Siebente Ausführungsverordnung vom 7. Dezember 1938 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91). — Berichtigung.

Nr. 162.

Siebente Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91).

Oldenburg, den 7. Dezember 1938.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In den nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf Oldenburg übergegangenen Bezirken der früheren Stadt Wilhelmshaven und des Wohnplatzes Eckwarderhörne werden

Landesbibliothek Oldenburg

Berichtigung Seite 688.

mit Wirkung vom 1. ~~Oktober 1938~~ Januar 1939 die oldenburgischen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingeführt, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Rechtseinführung in den Ausführungsverordnungen vom 17. März 1937, 10. Juli 1937, 11. November 1937, 6. Januar 1938, 14. März 1938 und 1. Juli 1938 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 50 S. 41, 158, 217, 345, 452 und 525) bereits besonders geregelt ist, verbleibt es bei diesen Bestimmungen.

§ 2.

Bis zu dem vom Staatsministerium durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt bleiben von den bisherigen preußischen Vorschriften aufrechterhalten:

1. die landesrechtlichen Vorschriften, die in den Artikeln 57 bis 61, 113, 139 und 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassen sind,
2. die landesrechtlichen Vorschriften über die Auflösung von Familienfideikommissen und sonstigen gebundenen Besitze,
3. die landesrechtlichen Vorschriften über die Einrichtung des nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zur Grundstücksbezeichnung im Grundbuch dienenden amtlichen Verzeichnisses einschließlich der Vorschriften zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und diesem Verzeichnis,
4. die landesrechtlichen Vorschriften über das Grundbuchwesen, die im § 189 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die landesrechtlichen Vorschriften über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung,

Landesbibliothek Oldenburg

5. die landesrechtlichen Vorschriften über Schiffsregister,
6. die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Versicherungswesens,
7. die landesrechtlichen Vorschriften über landwirtschaftliche und bäuerliche Nutzungsrechte, Erbpachtrechte und ähnliche Rechte dinglicher oder nichtdinglicher Art an Grundstücken,
8. die landesrechtlichen Vorschriften über die Einführung und Fortführung des Katasters,
9. die landesrechtlichen Vorschriften über die Anlegung von Sparkassenbeständen ~~und~~ in Inhaberpapieren.

Für den Inhalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wasserrechtsverhältnisse bleibt bis zum Erlaß eines Reichswassergesetzes das bisherige Recht maßgebend.

§ 3.

In den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen treten die preußischen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht nach § 2 ausdrücklich aufrecht erhalten werden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 außer Kraft.

Das Staatsministerium kann außer Kraft gesetzte landesrechtliche Vorschriften durch Verordnung im Bedarfsfall wieder in Kraft setzen.

§ 4.

Wenn in Preußen landesrechtliche Vorschriften, die in den auf Oldenburg übergegangenen Bezirken aufrecht erhalten oder wieder in Kraft gesetzt sind, nach dem 31. März 1937 geändert worden sind oder künftig geändert werden, so gilt die Änderung auch für die auf Oldenburg übergegangenen Bezirke, soweit nicht das

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsministerium durch Verordnung etwas anderes bestimmt.

§ 5.

Auf Verordnungen des Staatsministeriums nach §§ 2, 3 und 4 findet § 6 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. ~~Oktober 1938~~ 1. Januar 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 7. Dezember 1938.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Berichtigung.

Im § 9 I Ziffer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1938, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake (OGBl. Seite 639 ff.), ist statt „(bei Liegezeit siehe Ziffer 20)" richtiger zu setzen: „(bei Liegezeit siehe § 2c)".

Oldenburg, den 2. Dezember 1938.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

L. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. Dez. 1938. 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 163. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 23. Dezember 1938 zur Änderung der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 (OGBl. Bd. 50, S. 348 ff.).

— Berichtigung.

Nr. 163.

Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers wird hiermit bekanntgemacht.

Oldenburg, den 23. Dezember 1938.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Abschnitt VI der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 (OGBl. Band 50, Seite 348 ff.) erhält folgenden Zusatz:

„Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich bei der Abtretung eines Grundpfandrechts, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Betrages der durch das Grundpfandrecht gesicherten Forderung an die Anstalt erfolgt. Zur Führung des Nachweises, daß eine Abtretung auf Grund dieser Bestimmung keiner Genehmigung bedarf, genügt eine Bescheinigung der Urkundsperson der Anstalt."

Berlin, den 22. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister.
Im Auftrag
gez. Gottschick.

— IV Kred. 31412/38. —

Berichtigung.

Im § 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 und im § 6 der Siebenten Ausführungsverordnung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1938 zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) — OGBl. Seite 683 ff. — ist statt „1. Oktober 1938" richtiger „1. Januar 1939" und im § 2 Ziffer 9. statt „Sparkassenbeständen und Inhaberpapieren" richtiger „Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren" zu setzen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1938.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

WILH. BROER
PAPIER- U. SCHREIBWAREN
BUCHBINDEREI
OLDENBURG I/G.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg